

Die Gesellschaft und die im Abschnitt „**Management und Verwaltung**“ des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder von HSBC ETFs PLC (der „**Verwaltungsrat**“) übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft und des Verwaltungsrats (der mit angemessener Sorgfalt sichergestellt hat, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen keine Angaben aus, die die Bedeutung dieser Informationen beeinflussen könnten. Die Gesellschaft und der Verwaltungsrat übernehmen die entsprechende Verantwortung.

HSBC MSCI EMERGING MARKETS CLIMATE PARIS ALIGNED UCITS ETF

(Ein Teilfonds von HSBC ETFs PLC, ein von der irischen Zentralbank gemäß den European Communities [Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities] Regulations von 2011 in der jeweils gültigen Fassung zugelassener Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds.)

30. August 2024

Der vorliegende Nachtrag ist für die Zwecke der OGAW-Vorschriften Bestandteil des Prospekts. Sofern nicht anders in diesem Nachtrag angegeben, haben alle hierin enthaltenen Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt. Dieser Nachtrag sollte zusammen und in Verbindung mit dem Prospekt gelesen werden und enthält Informationen zum HSBC MSCI EMERGING MARKETS CLIMATE PARIS ALIGNED UCITS ETF (der „Fonds“), einem separaten Teilfonds der Gesellschaft, dem die HSBC MSCI EMERGING MARKETS CLIMATE PARIS ALIGNED UCITS ETF-Anteile der Gesellschaft (die „Anteile“) entsprechen. In Anhang A finden Sie eine Liste der anderen Teilfonds der Gesellschaft, in Anhang B eine Liste der von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Zahlstellen und in Anhang C eine Liste der von der Verwahrstelle ernannten Unterverwahrstellen.

Interessierte Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig durchlesen. Interessierte Anleger sollten in Bezug auf folgende Aspekte einen Börsenmakler, Bankberater, Anwalt, Steuerberater oder sonstigen Finanzberater konsultieren: (a) die Rechtsvorschriften in ihrem eigenen Land für den Kauf, Besitz, Umtausch, die Rücknahme oder Veräußerung von Anteilen; (b) die Devisenbeschränkungen, denen sie in ihrem Land hinsichtlich des Kaufs, Besitzes, Umtauschs, der Rücknahme oder Veräußerung von Anteilen unterliegen; (c) die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Folgen des Kaufs, Besitzes, Umtauschs, der Rücknahme oder Veräußerung von Anteilen; und (d) die Bestimmungen dieses Nachtrags und des Prospekts.

Interessierte Anleger sollten vor der Anlage in diesen Fonds die im Prospekt und in diesem Fondsnachtrag dargelegten Risikofaktoren berücksichtigen. Eine Anlage in den Fonds sollte keinen erheblichen Teil eines Portfolios ausmachen und ist eventuell nicht für alle Anleger geeignet.

Interessierte Anleger sollten den Anhang zu diesem Fondsnachtrag bezüglich der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds lesen.

Anleger sollten beachten, dass bei Barzahlung eventuell eine Direkthandels- (Bartransaktions-) Gebühr von bis zu 3 % der Zeichnungs- und Rücknahmebeträge anfällt, wenn Anteile direkt mit dem Fonds gehandelt werden.

Der Fonds wird nicht von MSCI Inc. („MSCI“), deren verbundenen Unternehmen oder Informationsanbietern oder von irgendwelchen sonstigen Dritten, die an der Zusammenstellung, Berechnung oder Auflegung eines MSCI-Indexes beteiligt sind oder damit zu tun haben, (zusammen die „MSCI-Parteien“) gesponsert, empfohlen, vertrieben oder beworben. Die MSCI-Indizes sind das ausschließliche Eigentum von MSCI. MSCI und die MSCI-Indexbezeichnungen sind Dienstleistungsmarken von MSCI oder ihren verbundenen Unternehmen und HSBC ETFs PLC wurde eine Lizenz zu ihrer Nutzung zu bestimmten Zwecken gewährt. Die MSCI-Parteien machen der Emittentin oder den Eigentümern dieses Fonds oder sonstigen Personen oder Unternehmen gegenüber keine ausdrücklichen oder impliziten Zusicherungen oder Gewährleistungen in Bezug auf die Ratsamkeit einer Anlage in Fonds im Allgemeinen oder in diesen Fonds im Besonderen oder in Bezug auf die Fähigkeit eines MSCI-Indexes, die entsprechende Aktienmarktentwicklung nachzubilden. MSCI oder ihre verbundenen Unternehmen sind die Lizenzgeber bestimmter Handelsmarken, Dienstleistungsmarken und Handelsnamen sowie der MSCI-Indizes, die von MSCI ohne Berücksichtigung dieses Fonds oder der Emittentin oder der Eigentümer dieses Fonds oder sonstiger Personen oder

Unternehmen bestimmt, zusammengestellt und berechnet werden. Keine der MSCI-Parteien ist verpflichtet, bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung der MSCI-Indizes die Bedürfnisse der Emittentin oder der Eigentümer dieses Fonds oder sonstiger Personen oder Unternehmen zu berücksichtigen. Keine der MSCI-Parteien war an der Festlegung der Termine, Preise oder Mengen für die Emission von Anteilen dieses Fonds oder an der Festlegung oder Berechnung der Gleichung oder der Gegenleistung, mit der bzw. gegen die Anteile dieses Fonds zurückgenommen werden, beteiligt oder ist dafür verantwortlich. Darüber hinaus hat keine der MSCI-Parteien in Verbindung mit der Verwaltung, der Vermarktung oder dem Angebot dieses Fonds irgendwelche Verpflichtungen gegenüber der Emittentin oder den Eigentümern dieses Fonds oder sonstigen Personen oder Unternehmen, und sie haften diesen gegenüber in diesem Zusammenhang nicht. MSCI bezieht die in die Berechnung der MSCI-Indizes einbezogenen oder dabei verwendeten Informationen zwar von Quellen, die MSCI für zuverlässig erachtet, die MSCI-Parteien gewährleisten oder garantieren jedoch nicht die Originalität, Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der MSCI-Indizes oder der darin enthaltenen Daten. Die MSCI-Parteien machen keine ausdrückliche oder implizite Gewährleistung in Bezug auf die Ergebnisse, die die Emittentin des Fonds, die Eigentümer des Fonds oder sonstige Personen oder Unternehmen durch die Nutzung eines MSCI-Indexes oder irgendwelcher darin enthaltener Daten erzielen können. Die MSCI-Parteien haften nicht für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen bei oder in Verbindung mit einem MSCI-Index oder irgendwelchen darin enthaltenen Daten. Darüber hinaus machen die MSCI-Parteien keine ausdrücklichen oder impliziten Gewährleistungen jeglicher Art, und die MSCI-Parteien schließen hiermit in Bezug auf die einzelnen MSCI-Indizes und die darin enthaltenen Daten ausdrücklich jegliche Gewährleistung der Marktfähigkeit oder der Eignung für einen bestimmten Zweck aus. Ohne dass das Vorgenannte dadurch eingeschränkt wird, haften die MSCI-Parteien keinesfalls in irgendeiner Weise für unmittelbare, mittelbare, konkrete, Folge- oder irgendwelche sonstigen Schäden oder für Schadensersatzleistungen mit Strafcharakter (einschließlich entgangener Gewinne), selbst wenn die Möglichkeit solcher Schäden angekündigt wurde.

Kein Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers, Produkts oder Fonds noch irgendeine andere Person bzw. ein Unternehmen darf Handelsnamen, Handels- oder Dienstleistungsmarken von MSCI nutzen oder sich darauf beziehen, um dieses Wertpapier zu sponsern, zu empfehlen, zu vermarkten oder zu bewerben, ohne sich vorher bei MSCI zu erkundigen, ob die Zustimmung von MSCI erforderlich ist. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MSCI dürfen sich Personen oder Unternehmen unter keinen Umständen auf eine Verbindung zu MSCI berufen.

INHALT

	Seite
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK	8
ANLAGERISIKEN	11
ZEICHNUNGEN	14
UMTAUSCH	15
RÜCKNAHMEN	15
GEBÜHREN UND KOSTEN	16
DIE ANTEILSKLASSEN.....	16
INDEXBESCHREIBUNG	18

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Für den Fonds gelten die folgenden Bestimmungen:

Basiswährung	US-Dollar („USD“)
Brasilianische Steuer	Am 14. September 2016 haben die brasilianischen Steuerbehörden die normative Anweisung 1658/16 zur Änderung der Liste der Länder erteilt, die als „Niedrigsteuerländer“ gelten, wodurch Irland in die Liste aufgenommen wurde. Die Änderungen traten am 1. Oktober 2016 in Kraft und beinhalteten die Einführung einer Kapitalertragssteuer auf die Veräußerung von brasilianischen Wertpapieren. Darüber hinaus verabschiedete am 1. September 2021 das brasilianische Abgeordnetenhaus das Gesetz 2.337, das im Falle seiner Genehmigung durch den brasilianischen Senat und den Präsidenten eine Quellensteuer auf Dividenden einführen würde. Infolgedessen sollten Anleger beachten, dass, wenn solche Steuern auf brasilianische Wertpapiere erhoben werden, diese an die Anleger des Fonds weitergegeben und an die brasilianischen Steuerbehörden abgeführt werden.
Geschäftstag	Ein Tag, an dem die Märkte in London geöffnet sind oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, den/die der Verwaltungsrat festlegt, jedoch ausgenommen Tage, an denen die wichtigen Märkte geschlossen sind und/oder der Index an dem auf den Handelstag folgenden Geschäftstag nicht verfügbar ist. Dies muss den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt werden. Ein „wichtiger Markt“ ist ein Markt bzw. eine Börse oder eine Kombination von Märkten bzw. Börsen, bei denen der Wert der Anlagen des Fonds an diesen Märkten bzw. Börsen 30 % des (jährlich bestimmten und im Abschluss der Gesellschaft ausgewiesenen) Nettoinventarwerts des Fonds übertrifft, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht einen anderen Prozentsatz oder ein anderes Datum bestimmt, den/das die für angemessener erachtet.
Umtauschtransaktionsgebühr	Es kann eine Umtauschgebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden, wobei der Verwaltungsrat gegebenenfalls ganz oder teilweise auf diese Gebühr verzichten kann.
Handelstag	Jeder Geschäftstag oder sonstige Tag bzw. sonstige Tage, den/die der Verwaltungsrat festlegt und der Verwaltungsstelle und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt, wobei innerhalb von 14 Tagen mindestens ein (1) Tag ein Handelstag sein muss. Da der Bewertungszeitpunkt (wie nachstehend definiert) an dem Geschäftstag nach dem Handelstag liegt, ist der Fonds an einem Geschäftstag, der vor der Schließung eines bedeutenden Marktes liegt, nicht für die Entgegennahme von Handelsanträgen geöffnet. Der Fonds ist jedoch an einem Tag, an dem ein bedeutender Markt geschlossen ist, für die Entgegennahme von Handelsanträgen geöffnet, da der Bewertungszeitpunkt in Bezug auf diesen Handelstag an dem auf die Schließung des bedeutenden Marktes folgenden

	Geschäftstag liegt, auch wenn dieser Handelstag selbst nicht als Geschäftstag angesehen wird.
Handelsschluss	16.00 Uhr (irische Ortszeit) an jedem Handelstag (sofern vom Verwaltungsrat nichts anderes beschlossen und den Anteilhabern des Fonds im Voraus nichts anderes mitgeteilt wurde und in jedem Fall vor dem Bewertungszeitpunkt). Am Handelstag vor dem 25. Dezember und dem 1. Januar müssen Zeichnungsanträge am entsprechenden Handelstag des Fonds bis spätestens 12.00 Uhr (irische Ortszeit) eingehen. Alle ordnungsgemäß ausgefüllten Anträge, die nach dem Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle eingehen, werden erst am nächsten Handelstag angenommen.
Direkthandels- (Bartransaktions-) Gebühr	Bis zu 3 %. Es liegt im freien Ermessen des Verwaltungsrats, diese Gebühr allgemein oder in Einzelfällen ganz oder teilweise zu erlassen.
Steuern und Abgaben	Sämtliche Stempelsteuern und anderen Steuern, staatlichen Abgaben, Auflagen, Erhebungen, Devisenkosten und -provisionen (einschließlich Devisenspreads), Depotbank- und Unterdepotbankgebühren, Übertragungsgebühren und -kosten, Vertretungsgebühren, Maklergebühren, Provisionen, Bankgebühren, Eintragungsgebühren oder andere Aufwendungen und Gebühren, gleich ob zahlbar im Zusammenhang mit der Gründung, der Erhöhung oder Senkung der Barmittel oder sonstigen Vermögenswerten der Gesellschaft, oder bei Auflegung, Erwerb, Ausgabe, Umwandlung, Umtausch, Kauf, Besitz, Rückkauf, Rücknahme, Verkauf oder Übertragung von Anteilen oder Wertpapieren durch die Gesellschaft bzw. im Namen der Gesellschaft, und gegebenenfalls sämtliche Rückstellungen für den Spread oder die Differenz zwischen dem Preis, zu dem eine Anlage zum Zweck der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Fonds bewertet wurde, und dem geschätzten oder tatsächlichen Preis, zu dem diese Anlage im Falle von Zeichnungen des jeweiligen Fonds gekauft oder im Falle von Rücknahmen des jeweiligen Fonds verkauft werden kann, einschließlich, zur Klarstellung, sämtlicher Aufwendungen oder Kosten, die aus Anpassungen von Swap- oder sonstigen Derivatekontrakten entstehen, die infolge einer Zeichnung oder Rücknahme erforderlich sind, oder im Hinblick auf die Ausgabe oder Stornierung oder sonstige Behandlung von Anteilszertifikaten, die vor oder bei Durchführung einer Transaktion, eines Handels oder einer Bewertung zahlbar sind oder werden.
Index	MSCI Emerging Markets Climate Paris Aligned Index
Indexanbieter	MSCI Inc.
Transaktionsgebühr für Sachtransaktionen	Da für diesen Fonds keine Zeichnungen und Rücknahmen gegen Sachleistungen akzeptiert werden, gibt es keine Transaktionsgebühr für Sachtransaktionen.
Übereinkommen von Paris	Ein rechtsverbindliches internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Klimawandels, das am 12. Dezember 2015 in Paris verabschiedet und am 4. November 2016 in Kraft getreten ist. Ziel des Übereinkommens von Paris ist es, die globale

	Erwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Niveau auf unter 2 Grad Celsius, vorzugsweise auf 1,5 Grad Celsius, zu begrenzen. Um dieses langfristige Temperaturziel zu realisieren, wollen die Länder so bald wie möglich den Scheitelpunkt der globalen Treibhausgasemissionen (das sog. Peaking) erreichen, um bis 2050 eine klimaneutrale Welt zu schaffen.
Verzeichnis der Portfolioanlagen	Das Verzeichnis der Portfolioanlagen stellt der Anlageverwalter auf Anfrage zur Verfügung. Die im Verzeichnis der Portfolioanlagen aufgeführten Wertpapiere entsprechen dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds. Siehe nachstehend unter „ Anlageziele und Anlagepolitik “.
Verzeichnis des Portfoliovermögens	Das Verzeichnis des Portfoliovermögens steht auf der Website zur Verfügung.
Preis je Auflegungseinheit	Der Nettoinventarwert je Anteil multipliziert mit der Anzahl der in einer Auflegungseinheit enthaltenen Anteile. Der Nettoinventarwert je Anteil wird an jedem Handelstag auf der Website veröffentlicht.
Profil des typischen Anlegers	Die Anlage in dem Fonds kann für Anleger geeignet sein, die über einen Anlagehorizont von fünf Jahren vorwiegend durch Anlagen in Aktien, die an anerkannten Märkten (wie im Prospekt definiert) notiert sind oder gehandelt werden, ein Kapitalwachstum anstreben. Vor einer Anlage in den Fonds sollte ein Anleger seine Toleranz gegenüber den täglichen Kursschwankungen am Markt abwägen, da der Fonds einer hohen Volatilität ausgesetzt sein kann. Die Anleger sollten bereit sein, Verluste zu tragen. Die Anteile des Fonds werden sowohl privaten als auch institutionellen Anlegern angeboten.
Veröffentlichungszeit für das Verzeichnis der Portfolioanlagen	Bis spätestens 8.00 Uhr (irische Ortszeit) an jedem Geschäftstag.
Nachbildung	Der Fonds ist bestrebt, im selben Verhältnis in die Bestandteile des Index zu investieren, wie diese im Index vertreten sind. Es können jedoch Umstände bestehen, in denen es für den Fonds nicht möglich oder praktikabel ist, in alle Bestandteile des Index zu investieren. Zu diesen Umständen können unter anderem folgende Fälle zählen: (i) eine begrenzte Verfügbarkeit von Indexbestandteilen; (ii) Aussetzungen des Handels von Indexbestandteilen; (iii) Kostenineffizienzen; (iv) wenn das verwaltete Vermögen des Fonds relativ gering ist, oder (v) wenn interne oder aufsichtsrechtlich veranlasste Handelsbeschränkungen vorliegen (wie in den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Anlagebeschränkungen – Sonstige Beschränkungen“ des Prospekts beschrieben), die für den Fonds oder Anlageverwalter, jedoch nicht für den Index gelten.
Bewertungszeitpunkt	23.00 Uhr (irische Ortszeit) an jedem auf den Handelstag folgenden Geschäftstag. Der Schlusskurs ist der zuletzt gehandelte Kurs von Aktienwerten auf der Grundlage der

	Schlussauktion oder der zu Börsenschluss maßgebliche Mittelkurs der besten Geld- und Briefkurse.
Website	www.etf.hsbc.com

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die Performance des MSCI Emerging Markets Climate Paris Aligned Index (der „**Index**“) nachzubilden, dessen Schwerpunkt auf der Berücksichtigung nachhaltiger Investitionen im Sinne des Übereinkommens von Paris liegt und der Unternehmen ausschließt, die an bestimmten Geschäftsaktivitäten beteiligt sind. Gleichzeitig versucht der Fonds, den Tracking Error zwischen der Performance des Fonds und des Index so weit wie möglich zu minimieren.

Der MSCI Emerging Markets Climate Paris Aligned Index ist ein Index, der aus dem MSCI Emerging Markets Index aufgebaut ist. Er umfasst Wertpapiere der Schwellenmarktländer (EM) mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung, wie vom Indexanbieter festgelegt. Der Index ist für Anleger gedacht, die ihre Exposition gegenüber den Risiken in Verbindung mit der Klimawende und physischen Klimarisiken verringern und Gelegenheiten nutzen möchten, die sich aus dem Übergang zu einer CO₂-ärmeren Wirtschaft ergeben, und orientiert sich an den Anforderungen des Pariser Abkommens. Der Index integriert die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures und ist so konzipiert, dass er die Mindeststandards der EU Paris-Aligned Benchmark übertrifft. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Indexbeschreibung“ im Nachtrag.

Die Märkte, in denen die Emittenten ansässig sind, gelten als Schwellenmärkte und unterliegen daher den im folgenden Abschnitt „Anlagerisiken“ dargelegten Risiken. Der Fonds kann in chinesische A-Aktien investieren: A) über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect (vorbehaltlich geltender Quotenbeschränkungen); oder (b) indirekt über CAAP; oder (c) über zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen.

Im Rahmen der Nachbildung der Performance des Index bewirbt der Fonds bestimmte ökologische, soziale und/oder Unternehmensführungsmerkmale (wie im Abschnitt „**Der Index**“ beschrieben) und er wurde als Fonds gemäß Artikel 8 im Sinne der Offenlegungsverordnung eingestuft.

Um seine Anlageziele zu erreichen, strebt der Fonds Anlagen in die Bestandteile des Index an, die in der Regel den Verhältnissen entsprechen, in denen die sie im Index enthalten sind. Der Fonds bewirbt bestimmte ökologische, soziale und/oder Unternehmensführungsmerkmale (wie im Abschnitt „Indexbeschreibung“ dargelegt). Informationen zu den Merkmalen des Index und zur Bestimmung nachhaltiger Anlagen finden Sie im nachfolgenden Abschnitt „**Indexbeschreibung**“.

Es kann jedoch Situationen geben, in denen es dem Fonds nicht möglich ist, in alle Bestandteile des Index zu investieren. Zu diesen Umständen können unter anderem folgende Fälle zählen: (i) eine begrenzte Verfügbarkeit von Indexbestandteilen; (ii) Aussetzungen des Handels von Indexbestandteilen; (iii) Kostenineffizienzen; (iv) wenn das verwaltete Vermögen des Fonds relativ gering ist, oder (v) wenn interne oder aufsichtsrechtlich veranlasste Handelsbeschränkungen vorliegen (wie in den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Anlagebeschränkungen – Sonstige Beschränkungen“ des Prospekts beschrieben), die für den Fonds oder Anlageverwalter, jedoch nicht für den Index gelten.

Da der Fonds in manche der Indexbestandteile nicht investiert, kann er: (i) ein Engagement indirekt über andere Vermögenswerte oder Instrumente erzielen (einschließlich: (a) American Depositary Receipts, European Depositary Receipts und Global Depositary Receipts, die normalerweise von einer Bank oder einer Treuhandgesellschaft ausgegebene Zertifikate sind und den Anteilsbesitz an einem Nicht-US-Emittenten nachweisen; (b) zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen, die ein ähnliches Anlageziel oder eine ähnliche Anlagestrategie aufweisen wie der Fonds, darunter Organismen, die vom Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet werden; oder (c) Finanzderivate („**Derivate**“), die nach Ansicht des Anlageverwalters den Fonds beim Erreichen seines Anlageziels unterstützen und Alternativen für den direkten Kauf der im Index enthaltenen Basiswerte sind, und/oder (ii) die investierbaren Indexbestandteile in vom Index abweichenden Mengenverhältnissen halten und/oder (iii) in Wertpapiere investieren, die keine Bestandteile des Index sind und von denen nach Ansicht des Anlageverwalters den nicht investierbaren Indexbestandteilen ähnliche Performance- und Risikoeigenschaften zu erwarten sind, und/oder (iv) Barmittel oder Zahlungsmitteläquivalente, einschließlich Geldmarktfonds, die zulässige Organismen für gemeinsame

Anlagen sind, halten. Der Fonds darf zu Zwecken des Anlage- und/oder Liquiditätsmanagements nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Der Fonds investiert überwiegend in Wertpapiere, die an anerkannten Märkten gemäß der Definition im Prospekt notiert sind oder gehandelt werden.

Anlagen in Wertpapieren, die in Russland notieren oder gehandelt werden, erfolgen nur in Wertpapieren, die an der Moscow Exchange („**MICEX - RTS**“) notiert sind oder gehandelt werden. Zum Anfang Juli 2021 machten russische Wertpapiere ca. 1 % der Marktkapitalisierung des Index aus.

Der indikative Nettoinventarwert je Anteil des Fonds wird in mindestens einem Terminal der wichtigen Marktdatenanbieter, z. B. Bloomberg, angezeigt sowie auf zahlreichen Websites, die Aktienmarktdaten enthalten, darunter www.reuters.com.

Der Fonds kann Derivate („**Derivate**“), einschließlich unter anderem Futures, Terminkontrakte, Devisenkontrakte (einschließlich Kassa- und Terminkontrakte), Aktienoptionen, Differenzkontrakte und Total Return Swaps einsetzen, die dazu verwendet werden können, den Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des Fonds und der des Index zu reduzieren. Diese Instrumente können zur effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Anlagezwecken verwendet werden. Der Fonds darf keine finanzierten Swapgeschäfte eingehen. Die Hauptanlagepolitik des Fonds besteht darin, im Index enthaltene Wertpapiere zu kaufen, wie oben dargelegt, wobei allerdings der Einsatz von Derivaten zulässig ist, wenn der direkte Erwerb von Wertpapieren nicht möglich ist oder der Tracking Error durch den Einsatz von Derivaten besser minimiert werden kann. Sofern der Fonds Derivate einsetzt, besteht eventuell das Risiko, dass die Volatilität des Fonds zunimmt. Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass der Fonds aufgrund seiner Nutzung von Derivaten oder seiner Anlagen in diese ein überdurchschnittliches Risikoprofil aufweisen wird. Derivate werden innerhalb der von der irischen Zentralbank vorgegebenen Grenzen und wie im Prospekt im Abschnitt „**Einsatz von Derivaten**“ dargelegt eingesetzt. Dementsprechend besteht, obwohl Derivate eine Hebelung bewirken können, der primäre Zweck der Verwendung von Derivaten darin, den Tracking Error zu verringern, und obwohl der Fonds infolge seiner Anlagen in Derivaten eine Hebelwirkung aufweisen wird, darf das mittels des Commitment-Ansatzes berechnete, durch Derivate bedingte Gesamtrisiko des Fonds (wie in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank vorgeschrieben) 100 % des Gesamt Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Der Fonds beabsichtigt nicht, in Optionsscheine zu investieren, es ist jedoch möglich, dass der Fonds aufgrund von Kapitalmaßnahmen Optionsscheine hält.

Wenn der Fonds nicht direkt in indische Aktien investieren kann, lässt sich das Engagement im indischen Aktienmarkt durch Futures erzielen (Instrumente, die ein Engagement in einem Basiswert erzeugen).

Der Begriff „effiziente Portfolioverwaltung“ steht für Techniken und Instrumente, die sich auf übertragbare Wertpapiere beziehen, die folgende Kriterien erfüllen: Sie sind wirtschaftlich angemessen, was bedeutet, dass sie in kostengünstiger Weise realisiert werden können, und die Anlageentscheidungen hinsichtlich eingegangener Geschäfte verfolgen eines oder mehrere der folgenden besonderen Ziele: (i) die Verringerung des Risikos (z. B. die Absicherung der Anlage bezüglich eines Teils eines Portfolios); (ii) die Senkung von Kosten (z. B. kurzfristiges Cashflow-Management oder taktische Vermögensallokation); und (iii) die Generierung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für die Gesellschaft bei angemessenem Risiko, unter Berücksichtigung des in diesem Nachtrag und im Prospekt beschriebenen Risikoprofils des Fonds sowie den allgemeinen Bestimmungen der OGAW-Vorschriften. Derivate können insbesondere dazu eingesetzt werden, den Tracking Error, d. h. das Risiko, dass die Rendite des Fonds von der Rendite des Index abweicht, zu minimieren. Aktienfutures, Indexfutures und Devisenfutures können zur Absicherung gegen Marktrisiken verwendet werden oder um am zugrunde liegenden Markt zu partizipieren. Terminkontrakte können zur Absicherung eingesetzt werden, oder um an einer Wertsteigerung einer Anlage, einer Währung oder einer Einlage zu partizipieren. Devisenkontrakte können eingesetzt werden, um die Währung der zugrunde liegenden Anlagen der einzelnen Fonds in die Basiswährung umzuwandeln und um in einer anderen als der Basiswährung des Fonds erhaltene Dividenden zwischen dem Ex-Tag und dem Abrechnungstag abzusichern. Aktienoptionen können zur Absicherung eingesetzt werden, oder anstelle von physischen Wertpapieren, um ein Engagement auf einem bestimmten Markt zu erzielen. Differenzkontrakte und Total Return Swaps können zur Absicherung

verwendet werden oder anstelle eines physischen Wertpapiers, um ein Engagement gegenüber einem bestimmten Aktienwert zu erzielen.

Der Fonds wird die erhöhten Diversifizierungsgrenzen gemäß Regulation 71 der UCITS Regulations nutzen und es ist möglich, dass er, wenn dies für eine genaue Nachbildung des Index erforderlich ist oder außergewöhnliche Marktbedingungen bestehen, bis zu 35 % seines Nettoinventarwerts in einem Bestandteil des Index hält, der von demselben Emittenten begeben wird (d. h., der Emittent macht einen ungewöhnlich großen Anteil an diesem vom Index gemessenen Markt aus).

Der Verwaltungsrat darf alle Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft gemäß dem Abschnitt „Kreditaufnahmepolitik“ im Prospekt ausüben. Eine solche Kreditaufnahme erfolgt nur temporär und darf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Der Tracking Error ist die annualisierte Standardabweichung der Differenz zwischen den monatlichen (oder täglichen) Renditen des Fonds und des Index.

Verschiedene Faktoren können zu einem Tracking Error führen:

- Transaktionskosten, operative Kosten, Verwahrungskosten, Steuern, Änderungen der Anlagen des Fonds und Neugewichtungen des Index, Kapitalmaßnahmen, Währungsschwankungen, Cashflow in und aus dem Fonds aus Dividenden/Wiederanlagen und Kosten und Aufwendungen, die in die Berechnung des Index nicht einfließen.
- Interne Beschränkungen, z. B. die Richtlinie von HSBC Global Asset Management über verbotene Waffen (wie im Prospektabschnitt: ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN – Sonstige Beschränkungen beschrieben) oder sonstige vom Markt oder aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Handelsbeschränkungen, die für einen Fonds, jedoch nicht für den entsprechenden Index gelten.

Darüber hinaus ist im Falle einer vorübergehenden Aussetzung oder Unterbrechung des Handels mit den Titeln, aus denen sich der Index zusammensetzt, oder von Marktunterbrechungen eine Neuausrichtung des Anlageportfolios des Fonds nicht immer möglich, was zu Abweichungen von den Renditen des Index führen kann.

Der Fonds wird passiv verwaltet. Es besteht keine Garantie dafür, dass das Anlageziel des Fonds erreicht wird. Insbesondere bietet kein Finanzinstrument die Möglichkeit, die Erträge des Index genau nachzubilden.

Der erwartete Tracking Error ist die erwartete Standardabweichung der Differenzen zwischen den Renditen des Fonds und des Index.

Zum Datum dieses Nachtrags beträgt der unter normalen Marktbedingungen für den Fonds erwartete Tracking Error bis zu 0,20 %. Abweichungen zwischen dem erwarteten und realisierten Tracking Error werden im Jahresbericht für den entsprechenden Zeitraum erläutert.

Der erwartete Tracking Error für den Fonds lässt nicht auf die künftige Wertentwicklung schließen.

Das Volatilitätsniveau des Fonds wird in einer starken Korrelation mit demjenigen des Index stehen.

Total Return Swaps, Differenzkontrakte und Wertpapierleihgeschäfte

Der Fonds kann vorbehaltlich der Anforderungen der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, der OGAW-Verordnungen und der OGAW-Verordnungen der Zentralbank Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Eine ausführlichere Beschreibung befindet sich im Prospekt im Abschnitt „*Total Return Swaps, Differenzkontrakte und Wertpapierleihgeschäfte*“. Bis zu 30 % des Nettovermögens des Fonds können gleichzeitig Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein, wobei jedoch im Allgemeinen nicht davon auszugehen ist, dass der Betrag, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften ist, 0 bis 25 % des Nettovermögens des Fonds übersteigt. Darüber hinaus kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Total Return Swaps und Differenzkontrakten

anlegen, wobei jedoch im Allgemeinen nicht davon auszugehen ist, dass solche Anlagen 5 % des Nettovermögens des Fonds übersteigen.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in dem Fonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der im Prospekt unter „**Risikofaktoren**“ beschriebenen Risiken und der unten aufgelisteten spezifischen Risikofaktoren. Diese Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, daher sollten interessierte Anleger den Prospekt und den vorliegenden Nachtrag sorgfältig durchlesen und ihre professionellen Berater konsultieren, bevor sie Fondsanteile zeichnen. Die Anlage in dem Fonds ist nicht für Anleger gedacht, die den Verlust ihrer gesamten Anlage oder eines wesentlichen Teils derselben nicht in Kauf nehmen können.

Vor einer Anlage in dem Fonds sollte ein Anleger seine Toleranz gegenüber den täglichen Kursschwankungen am Markt abwägen.

Risiken in Verbindung mit Derivaten

Der Einsatz von Derivaten zur effizienten Portfolioverwaltung oder zu Anlagezwecken könnte das Risikoprofil des Fonds erhöhen.

Informationen zu den mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „**Risikofaktoren – Bestimmte mit Derivaten verbundene Risiken**“ im Prospekt.

Der Index

Die Anlage in dem Fonds setzt die Anleger den mit den Schwankungen des Index und des Werts der im Index vertretenen Wertpapiere verbundenen Marktrisiken aus. Der Wert des Index kann sowohl steigen als auch fallen und der Wert einer Anlage schwankt entsprechend. Es besteht keine Garantie dafür, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht. Der Fonds unterliegt wie im Prospekt dargelegt einem Tracking Error, d. h. dem Risiko, dass seine Renditen nicht genau denen des Index entsprechen. Darüber hinaus kann eine eventuelle Neugewichtung des Index das Risiko eines Tracking Errors erhöhen.

Die bisherige Performance des Index lässt nicht auf seine zukünftige Performance oder die Performance des Fonds schließen.

Schwellenländer

Die Volkswirtschaften der Schwellenländer, in denen der Fonds investiert, können positiv oder negativ von den Volkswirtschaften von Industrieländern abweichen. Anlagen in Schwellenmärkten sind mit Risiken verbunden einschließlich der Möglichkeit politischer oder sozialer Instabilität, nachteiliger Veränderungen der Anlage- oder Börsenaufsichtsbestimmungen, der Enteignung und des Einbehaltens von Dividenden. Darüber hinaus werden solche Wertpapiere eventuell weniger häufig und in geringerem Umfang gehandelt als Unternehmens- und Staatspapiere aus stabilen entwickelten Ländern. Investitionen in diese Märkte können außerdem von Gesetzen, Börsenpraktiken oder durch eine aufsichtsrechtliche Kontrolle beeinträchtigt werden, die nicht mit denen in weiter entwickelten Ländern vergleichbar sind.

Infolge seiner Investitionen in Schwellenländern kann der Fonds politischen, Abrechnungs-, Liquiditäts-, Devisen- und Verwahrungsrisiken sowie Risiken in Bezug auf die Rechnungslegungsstandards unterliegen. Einzelheiten zu den mit Investitionen in diesen Ländern verbundenen politischen, Währungs- und Verwahrungsrisiken entnehmen Sie bitte den Abschnitten „**Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken**“, „**Verwahrungsrisiko**“ und „**Besondere mit Anlagen in chinesischen Wertpapieren verbundene Risiken**“ des Prospekts. Die mit der Abrechnung, Liquidität und den Rechnungslegungsstandards verbundenen Risiken werden im Folgenden dargelegt.

Abrechnungs- und Liquiditätsrisiken

Der Anteilinhaber sollte beachten, dass die Abrechnungsmechanismen in Schwellenländern im Allgemeinen weniger entwickelt und zuverlässig sind als die in weiter entwickelten Ländern, und dass dies daher das Risiko eines Glattstellungsausfalls erhöht, was für den Fonds zu erheblichen Verlusten bei Anlagen in Schwellenländern führen kann. Darüber hinaus sind die Glattstellungsmechanismen in bestimmten Schwellenländern eventuell noch nicht erprobt. Manche Schwellenmärkte nutzen physische Glattstellungsverfahren zur Übertragung von Anteilen und unter diesen Umständen kann es bei der Eintragung und Übertragung von Anteilen zu Verzögerungen kommen und es kann eventuell nicht sichergestellt werden, dass die Übertragung gegen Zahlung erfolgt.

Der Anteilinhaber sollte außerdem beachten, dass die Wertpapiere von Unternehmen aus Schwellenländern weniger liquide und volatil sind als weiter entwickelte Aktienmärkte und dass dies zu Schwankungen beim Preis der Anteile des Fonds führen kann.

Rechnungslegungsgrundsätze

Die rechtliche Infrastruktur und die Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsgrundsätze in den Schwellenländern, in denen der Fonds eventuell investiert, bieten Anlegern eventuell nicht dasselbe Maß an Informationen wie dies international im Allgemeinen der Fall wäre. Insbesondere die Bewertung von Anlagen, Abschreibungen, Wechselkursdifferenzen, latente Steuern, Eventualverbindlichkeiten und Konsolidierung können anders behandelt werden als im Rahmen internationaler Rechnungslegungsstandards.

Das vorliegende Dokument enthält keine detaillierten Informationen zum politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld der Schwellenmärkte, in denen der Fonds eventuell investiert. Interessierte Anleger sollten in Bezug auf die jeweiligen Bedingungen und die mit einer Investition in Schwellenmärkte im Allgemeinen verbundenen Risiken einen Aktienmakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater oder anderen Finanzberater konsultieren.

Investitionen in Russland

Mit Investitionen in Russland sind erhebliche Risiken verbunden, darunter: (a) Verzögerungen bei der Glattstellung von Transaktionen und das aus dem russischen Registrierungs- und Verwahrungssystem für Wertpapiere resultierende Verlustrisiko; (b) der Mangel an Corporate-Governance-Vorschriften oder allgemeinen Anlegerschutzbestimmungen; (c) die Verbreitung von Korruption, Insidergeschäften und mangelnder Rechtsdurchsetzung im russischen Wirtschaftssystem; (d) Schwierigkeiten beim Ermitteln zutreffender Marktbewertungen für zahlreiche russische Wertpapiere, teilweise aufgrund des begrenzten Umfangs an öffentlich zugänglichen Informationen; (e) Steuerbestimmungen sind mehrdeutig und unklar und es besteht das Risiko, dass willkürliche oder belastende Steuern erhoben werden; (f) die allgemeine finanzielle Lage russischer Unternehmen, wobei insbesondere hohe konzerninterne Verschuldungen vorliegen können; (g) die Banken und sonstigen Finanzsysteme sind nicht stark entwickelt oder reguliert und neigen daher dazu, ungeprüft zu sein und niedrige Bonitätseinstufungen zu haben; und (h) das Risiko, dass die russische Regierung oder sonstige exekutive oder legislative Organe beschließen, die seit der Auflösung der Sowjetunion eingeführten wirtschaftlichen Reformprogramme nicht weiter zu unterstützen.

Das Konzept einer Treuhandpflicht seitens der Geschäftsführung einer Gesellschaft ist weitgehend unbekannt. Der Geschäftsführung einer Gesellschaft ist es eventuell gemäß örtlichem Recht möglich, die Struktur der Gesellschaft ohne die Zustimmung der Anteilinhaber wesentlich zu ändern. Es kann nicht garantiert werden, dass ausländischen Anlegern bei Verstößen gegen örtliches Recht oder Vertragsverletzungen ausreichende Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Die Wertpapieranlage ist eventuell nicht geregelt, und vorhandene Regelungen werden eventuell willkürlich und nicht konsequent angewandt.

In Russland werden Wertpapiere nur in Form von Bucheinträgen ausgegeben und die Eigentumsverzeichnisse werden von Registerstellen geführt, die diese Leistung im Rahmen von Verträgen mit den Emittenten erbringen. Die Registerstellen sind weder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Depotbank oder ihrer örtlichen Vertreter in Russland noch sind sie diesen

gegenüber verantwortlich. Zessionare von Wertpapieren haben keine Eigentumsrechte an den Wertpapieren, bis ihr Name im Verzeichnis der Inhaber der Wertpapiere des Emittenten eingetragen ist. Das Recht und die Praxis in Bezug auf die Eintragung von Inhabern von Wertpapieren sind in Russland nicht weit entwickelt und es kann vorkommen, dass Wertpapiere erst verspätet oder überhaupt nicht eingetragen werden. Russische Unterdepotbanken verwahren zwar Kopien der Aufzeichnungen des Registerführers („**Auszüge**“) in ihren Räumlichkeiten, diese Auszüge genügen jedoch eventuell nicht, um das Eigentum an Wertpapieren nachzuweisen. Auf den russischen Märkten sind darüber hinaus betrügerische Wertpapiere, Auszüge oder sonstige Dokumente in Umlauf und es besteht daher ein Risiko, dass die Käufe des Fonds mit solchen Wertpapieren glattgestellt werden. Wie andere Schwellenländer auch hat Russland keine zentrale Quelle für die Herausgabe oder Veröffentlichung von Informationen über Kapitalmaßnahmen. Die Depotbank kann die Vollständigkeit und Rechtzeitigkeit der Verbreitung von Mitteilungen über Kapitalmaßnahmen daher nicht garantieren.

Zur Reduzierung der oben genannten Risiken erfolgen Anlagen in Wertpapiere, die in Russland notiert sind oder gehandelt werden, nur in Wertpapiere, die an der MICEX-RTS notiert sind oder gehandelt werden.

ZEICHNUNGEN

Während des Erstausgabezeitraums werden die Anteilklassen des Fonds zuerst zum Preis des Index multipliziert mit einem Faktor von 0,01 zum Bewertungszeitpunkt am ersten Geschäftstag nach dem Ende des Erstausgabezeitraums vom 2. September 2024 bis zum 28. Februar 2025 (oder einem anderen Datum, das vom Verwaltungsrat festgelegt werden kann) ausgegeben und ihr Preis kann beim Anlageverwalter angefordert werden. Danach werden die Anteile des Fonds zum Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich eines angemessenen Betrags für Gebühren und Abgaben und gemäß den im Prospekt und in diesem Nachtrag dargelegten Bestimmungen ausgegeben.

Handelsterminplan

Frist für Antragsformular für alle Zeichnungen	16.00 Uhr (irische Ortszeit) an jedem Handelstag.
Barzeichnungen – Eingangsfrist für Bargeld	Bis 15.00 Uhr (irische Ortszeit) innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Handelstag.
Zeichnungen gegen Sacheinlagen	Für diesen Fonds werden keine Zeichnungen gegen Sacheinlagen angenommen. Es werden nur 100%ige Barzeichnungen angenommen.
Abrechnung für gezeichnete Anteile	Innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Handelstag oder einem früheren, eventuell vom Verwaltungsrat festgelegten Datum, vorausgesetzt, dass die entsprechenden frei verfügbaren Zeichnungsgelder für Barzeichnungen (einschließlich des Baranteils einer Zeichnung gegen Sacheinlagen, wo relevant) vor Ablauf der Abrechnungsfrist der maßgeblichen Clearing-Plattform eingegangen sind, oder bis 15.00 Uhr (irische Ortszeit) bei elektronischen Überweisungen (oder nicht später als mit dem Anlageverwalter für die Portfolioeinlage einer Zeichnung gegen Sacheinlagen vereinbart, wenn eine Zeichnung gegen Sacheinlagen vom Anlageverwalter akzeptiert wurde). Unabhängig von der Vorgehensweise müssen Zeichnungen am selben Geschäftstag nach dem Handelstag, an dem die Abrechnung erforderlich ist, ausgeführt werden, sofern der USD-Devisenmarkt an diesem Tag nicht geschlossen ist. Falls Letzteres der Fall ist, erfolgt die Abrechnung am auf die Schließung des USD-Devisenmarktes folgenden Geschäftstag.

Sämtliche Zahlungen sollten eindeutig kenntlich gemacht werden, wobei für jede Zeichnungstransaktion eine separate Zahlung erfolgen sollte.

Am Handelstag vor dem 25. Dezember und dem 1. Januar müssen Zeichnungsanträge am entsprechenden Handelstag des Fonds bis spätestens 12.00 Uhr (irische Ortszeit) eingehen. Wenn ein Zeichnungsantrag nach 12.00 Uhr (irische Ortszeit) eingeht, wird die Zeichnung erst am nächsten Handelstag bearbeitet.

Tage, an denen der USD-Devisenmarkt geschlossen ist

Die vorstehend genannte Frist für den Eingang von Barmitteln gilt, soweit ein Handelstag nicht auf einen Tag fällt, an dem der USD-Devisenmarkt geschlossen ist. Wenn Letzteres der Fall ist, müssen die Barmittel bis zur entsprechenden Frist am nächsten Geschäftstag nach der Schließung des USD-Devisenmarktes eingehen. Bareinzahlungen, die nach 15.00 Uhr (irische Ortszeit) eingehen, gelten als verspätet und werden erst am nächsten Geschäftstag abgerechnet und dem Konto des Fonds gutgeschrieben. In diesem Fall hat der Anleger die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle für sämtliche Verluste zu entschädigen, die aufgrund der verspäteten Zahlung der Zeichnungsbeträge durch den Anleger entstehen. Die Verwahrstelle haftet nicht für Verluste, die aufgrund der verspäteten Zahlung von Zeichnungsgeldern an den Fonds entstehen.

UMTAUSCH

Ein Umtauschantrag wird als Antrag auf Barrücknahme für die ursprüngliche Anteilsklasse und als Barzeichnungsantrag für die neue Anteilsklasse in diesem Fonds oder einem anderen Teilfonds der Gesellschaft behandelt. Auf dieser Basis, und sofern die ursprüngliche und die neue Anteilsklasse dieselbe Basiswährung haben, können die Anteilsinhaber beantragen, ihre Anteile sämtlicher Klassen des Fonds an jedem Handelstag, ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Klasse des Fonds oder in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft umzutauschen, sofern der Handel mit den entsprechenden Anteilen nicht unter den im Prospekt beschriebenen Umständen vorübergehend ausgesetzt wurde und die von dem Umtausch betroffenen Anteilsklassen der Teilfonds der Gesellschaft denselben Handelsschluss haben. Bitte beachten Sie die Bestimmungen zur Zeichnung und Rücknahme in den jeweiligen Fondsnachträgen.

Wenn Anteilsinhaber den Umtausch von Anteilen zur Erstanlage in einen Teilfonds der Gesellschaft beantragen, sollten sie sicherstellen, dass der gesamte Nettoinventarwert je Anteil der umgetauschten Fondsanteile mindestens der Mindestbeteiligung des jeweiligen Teilfonds entspricht. Wenn eine Beteiligung nur teilweise umgetauscht wird, muss die verbleibende Beteiligung ebenfalls mindestens der Mindestbeteiligung des jeweiligen Teilfonds entsprechen. Wenn es sich bei der Anzahl der bei dem Umtausch auszugebenden Anteile der neuen Klasse nicht um eine ganzzahlige Anzahl von Anteilen handelt, kann die Gesellschaft Anteilsbruchteile für die neue Klasse ausgeben oder dem Anteilinhaber, der die Anteile der ursprünglichen Klasse umtauschen möchte, den Mehrbetrag zurückerstatten.

Umtauschgeschäfte sind mit einer Umtauschtransaktionsgebühr verbunden, die der Gebühr entspricht, die an die Verwaltungsstelle als Vertreter der Gesellschaft zu entrichten ist, wenn im Rahmen eines Anteils-umtauschs Anteile gegen Bargeld zurückgegeben werden und das Bargeld anschließend in Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft investiert wird. Die zu entrichtende Gebühr wird zu dem im entsprechenden Fondsnachtrag für den gezeichneten Teilfonds angegebenen Satz der Umtauschtransaktionsgebühr vom Rücknahmeerlös abgezogen.

RÜCKNAHMEN

Anteilinhaber können an jedem Handelstag die Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert abzüglich eines angemessenen Betrags für Gebühren und Abgaben beantragen, sofern bis spätestens zum Handelsschluss des jeweiligen Handelstages im Einklang mit den Bestimmungen im Abschnitt **„Zeichnungen, Bewertungen und Rücknahmen“** des Prospekts ein schriftlicher, vom Anteilinhaber unterzeichneter Rücknahmeantrag bei der Verwaltungsstelle eingeht. Die Gattstellung von Bartransaktionen erfolgt innerhalb von 10 Geschäftstagen ab dem maßgeblichen Handelstag. Rücknahmen gegen Sachleistungen sind für diesen Fonds nicht möglich.

Laut den Bestimmungen des Prospekts werden Rücknahmeerlöse (in bar) erst dann freigegeben, wenn der Verwaltungsstelle die Originale der vollständigen Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche vorliegen.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Einzelheiten zu den durch den Fonds zahlbaren Gebühren und Kosten finden Sie im Abschnitt „**Gebühren und Kosten**“ des Prospekts.

Die jährlichen Gebühren und Betriebskosten der Klassen (mit Ausnahme der bei der Neuausrichtung des Portfolios anfallenden Transaktionskosten und Steuern oder Abgaben, die alle separat aus dem Vermögen des Fonds bezahlt werden) (die „**Gesamtkostenquote**“ oder „**TER**“) sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die TER wird täglich berechnet und ist am Monatsende nachträglich fällig. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt (durch Rückerstattung an den Fonds) alle über die Gesamtkostenquote hinausgehenden Gebühren, Kosten oder Aufwendungen. Die von der Gesamtkostenquote gedeckten Gebühren, Kosten und Aufwendungen sind im folgenden Abschnitt dargelegt.

Klasse	TER p. a. des Nettoinventarwerts der Klasse
Basiswährung und nicht währungsgesicherte Anteilklassen	Bis zu 0,18 %
Abgesicherte Anteilklassen	Bis zu 0,21 %

Zu den aus der Gesamtkostenquote bezahlten Gebühren, Kosten und Aufwendungen gehören unter anderem an die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, den Verwalter, die Verwahrstelle, Aufsichtsbehörden und Abschlussprüfer bzw. deren Bevollmächtigten oder Vertreter bezahlte Gebühren und Aufwendungen sowie bestimmte Rechtskosten der Gesellschaft einschließlich ihrer Gründungskosten.

Bei Barzahlung fällt eventuell eine Direkthandels- (Bartransaktions-) Gebühr von bis zu 3 % der Zeichnungs- und Rücknahmebeträge an, wenn Anteile direkt mit dem Fonds gehandelt werden.

Anleger sollten beachten, dass von allen ausländischen Anlegern, die in Brasilien investieren, eine Steuer erhoben werden kann, die an die brasilianischen Steuerbehörden zu zahlen ist. Diese Steuer wird an die Anleger des Fonds weitergegeben, solange diese Bestimmung in Kraft bleibt.

DIE ANTEILSKLASSEN

Der Fonds hat verschiedene Anteilklassen, die im Abschnitt „Die Anteile“ des Prospekts beschrieben werden. Zum Datum des Nachtrags können nur bestimmte Anteilklassen zur Zeichnung verfügbar sein. Zusätzliche Anteilklassen können in Zukunft in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank hinzugefügt werden. Eine aktuelle Liste der aufgelegten Anteilklassen und der zum Kauf verfügbaren Klassen ist am eingetragenen Sitz des Anlageverwalters erhältlich.

Klasse	Art	Ausschüttungspolitik	ISIN
USD	Eine auf die Basiswährung lautende Klasse	Thesaurierend	IE000FNVOB27
CHF Hedged	Eine in CHF abgesicherte Klasse	Thesaurierend	
EUR Hedged	Eine in EUR abgesicherte Klasse	Thesaurierend	
GBP Hedged	Eine in GBP abgesicherte Klasse	Thesaurierend	
USD Hedged	Eine in USD abgesicherte Klasse	Thesaurierend	
USD	Eine auf die Basiswährung lautende Klasse	Ausschüttend	
CHF Hedged	Eine auf CHF abgesicherte Klasse	Ausschüttend	
EUR Hedged	Eine auf EUR abgesicherte Klasse	Ausschüttend	
GBP Hedged	Eine auf GBP abgesicherte Klasse	Ausschüttend	
USD Hedged	Eine auf USD abgesicherte Klasse	Ausschüttend	

Ausschüttungsanteile zahlen in der Regel Dividenden auf vierteljährlicher Basis im Januar/Februar, April/Mai, Juli/August und Oktober/November gemäß dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

Informationen über währungsabgesicherte Klassen befinden sich unter der Überschrift „Devisengeschäfte“ im Prospekt.

Die Anteile sind unter Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und des Prospekts frei übertragbar.

Die Abwicklung des Handels mit den Anteilen erfolgt zentral über eine ICSD-Struktur. Die Anteile werden in der Regel nicht in stückeloser Form ausgegeben und es werden keine vorläufigen Eigentumsnachweise oder Anteilszertifikate ausgestellt, mit Ausnahme der Globalurkunde, die an den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle übermittelt wird und für das ICSD-Abwicklungsmodell erforderlich ist (die ICSD ist das anerkannte Clearing- und Abwicklungssystem, über das die Anteile abgewickelt werden). Wenn Anteile über ein oder mehrere anerkannte(s) Clearing- und Abrechnungssystem(e) in nicht physischer Form begeben werden, können diese Anteile nur durch Rückgabe über diese anerkannten Clearing- und Abrechnungssysteme zurückgenommen werden. Abgesehen von der an den Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle ausgegebenen Globalurkunde stellt die Gesellschaft keine individuellen Anteilszertifikate aus. Es liegt im freien Ermessen des Verwaltungsrats, Zeichnungen von Anteilen ganz oder teilweise abzulehnen.

Die Anteile werden gemäß Chapter 16 der UK Listing Rules in die offizielle Liste der United Kingdom Listing Authority aufgenommen und zum Handel am Hauptmarkt der London Stock Exchange zugelassen. Die Gesellschaft ist in Großbritannien für die Zwecke des Financial Services and Markets Act 2000 in der jeweils aktuellen Fassung als Investmentfonds zugelassen.

INDEXBESCHREIBUNG

In diesem Abschnitt werden die Hauptmerkmale des MSCI Emerging Markets Climate Paris Aligned Index (der „Index“) zusammengefasst, wobei die Beschreibung nicht vollständig ist.

Allgemeines

Das Ziel des Fonds besteht darin, die Performance der Netto-Gesamtrendite des Index nachzubilden.

Der Index ist ein Aktienindex, der auf dem MSCI Emerging Markets Index („Hauptindex“) basiert. Er umfasst Wertpapiere der Schwellenmarktländer (EM) mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung, wie vom Indexanbieter festgelegt.

Der Index wird aus dem Hauptindex aufgebaut, wobei Wertpapiere von Unternehmen mit einem Engagement (wie vom Indexanbieter in der Indexmethodik definiert) in folgenden Bereichen ausgeschlossen werden:

- umstrittene Waffen,
- ESG-Kontroversen,
- Tabak,
- Umweltschäden,
- Abbau von Kraftwerkskohle,
- Öl und Gas,
- Stromerzeugung,
- zivile Schusswaffen sowie
- Atomwaffen

Der Index integriert darüber hinaus die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures („TCFD“) und ist so konzipiert, dass er die Mindeststandards der EU Paris-Aligned Benchmark übertrifft.

An jedem Neugewichtungstag wird der Index unter Anwendung eines Optimierungsprozesses (wie in der Indexmethodik beschrieben) aufgebaut, um die folgenden Ziele zu erreichen:

- Übertreffen der technischen Mindestanforderungen des Entwurfs des delegierten Rechtsakts der EU¹.
- Übereinstimmung mit den Empfehlungen der TCFD².
- Übereinstimmung mit einem 1,5 °C-Klimaszenario unter Verwendung des MSCI Climate Value-at-Risk³ und einer „Selbstdekarbonisierungs“-Rate von 10 % p. a.
- Verringerung der Exposition des Index gegenüber physischen Risiken durch extreme Wetterereignisse um mindestens 50 %.

¹ Am 17. Juli 2020 hat die Europäische Kommission die Entwürfe der delegierten Rechtsakte („Entwürfe der delegierten Rechtsakte“) veröffentlicht (<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12020-Minimum-standards-for-benchmarks-labelled-as-EU-Climate-Transition-and-EU-Paris-aligned-Benchmarks>), die die technischen Mindestanforderungen für die Paris-Aligned Benchmarks (PABs) enthalten. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Methodik (26. Oktober 2020) basieren die Indizes auf den Entwürfen der delegierten Rechtsakte. Sobald die endgültigen delegierten Rechtsakte und Anforderungen für die PABs im Amtsblatt veröffentlicht sind, wird die Indexmethodik überprüft und (falls erforderlich) mit geänderten Mindeststandards aktualisiert. Falls eine Aktualisierung der Indexmethodik erforderlich ist, wird MSCI eine Mitteilung herausgeben, bevor die Änderungen der Methodik umgesetzt werden. MSCI wird für die Aktualisierung keine formelle Konsultation durchführen.

² <https://www.fsb-tcfd.org/publications/final-recommendations-report/>

³ Weitere Informationen zum MSCI Climate Value-at-Risk finden Sie unter: <https://www.msci.com/climate-data-and-metrics>

- Verschiebung der Indexgewichtung von „braun“ zu „grün“ unter Verwendung des MSCI Low Carbon Transition Score⁴ und durch Ausschluss von Kategorien von Unternehmen, die mit fossilen Brennstoffen in Verbindung stehen.
- Erhöhung der Gewichtung von Unternehmen, die an der Klimawende beteiligt sind, und Verringerung der Gewichtung von Unternehmen, die den Risiken des Klimawandels ausgesetzt sind.
- Verringerung der Gewichtung von Unternehmen, die anhand der Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen als große CO₂-Emittenten eingestuft werden.
- Erhöhung der Gewichtung von Unternehmen mit glaubwürdigen Zielen zur CO₂-Verringerung mittels des Gewichtungsschemas.
- Erzielung eines moderaten Tracking Error im Vergleich zum Hauptindex und eines geringen Portfolioumschlags.

Die Zusammensetzung des Index wird halbjährlich neu ausgerichtet und erfolgt gemäß den von MSCI Inc. festgelegten veröffentlichten Regeln zum Management des Index.

Veröffentlichung des Index

Der Index wird täglich auf Basis der Schlusskurse berechnet, wobei die offiziellen Schlusskurse der im Index enthaltenen Aktien verwendet werden. Weitere Informationen zum Index, zu seinen Bestandteilen, zur Häufigkeit seiner Neuausrichtung und zu seiner Performance sind unter <https://www.msci.com/constituents> (für Indexbestandteile und sonstige Informationen) und <https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-indexes/climate-paris-aligned-indexes> (für Datenblätter, Indexmethodik und sonstige Informationen).

Die Indexmethodik kann von Zeit zu Zeit vom Indexanbieter geändert werden. Informationen zur Indexmethodik sind auf der oben angegebenen Website verfügbar.

⁴ Weitere Informationen über den MSCI Low Carbon Transition Score und andere Kennzahlen zum Klimawandel von MSCI finden Sie unter: <https://www.msci.com/climate-change-solutions>

Interessierte Anleger sollten diesen Prospekt sorgfältig und vollständig durchlesen und in Bezug auf folgende Aspekte einen Aktienmakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater oder sonstigen Finanzberater konsultieren: (a) die in ihrem eigenen Land für den Kauf, Besitz, Umtausch, die Rücknahme oder Veräußerung von Anteilen geltenden Rechtsvorschriften; (b) die Devisenbeschränkungen, denen sie in ihrem Land eventuell beim Kauf, Besitz, Umtausch sowie bei der Rücknahme oder Veräußerung von Anteilen unterliegen; (c) die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Folgen des Kaufs, Besitzes, Umtauschs, der Rücknahme oder Veräußerung von Anteilen und (d) die Bestimmungen dieses Prospekts.

Die Gesellschaft und die im Abschnitt „Management und Verwaltung“ genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft und des Verwaltungsrats (der mit angemessener Sorgfalt sichergestellt hat, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen keine Angaben aus, die die Bedeutung dieser Informationen beeinflussen könnten. Die Gesellschaft und der Verwaltungsrat übernehmen die entsprechende Verantwortung.

HSBC ETFs PLC

(Ein Umbrellafonds mit separater Haftung der Teilfonds, der am 27. Februar 2009 in Irland als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital gegründet und unter der Nummer 467896 eingetragen wurde)

PROSPEKT

17. November 2023

Dieser Prospekt beschreibt HSBC ETFs PLC (die „Gesellschaft“), eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland als Aktiengesellschaft gegründet wurde. Die Gesellschaft ist ein Umbrellafonds mit separater Haftung der Teilfonds, deren Anteilskapital in verschiedene Serien von Anteilen unterteilt wird, wobei jede Serie von Anteilen ein Anlagenportfolio repräsentiert, das einen separaten Fonds darstellt. Die Anteile der einzelnen Serien können wiederum in verschiedene Klassen unterteilt werden, unterschiedlichen Dividenden-, Aufwendungs- oder Gebührenstrukturen, Währungen und Gesamtkostenquoten Rechnung zu tragen. Das für jede Serie von Anteilen unterhaltene und einen Fonds darstellende Anlagenportfolio wird gemäß den für den jeweiligen Fonds geltenden Anlagezielen und der Anlagepolitik dieses Fonds angelegt, wie im jeweiligen Fondsnachtrag angegeben.

Die Gesellschaft wurde von der irischen Zentralbank (Central Bank of Ireland) gemäß den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations von 2011 (in der geänderten Fassung) als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zugelassen. **Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt keine Garantie für die Wertentwicklung der Gesellschaft dar und die Zentralbank haftet weder für die Wertentwicklung noch für den etwaigen Ausfall der Gesellschaft. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt keine Empfehlung oder Garantie der Gesellschaft durch die Zentralbank dar, und die Zentralbank ist nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich.**

In Anhang A sind die derzeitigen Fonds der Gesellschaft und die Hauptbörsen aufgeführt, an denen die Anteile der einzelnen Fonds notiert sind oder bei denen die Einreichung eines Notierungsantrags geplant ist.

Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass eine Anlage in die Gesellschaft mit einem überdurchschnittlichen Risiko verbunden sein kann und nur für Anleger geeignet ist, die diese Risiken in Kauf nehmen können. Der Kurs der Anteile kann steigen oder fallen und Anleger erhalten den investierten Betrag unter Umständen nicht zurück. Aufgrund der jeweils zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmepreis von Anteilen bestehenden Differenz, die gegebenenfalls auf die anfallenden Verkaufsgebühren zurückzuführen ist, sollte eine Anlage in die Gesellschaft als mittel- bis langfristig angesehen werden. Eine Anlage in die Gesellschaft sollte keinen wesentlichen Bestandteil des Portfolios eines Anlegers ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Von einem Anleger zu berücksichtigende Risikofaktoren werden im Folgenden im Abschnitt „Risikofaktoren“ genauer erläutert.

In Großbritannien ansässige Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie möglicherweise nicht durch den Financial Services Compensation Scheme (der „FSCS“) geschützt sind. Dieser deckt Geschäfte ab, die von durch die Financial Conduct Authority zugelassenen Firmen durchgeführt werden. Nähere Informationen zum FSCS sind unter www.fscs.org.uk erhältlich.

Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen von Fonds, die Artikel 8 der Offenlegungsverordnung unterliegen, oder zum nachhaltigen Anlageziel gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung, sind im entsprechenden Anhang für den Fonds enthalten.

Dieser Prospekt stellt kein Ersuchen um Abgabe eines Kaufangebots für Anteile durch eine „US-Person“ dar und darf auch nicht für diese Zwecke verwendet werden. Der Verwaltungsrat wird die Eintragung eines Zeichnungsantrags oder einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn das Angebot im Namen einer „US-Person“ bzw. durch diese selbst abgegeben wird. Potenzielle Anleger sollten für weitere Informationen den Abschnitt „Übertragung von Anteilen“, „Zeichnungen durch und Übertragungen an US-Personen“ lesen. Wenn der Gesellschaft bekannt wird, dass ein Anteilinhaber (a) eine US-Person ist oder Anteile für Rechnung oder zugunsten einer US-Person hält, wird der Verwaltungsrat den Anteilinhaber anweisen, die Anteile zu veräußern. Potenzielle Anleger sollten für weitere Informationen den Abschnitt „Zwangswise Rücknahme von Anteilen“ lesen.

Die PRIIPs-KID oder ggf. die OGAW-KIID sowie der jüngste Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft sind am Sitz der Gesellschaft erhältlich und werden den Anlegern auf Anfrage zugesandt. Diese Berichte gelten als Teil des vorliegenden Prospekts.

Die PRIIPs-KID bzw. OGAW-KIID sind unter <http://www.etf.hsbc.com> erhältlich. Vor Zeichnung einer Klasse hat jeder Anleger die PRIIPs-KID oder ggf. die OGAW-KIID zur Kenntnis zu nehmen. Die PRIIPs-KID bzw. OGAW-KIID machen vor allem Angaben zur historischen Wertentwicklung, zum synthetischen Risiko-Ertrags-Indikator (SRRRI) und zu den Gebühren. Die Anleger können die PRIIPs-KID bzw. OGAW-KIID auf der oben genannten Website herunterladen oder in Papierformat bzw. in Form eines anderen zwischen der Gesellschaft oder dem Finanzmittler und dem Anleger vereinbarten dauerhaften Datenträgers beziehen.

Die HSBC Holding Plc („**HSBC**“) wird von der US-Notenbank in den USA als eine Finanzholdinggesellschaft („**FHC**“) nach dem Bank Holding Company Act (einschließlich der darin veröffentlichten Regeln und Verordnungen) („**BHCA**“) behandelt. Als FHC unterliegen die Tätigkeiten der HSBC und ihrer verbundenen Unternehmen bestimmten, vom BHCA auferlegten Beschränkungen. Auch wenn sie nicht eine Mehrheit der umlaufenden Aktien der Gesellschaft hält, lässt sich, neben anderen Faktoren, aufgrund der Zusammensetzung des Verwaltungsrats der Gesellschaft (der „**Verwaltungsrat**“ oder die „**Verwaltungsratsmitglieder**“) sagen, dass die HSBC die „Kontrolle“ über die Gesellschaft im Sinne des BHCA hat.

Dementsprechend kann das BHCA die Transaktionen und Beziehungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter, den Verwaltungsratsmitgliedern, der HSBC und ihren verbundenen Unternehmen einerseits und der Gesellschaft andererseits beschränken und die Anlagen und Transaktionen durch die sowie den Betrieb der Gesellschaft begrenzen. Das BHCA kann unter anderem (i) die Fähigkeit eines Fonds zur Durchführung bestimmter Anlagen oder die Größe bestimmter Anlagen einschränken und (ii) eine maximale Haltedauer für einige oder alle Anlagen eines Fonds vorschreiben. Darüber hinaus kann das BHCA die Zusammenlegung der Positionen, die im Eigentum zugehöriger Unternehmen stehen oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, zur Festlegung des Kontrollkonzepts verlangen.

Daher ist unter bestimmten Umständen eine Zusammenrechnung der von HSBC und ihren verbundenen Unternehmen (einschließlich des Anlageverwalters) für Kunden- und Eigenkonten gehaltenen Positionen und von den einzelnen Fonds gehaltenen Positionen erforderlich. In diesem Fall kann HSBC, wenn das BHCA eine Obergrenze für den Betrag einer möglicherweise gehaltenen Position festlegt, die verfügbaren Kapazitäten nutzen, um Anlagen für die eigenen Konten oder für die Konten anderer Kunden zu tätigen, wobei ein Fonds bestimmte Investitionen möglicherweise begrenzen und/oder liquidieren muss, vorausgesetzt, eine solche Liquidation würde im Rahmen der geltenden Gesetze und im besten Interesse der Anteilinhaber der einzelnen Fonds erfolgen. Anleger sollten auch folgenden Abschnitt beachten: „Rechtliche und allgemeine Informationen: Interessenskonflikte.“

Diese Einschränkungen können einen Fonds erheblich beeinträchtigen, indem sie neben anderen Dingen die Fähigkeit des Anlageverwalters beschränken, bestimmte Wertpapiere zu handeln, wenn diese Wertpapiere den oben beschriebenen BHCA-Handelsbeschränkungen unterliegen, oder indem sie dem Fonds zusätzliche Einschränkungen auferlegen. Es kann darüber hinaus keine Garantie dafür geben, dass die für die HSBC und/oder die Gesellschaft geltenden bankaufsichtsrechtlichen Beschränkungen sich nicht ändern werden oder dass eine solche Änderung keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Anlagen und/oder die Anlageperformance eines Fonds haben wird. Vorbehaltlich der geltenden Gesetze können die HSBC und die Gesellschaft in Zukunft solche Maßnahmen durchführen, die sie für erforderlich erachten (wenn diese im besten Interesse der Anteilinhaber eines Fonds sind), um die Auswirkungen oder die Anwendbarkeit der bankaufsichtsrechtlichen Beschränkungen auf (i) die HSBC oder (ii) die Gesellschaft und eines Fonds zu reduzieren oder zu verhindern.

INHALT

	Seite
Überblick	4
Risikofaktoren	10
Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungen	45
Taxonomie-Verordnung	48
Vertriebs- und Verkaufsbeschränkungen	49
Adressenverzeichnis.....	53
HSBC ETFs PLC	54
Die Anteile	69
Primärmarkt – Zeichnungen, Umtausch und Rücknahmen.....	70
Handelsgeschäfte am Sekundärmarkt	81
Allgemeine Bestimmungen im Zusammenhang mit Anteilen	82
Bewertung.....	85
Management und Verwaltung.....	89
Besteuerung	102
Erhebung von Anteilinhaberdaten	110
Gebühren und Kosten	112
Satzungs- und Allgemeine Informationen	114
Anhang I Anerkannte Märkte.....	121
Anhang II Begriffsbestimmungen	124
Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich.....	138
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	140

ÜBERBLICK

Dieser Überblick sollte als Einleitung zum vorliegenden Prospekt gelesen werden und bei einer Entscheidung zur Anlage in die Anteile sollte der Prospekt in seiner Gesamtheit berücksichtigt werden.

In Anhang A sind die derzeitigen Fonds der Gesellschaft und die Hauptbörsen aufgeführt, an denen die Anteile der Fonds notiert sind oder bei denen die Einreichung eines Notierungsantrags geplant ist. Der Verwaltungsrat kann zu gegebener Zeit weitere Börsen wählen. In Anhang B sind die derzeitigen von der Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft bestellten Zahlstellen sowie die Namen, Anschriften und Länder der einzelnen bestellten Zahlstellen aufgeführt. Anhang C enthält eine Liste der von der Verwahrstelle bestellten Unterdepotbanken.

Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass eine Anlage in die Gesellschaft mit einem überdurchschnittlichen Risiko verbunden sein kann und nur für Anleger geeignet ist, die diese Risiken in Kauf nehmen können. Der Preis der Anteile kann steigen oder fallen und Anleger erhalten den investierten Betrag unter Umständen nicht zurück. Aufgrund der jeweils zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmepreis von Anteilen bestehenden Differenz, die gegebenenfalls auf die anfallenden Verkaufsgebühren zurückzuführen ist, sollte eine Anlage in die Gesellschaft als mittel- bis langfristig angesehen werden. Eine Anlage in die Gesellschaft sollte keinen wesentlichen Bestandteil des Portfolios eines Anlegers ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

In Großbritannien ansässige Anleger werden daher darauf hingewiesen, dass sie möglicherweise nicht durch den FSCS geschützt sind. Dieser deckt Geschäfte ab, die von durch die Financial Conduct Authority zugelassenen Firmen durchgeführt werden. Nähere Informationen zum FSCS sind unter www.fscs.org.uk erhältlich.

Die für diesen Überblick einschließlich seiner eventuellen Übersetzung verantwortlichen Personen haften im jeweiligen Mitgliedstaat zivilrechtlich, jedoch nur, wenn der Überblick bei gleichzeitiger Betrachtung in Verbindung mit den anderen Teilen dieses Dokuments irreführend oder unrichtig ist oder nicht mit diesen übereinstimmt. Wenn im Zusammenhang mit den in diesem Dokument enthaltenen Informationen bei einem Gericht in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums eine Klage angestrengt wird, hat der Kläger nach dem Recht dieses Mitgliedstaats, in dem die Klage angestrengt wird, eventuell die Kosten für die Übersetzung dieses Dokuments zu tragen, bevor das Verfahren eingeleitet wird.

Einleitung

Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland als Aktiengesellschaft gegründet wurde. Die Gesellschaft ist ein Umbrellafonds mit separater Haftung der Teilfonds, deren Anteilskapital in verschiedene Serien von Anteilen unterteilt wird, wobei jede Serie von Anteilen ein Anlagenportfolio repräsentiert, das einen separaten Fonds darstellt. Die Anteile der einzelnen Serien können wiederum in verschiedene Klassen unterteilt werden, um unterschiedlichen Dividenden-, Aufwendungs- oder Gebührenstrukturen, Währungen und Gesamtkostenquoten Rechnung zu tragen. Das für jede Serie von Anteilen unterhaltene und einen Fonds darstellende Anlagenportfolio wird gemäß den für den jeweiligen Fonds geltenden Anlagezielen und der Anlagepolitik dieses Fonds angelegt, wie im jeweiligen Fondsnachtrag angegeben.

Die Gesellschaft

HSBC ETFs PLC ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die am 27. Februar 2009 in Irland gegründet, unter der Nummer 467896 eingetragen und am 15. Juni 2009 von der Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften als OGAW zugelassen wurde.

Zweck der Gesellschaft ist die gemeinsame Anlage von der Öffentlichkeit aufgenommenem Kapital in übertragbare Wertpapiere und/oder sonstige liquide Finanzanlagen, wobei gemäß den OGAW-Vorschriften nach dem Grundsatz der Risikostreuung vorgegangen wird.

Die Gesellschaft ist als Umbrellafonds mit separater Haftung der Teilfonds strukturiert und der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank verschiedene Serien von Anteilen ausgeben, die unterschiedliche Anlagenportfolios repräsentieren. Die Vermögen der einzelnen Fonds werden gemäß den in diesem Prospekt und im jeweiligen Fondsnachtrag veröffentlichten Anlagezielen und der Anlagepolitiken der jeweiligen Fonds investiert.

Überblick über die Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen der Fonds

Die Gesellschaft wurde zur Anlage in übertragbare Wertpapiere gemäß den OGAW-Vorschriften gegründet. Die Anlageziele und Anlagepolitik jedes Fonds werden im jeweiligen Fondsnachtrag erläutert.

Bei der Anlage der Vermögenswerte jedes Fonds werden die Anlagebeschränkungen der OGAW-Vorschriften, die unten im Abschnitt „**Anlagebeschränkungen**“ zusammengefasst sind, und etwaige sonstige Anlagebeschränkungen berücksichtigt, die der Verwaltungsrat für einen Fonds festsetzt und die im entsprechenden Fondsnachtrag dargelegt sind.

Sofern im Fondsnachtrag nichts anderes angegeben ist, zielt Fonds jeder darauf ab, die Wertentwicklung eines Index nachzubilden und gleichzeitig den Tracking Error zwischen der Performance des Fonds und der des Index soweit wie möglich zu minimieren. Die Fonds, die die Nachbildung eines Index anstreben, verfolgen dieses Ziel mithilfe eines Portfolios von Indextiteln. Sämtliche Änderungen der Anlageziele und alle erheblichen Änderungen der Anlagepolitik eines Fonds müssen durch einen ordentlichen Beschluss der Anteilsinhaber dieses Fonds genehmigt werden.

Änderungen der Zusammensetzung und/oder der Gewichtung der in dem von einem Fonds nachgebildeten Index vertretenen Wertpapiere erfordern in der Regel entsprechende Anpassungen oder Ausgleichsmaßnahmen bei den Anlagen dieses Fonds, um den Index nachzubilden.

Der Anlageverwalter bezieht seine Informationen zur Zusammensetzung bzw. Gewichtung der im jeweiligen Index vertretenen Indextitel ausschließlich vom Indexanbieter. Wenn es dem Anlageverwalter an einem Geschäftstag nicht möglich ist, sich diese Indexinformationen zu verschaffen bzw. diese zu verarbeiten, wird die zuletzt veröffentlichte Zusammensetzung bzw. Gewichtung dieses Index als Grundlage für sämtliche Berichtigungen verwendet.

Unbeschadet der vorhergehenden Bestimmungen kann der Verwaltungsrat Fonds auflegen, die einen Index nachbilden, indem sie in Derivate oder eine Kombination von Indextiteln, anderen übertragbaren Wertpapieren als Indextitel und Derivaten investieren. Der Verwaltungsrat kann außerdem Fonds auflegen, die nicht die Indexnachbildung anstreben. Die vorgesehene Anlagestrategie wird jeweils im entsprechenden Fondsnachtrag dargelegt.

Soweit im jeweiligen Nachtrag für den betreffenden Fonds angegeben, kann ein Fonds (der „investierende Fonds“) in die Anteile eines anderen Fonds (der „Zielfonds“) investieren, falls der Zielfonds keine Anteil an anderen Fonds der Gesellschaft hält. Wenn eine solche Anlage erfolgt, darf der Zielfonds keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühr gegenüber dem investierenden Fonds erheben. Die jährlich für die vom investierenden Fonds am Zielfonds gehaltenen Anteile erhobene Managementgebühr darf nicht höher als die jährliche Managementgebühr des investierenden Fonds sein.

Zeichnungsbewertung und Rücknahme von Anteilen

Der Verwaltungsrat kann Anteile aller Klassen der Gesellschaft ausgeben und neue Anteilsklassen der Gesellschaft auflegen und zwar zu Bedingungen, die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festlegen kann. Die Anteile jedes einzelnen Fonds können in verschiedene

Klassen unterteilt werden, um unterschiedlichen Dividenden-, Aufwendungs- oder Gebührenstrukturen, Währungen und Gesamtkostenquoten Rechnung zu tragen. Der Erstausgabepreis der Anteile jedes einzelnen Fonds wird im entsprechenden Fondsnachtrag angegeben und danach werden die Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben.

Anteilsinhaber können an jedem Handelstag bei der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile gemäß den im vorliegenden Prospekt und im jeweiligen Fondsnachtrag dargelegten Rücknahmeverfahren zum an diesem Handelstag maßgeblichen Nettoinventarwert je Anteil beantragen.

Der Nettoinventarwert eines Fonds wird ermittelt, indem der Wert der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds bestimmt wird und von diesem Betrag die Verbindlichkeiten des Fonds abgezogen werden. Der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds wird berechnet, indem der Nettoinventarwert des entsprechenden Fonds durch die Gesamtanzahl der am jeweiligen Handelstag von diesem Fonds ausgegebenen oder als ausgegeben geltenden Anteile geteilt wird.

Angewiesener Handel

Institutionelle Anleger in den Primärmärkten können die Durchführung eines Geschäfts, darunter insbesondere den Verkauf oder Kauf von Wertpapieren in ihrem Namen als Teil einer Zeichnung oder einer Rücknahme gemäß spezifischen Bedingungen anfordern. Diese Bedingungen können, ohne Einschränkung, die Verwendung eines bestimmten Maklers oder Markts oder anderer Bedingungen beinhalten, die nicht den Standardbedingungen entsprechen, unter denen der Anlageverwalter in der Regel Geschäfte für die Gesellschaft tätigt, wobei er der Verpflichtung unterliegt, die bestmögliche Ausführung für die Gesellschaft durchzuführen. Jeder Anleger, der ein Geschäft unter solchen spezifischen Bedingungen anweisen möchte, sollte sich frühzeitig vor dem gewünschten Handelstermin mit dem Anlageverwalter in Verbindung setzen, um die Bedingungen für ein solches Geschäft vorzuschlagen, vorausgesetzt, dass weder die Gesellschaft noch der Anlageverwalter verpflichtet sind, einem solchen Vorschlag zuzustimmen. Anleger sollten beachten, dass weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder deren Vertreter die Haftung für Verluste, Schäden oder Verzögerungen übernehmen, die durch die Einhaltung solcher mit dem einem Anleger vereinbarten Bedingungen entstehen. Anleger sollten auch die Risikohinweise unter der Überschrift „**Risiko des angewiesenen Handels**“ im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ weiter unten lesen.

Verwaltungsrat

Die Verwaltungsratsmitglieder sind für die Festlegung der Anlageziele und der Anlagepolitik der Fonds zuständig und tragen die Gesamtverantwortung für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Zum Datum des Prospekts sind Frau Suzanne Williams, Frau Eimear Cowhey, Herr Feargal Dempsey, Herr Peter Blessing, Herr Anthony Jeffs und Herr Simon Fryatt Mitglieder des Verwaltungsrats.

Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat hat HSBC Investment Funds (Luxembourg) S.A. gemäß dem Verwaltungsvertrag zur Verwaltungsgesellschaft und globalen Vertriebsstelle bestellt, die unter der Aufsicht des Verwaltungsrats für die Verwaltung, das Marketing, den weltweiten Vertrieb und die Anlageverwaltung aller Fonds auf tagesaktueller Basis verantwortlich ist.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat HSBC Global Asset Management (UK) Limited zum Anlageverwalter bestellt, die in dieser Funktion für sämtliche Anlageentscheidungen in Bezug auf das Anlageportfolio der Gesellschaft zuständig ist.

Register- und Transferstelle und Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat HSBC Securities Services (Ireland) DAC zur Register- und Transferstelle für die autorisierten Anleger und zur Verwaltungsstelle der Gesellschaft bestellt, die die laufende Verwaltung der Gesellschaft, die Fondsabrechnung und die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft und der Anteile vorzunehmen hat.

Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat HSBC Continental Europe zur Verwahrstelle für ihre Vermögenswerte bestellt.

Risikofaktoren im Überblick

Risikofaktoren in Bezug auf die Gesellschaft und die Anteile

- Die Gesellschaft oder, sofern zutreffend die Verwaltungsgesellschaft (aus dem Vermögen der jeweiligen Fonds), haben sich verpflichtet, die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, jede Vertriebsstelle, die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Verträge von der Haftung freizustellen.
- Die Verwaltungsgesellschaft verlässt sich bei der Umsetzung der Anlagestrategien auf den Anlageverwalter der Gesellschaft.
- Mit den Techniken und Instrumenten, die der Anlageverwalter zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann, sind bestimmte Anlagerisiken verbunden. Dies gilt unter anderem auch für die in diesem Dokument aufgeführten Techniken.
- Da die Gesellschaft interessierten Anlegern vor Eingang der erforderlichen Zeichnungsbeträge Anteile vorläufig zuteilen darf, kann es unter Umständen vorkommen, dass sie bei Nichtzahlung dieser Zeichnungsbeträge Verluste erleidet.
- Die Liquidität der Anteile an einer Börse kann nicht sichergestellt werden und es ist ungewiss, ob der Kurs, zu dem die Anteile an einer Börse gehandelt werden, dem Nettoinventarwert je Anteil genau oder annähernd entspricht.
- Der Nettoinventarwert je Anteil fluktuiert mit den Schwankungen des Börsenkurses der vom jeweiligen Fonds gehaltenen Anlagen und den sich ändernden Wechselkursen zwischen der/den Währung(en) der gehaltenen Anlagen und der/den Basiswährung(en).
- Der Sekundärmarktkurs der Anteile wird wahrscheinlich von den Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil, des Wechselkurses der Währung(en), auf die die gehaltenen Anlagen lauten, und der Währung, in der die Anteile gehandelt werden, sowie dem Angebot und der Nachfrage an der Börse, an der die Anteile gehandelt werden, beeinflusst werden.
- Die Gesellschaft ist als Umbrellafonds mit separater Haftung zwischen ihren Fonds strukturiert. Nach irischem Recht können die Vermögenswerte eines Fonds nicht zur Bedienung der Verbindlichkeiten eines anderen Fonds verwendet werden (diese Regelung gilt auch bei Insolvenz und ist allgemein für Gläubiger verbindlich).
- Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Index auch künftig gemäß den vom Indexanbieter veröffentlichten Regeln und Methoden berechnet und veröffentlicht wird und dass an dem Index keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden.

Risikofaktoren in Bezug auf Anlagen

- Die Anlagen eines Fonds sind normalen Marktschwankungen und den mit einer Anlage auf internationalen Wertpapiermärkten verbundenen Anlagerisiken ausgesetzt und eine Wertsteigerung kann nicht garantiert werden.
- Aktientitel verbriefen Beteiligungen an einem Unternehmen oder einer Gesellschaft und umfassen Stammaktien, Vorzugsaktien, Optionsscheine und andere Rechte zum Kauf dieser Instrumente. Anlagen in Aktientitel sind generell mit Marktrisiken verbunden, die im Lauf der Zeit zu Kursschwankungen führen können.
- Der Wert der Vermögenswerte eines Fonds hängt von Unwägbarkeiten wie unter anderem geopolitischen Entwicklungen, einem Wechsel der Regierungspolitik, der Besteuerung, Beschränkungen von Auslandsanlagen und bei der Devisenrückführung, Wechselkurschwankungen und sonstigen Änderungen der geltenden Rechtsvorschriften ab.
- Da ein Fonds in Märkten investieren kann, in denen die Verwahr- und/oder Abrechnungssysteme nicht vollständig ausgereift sind, wie unter anderem in Schwellenländern, sind die in einem solchen Markt gehandelten Anlagen eines Fonds, die Unterdepotstellen anvertraut wurden, wo dies erforderlich ist, eventuell einem Risiko ausgesetzt, für die die Verwahrstelle eventuell nicht haftet.
- Es kann daher unter bestimmten Umständen vorkommen, dass die Gesellschaft nicht in der Lage ist, alle ihre Vermögenswerte wiederzuerlangen. Zu diesen Umständen zählen unter anderem Handlungen oder Unterlassungen oder die Abwicklung, der Konkurs oder die Insolvenz der Verwahrstelle oder einer Unterdepotbank, die rückwirkende Anwendung von Gesetzen sowie Betrug oder die fälschliche Eintragung eines Eigentumsanspruchs. Eine Insolvenz der Verwahrstelle oder einer Unterdepotbank könnte die Anlageaktivitäten eines Fonds ernsthaft stören. Unter bestimmten Umständen könnte sich der Verwaltungsrat hierdurch veranlasst sehen, die Berechnung des Nettoinventarwerts und den Handel mit Anteilen eines oder mehrerer Fonds vorübergehend auszusetzen.
- Der Basiswährungswert der auf eine andere Währung lautenden Anlagen des jeweiligen Fonds kann bei Wechselkursschwankungen der entsprechenden Währungen steigen oder fallen. Ungünstige Bewegungen der Wechselkurse können die Rendite senken und einen Kapitalverlust herbeiführen.
- **In Bezug auf einen Fonds sind unter Umständen Verkaufs-, Rücknahme- oder Transaktionsgebühren zu entrichten, die den Wert einer Anlage kurzfristig senken. Aus diesem Grund sollte ein Anleger seine Anlage in den Fonds als mittel- bis langfristig ansehen.**
- **Eine Anlage in einen Fonds entspricht nicht einer Einlage in ein Bankkonto und wird durch keine staatlichen, behördlichen oder sonstigen Bürgschaftsprogramme abgesichert, die eventuell zum Schutz von Bankeinlagen bestehen.**
- Die Aktienmärkte in den einzelnen Ländern haben unterschiedliche Clearing- und Abrechnungssysteme und an bestimmten Märkten ist es gelegentlich vorgekommen, dass die Abrechnungen nicht mit dem Transaktionsvolumen Schritt halten konnten, wodurch die Vornahme solcher Transaktionen erschwert wurde.
- Gebühren und Kosten fallen auch dann an, wenn ein Fonds keine Gewinne erzielt.

Bestimmte mit Derivaten (Financial Derivative Instruments) verbundene Risiken

- Um die Zugriffsmöglichkeiten auf Finanzmärkte zu erhöhen, in denen direkte Investitionen schwierig, riskant oder teuer sind, kann der Anlageverwalter im Rahmen des Anlageprogramms eines Fonds Anlagen in Derivate vornehmen. Bestimmte Swaps, Optionen und sonstige Derivate unterliegen verschiedenen Risiken wie dem Marktrisiko,

Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, Rechtsrisiko und Ertragsrisiko. Die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken sind von anderer oder möglicherweise bedeutenderer Art als die Risiken einer direkten Anlage in Wertpapiere und andere traditionelle Anlageformen. Unter einem Derivat versteht man im Allgemeinen einen Finanzkontrakt, dessen Wert von dem Wert eines zugrunde liegenden Vermögenswerts, Referenzsatzes oder Index abhängt bzw. abgeleitet wird und der sich auf Aktienwerte, Anleihen, Zinssätze, Währungen oder Wechselkurse sowie mit diesen verbundenen Indizes beziehen kann.

- Es kann von Zeit zu Zeit vorkommen, dass die Kontrahenten, mit denen der Fonds Transaktionen vornimmt, nicht mehr mit bestimmten Instrumenten handeln oder für diese Instrumente Preise stellen. In diesen Fällen könnte einem Fonds der Abschluss einer gewünschten Transaktion oder einer Glattstellungstransaktion für eine offene Position verwehrt sein und seine Performance beeinträchtigt werden.
- Es besteht keine Garantie dafür, dass es der Gesellschaft gelingen wird, die erforderlichen Geschäftsbeziehungen zu Kontrahenten herzustellen, um an den OTC-Märkten Transaktionen durchführen zu können. Wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, derartige Beziehungen aufzubauen, würde dies ihre Geschäftstätigkeit einschränken.
- Der Anlageverwalter ist zwar der Ansicht, dass ein Engagement in zugrunde liegende Vermögenswerte durch den Einsatz von Derivaten für die Anteilsinhaber unter bestimmten Umständen von Nutzen ist, erkennt aber auch das Risiko, dass die Wertentwicklung des Fonds nur unzulänglich mit der Performance korreliert, die mit direkten Anlagen in die zugrunde liegenden Vermögenswerte erzielt würde.
- Terminkontraktpositionen und andere börsengehandelte Derivate dürfen nur an einer Börse glattgestellt werden, die für diese Terminkontrakte oder andere börsengehandelte Derivate als Sekundärmarkt fungiert. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass für bestimmte Terminkontrakte oder andere börsengehandelte Derivate zu einem bestimmten Zeitpunkt ein liquider Sekundärmarkt besteht.

Besondere mit OTC-Derivaten verbundene Risiken

- Die Geschäfte an außerbörslichen bzw. OTC-Märkten unterliegen generell in geringerem Maße staatlichen Vorschriften und der staatlichen Aufsicht als Transaktionen an organisierten Börsen. Darüber hinaus greifen viele Schutzmechanismen organisierter Börsen wie zum Beispiel die Performancegarantie der Clearing-Stelle einer Börse nicht bei Transaktionen mit OTC-Derivaten.
- Änderungen bei den maßgeblichen Steuergesetzen oder -praktiken in Bezug auf die OTC-Derivate, in die ein Fonds anlegt, könnten für diesen auch nachteilige Folgen haben, da dem Fonds daraus eine unerwartete Steuerpflicht entstehen kann. In einigen Situationen können Änderungen der Gesetze und Verordnungen und insbesondere Änderungen der lokalen Steuergesetze zu zusätzlichen Kosten für den Fonds führen. Diese können rückwirkend gelten, sodass dem Fonds Kosten in Verbindung mit Anlagen in Optionsscheinen, Schuldverschreibungen, Optionen und anderen außerbörslich gehandelten Derivaten entstehen können, die mehrere Jahre zuvor getätigt wurden.
- OTC-Derivate können höhere Rechtsrisiken bergen als börsennotierte Wertpapiere, da ein Verlustrisiko entstehen kann, wenn OTC-Derivate als rechtlich undurchsetzbar befunden werden oder nicht richtig dokumentiert sind.
- Der Anlageverwalter kann für den Fonds Terminkontrakte und Optionen abschließen, die nicht an Börsen gehandelt werden und allgemein nicht reguliert sind. Die Schwankungsbreite der Tageskurse von Terminkontrakten ist nicht begrenzt.
- Instrumente wie OTC-Derivate haben oft keinen einheitlichen Marktwert.
- Es besteht keine Garantie dafür, dass ein Fonds sein Anlageziel erreicht.

RISIKOFAKTOREN

Interessierte Anleger sollten vor einer Anlage in die Gesellschaft die folgenden Risiken abwägen. Zusätzliche Risikofaktoren eines Fonds werden gegebenenfalls im jeweiligen Fondsnachtrag dargelegt.

Die Anlage in die Anteile ist mit den unten beschriebenen Risiken verbunden. Aus diesem Grund sollten interessierte Anleger vor einer Anlage in die Anteile die im Folgenden dargelegten spezifischen Risikofaktoren und die sonstigen im vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig abwägen. Im Folgenden sind die Risikofaktoren dargelegt, die nach Ansicht des Verwaltungsrats zurzeit für Anleger wichtig sind, die eine Anlage in die Gesellschaft in Erwägung ziehen. Es können zusätzliche Risiken bestehen, die dem Verwaltungsrat derzeit nicht bekannt sind, und daher sollten die im vorliegenden Prospekt beschriebenen Risiken nicht als vollständige Liste der Risiken betrachtet werden, die interessierte Anleger vor einer Anlage in einen Fonds abwägen sollten.

Risikofaktoren in Bezug auf die Gesellschaft und die Anteile

Schadloshaltungsverpflichtungen

Die Gesellschaft oder, sofern zutreffend die Verwaltungsgesellschaft (aus dem Vermögen der jeweiligen Fonds), hat sich verpflichtet, den Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, jede Vertriebsstelle, die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle wie in den jeweiligen Verträgen vorgesehen von der Haftung freizustellen. Folglich unterliegt die Gesellschaft dem Risiko unerwarteter Kosten (einschließlich von Rechtskosten und Gebühren) aufgrund von Verlusten und Schäden, die den von der Haftung freigestellten Parteien bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten oder Befugnisse gemäß den jeweiligen Verträgen entstehen. Weitere Informationen zur Schadloshaltung sind unter „**Management und Verwaltung**“ zu finden.

Verlass auf den Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft verlässt sich bei der Umsetzung der Anlagestrategien der Gesellschaft auf den Anlageverwalter. Der Konkurs oder die Liquidation des Anlageverwalters kann sich nachteilig auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds auswirken. Die Anleger müssen sich bei Anlageentscheidungen auf das Urteilsvermögen des Anlageverwalters verlassen. Der Anlageverwalter und seine Führungskräfte und verbundenen Unternehmen werden jedoch einen wesentlichen Teil ihrer Arbeitszeit den Geschäften der Gesellschaft widmen.

Anlagetechniken

Der Anlageverwalter kann zur effizienten Portfolioverwaltung bestimmte Techniken und Instrumente einsetzen einschließlich unter anderem der unter „**Portfolioanlagemethoden**“ beschriebenen Techniken. Sofern sich die Erwartungen des Anlageverwalters beim Einsatz dieser Techniken und Instrumente als falsch erweisen, kann dies für den Fonds zu beträchtlichen Verlusten führen und sich nachteilig auf den Nettoinventarwert der Anteile auswirken.

Vorläufige Zuteilungen

Da die Gesellschaft interessierten Anlegern vor Eingang der erforderlichen Zeichnungsbeträge Anteile vorläufig zuteilen darf, kann es unter Umständen vorkommen, dass sie bei Nichtzahlung dieser Zeichnungsbeträge Verluste erleidet. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang zum Beispiel die Verwaltungskosten, die der Gesellschaft bei der Aktualisierung der Aufzeichnungen aufgrund von vorläufig zugewiesenen aber später nie ausgegebenen Anteilen entstehen.

Die Gesellschaft ist bestrebt, dieses Risiko mithilfe von Entschädigungen durch die Anleger einzuschränken, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft eine Entschädigung für die entsprechenden Verluste erzielen kann.

Sekundärmarkt-Handelsrisiko

Es ist geplant, dass die Anteile an einer oder mehreren Börse(n) notiert und gehandelt werden. Die Liquidität der Anteile an einer Börse kann jedoch nicht sichergestellt werden und es ist ungewiss, ob der Kurs, zu dem die Anteile an einer Börse gehandelt werden, dem Nettoinventarwert je Anteil genau oder annähernd entspricht. Des Weiteren kann nicht garantiert werden, dass die Anteile weiterhin an einer Notierungsbörse notiert werden oder sich die Notierungsbedingungen nicht ändern.

Der Handel mit den Anteilen an einer Notierungsbörse kann aufgrund von Marktbedingungen oder auf sonstige Weise gemäß den Regelungen der jeweiligen Notierungsbörse ausgesetzt werden. Wenn der Handel an einer Notierungsbörse ausgesetzt wird, können die Anleger ihre Anteile eventuell erst dann wiederverkaufen, wenn der Börsenhandel wieder aufgenommen wird.

Am Sekundärmarkt erworbene Anteile können normalerweise nicht direkt an die Gesellschaft zurückverkauft werden. Anleger müssen für den Kauf und Verkauf von Anteilen am Sekundärmarkt die Dienste eines Intermediärs (z. B. eines Börsenmaklers) in Anspruch nehmen, wofür Gebühren anfallen können. Darüber hinaus kann der von Anlegern beim Kauf von Anteilen gezahlte Preis über bzw. der beim Verkauf erhaltene Betrag unter dem aktuellen Nettoinventarwert je Anteil liegen.

Risiko von Schwankungen des Nettoinventarwerts und der Handelskurse am Sekundärmarkt

Der Nettoinventarwert je Anteil fluktuiert mit den Schwankungen des Börsenkurses der Anlagen des jeweiligen Fonds und den Schwankungen der Wechselkurse zwischen der/den Währung(en) der vom jeweiligen Fonds gehaltenen Anlagen und der/den Basiswährung(en). Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass es selbst dann, wenn der Nettoinventarwert je Anteil umgerechnet und in einer anderen Währung als der Basiswährung angegeben wird, ungewiss ist, ob dieser umgerechnete Betrag auch tatsächlich erzielt werden kann. Je nach der Referenzwährung eines Anlegers können sich Währungsschwankungen nachteilig auf den Wert einer Anlage in einen oder mehrere Fonds auswirken. Der Nettoinventarwert je Anteil jedes Fonds wird nur zu Informationszwecken veröffentlicht und stellt keine Aufforderung zur Zeichnung, Rücknahme oder zum Umtausch von Anteilen zum veröffentlichten Nettoinventarwert je Anteil dar.

Der Sekundärmarktkurs der Anteile wird wahrscheinlich von Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil, des Wechselkurses der Währung(en), auf die die vom jeweiligen Fonds gehaltenen Anlagen lauten, und der Währung, in der die Anteile gehandelt werden, sowie dem Angebot und der Nachfrage an der Börse beeinflusst, an der die Anteile gehandelt werden. Die Gesellschaft ist nicht in der Lage, den Kurs vorauszusagen, zu dem die Anteile gehandelt werden, und dieser Kurs kann vom Nettoinventarwert je Anteil abweichen (bei Umrechnung in die Währung, in der die Anteile gehandelt werden). Kursunterschiede können zum Großteil darauf zurückzuführen sein, dass die für das Angebot und die Nachfrage der Fondsanteile am Sekundärmarkt ausschlaggebenden Faktoren zwar eng mit den für die Kurse der entsprechenden Indextitel ausschlaggebenden Faktoren verbunden, aber nicht mit diesen identisch sind.

Es wird erwartet, dass der Nettoinventarwert je Anteil und der Sekundärmarktkurs der Anteile sich durch Arbitragen gegenseitig annähern. Ein autorisierter Anleger oder sonstiger professioneller Anleger erwägt bei der Berechnung des Kurses, bei dem er zum Kauf (sog. Geldkurs) oder Verkauf (sog. Briefkurs) der Anteile eines Fonds am Sekundärmarkt bereit ist, den Nennpreis, zu dem er die erforderliche Anzahl der entsprechenden Indextitel für eine oder mehrere Auflegungs- und Rücknahmeeinheit(en) kaufen (beim Verkauf von Anteilen) oder verkaufen (beim Kauf von Anteilen) könnte, und die eventuell damit verbundenen Transaktionskosten und Transaktionssteuern. Wenn der Nennpreis beim Kauf der Indextitel im Fall der Zeichnung einer Auflegungs- und Rücknahmeeinheit niedriger oder beim Verkauf der Indextitel im Fall der Rücknahme einer Auflegungs- und Rücknahmeeinheit höher ist als der Primärmarktkurs der Anteile einer Auflegungs- und Rücknahmeeinheit, kann der autorisierte

Anleger den Fonds zu Arbitragegeschäften nutzen, indem er je nach Sachlage Auflegungs- und Rücknahmeeinheiten entweder zeichnet oder einlöst. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass diese Arbitragen dazu beitragen, den Unterschied zwischen dem Geld- und Briefkurs je Anteil und dem Nettoinventarwert je Anteil (nach der Währungsumrechnung) generell auf ein Minimum zu senken. Wenn jedoch die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds ausgesetzt wird, wird in der Regel auch das Recht auf Rücknahme der Anteile dieses Fonds ausgesetzt. Sollte die Gesellschaft gezwungen sein, die Zeichnung bzw. Rücknahme der Anteile eines Fonds auszusetzen, oder wenn der Fonds nicht mit seinen zugrunde liegenden Wertpapieren handeln kann, könnten sich höhere Agios oder Disagios ergeben.

Anleger sollten beachten, dass die Spanne zwischen den notierten Geld- und Briefkursen von Anteilen an Tagen, die für einen Fonds keine Geschäfts- oder Handelstage sind und an denen eine oder mehrere der Notierungsbörsen mit Anteilen handeln, während der anerkannte Markt bzw. die anerkannten Märkte, an denen die zugrunde liegenden Indextitel gehandelt werden, geschlossen ist/sind, breiter und die Differenz zwischen dem Marktpreis eines Anteils und dem zuletzt ermittelten Nettoinventarwert je Anteil nach der Währungsumrechnung an solchen Tagen höher sein kann. Die Abrechnung der an einer oder mehreren Börse(n) gehandelten Anteile erfolgt über die Einrichtungen eines anerkannten Clearing- und Abrechnungssystems oder mehrerer dieser Systeme unter Einhaltung der geltenden Verfahren, die bei der/ den Notierungsbörse(n) in Erfahrung gebracht werden können. Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert des Basisindex an diesen Tagen nicht unbedingt bestimmt wird und Anlegern bei ihren Anlageentscheidungen zur Verfügung steht, da die Kurse der Indextitel des anerkannten Marktes bzw. der anerkannten Märkte der Basistitel an diesen Tagen nicht abrufbar sind. Dennoch kann eine oder können mehrere notierende Börse(n) gegebenenfalls die Handelskurse dieses Index berechnen, wenn die Indextitel an anderen Märkten als dem anerkannten Markt bzw. den anerkannten Märkten der Basistitel gehandelt werden. Nähere Einzelheiten zu den Notierungsbörsen der einzelnen Fonds sind im jeweiligen Nachtrag für den betreffenden Fonds dargelegt und in Anhang A aufgeführt.

Risiko des angewiesenen Handels

Anleger, die nur auf dem Primärmarkt handeln, dürfen die Durchführung eines Geschäfts, darunter den Verkauf oder Kauf von Wertpapieren in ihrem Namen gemäß spezifischen Bedingungen anfordern, die ohne Einschränkung die Verwendung eines bestimmten Maklers, Kontrahent(en), Markts oder sonstiger Bedingungen beinhalten, die nicht den Standardbedingungen entsprechen, unter denen der Anlageverwalter in der Regel Geschäfte für die Gesellschaft tätigt, wobei dieser der Verpflichtung unterliegt, die bestmögliche Ausführung für die Gesellschaft durchzuführen. Wenn ein solches Geschäft vereinbart wird, sind weder die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft noch ihre Vertreter, einschließlich des Anlageverwalters, haftbar für Verluste, Schäden oder Verzögerungen, darunter Verzögerungen bei der Ausführung oder Nichtausführung einer Zeichnung oder Rücknahme, die durch Unterlassungen, Fehler, fehlgeschlagene oder verzögerte Handelsgeschäfte oder Abrechnungen von Seiten des Anlegers oder des designierten Maklers oder eines anderen Kontrahenten entstanden sind. Sollte der Anleger oder designierte Makler oder Kontrahent einen Teil des relevanten Geschäfts nicht erfüllen oder anderweitig durchführen, trägt der Anleger alle damit verbundenen Risiken und Kosten und die Gesellschaft hat das Recht, die Bedingungen des Geschäfts (einschließlich der Wahl des Maklers) sowie die Zeichnung oder Rücknahme zu ändern, um eine solche Nichterfüllung und/oder Nichtdurchführung zu berücksichtigen und das Geschäft durchzuführen.

Separate Haftung

Die Gesellschaft ist als Umbrellafonds mit separater Haftung zwischen ihren Fonds strukturiert. Nach irischem Recht können die Vermögenswerte eines Fonds nicht zur Bedienung der Verbindlichkeiten eines anderen Fonds verwendet werden (die Bestimmung greift auch bei Insolvenz und ist allgemein für Gläubiger verbindlich). Des Weiteren gilt nach irischem Recht, dass jeder von der Gesellschaft für einen oder mehrere Fonds abgeschlossene Vertrag die stillschweigende Regelung enthält, dass sich das Rückgriffsrecht des Vertragskontrahenten

nur auf die Vermögenswerte des Fonds bzw. der Fonds bezieht, für den/die der Vertrag abgeschlossen wurde.

Die Gesellschaft ist eine einzige Rechtsperson und ist eventuell in Hoheitsgebieten tätig, die das Prinzip der separaten Haftung der Fonds nicht unbedingt anerkennen, oder sie beauftragt in solchen Hoheitsgebieten Dritte, Vermögenswerte für sie zu halten, oder es werden in solchen Hoheitsgebieten Ansprüche gegen sie erhoben und somit besteht das Risiko, dass ein Gläubiger zur Befriedigung einer Schuld oder einer Verbindlichkeit eines Fonds versuchen könnte, die Vermögenswerte eines anderen Fonds zu beschlagnahmen oder zu pfänden, wenn gegen die Gesellschaft in einem Hoheitsgebiet außerhalb Irlands in Bezug auf einen Fonds eine Klage erhoben oder eine Schuld oder Verbindlichkeit geltend gemacht wird.

Anteilklassenübergreifendes Haftungsrisiko

Für einen Fonds können mehrere Klassen ausgegeben werden. Diese Klassen können auf verschiedene Währungen lauten, wodurch ein Währungsrisiko entsteht. Angesichts der fehlenden rechtlichen Trennung von Verbindlichkeiten zwischen Klassen besteht möglicherweise ein geringes Risiko, dass unter bestimmten Umständen Transaktionen zur Währungsabsicherung für eine währungsabgesicherte Klasse zu Verbindlichkeiten führen könnten, die den Nettoinventarwert anderer Klassen desselben Fonds beeinträchtigen könnten.

Übersteigen die Verbindlichkeiten einer bestimmten Klasse die Vermögenswerte dieser Klasse, können die Gläubiger einer Klasse auf die anderen Klassen zurechenbaren Vermögenswerte zurückgreifen. Zwar wird für die Zwecke der internen Rechnungslegung für jede Klasse im Falle einer Insolvenz oder der Beendigung eines Fonds ein separates Konto eingerichtet (d. h., wenn die Vermögenswerte eines Fonds nicht ausreichen, um seine Verbindlichkeiten zu erfüllen), jedoch werden alle Vermögenswerte zur Erfüllung der Verbindlichkeiten eines Fonds verwendet, nicht nur der Betrag, der dem Konto einer einzelnen Klasse gutgeschrieben wird. Die Vermögenswerte eines Teilfonds dürfen jedoch nicht zur Erfüllung der Verbindlichkeiten eines anderen Fonds verwendet werden.

Indexrisiken

Ein Index wird in der Regel von einem Indexanbieter nach dessen eigenen Kriterien und Methoden zusammengestellt. Bestimmte Methoden sind so konzipiert, dass der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt eine optimale Rendite erzielt, was bei dem Index zu einem geringen Wertzuwachs führen kann.

Da ein Indexanbieter die dem Index zugrunde liegenden Methoden meist nicht preisgibt und ein Index in der Regel die Gebühren nicht berücksichtigt, kann nicht zugesichert werden, dass der Index auch künftig nach den vom Indexanbieter veröffentlichten Regeln und Methoden berechnet und veröffentlicht wird und am Index keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden.

Um sein erklärtes Anlageziel zu erreichen, ist jeder Fonds bestrebt, eine Rendite zu erzielen, die im Allgemeinen der vom jeweiligen Indexanbieter veröffentlichten Kurs- und Renditeentwicklung vor Gebühren und Aufwendungen des maßgeblichen Index entspricht. Zwar besteht der Zweck der Referenzwert-Verordnung darin, die Integrität und Genauigkeit von Finanzindizes, einschließlich eines von einem Fonds verwendeten Index, zu gewährleisten, es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass der Indexanbieter den Index genau zusammenstellt oder dass der Index genau bestimmt, zusammengestellt oder berechnet wird. Der Indexanbieter liefert zwar Beschreibungen dessen, was der Index erreichen soll, übernimmt jedoch weder eine Gewähr oder Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten bezüglich des Index, noch garantiert er, dass der Index die beschriebene Indexmethodik einhalten wird.

Der Anlageverwalter beabsichtigt, die Fonds in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Index zu verwalten, und kann keine Garantie oder Gewährleistung für Fehler der Indexanbieter übernehmen. Treten Fehler in Bezug auf die Qualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten auf, besteht das Risiko, dass diese erst nach einiger Zeit erkannt und korrigiert werden,

insbesondere wenn es sich um weniger gebräuchliche Indizes handelt. Dies bedeutet, dass alle Gewinne, Verluste oder Kosten in Verbindung mit Fehlern des Indexanbieters von den Fonds und ihren Anlegern getragen werden. Da die Vermögenswerte des Fonds in Bezug auf die jeweilige Indexzusammensetzung festgelegt werden, besteht beispielsweise das Risiko, dass der Fonds, wenn der Index Wertpapiere enthält, die nicht mit der Indexmethodik übereinstimmen, Vermögenswerte halten könnte, die nicht die korrekte „theoretische“ Indexzusammensetzung widerspiegeln. Das bedeutet, dass ein Fonds, der den veröffentlichten Index nachbildet, in einem Zeitraum, in dem die Indexzusammensetzung nicht korrekt festgelegt wird, ein Marktengagement in Vermögenswerten hat, die nicht in die Indexzusammensetzung hätten aufgenommen werden dürfen, und der Fonds somit möglicherweise nicht in Vermögenswerten engagiert ist, die in den Index hätten aufgenommen werden sollen. Wenn dies der Fall ist, können sich diese Fehler negativ oder positiv auf die Wertentwicklung auswirken und den Fonds und ihren Anlegern potenziell zusätzliche Kosten durch den Kauf/Verkauf der Basiswerte, aus denen der Index besteht, verursachen. Anlegern sollte klar sein, dass sämtliche Gewinne aus Fehlern des Indexanbieters von den Fonds und ihren Anlegern einbehalten werden und dass sämtliche Verluste aus Fehlern des Indexanbieters von den Fonds und ihren Anlegern getragen werden.

Im Falle eines Fehlers des Indexanbieters, der dazu führt, dass die Zusammensetzung des Index nicht korrekt ist, kann es sein, dass der Indexanbieter zusätzlich zu den geplanten Anpassungen auch Ad-hoc-Anpassungen des Index vornehmen muss. Wenn der Index eines Fonds neu gewichtet und zusammengesetzt wird und der Fonds daraufhin sein Portfolio so neu gewichtet und zusammensetzt, dass es dem betreffenden Index entspricht, werden aus dieser Neugewichtung und -zusammensetzung des Portfolios entstehende Transaktionskosten (einschließlich aller Kapitalgewinnsteuern und/oder Transaktionssteuern) und Marktrisikopositionen direkt vom Teilfonds und von dessen Anlegern getragen.

Abhängigkeit von externen Datenanbietern

Um das angegebene Anlageziel und die Anlagepolitik zu erreichen, können sich die einzelnen Fonds, die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter (zusammen „die Parteien“) auf finanzielle, wirtschaftliche und andere Daten stützen, die von Unternehmen, Indexanbietern, Regierungsbehörden, Ratingagenturen, Börsen, professionellen Dienstleistungsunternehmen, Zentralbanken oder anderen Drittanbietern (die „externen Datenanbieter“) zur Verfügung gestellt werden. Diese Daten können wesentliche Auswirkungen auf die vom jeweiligen Fonds gehaltenen Anlagen haben. Zwar führen die Parteien vor der Beauftragung solcher externen Datenanbieter eine Due-Diligence-Prüfung durch, doch sind sie im Allgemeinen nicht in der Lage, diese finanziellen, wirtschaftlichen und/oder sonstigen Daten unabhängig zu überprüfen. Sie sind daher von der Integrität sowohl der externen Datenanbieter als auch der Verfahren abhängig, mit denen diese Daten generiert werden. Dem Fonds könnten unerwartete Kosten entstehen, wenn ein externer Datenanbieter fehlerhafte oder erheblich ungenaue Daten generiert, wofür die Parteien, die in gutem Glauben handeln, nicht haftbar gemacht werden können.

Internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle

Anleger, die ihre Anlagen über eine internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle („ICSD“) abwickeln oder abrechnen, sind keine eingetragenen Anteilinhaber der Gesellschaft. Sie halten eine indirekte wirtschaftliche Beteiligung an diesen Anteilen. Die Rechte dieser Anleger, soweit es sich dabei um Teilnehmer der ICSD handelt (gemäß Definition im Abschnitt „Zeichnungen, Bewertungen und Rücknahmen – Registrierung und Abwicklung von Anteilen – internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle“) unterliegen den Bedingungen, die für die Vereinbarung zwischen diesem Teilnehmer und der für ihn zuständigen ICSD gelten. Inhaber von indirekten wirtschaftlichen Beteiligungen an den Anteilen, die keine Teilnehmer sind, unterliegen der Vereinbarung mit ihrem jeweiligen Nominee bzw. ihrem Broker oder ihrer zentralen Wertpapierverwahrstelle (gemäß Definition im Abschnitt „Zeichnungen, Bewertungen und Rücknahmen – Registrierung und Abwicklung von Anteilen – internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle“), der bzw. die ein Teilnehmer sein oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer haben kann. Die Gesellschaft übermittelt alle Mitteilungen und zugehörigen Dokumente an die globale Zahlstelle (die „globale Zahlstelle“) zur Weiterleitung an die ICSD,

mit der Frist, mit der die Gesellschaft üblicherweise Hauptversammlungen einberuft. Die globale Zahlstelle ist vertraglich verpflichtet, alle entsprechenden von ihr erhaltenen Mitteilungen gemäß den Bedingungen ihrer Ernennung durch die Verwaltungsgesellschaft an die zuständige ICSD weiterzuleiten. Die jeweilige ICSD wiederum leitet von der globalen Zahlstelle erhaltene Mitteilungen gemäß ihren Regeln und Verfahren an ihre Teilnehmer weiter. Die gemeinsame Verwahrstelle ist vertraglich verpflichtet, alle von den jeweiligen ICSDs erhaltenen Stimmen (entsprechend den Stimmen, die die jeweilige ICSD von ihren Teilnehmern erhalten hat) zu sammeln, und der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle ist verpflichtet, gemäß diesen Anweisungen abzustimmen. Die Gesellschaft hat keine Möglichkeit sicherzustellen, dass die zuständige ICSD oder die gemeinsame Verwahrstelle Mitteilungen im Hinblick auf die Stimmabgabe weisungsgemäß weiterleitet. Die Gesellschaft kann keine Anweisungen im Hinblick auf die Stimmabgabe von anderen Personen als dem Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle annehmen.

Alle festgesetzten Dividenden und Erlöse aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen werden von der Gesellschaft an die globale Zahlstelle gezahlt, die sie an die zuständige ICSD weiterleitet. Anleger, bei denen es sich um Teilnehmer handelt, müssen sich im Hinblick auf ihren Anteil an einer Dividendenzahlung oder der Zahlung von Erlösen aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen durch die Gesellschaft ausschließlich an die entsprechende ICSD wenden. Anleger, die keine Teilnehmer sind, müssen sich an ihren jeweiligen Nominee, Makler oder ihre zentrale Wertpapierverwahrstelle wenden (der bzw. die ein Teilnehmer sein oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer der betreffenden ICSD haben kann), um den auf ihre Anlage entfallenden Anteil an den Dividendenzahlungen oder den von der Gesellschaft gezahlten Erlösen aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen geltend zu machen. Die Anleger haben keine unmittelbaren Ansprüche gegenüber der Gesellschaft im Hinblick auf Dividendenzahlungen und Erlöse aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen, die auf durch die Globalurkunde (das auf den Namen der Gesellschaft bzw. der betreffenden Clearingstelle ausgestellte Zertifikat, die „Globalurkunde“) verbrieften Anteile fällig sind, und die Gesellschaft wird durch die Zahlung an die zuständige ICSD von ihren entsprechenden Verpflichtungen befreit.

Sicherheitsrisiken im Cyber-Raum

Sicherheitsverletzungen von Computersystemen, die von der Gesellschaft und ihren Dienstleistern (z. B. Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, Verwaltungsstelle, Verwahrstelle, Unterdepotstellen oder Berechtigte Teilnehmer) verwendet werden, bergen die Gefahr finanzieller Verluste und Kosten für die Gesellschaft durch zum Beispiel Unterbrechung oder Unterbindung des Handels oder Störung der Verwaltungssysteme, die von der Gesellschaft verwendet werden. Zwar haben die Gesellschaft und ihre Dienstleister Planungen für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs und andere Systeme und Verfahren eingeführt, um die Auswirkungen versuchter Sicherheitsverletzungen zu minimieren, aber dennoch müssen sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass sich dieses Risiko von Verlusten für die Gesellschaft oder die Fonds nicht gänzlich ausschließen lässt.

Risiken in Verbindung mit Umbrella-Barmittelkonten

Die Umbrella-Barmittelkonten werden im Hinblick auf die Gesellschaft und nicht auf einen entsprechenden Fonds genutzt, und die Trennung der Zeichnungs-, Rücknahme- und Dividendengelder von den Verbindlichkeiten anderer Fonds als dem entsprechenden Fonds, zu dem sie gehören, ist unter anderem von der ordnungsgemäßen Verbuchung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die einzelnen Fonds zuzurechnen sind, durch die oder im Auftrag der Gesellschaft abhängig.

Bei einer Insolvenz eines Fonds besteht keine Garantie, dass der Fonds über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung an ungesicherte Gläubiger verfügt (einschließlich jener Anleger, die ein Anrecht auf Zeichnungs-, Rücknahme- und Dividendengelder haben).

Anderen Fonds innerhalb der Gesellschaft zuzurechnende Gelder werden ebenfalls auf einem Umbrella-Barmittelkonto gehalten. Bei einer Insolvenz eines Fonds (ein „**insolventer Fonds**“) unterliegt die Rückerstattung von Beträgen, auf die ein anderer Fonds (der „**begünstigte Fonds**“) Anspruch hat, die jedoch gegebenenfalls fälschlicherweise im Rahmen der Nutzung eines Umbrella-Barmittelkontos an den insolventen Fonds übertragen wurden, den geltenden

Gesetzen und den operativen Verfahren für das Umbrella-Barmittelkonto. Es können Verzögerungen bei der Durchführung und/oder Streitigkeiten bezüglich der Rückerstattung dieser Beträge auftreten, und der insolvente Fonds verfügt eventuell nicht über ausreichende Mittel zur Rückzahlung fälliger Beträge an den begünstigten Fonds.

Es wird nicht erwartet, dass Zinsen auf die auf einem Umbrella-Barmittelkonto gehaltenen Beträge gezahlt werden. Alle auflaufenden Zinserträge für die Gelder auf einem Umbrella-Barmittelkonto kommen dem betreffenden Fonds, mit dem sie verbunden sind, zugute. Sie werden dem Fonds in regelmäßigen Abständen zugeteilt und kommen den zum Zeitpunkt der Zuteilung bestehenden Anteilsinhabern zugute.

Die Leitlinien der Zentralbank zu Umbrella-Barmittelkonten können Änderungen und weiteren Klarstellungen unterliegen.

Mit Anlagen verbundene Risikofaktoren

Marktrisiko

Die Anlagen eines Fonds unterliegen normalen Marktschwankungen und den mit der Anlage auf internationalen Wertpapiermärkten verbundenen Risiken wie politische und wirtschaftliche Risiken. Eine Wertsteigerung der Anlagen eines Fonds oder das tatsächliche Erzielen der Anlageziele eines Fonds können nicht zugesichert werden. Aktienmärkte können sehr turbulent sein und die Aktienkurse erheblichen Schwankungen unterliegen. Schuldtitel sind anfällig gegenüber Zinssatzänderungen und können Kursschwankungen ausgesetzt sein, die auf verschiedene Faktoren wie unter anderem Zinssatzbewegungen, die Einschätzung der Bonität des Emittenten seitens der Anleger und die allgemeine Marktliquidität zurückzuführen sind. Die Auswirkungen dieser Kursschwankungen sind umso stärker, je länger die Laufzeit der umlaufenden Wertpapiere ist. Da Wertpapieranlagen auf andere Währungen als die Basiswährung lauten können, wird der Wert einer Fondsanlage außerdem von Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollvorschriften wie Währungssperren beeinflusst. Die Wertentwicklung eines Fonds hängt daher zum Teil von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, diesen Schwankungen der Aktienkurse, Zinssätze und Wechselkurse vorzugreifen, zur Steigerung der Rendite geeignete Strategien einzusetzen, während er sich gleichzeitig bemüht, die damit verbundenen Risiken für das investierte Kapital zu reduzieren.

Aktientitel

Aktientitel verbriefen Beteiligungen an einem Unternehmen oder einer Gesellschaft und umfassen Stammaktien, Vorzugsaktien, Optionsscheine und andere Rechte zum Kauf dieser Instrumente. Anlagen in Aktientitel sind in der Regel von verschiedenen Faktoren wie politischen, geografischen und wirtschaftlichen Ereignissen abhängig, die im Lauf der Zeit zu Aktienkursschwankungen führen können. Der Wert von Wandelaktien hängt zudem von den maßgeblichen Zinssätzen, der Bonität des Emittenten und von eventuellen Kündigungsklauseln ab. Fluktuationen der im von einem Fonds nachgebildeten Index vertretenen Aktientitel können eine Schwankung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds zur Folge haben.

Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken

Der Wert der Vermögenswerte eines Fonds kann von Unwägbarkeiten wie unter anderem geopolitischen Entwicklungen, einer Änderung der Regierungspolitik, der Besteuerung, Beschränkungen von Auslandsanlagen und bei der Devisenrückführung, Wechselkursschwankungen und sonstigen Änderungen der geltenden Rechtsvorschriften beeinflusst werden.

Verwahrungsrisiko

Da ein Fonds in Märkten investieren kann, in denen die Verwahr- und/oder Abrechnungssysteme nicht vollständig ausgereift sind, wie unter anderem in Schwellenländern, sind die in einem solchen

Markt gehandelten Anlagen eines Fonds, die Unterdepotstellen anvertraut wurden, wo dies erforderlich ist, eventuell einem Risiko ausgesetzt, für die die Verwahrstelle eventuell nicht haftet. Zu diesen Risiken zählen (unter anderem): eine nicht erfolgte Lieferung trotz Zahlungsabrechnung, mangelnde Informationen über die Aktivitäten von Unternehmen, mangelhafte Eintragsverfahren, die sich auf die Verfügbarkeit von Wertpapieren auswirken, ein Mangel an angemessenen rechtlichen / steuerlichen Regulierungen, fehlende Sicherheiten bezüglich zentraler Verwahrstellen, ein physischer Markt und der Umlauf mangelhafter Wertpapiere. Es kann daher unter bestimmten Umständen vorkommen, dass die Gesellschaft nicht in der Lage ist, alle ihre Vermögenswerte wiederzuerlangen. Zu diesen Umständen zählen unter anderem Handlungen oder Unterlassungen oder die Abwicklung, der Konkurs oder die Insolvenz einer Unterdepotbank, die rückwirkende Anwendung von Gesetzen sowie Betrug oder die fälschliche Eintragung eines Eigentumsanspruchs.

Um in allen Rechtsgebieten, in denen die Gesellschaft gegebenenfalls investieren kann, Verwahr- und Abwicklungsdienste bereitstellen zu können, kann die Verwahrstelle oder die von ihr bestimmte globale Unterdepotbank die Verantwortung für Depotdienste an Dritte delegieren, die sich in Rechtsgebieten befinden, in denen die Verwahr- und Abwicklungssysteme nicht das Schutzniveau bieten, das normalerweise von einer angemessen umsichtigen Verwahrstelle gefordert würde, und in denen insbesondere die bei Anbietern von Post-, Telekommunikations-, Rechts-, Verwahr- und Bankdienstleistungen vorherrschenden Standards und Verfahren nicht dem international allgemein anerkannten Niveau entsprechen.

Die Gesellschaft ist einer Reihe von Risiken bezüglich der Insolvenz, der Zwangsverwaltung, der Liquidierung oder sonstiger formeller Gläubigerschutzmaßnahmen („Insolvenz“) ihrer Verwahrstelle und Unterdepotbanken ausgesetzt. Zu diesen Risiken zählen unter anderem: der Verlust sämtlicher gehaltenen Barmittel, die nicht als Eigentum des Fonds erfasst sind; der gänzliche oder partielle Verlust treuhänderisch gehaltener Wertpapiere, die nicht auf Ebene einer Verwahrstelle oder Unterdepotbank ordnungsmäßig getrennt und entsprechend gekennzeichnet wurden („Treuhandvermögen“), oder von oder bei einer Verwahrstelle oder Unterdepotbank gehaltenen Barmittel, um im Rahmen einer Reduzierung gemäß den jeweiligen Umständen der Insolvenz die Verwaltungskosten einer Insolvenz und/oder des Prozesses der Identifizierung und Übertragung des betreffenden Treuhandvermögens und/oder entsprechender Barmittel zu begleichen; der gänzliche oder partielle Verlust von Vermögenswerten aufgrund einer inkorrekten Führung der Bücher durch eine Verwahrstelle oder Unterdepotbanken und Verluste aufgrund längerer Verzögerungen bis zum Erhalt übertragener Salden und bis zur Wiedererlangung der Kontrolle über die betreffenden Vermögenswerte. Eine Insolvenz könnte die Anlageaktivitäten eines Fonds ernsthaft stören. Unter bestimmten Umständen könnte sich der Verwaltungsrat hierdurch veranlasst sehen, die Berechnung des Nettoinventarwerts und den Handel mit Anteilen eines oder mehrerer Fonds vorübergehend auszusetzen.

Währungsrisiko

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds wird in der Basiswährung berechnet, während die für den Fonds gehaltenen Anteile in anderen Währungen gezeichnet werden können. Der Basiswährungswert der Anlagen des entsprechenden Fonds, die auf eine andere Währung lauten, kann bei fluktuierenden Wechselkursen der entsprechenden Währungen steigen oder fallen. Nachteilige Bewegungen der Wechselkurse können die Rendite senken und einen Kapitalverlust herbeiführen. Die Anlagen der einzelnen Fonds können vollständig gegenüber der Basiswährung, oder im Fall einer Klasse, gegen die Klassenwährung abgesichert werden. Währungsabsicherungsgeschäfte, die Währungsrisiken für einen Fonds oder eine Klasse zwar erheblich reduzieren, sind jedoch auch mit bestimmten Risiken, wie dem Risiko eines Ausfalls des Kontrahenten, verbunden.

Wenn ein Fonds Devisengeschäfte tätigt, die das Währungsrisikoprofil seiner Anlagen ändern, kann die Wertentwicklung eines Fonds erheblich von den Wechselkursschwankungen abhängen, da die von diesem Fonds gehaltenen Währungspositionen unter Umständen nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen korrelieren.

Wenn ein Fonds „**Cross-Hedging**“-Geschäfte abschließt (z. B. Verwendung einer anderen Währung als der Währung des abgesicherten Wertpapiers) unterliegt dieser Fonds dem Risiko,

dass Schwankungen im Wert der Absicherungswährung nicht mit den Wertschwankungen der Währung der Wertpapiere korrelieren, was sowohl bei dem Sicherungsgeschäft als auch bei den Wertpapieren zu einem Verlust führen kann.

Bei nicht abgesicherten Anteilsklassen unterliegt der Wert eines Anteils, der in einer Klassenwährung angegeben wird, dem Wechselkursrisiko gegenüber den zugrunde liegenden Portfoliowährungen. Die für die abgesicherten Anteilsklassen angewandte Absicherungsstrategie kann von Fonds zu Fonds variieren. Jeder Fonds mit währungsabgesicherten Klassen wendet eine Absicherungsstrategie an, die darauf abzielt, das Währungsrisiko zu reduzieren. Es ist jedoch möglich, dass das Währungsrisiko nicht vollständig eliminiert werden kann. Wechselkurse der Länder können aus einer Reihe von Gründen erheblich schwanken, unter anderem durch die Kräfte von Angebot und Nachfrage der Devisenmärkte, tatsächliche oder wahrgenommene Änderungen der Zinssätze, Interventionen (oder ausbleibende Interventionen) von Regierungen oder Zentralbanken, Devisenkontrollen oder politische Entwicklungen in diesen Ländern.

Anteilsinhaber sollten zudem beachten, dass in nicht abgesicherten Anteilsklassen bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umtauschen und Ausschüttungen eine Währungsumrechnung zu den aktuell geltenden Wechselkursen erfolgt.

Mit dem Euro verbundenes Währungsrisiko

Die Mitgliedstaaten und europäische Unternehmen sowie Finanzinstitute und Kontrahenten sind derzeit von ernststen politischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten und Bedenken, u. a. bezüglich der Finanzierung und Verschuldung auf staatlicher und nicht-staatlicher Ebene, betroffen, was sich auf einige von ihnen negativ auswirkt. Die Unterstützung durch den Europäischen Rettungsfonds, den Internationalen Währungsfonds und bilaterale Notfinanzierungsmaßnahmen wurde bereits ausgeweitet und/oder wird in Bezug auf bestimmte Mitgliedstaaten und in Europa ansässige Finanzinstitute in Erwägung gezogen.

Diese Entwicklungen haben sich sowohl in politischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht negativ ausgewirkt. In Mitleidenschaft gezogen wurden bereits die Finanzmärkte, die Anlegerstimmung und die Kreditratings und Bonität von Einrichtungen bzw. Mitgliedstaaten, die auch künftig weiterhin unter Druck geraten könnten. Ferner sind die Investitionstätigkeit und die Bereitschaft von Finanzinstituten, Kredite zu vergeben, von dieser Krise betroffen.

Mitgliedstaaten der Eurozone und bestimmte andere Mitgliedstaaten führen derzeit Verhandlungen mit dem Ziel, künftig eine strengere Haushaltsdisziplin walten zu lassen. Allerdings ist weiterhin unklar, ob diesbezüglich eine Übereinkunft erzielt werden kann und ob danach auch angemessene Maßnahmen ergriffen werden.

Die Bedenken, dass ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Eurozone ihre Schulden unter Umständen nicht mehr bedienen oder ihren Finanzierungsverpflichtungen nicht nachkommen können, nehmen zu. Das rezessionäre Wirtschaftsumfeld und die Finanzierungskosten könnten dazu führen, dass die Haushaltsdefizite in diesen Volkswirtschaften kurz- bis mittelfristig steigen werden und damit das Risiko eines Zahlungsausfalls zunimmt. Eine Staatspleite hätte potenziell negative Auswirkungen auf die Wirtschaft des betreffenden Mitgliedstaates, Europas und weltweit. Die Konsequenzen für die Gläubiger im Falle einer Staatspleite sind aller Voraussicht nach negativ.

Die Möglichkeit, dass ein Mitgliedstaat der Eurozone aus der Währungsunion austritt oder dazu gezwungen wird, bleibt bestehen. Derzeit sind die genauen Folgen des Austritts eines Mitgliedstaates aus der Eurozone nicht abzuschätzen, da die dafür erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen nicht geschaffen wurden. Allerdings ist es wahrscheinlich, dass die auf Euro lautenden Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, welche die Gesellschaft erworben bzw. übernommen hat, in einem solchen Fall in eine neue nationale Währung konvertiert und einen bedeutenden Wertrückgang erfahren würden, wenn diese neue nationale Währung gegenüber dem Euro oder anderen Währungen abgewertet wird. Im Falle eines Auseinanderbrechens der Einheitswährung müsste jeder Fonds, dessen Basiswährung der

Euro ist, und jede auf den Euro lautende Klasse auf eine alternative Währung, wie vom Verwaltungsrat bestimmt, umgestellt werden, was für die Anteilsinhaber des betreffenden Fonds und/oder der betreffenden Klasse zu erheblichen Verlusten führen könnte.

Diese wirtschaftlichen Entwicklungen und ihre Folgen für Europa und den Rest der Welt haben das Risiko einer Marktstörung und Regierungsintervention an den Märkten stark erhöht. Eine solche Störung und Intervention könnte unvorteilhafte Wechselkursschwankungen, Beschränkungen für ausländische Investitionen, Devisenkontrollbestimmungen seitens Regierungen, Handelsbilanzen und -defizite sowie gesellschaftliche, wirtschaftliche oder politische Instabilität nach sich ziehen.

Genauere Prognosen zu den Konsequenzen derartiger Entwicklungen sind schwierig. Ereignisse, die den Euro betreffen, könnten entweder neue nationale Währungen oder eine neue europäische Einheitswährung und somit eine Umstellung von derzeit auf Euro lautenden Vermögenswerten und Verbindlichkeiten auf eine andere Währung nach sich ziehen. Unter solchen Umständen bestünde ein konkretes Risiko, dass die auf Euro lautenden Anlagen der Gesellschaft nur schwer zu bewerten wären. Dies könnte für die Gesellschaft nachteilige Folgen haben. Unter anderem könnte die Ermittlung des Nettoinventarwerts und infolgedessen die Rücknahme von Anteilen ausgesetzt werden. Käme es im Zuge der Umstellung von Konten, Verträgen und Verbindlichkeiten zu Rechtsstreitigkeiten, würde dies wahrscheinlich zu schwierigen kollisionsrechtlichen Fragen führen.

Negative Entwicklungen dieser Art könnten den Wert der Anlagen der Gesellschaft erheblich beeinträchtigen. Sie könnten außerdem die Fähigkeit der Gesellschaft, Transaktionen – u.a. mit Finanzkontrahenten – durchzuführen, Anlagerisiken zu kontrollieren und Währungs- und andere Risiken abzusichern, die sich auf Portfolioebene und auf Ebene der Klassen eines Fonds auswirken, beeinträchtigen. Wechselkursschwankungen zwischen dem Euro und dem US-Dollar oder anderen Währungen könnten sich auf die Wertentwicklung von Anlagen negativ auswirken.

Risiko von Anlagen in sonstigen zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen

Wenn ein Fonds in einen oder mehrere zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen investiert (einschließlich andere Fonds oder Organismen, die vom Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet werden), unterliegt er den Risiken in Verbindung mit den zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen. Der betreffende Fonds hat keinen Einfluss auf die Basisanlagen der Organismen für gemeinsame Anlagen, und es gibt keine Garantie dafür, dass die Anlageziele und -strategien der zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen erreicht werden, was sich negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken kann.

Als Anteilsinhaber eines Organismus für gemeinsame Anlagen hätte ein Fonds zusammen mit den übrigen Anteilsinhabern seinen Anteil an den Kosten des anderen Anlageorganismus einschließlich der Verwaltungs- und/oder sonstigen Gebühren zu tragen. Diese Gebühren würden zusätzlich zu den Managementgebühren und anderen Gebühren anfallen, für die ein Fonds direkt in Verbindung mit seiner eigenen Geschäftstätigkeit aufkommt. Ungeachtet seiner Rentabilität ist der betreffende Fonds dafür verantwortlich, seine Gebühren und Aufwendungen zu begleichen.

Auch besteht keine Garantie dafür, dass zugrunde liegende Organismen für gemeinsame Anlagen jederzeit über ausreichende Liquidität verfügen, um gegebenenfalls die Rücknahmeanträge eines Fonds zu erfüllen.

Transaktionsgebühren

Sofern dies im Abschnitt „**Gebühren und Kosten**“ angegeben ist, können in Bezug auf einen Fonds Verkaufs-, Rücknahme- oder Transaktionsgebühren anfallen. Kurzfristig senken diese Gebühren den Wert einer Anlage. Aus diesem Grund sollte ein Anleger seine Anlage in den Fonds als mittel- bis langfristig ansehen.

Keine Anlagegarantie wie bei Einlagen

Eine Anlage in einen Fonds entspricht nicht einer Einlage in ein Bankkonto und wird durch keine staatlichen, behördlichen oder sonstigen Bürgschaftsprogramme abgesichert, die eventuell zum Schutz von Bankeinlagen bestehen.

Abrechnungsrisiko von Vermögenswerten eines Fonds

Die Aktienmärkte der einzelnen Länder besitzen unterschiedliche Clearing- und Abrechnungssysteme und an bestimmten Märkten ist es gelegentlich vorgekommen, dass die Abrechnungen nicht mit dem Transaktionsvolumen Schritt halten konnten und dadurch die Vornahme solcher Geschäfte erschwert wurde. Abrechnungsverzögerungen können vorübergehend dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Fonds nicht angelegt ist und keine Rendite erwirtschaftet. Wenn ein Fonds aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht in der Lage ist, Wertpapiere wie geplant zu erwerben, könnten ihm attraktive Anlagechancen entgehen. Wenn ein im Portfolio gehaltenes Wertpapier aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht verkauft werden kann, könnte ein Fonds Verluste erleiden, wenn der Wert des Portfoliotitels anschließend sinkt, oder ein Fonds könnte dem Käufer gegenüber haften, wenn er einen Vertrag zum Verkauf des Wertpapiers abgeschlossen hat.

Wenn für eine Zeichnung nicht rechtzeitig frei verfügbare Gelder eingehen, können Zinsen anfallen. Es können Verluste entstehen, wenn der Anlageverwalter in Erwartung von Zeichnungsgeldern, die anschließend nicht beglichen werden, einen Vertrag zum Kauf von Wertpapieren abgeschlossen hat, die anschließend bei der Veräußerung an Wert verlieren.

Risiken im Zusammenhang mit Schuldtiteln

Schuldtitel und andere Ertrag erzielende Wertpapiere stellen Verpflichtungen ihrer Emittenten dar, zu späteren Zeitpunkten Kapital- und/oder Zinszahlungen zu leisten. Wenn die Zinsen steigen, fällt in der Regel der Wert von Schuldtiteln und anderen Ertrag erzielenden Anlagen. Dieses Risiko ist in der Regel bei Schuldtiteln mit längeren Laufzeiten höher. Schuldtitel und andere Ertrag erzielende Wertpapiere sind zudem mit dem Risiko behaftet, dass der Emittent oder der Bürge eines Wertpapiers nicht in der Lage oder nicht bereit ist, Kapital- und/oder Zinszahlungen pünktlich zu leisten oder anderweitig seine Verpflichtungen zu erfüllen. Dieses Risiko ist bei Schuldtiteln mit niedriger Bonität und hohen Renditen besonders ausgeprägt.

Weitere allgemeine Risiken, denen Schuldtitel unterliegen können, sind:

Kreditrisiko

Die Fähigkeit oder angenommene Fähigkeit des Emittenten eines Schuldtitels, Zins- und Kapitalzahlungen auf den Schuldtitel pünktlich zu leisten, hat Einfluss auf den Wert des Wertpapiers. Es ist möglich, dass sich die Fähigkeit eines Emittenten, seine Verpflichtungen zu erfüllen, in dem Zeitraum, in dem ein Fonds Wertpapiere dieses Emittenten hält, erheblich verschlechtert oder dass der Emittent seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Eine tatsächliche oder angenommene Verschlechterung der Fähigkeit eines Emittenten, seine Verpflichtungen zu erfüllen, wirkt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit negativ auf den Wert der Wertpapiere des Emittenten aus. Mit bestimmten Ausnahmen ist das Kreditrisiko in der Regel bei solchen Anlagen höher, die unter ihrem Nennwert ausgegeben werden und deren Zinszahlungen bei Fälligkeit statt in regelmäßigen Abständen während der Dauer der Anlage vorgesehen sind. Rating-Agenturen vergeben ihre Ratings im Wesentlichen auf Basis der finanziellen Lage des Emittenten in der Vergangenheit und auf Basis der Anlageanalyse der Rating-Agenturen zum Zeitpunkt des Ratings. Das Rating, das für eine bestimmte Anlage vergeben wurde, spiegelt nicht unbedingt die aktuelle finanzielle Lage des Emittenten wider und beinhaltet keine Beurteilung der Volatilität oder Liquidität einer Anlage. Obwohl Wertpapiere mit Investment Grade in der Regel ein niedrigeres Kreditrisiko haben als Wertpapiere mit Ratings unter Investment Grade, können auch sie einige der Risiken von Anlagen mit niedrigeren Ratings aufweisen. Dazu gehört beispielsweise das Risiko, dass die Emittenten nicht in der Lage sind, Zins- und Kapitalzahlungen pünktlich zu leisten, sodass ein Ausfall eintritt. Folglich gibt es keine Garantie dafür, dass Wertpapiere mit Investment Grade keinen Kreditschwierigkeiten unterliegen werden, was zum Verlust eines Teils oder des gesamten in solche Wertpapiere investierten Betrages führen kann.

Verlängerungsrisiko

In Phasen steigender Zinsen kann sich die Durchschnittslaufzeit bestimmter Arten von Wertpapieren aufgrund von unerwartet langsamen Kapitalzahlungen verlängern. Dadurch kann ein Zinssatz unterhalb des Marktzinses festgeschrieben, die Duration des Wertpapiers erhöht werden und der Wert des Wertpapiers sinken. Das Verlängerungsrisiko kann sich in Phasen allgemein widriger Wirtschaftsbedingungen erhöhen, da aufgrund steigender Arbeitslosigkeit und anderer Faktoren die Tilgungsraten sinken.

Ertragsrisiko

Wenn der Ertrag eines Fonds auf kurzfristigen Zinsen basiert, die über kurze Zeiträume hinweg schwanken können, kann der Ertrag des Fonds infolge von Zinsrückgängen sinken.

Zinsrisiko

Der Wert von Anleihen und anderen Schuldtiteln steigt und fällt in der Regel in Reaktion auf die Veränderung von Zinssätzen. Sinkende Zinsen führen üblicherweise zu einer Erhöhung des Werts bestehender Schuldtitel, steigende Zinsen reduzieren den Wert bestehender Schuldtitel. Das Zinsänderungsrisiko ist generell bei Anlagen mit längerer Duration oder längeren Laufzeiten höher und kann auch bei bestimmten Typen von Schuldtiteln, wie z. B. Nullkuponanleihen und Anleihen mit aufgeschobener Zinszahlung höher sein. Das Zinsänderungsrisiko ist auch in Situationen relevant, in denen ein Emittent eine Anlage vor Fälligkeit kündigt oder tilgt. Siehe auch nachstehend unter „**Risiko der vorzeitigen Rückzahlung**“. Variabel verzinsliche Instrumente reagieren in der Regel in ähnlicher Weise auf Zinsveränderungen, wenn auch im Allgemeinen in geringerem Maße (dies ist jedoch abhängig von den Reset-Bedingungen, insbesondere vom gewählten Index, der Häufigkeit des Reset und von Ober- bzw. Untergrenzen für den Reset).

Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren niedrigerer Bonität

Wertpapiere mit Ratings unter Investment Grade (d. h. Hochzinsanleihen oder Junk Bonds) weisen typischerweise keine herausragenden Anlagequalitäten auf, sind spekulativer Natur und unterliegen höheren Kredit- und Marktrisiken als Wertpapiere mit höheren Ratings. Die niedrigeren Ratings von Junk Bonds spiegeln eine höhere Wahrscheinlichkeit wider, dass negative Veränderungen in der finanziellen Lage des Emittenten oder der allgemeinen Wirtschaftslage oder ein unerwarteter Zinsanstieg die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigt, Zins- und Kapitalzahlungen zu leisten. Tritt dies ein, kann der Wert solcher in einem Fonds gehaltenen Wertpapiere volatiler werden und der Fonds kann einen Total- oder Teilverlust seiner Anlagen erleiden.

Risiko der vorzeitigen Rückzahlung

Ein Schuldtitel, der von einem Fonds gehalten wird, könnte vor Fälligkeit zurückgezahlt oder „gekündigt“ werden und der Fonds kann gezwungen sein, den Erlös der Rückzahlung zu niedrigeren Zinsen zu reinvestieren, wodurch er von Wertsteigerungen infolge sinkender Zinsen nicht mehr profitiert. Mittelfristige und langfristige Anleihen bieten hier im Allgemeinen Schutz, nicht jedoch hypothekenbesicherte Wertpapiere (MBS-Anleihen). Hypothekenbesicherte Wertpapiere sind anfälliger für das Risiko vorzeitiger Rückzahlungen, weil sie jederzeit vorzeitig zurückgezahlt werden können, wenn die zugrunde liegende Sicherheit vorzeitig zurückgezahlt wird.

Variable verzinsliche Wertpapiere

Neben den herkömmlichen festverzinslichen Wertpapieren kann ein Fonds auch in Schuldtitel mit variabler Verzinsung oder Dividendenzahlungen investieren. Variabel verzinsliche Wertpapiere werden zu Sätzen verzinst, die regelmäßig nach einer Formel angepasst werden, die den Marktzins widerspiegeln soll. Diese Wertpapiere geben dem Fonds die Möglichkeit, an steigenden Zinsen durch entsprechende Anpassung des Kupons dieser Wertpapiere zu partizipieren. Allerdings können in Phasen steigender Zinsen die Anpassungen der Kupons mit einer Zeitverzögerung gegenüber den Marktzinsen erfolgen oder es kann eine Obergrenze für die Anpassung der Kupons vorgesehen sein. Alternativ werden in Phasen sinkender Zinsen die Kupons solcher Wertpapiere nach unten angepasst, was zu einer niedrigeren Rendite führen kann.

Gebühren und Kosten

Gebühren und Kosten, einschließlich von Gründungs- und Ausgabekosten, Maklerprovisionen, Geschäftsführungs-, Verwaltungs- und Betriebskosten und Verwahrstellengebühren, fallen auch dann an, wenn ein Fonds keine Gewinne erzielt. Ein Teil dieser Kosten kann durch Zinserträge ausgeglichen werden.

Besteuerung

Die mit der Anlage in Anteile der Gesellschaft verbundenen Besteuerungsrisiken sind in diesem Prospekt im Abschnitt „**Besteuerung**“ dargelegt.

Änderung des Steuerrechts

Die im Abschnitt „**Besteuerung**“ angegebenen Steuerinformationen basieren nach bestem Wissen der Gesellschaft auf der zum Datum dieses Prospekts geltenden Steuergesetzgebung und -praxis und können sich von Zeit zu Zeit ändern. Änderungen des Steuerrechts in Irland oder in einem anderen Hoheitsgebiet, in dem ein Fonds eingetragen oder notiert ist oder in dem ein Fonds vermarktet oder investiert wird, könnten sich auf den Steuerstatus der Gesellschaft und des jeweiligen Fonds, den Wert der Anlagen des jeweiligen Fonds in dem betroffenen Hoheitsgebiet, die Fähigkeit des Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, und/oder die Renditen nach Steuern der Anteilsinhaber auswirken. Wenn ein Fonds in Derivate investiert, gilt der vorstehende Satz eventuell auch für das Hoheitsgebiet, dessen Recht für das Derivat maßgeblich ist, und/oder das Hoheitsgebiet, in dem der Kontrahent des Derivats ansässig ist, und/oder für die Märkte, gegenüber denen das Derivat ein zugrunde liegendes Engagement bietet.

Die Verfügbarkeit und der Wert von Steuervergünstigungen für Anteilsinhaber hängen von den individuellen Umständen der einzelnen Anteilsinhaber ab. Die Angaben im Abschnitt „**Besteuerung**“ sind nicht vollständig und stellen keinen rechtlichen oder steuerlichen Rat dar. Interessierten Anteilsinhabern wird dringend geraten, in Bezug auf ihre individuelle steuerliche Situation und die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in den Fonds ihre Steuerberater zu konsultieren.

Ausländische Steuern

Die Gesellschaft kann in Ländern außerhalb von Irland verpflichtet sein, auf erwirtschaftete Erträge und Kapitalgewinne aus ihren Anlagen Steuern (einschließlich Quellensteuern) zu zahlen. Die Gesellschaft ist unter Umständen nicht in der Lage, den durch Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern gesenkten ausländischen Steuersatz zu nutzen. Daher wird es der Gesellschaft unter Umständen nicht gelingen, die von bestimmten Ländern erhobenen ausländischen Quellensteuern zurückzuerlangen. Wenn sich diese Position ändert und die Gesellschaft eine ausländische Steuer erstattet bekommt, wird der Nettoinventarwert eines Fonds nicht neu ausgewiesen. Stattdessen wird die Erstattung anteilig auf die zum Zeitpunkt der Erstattung bestehenden Anteilsinhaber aufgeteilt.

Steuerpflicht in neuen Hoheitsgebieten

Wenn ein Fonds in einem Hoheitsgebiet investiert, dessen Steuerregime nicht voll entwickelt oder nicht ausreichend gewiss ist, wie zum Beispiel im Nahen Osten, haften die Gesellschaft, der jeweilige Fonds, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle den Anteilsinhabern gegenüber nicht für Zahlungen, die die Gesellschaft oder der jeweilige Fonds im guten Glauben an eine Steuerbehörde für Steuern oder sonstige Abgaben der Gesellschaft oder des jeweiligen Fonds gezahlt hat, wenn es sich später herausstellt, dass diese Zahlung nicht notwendig gewesen wäre oder nicht geleistet werden sollte.

Behandlung von Steuern durch Indexanbieter

Anteilshabern sollte bewusst sein, dass die Wertentwicklung von Fonds im Vergleich zum Index unter Umständen beeinträchtigt sein kann, wenn die vom jeweiligen Indexanbieter in seiner Indexberechnungsmethode in Bezug auf Steuern gemachten Annahmen von der tatsächlichen steuerlichen Behandlung der dem Index des Fonds zugrunde liegenden Wertpapiere abweichen.

Europäische Referenzwert-Verordnung

Die Referenzwert-Verordnung wurde am 29. Juni 2016 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und trat am 30. Juni 2016 in Kraft. Es handelt sich um direkt anwendbares Recht innerhalb der EU. Die Mehrheit der Bestimmungen gilt ab dem 1. Januar 2018. Die Referenzwert-Verordnung gilt in erster Linie für Referenzwert-Administratoren und in mancher Hinsicht auch für Beitragsleister und bestimmte Benutzer von Referenzwerten, zu denen unter bestimmten Umständen auch Investmentfonds wie die Fonds gehören können.

Ein Referenzwert fällt in den Geltungsbereich der Referenzwert-Verordnung, wenn er von den Fonds zur Nachbildung der Rendite des Referenzwerts, zur Festlegung der Vermögensallokation des Fonds oder zur Berechnung der Performancegebühren verwendet wird. Jede andere Erwähnung eines Referenzwertes im Prospekt, im PRIIPs-KID bzw. OGAW-KIID und in anderen Fondsunterlagen, die ausschließlich dem Vergleich der früheren Wertentwicklung dient, fällt nicht in den Geltungsbereich der Referenzwert-Verordnung.

In Bezug auf einen Referenzwert, der von einem von der EU/dem EWR beaufsichtigten Unternehmen einschließlich der Fonds verwendet wird, verlangt die Referenzwert-Verordnung unter anderem:

- (i) dass Referenzwert-Administratoren, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind, von der jeweils zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zugelassen oder registriert wurden;
- (ii) dass Referenzwert-Administratoren, die nicht in einem Mitgliedstaat ansässig sind, durch Anerkennung oder Gutheißung einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates genehmigt werden, es sei denn, die Europäische Kommission hat eine Entscheidung über die Gleichwertigkeit für die Rechtsordnungen getroffen, in denen sich die Referenzwert-Administratoren befinden; und
- (iii) dass Referenzwert-Administratoren, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind und „kritische Referenzwerte“ verwalten, von der jeweils zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zugelassen oder registriert wurden.

Die Referenzwert-Verordnung wird wesentliche Änderungen daran vornehmen, wie Referenzwerte, die unter ihren Geltungsbereich fallen, geregelt werden (einschließlich Reformen von Governance- und Kontrollvereinbarungen, Verpflichtungen in Bezug auf die eingegebenen Daten, bestimmte Anforderungen hinsichtlich Transparenz und Buchführung sowie detaillierte Verhaltenskodizes für die Beitragsleister); und (ii) bestimmten Verwendungen von Referenzwerten, die von nicht zugelassenen Referenzwert-Administratoren durch beaufsichtigte Unternehmen in der EU bzw. im EWR bereitgestellt werden, entgegenwirken.

Zu den möglichen Auswirkungen der Referenzwert-Verordnung gehören (unter anderem): ein Index, bei dem es sich um einen Referenzwert handelt, könnte von einem Fonds nicht in bestimmter Weise verwendet werden, wenn der Administrator des betreffenden Index keine entsprechende Zulassung erhält oder der Administrator anderweitig nicht als gleichwertig anerkannt wird; und die Methodik oder andere Bedingungen des Referenzwerts könnten geändert werden, um den Bestimmungen der Referenzwert-Verordnung zu entsprechen, und solche Änderungen könnten (unter anderem) dazu führen, dass der Kurs oder das Niveau oder die Volatilität des veröffentlichten Kurses oder Niveaus des Referenzwerts gesenkt oder erhöht wird.

Sollte sich die Art und Weise, wie die Referenzwerte berechnet werden, ändern, oder wird ein Referenzwert nicht mehr fortgeführt oder darf anderweitig von den Fonds nicht verwendet werden, könnte dies negative Auswirkungen auf einen Fonds und seinen Nettoinventarwert haben.

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) führt im Rahmen der Referenzwert-Verordnung zwei offizielle Register der zugelassenen Referenzwert-Administratoren und der zugelassenen Referenzwerte aus Drittstaaten. Die Referenzwert-Administratoren können jedoch Übergangsregelungen in Anspruch nehmen.

Status der von den Fonds verwendeten Referenzwerte

Zum Datum dieses Prospekts sind von den Fonds verwendeten Referenzwert-Administratoren, die in einem Mitgliedstaat domiziliert sind, durch die zuständige Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats zugelassen und werden im ESMA-Register geführt. Von den Fonds verwendete Referenzwert-Administratoren, die nicht in einem Mitgliedstaat domiziliert sind, wurden noch nicht durch Billigung oder Anerkennung einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats zugelassen, sind nicht im ESMA-Register der zugelassenen Referenzwert-Administratoren eingetragen, und ihre Referenzwerte sind nicht im ESMA-Register der zugelassenen Referenzwerte aus Drittländern aufgeführt.

Die Gesellschaft hat einen soliden schriftlichen Plan für den Fall einer wesentlichen Änderung oder Einstellung des Referenzwerts in Übereinstimmung mit der cv erstellt.

Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU

Nachdem die britische Regierung die Europäische Union (EU) über ihre Absicht informiert hatte, die Union zu verlassen („Brexit“), verabschiedete die britische Regierung am 23. Januar 2020 das Gesetz über das Austrittsabkommen mit der Europäischen Union (Withdrawal Agreement Act 2020). Durch das Gesetz wurde das Austrittsabkommen in britisches Recht umgesetzt. Auch die EU hat das Austrittsabkommen gemäß ihren Verfahren ratifiziert. Das Europäische Parlament hat dem Austrittsabkommen am 29. Januar 2020 zugestimmt.

Im Rahmen des Austrittsabkommens haben das Vereinigte Königreich und die EU eine Übergangsfrist (die „**Übergangsfrist**“) vereinbart, um Kontinuität und Sicherheit zu gewährleisten.

Nach Ablauf der Übergangsfrist am 31. Dezember 2020 sind alle grenzüberschreitenden Passporting-Rechte bezüglich des Vereinigten Königreichs für EU-Fonds abgelaufen. Dank der Einführung eines Temporary Permissions Regime durch das Vereinigte Königreich können jedoch alle Fonds, die sich bei dem Regime registriert haben, weiterhin im Vereinigten Königreich vertrieben und von dort ansässigen Anlegern gekauft werden. Des Weiteren hat die britische Regierung nationale Gesetze zur Straffung des Verfahrens vorgelegt, um den Verkauf von Investmentfonds aus Übersee (einschließlich der EU) im Vereinigten Königreich nach dem Brexit zu ermöglichen.

Es ist möglich, dass es am Ende mehr Divergenzen zwischen britischen und EU-Verordnungen geben wird, die die grenzüberschreitenden Aktivitäten einschränken können. Zum Datum dieses Prospekts sind die Fonds weiterhin von der FCA anerkannt und können an britische Anleger vertrieben werden. Aufsichtsrechtliche Änderungen nach dem Brexit werden von der britischen Regierung weiterhin in Erwägung gezogen. Die Art und das Ausmaß der Auswirkungen solcher Änderungen bleibt ungewiss und kann beträchtlich sein.

Auswirkungen von Natur- oder vom Menschen verursachten Katastrophen, von Epidemien

Bestimmte Regionen sind dem Risiko von Naturkatastrophen oder Naturereignissen mit Schadensfällen großen Ausmaßes ausgesetzt. Da in bestimmten Ländern die Infrastrukturentwicklung, Behörden für die Katastrophenmanagementplanung und Organisationen für Katastrophenschutz und -hilfe sowie organisierte öffentliche Mittel für Naturkatastrophen und Frühwarnsysteme für Naturkatastrophen unausgereift und

unausgewogen sein können, kann ein einzelnes Portfoliounternehmen oder der breitere lokale Wirtschaftsmarkt durch Naturkatastrophen erheblich beeinträchtigt werden. Es können längere Zeiträume vergehen, bis wesentliche Kommunikations-, Strom- und andere Energiequellen wiederhergestellt sind und der Betrieb des Portfoliounternehmens wieder aufgenommen werden kann. Die Anlagen eines Fonds könnten infolge einer solchen Katastrophe ebenfalls gefährdet sein. Darüber hinaus kann das Ausmaß der wirtschaftlichen Folgen von Naturkatastrophen unbekannt sein und die Fähigkeit eines Fonds, in bestimmte Unternehmen zu investieren, verzögern oder letztendlich dazu führen, dass diese Anlagen nicht möglich sind. Anlagen können auch durch vom Menschen verursachte Katastrophen beeinträchtigt werden. Das Bekanntwerden von vom Menschen verursachten Katastrophen kann das allgemeine Verbrauchervertrauen erheblich belasten und dadurch wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Performance der Anlagen des Fonds haben, unabhängig davon, ob diese Anlagen in diese vom Menschen verursachte Katastrophe involviert sind oder nicht.

Außerdem verbreiten sich bestimmte Krankheiten schnell und können die Weltwirtschaft erheblich beeinträchtigen. Ein Ausbruch einer Epidemie, wie zum Beispiel SARS, Vogelgrippe, H1N1/09, einschließlich in jüngerer Zeit des Coronavirus (COVID-19), oder anderer ähnlich infektiöser Krankheiten, kann zur Schließung der Niederlassungen einer Portfoliogesellschaft oder anderer Unternehmen führen, einschließlich Bürogebäuden, Einzelhandelsgeschäften und sonstiger Gewerbeflächen, und er könnte auch zu (a) Engpässen oder Preisvolatilität bei für das Geschäft einer Portfoliogesellschaft erforderlichen Rohstoffen oder Bauteilen, (b) Unterbrechungen regionaler oder weltweiter Handelsmärkte und/oder der Verfügbarkeit von Kapital oder Fremdkapital, (c) Handels- oder Reisebeschränkungen, die das Geschäft einer Portfoliogesellschaft beeinträchtigen, und/oder (d) einem allgemeinen wirtschaftlichen Verfall und/oder einem Verfall des Immobilienmarktes führen, was ungünstige Auswirkungen auf den Wert, die Anlagen oder die Fähigkeit eines Fonds zur Beschaffung neuer Anlagen haben kann.

Einhaltung internationaler Sanktionen

Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich an alle geltenden Sanktionsgesetze zu halten (wie nachfolgend definiert). Um dies zu gewährleisten, hat sie die globale Sanktionsrichtlinie der HSBC-Gruppe übernommen. Im Einklang mit dieser Politik überprüft die Verwaltungsstelle alle Zeichner von Anteilen und alle bekannten wirtschaftlichen Eigentümer gezeichneter Fonds anhand der geltenden Sanktionsgesetze.

Bei einem potenziellen Treffer kann die Verwaltungsstelle einen Anteilinhaber oder einen neuen Antragsteller bitten, weitere Informationen zur Verfügung zu stellen, die benötigt werden, um festzustellen, ob diese Person die im Screening ermittelte Person ist. Ist dies der Fall, genehmigt die Gesellschaft keine Transaktionen; das Konto wird gesperrt und die Anteile werden eingefroren. Im Falle einer unangemessenen Verzögerung oder eines Versäumnisses bei der Bereitstellung dieser Informationen kann die Beziehung zu dem Anteilinhaber beendet werden, und die Positionen des Anteilinhabers können zurückgenommen und die Rücknahmeerlöse gesperrt und auf einem Treuhandkonto verwahrt werden.

Zu den „**Sanktionsgesetzen**“ gehören:

- unter Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verabschiedete EU-Verordnungen und Rechtshandlungen, die von einem Mitgliedstaat vorgenommen wurden, um Strafen in Bezug auf eine solche Verordnung einzuführen oder eine solche Verordnung vollständig umzusetzen;
- gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verabschiedete Sanktionsresolutionen sowie alle sich auf Handels-, Finanz- oder Wirtschaftssanktionen beziehenden Gesetze oder Embargos, die einer solchen Sanktionsresolution zu rechtlicher Wirksamkeit verhelfen sollen; sowie
- sonstige Handels-, Finanz- oder Wirtschaftssanktionsgesetze oder -vorschriften einer zuständigen Behörde der Vereinigten Staaten, einschließlich der SDN-Liste (Specially Designated Nationals), die vom Office of Foreign Asset Control des US-Finanzministeriums geführt wird, des Vereinigten Königreichs, der EU, der Hongkong Monetary Authority oder einer anderen zuständigen Regierung, einschließlich US-Sekundärsanktionen.

Mit Derivaten (Financial Derivative Instruments) verbundene besondere Risiken

a) Allgemeines

Um die Zugriffsmöglichkeiten auf Finanzmärkte zu erhöhen, in denen direkte Investitionen schwierig, riskant oder teuer sind, kann der Anlageverwalter für einen Fonds Anlagen in Derivate vornehmen. Bestimmte Swaps, Optionen und andere Derivate unterliegen verschiedenen Risiken wie dem Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, Rechtsrisiko und Ertragsrisiko. Des Weiteren können Swaps und andere Derivate mit einer erheblichen Hebelung und in manchen Fällen mit einem beträchtlichen Verlustrisiko verbunden sein (wobei die gesamte Exposure eines Fonds durch den Einsatz von Derivaten zu keiner Zeit den Nettoinventarwert des Fonds überschreiten darf).

Die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken sind von anderer oder möglicherweise bedeutenderer Art als die Risiken einer direkten Anlage in Wertpapieren und anderen klassischen Anlageformen. Unter einem Derivat versteht man im Allgemeinen einen Finanzkontrakt, dessen Wert von dem Wert eines zugrunde liegenden Vermögenswerts, Referenzsatzes oder Index abhängt bzw. abgeleitet wird und der sich auf Aktienwerte, Anleihen, Zinssätze, Währungen oder Wechselkurse, Rohstoffe sowie mit diesen verbundene Indizes beziehen kann. Es gibt keine Garantie dafür, dass eine von einem Fonds verwendete Derivatstrategie Erfolg haben wird.

b) Liquidität; Leistungsverpflichtung

Es kann von Zeit zu Zeit vorkommen, dass die Kontrahenten, mit denen ein Fonds Geschäfte tätigt, nicht mehr mit bestimmten Instrumenten handeln oder für diese Instrumente keine Preise mehr stellen. In diesen Fällen könnte einem Fonds der Abschluss einer gewünschten Transaktion oder einer Glattstellungstransaktion für eine offene Position verwehrt und seine Performance nachteilig betroffen sein. Des Weiteren bieten Devisenterminkontrakte einem Händler im Gegensatz zu börsennotierten Instrumenten nicht das Recht, die Verpflichtungen des Fonds mit einer entsprechenden umgekehrten Transaktion zu verrechnen. Deswegen darf die Gesellschaft nur dann Devisenterminkontrakte abschließen, wenn sie ihren im Kontrakt vorgesehenen Verpflichtungen nachkommen kann.

c) Notwendigkeit von Handelsbeziehungen mit den Kontrahenten

Anleger an den Frei- bzw. OTC-Märkten schließen generell nur Transaktionen mit Kontrahenten ab, die ihrer Ansicht nach die erforderliche Bonität besitzen, es sei denn, der Kontrahent leistet Einschusszahlungen und Sicherheiten, Bankbürgschaften oder bietet andere Bonitätsverbesserungen. Der Anlageverwalter ist zwar überzeugt, dass die Gesellschaft in der Lage ist, die erforderlichen Geschäftsbeziehungen zu Kontrahenten aufzubauen, um Transaktionen an den OTC-Märkten einschließlich der Swap-Märkte durchführen zu können, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass ihr dies auch gelingen wird. Wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, derartige Beziehungen aufzubauen, würde dies ihre Geschäftstätigkeit einschränken und könnte erfordern, dass sie einen weitaus größeren Anteil dieser Geschäfte an den Terminmärkten vornehmen müsste. Überdies sind die Kontrahenten, mit denen sie diese Beziehungen anknüpfen möchte, nicht verpflichtet, die ihr bewilligten Kreditlinien aufrecht zu erhalten, und können diese nach eigenem Ermessen senken oder kündigen.

d) Korrelationsrisiko

Der Anlageverwalter ist zwar der Ansicht, dass ein Engagement in zugrunde liegende Vermögenswerte durch den Einsatz von Derivaten für die Anteilsinhaber unter bestimmten Umständen von Nutzen ist, vor allem aufgrund der niedrigeren Betriebskosten und sonstigen Vorteile von Anlagen über Derivate, er erkennt jedoch auch das Risiko, dass die Wertentwicklung des Fonds nur unzulänglich mit der Performance korreliert, die mit direkten Anlagen in die Basistitel erzielt werden könnte.

e) Risiken mit Terminkontrakten und anderen börsengehandelten Derivaten

Terminkontraktpositionen und andere börsengehandelte Derivate dürfen nur an einer Börse glattgestellt werden, die als Sekundärmarkt für diese Terminkontrakte und andere börsengehandelte Derivate fungiert. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass für bestimmte Terminkontrakte oder andere börsengehandelte Derivate zu einer bestimmten Zeit ein liquider Sekundärmarkt besteht. Es kann also vorkommen, dass die Glattstellung einer Terminposition oder anderer börsengehandelter Derivate nicht möglich ist. Bei ungünstigen Preisbewegungen ist ein Fonds nach wie vor zu täglichen Barzahlungen für die erforderlichen Einschusszahlungen verpflichtet. Wenn ein Fonds in dieser Situation nicht genügend Barmittel zur Verfügung hat, ist er unter Umständen gezwungen, seine Portfoliotitel leer zu verkaufen, um die täglichen Einschusszahlungen zu einem Zeitpunkt zu leisten, der für den Fonds von Nachteil sein kann. Des Weiteren kann ein Fonds verpflichtet sein, die Basistitel der von ihm gehaltenen Terminkontrakte oder anderen börsengehandelten Derivate zu liefern.

Wenn es nicht möglich ist, Optionen und Terminkontrakte glattzustellen, könnte dies auch die effektive Absicherung eines Fonds erschweren.

Das Verlustrisiko bestimmter Strategien beim Handel von Terminkontrakten kann beträchtlich sein, sowohl durch die niedrigen erforderlichen Einschusszahlungen als auch aufgrund der extrem hohen Hebelung von Terminkontraktpreisen. Aus diesem Grund kann selbst eine relativ geringe Preisbewegung eines Terminkontrakts für einen Anleger unmittelbar zu erheblichen Verlusten (wie auch Gewinnen) führen. Wenn beispielsweise beim Kauf 10 % des Werts des Terminkontrakts als Einschusszahlung geleistet wird, hätte ein anschließender Rückgang von 10 % beim Wert des Terminkontrakts einen Verlust der gesamten Einschusszahlung zur Folge (vor Abzug der Transaktionskosten), wenn der Kontrakt zu diesem Zeitpunkt glattgestellt würde. Ein Rückgang von 15 % ergäbe einen Verlust in Höhe von 150 % der ursprünglichen Einschusszahlung, wenn der Kontrakt glattgestellt würde. Demnach kann der Fonds durch den Kauf oder Verkauf eines Terminkontrakts Verluste erleiden, die höher sind als der in den Kontrakt investierte Betrag. Der jeweilige Fonds übernimmt auch das Risiko, dass der Anlageverwalter die zukünftigen Entwicklungen der Aktienkurse falsch prognostiziert.

Es besteht zudem die Möglichkeit, dass ein Fonds sowohl bei Terminkontrakten Barmittel verliert als auch bei den Portfoliotiteln einen Wertverlust erleidet. Des Weiteren geht ein Fonds das Risiko ein, seine Einschusszahlungen zu verlieren, wenn ein Makler, mit dem er eine offene Terminkontraktposition oder eine damit verbundene Option abgeschlossen hat, Konkurs anmeldet.

Terminkontraktpositionen können schwer zu liquidieren sein, da bestimmte Warenbörsen die Schwankungen der Tageskurse gewisser Terminkontrakte durch Regelungen einschränken, die als „tägliche Preisschwankungsgrenzen“ oder „Tagesgrenzen“ bezeichnet werden. Bei solchen Tagesgrenzen dürfen an einem Handelstag keine Handelsgeschäfte zu Preisen getätigt werden, die die Tagesgrenzen überschreiten. Wenn der Kurs eines bestimmten Terminkontrakts um einen der Tagesgrenze entsprechenden Betrag angezogen oder nachgegeben hat, können Positionen an diesem Kontrakt weder gezeichnet noch liquidiert werden, sofern die Händler nicht bereit sind, in Höhe oder innerhalb der Tagesgrenze zu handeln. Ein Effekten- oder Terminmarkt kann auch den Handel mit einem bestimmten Kontrakt einstellen, seine umgehende Liquidierung und Abrechnung anordnen oder die Weisung erteilen, dass mit einem bestimmten Vertrag nur zwecks Liquidierung gehandelt wird. Diese Beschränkung könnte den Anlageverwalter daran hindern, ungünstige Positionen umgehend zu liquidieren, was bei einem Fonds gravierende Verluste zur Folge haben könnte. Dies könnte es einem Fonds auch erschweren, seine Anlagen zurückzuziehen, um dem Rücknahmeantrag eines Anteilsinhabers zeitgerecht entsprechen zu können. Die Gesellschaft steht zwar allen Gruppen von Anlegern zur Verfügung und es wird davon ausgegangen, dass die von der Gesellschaft für einen Fonds vorgenommenen Anlagen zur Erfüllung der Rücknahmeanträge dieses Fonds ausreichen werden, dennoch ist der Fonds eher für erfahrene Anleger geeignet, die von einem Aufschub der normalen Rücknahmedaten eines Fonds nicht wesentlich betroffen sind.

Bestimmte mit OTC-Derivaten verbundene Risiken

a) Mangelnde Regulierung; Kontrahentenausfall

Geschäfte an außerbörslichen bzw. OTC-Märkten unterliegen generell in geringerem Maße der staatlichen Regulierung und Aufsicht als Transaktionen an organisierten Börsen. Darüber hinaus greifen viele Schutzmechanismen organisierter Börsen wie zum Beispiel die Performancegarantie der Clearing-Stelle einer Börse nicht bei Transaktionen mit OTC-Derivaten. Aus diesem Grund unterliegt der Fonds dem Risiko, dass der Kontrahent seine mit den Transaktionen einhergehenden Verpflichtungen nicht erfüllt, obwohl die Kontrahenten eines Fonds bei einer OTC-Derivate-Transaktion von einer anerkannten Ratingagentur mindestens so hoch eingestuft sind, wie es die Zentralbank vorschreibt, und der Fonds sein Kontrahentenrisiko zusätzlich durch die Verwendung von Sicherheiten senken kann. Wenn der Kontrahent weder fähig noch bereit ist, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, könnte dies für den Fonds beschränkte aber dennoch nachteilige Auswirkungen haben.

b) Besteuerung

Änderungen der maßgeblichen Steuervorschriften oder -praktiken in Bezug auf die OTC-Derivate, in die ein Fonds anlegt, könnten für diesen nachteilige Folgen haben, da ihm daraus eine unerwartete Steuerpflicht entstehen kann. Die unerwartete Anwendung einer Rechtsvorschrift birgt ebenfalls Verlustrisiken. Es besteht außerdem das Risiko eines Verlusts aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Verordnung und insbesondere einer Änderung der lokalen Steuergesetze, die zu zusätzlichen Kosten für den Fonds führen kann. Diese Änderung kann rückwirkend gelten, sodass dem Fonds Kosten in Verbindung mit Anlagen in Optionsscheinen, Schuldverschreibungen, Optionen und anderen außerbörslich gehandelten Derivaten entstehen können, die mehrere Jahre zuvor getätigt wurden.

c) Rechtliche Belange

Im Gegensatz zu börsennotierten Optionen, die in Bezug auf das zugrunde liegende Instrument, das Ablaufdatum, den Kontraktumfang und den Ausübungspreis standardisiert sind, werden die Bedingungen von OTC-Derivaten in der Regel in Verhandlungen mit dem anderen Vertragspartner des Instruments festgelegt. Während diese Art von Vereinbarung dem Fonds in höherem Maße gestattet, das Instrument seinen Anforderungen anzupassen, können OTC-Derivate durch das sich ergebende Verlustrisiko höhere Rechtsrisiken bergen als börsennotierte Wertpapiere, wenn OTC-Derivate für rechtlich undurchsetzbar befunden werden oder nicht richtig dokumentiert sind.

Ein Rechts- oder Dokumentationsrisiko kann sich ergeben, wenn sich die Vertragspartner nicht über die ordnungsgemäße Auslegung der Bedingungen dieser Instrumente einig sind. Wenn ein Streitfall eintritt, können die Kosten und die Ungewissheit des Gerichtsverfahrens, in dem ein Fonds seine vertraglichen Rechte durchsetzt, zur Folge haben, dass der Fonds sich dagegen entscheidet, seine Ansprüche aus den OTC-Derivaten geltend zu machen. Der Fonds übernimmt somit das Risiko, dass er die ihm im Rahmen von OTC-Vereinbarungen geschuldeten Zahlungen nicht eintreiben kann, dass diese Zahlungen verspätet oder erst dann erfolgen, wenn dem Fonds bereits Prozesskosten entstanden sind.

d) OTC-Terminkontrakte

Der Anlageverwalter kann für einen Fonds Terminkontrakte und damit verbundene Optionen abschließen, die nicht an Börsen gehandelt werden und generell nicht geregelt sind. Die Schwankungen der Tageskurse von OTC-Terminkontrakten sind nicht begrenzt. Banken und andere Händler, bei denen ein Fonds Konten unterhält, können vom jeweiligen Fonds bei diesen Handelsgeschäften eine Einschusszahlung verlangen, wobei diese Einschusserfordernisse jedoch meist gering sind oder überhaupt nicht bestehen. Die Kontrahenten der Fonds sind nicht verpflichtet, mit diesen Kontrakten zu handeln, und die Kontrakte können gelegentlich schwer zu liquidieren sein, manchmal sogar über längere Zeit. Es ist gelegentlich vorgekommen, dass sich bestimmte Kontrahenten geweigert haben, die

Kurse von OTC-Terminkontrakten weiter zu notieren, oder dass sie diese Kurse mit einer ungewöhnlich breiten Spanne (zwischen den Preisen, zu denen der Kontrahent zum Kauf bzw. Verkauf bereit ist) notiert haben. Vereinbarungen zum Handel mit OTC-Terminkontrakten können mit nur einem oder ein paar Kontrahenten getroffen werden, und aus diesem Grund sind die Liquiditätsprobleme unter Umständen ausgeprägter als bei derartigen Vereinbarungen mit zahlreichen Kontrahenten. Die Auferlegung von Kreditkontrollen durch den Staat kann diesen Terminhandel auf ein niedrigeres Niveau beschränken, als der Anlageverwalter sonst empfehlen würde. Dies kann für den Fonds nachteilig sein. Mangelnde Marktliquidität oder -störung könnten bei einem Fonds hohe Verluste zur Folge haben. Ferner kann ein Fonds in Bezug auf die Kontrahenten, mit denen er handelt, Kreditrisiken und einem Ausfallrisiko ausgesetzt sein. Durch diese Risiken könnte ein Fonds erhebliche Verluste erleiden.

e) Bewertungsrisiko

Derivate und Devisenterminkontrakte, die nicht an einem anerkannten Markt gehandelt werden, sind vom Kontrahenten mindestens einmal am Tag zu bewerten, mit der Maßgabe, dass der Anlageverwalter oder ein vom Kontrahenten unabhängiger Dritter, den die Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigt, die Bewertung mindestens einmal in der Woche prüft.

Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass Instrumente wie OTC-Derivate oft keinen einheitlichen Marktwert haben. Die Unterschiede zwischen den Geld- und Briefkursen von OTC-Derivaten können zum Teil auf die mit verschiedenen Preisparametern bestimmten Preise zurückzuführen sein. Die Gesellschaft hat Vorkehrungen eingerichtet, um unterschiedliche Bewertungen der Kontrahenten und Preisanomalien zu bereinigen.

Risiko in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Die Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften kann zu höheren Renditen führen, aber auch ein größeres Risiko für einen Fonds mit sich bringen. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte bringen das Gegenparteirisiko mit sich, wenn die Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts ihrer Verpflichtung nicht nachkommt, Vermögenswerte zurückzugeben, die gleichwertig mit denjenigen sind, die ihr von dem betreffenden Fonds bereitgestellt wurden, und das Liquiditätsrisiko, wenn der Fonds nicht in der Lage ist, an ihn gestellte Sicherheiten zu liquidieren, um einen Ausfall einer Gegenpartei zu decken. Des Weiteren besteht das Risiko, dass von einem Fonds erhaltene Barsicherheiten, die gemäß den OGAW-Verordnungen der Zentralbank in kurzfristige Geldmarktfonds investiert werden, durch negative Renditen nachteilig beeinflusst werden können.

Wertpapierleihrisiko

Ein Fonds kann sich an einem Wertpapierleihprogramm beteiligen. Um das Kreditrisiko gegenüber den Kontrahenten von Wertpapierleihgeschäften abzumildern, muss das Verleihen der Wertpapiere eines Fonds von hochwertigen und liquiden Sicherheiten abgedeckt werden, die ein Fonds in Form einer Rechtsübertragungsvereinbarung erhält, wobei der Marktwert immer mindestens dem Marktwert der verliehenen Wertpapiere eines Fonds zuzüglich eines Aufschlags entsprechen muss. Die mit der Wertpapierleihe verbundenen Risiken umfassen das Risiko, dass ein Entleiher eventuell keine zusätzlichen Sicherheiten stellt, wenn er dazu aufgefordert wird, oder dass er die Wertpapiere bei ihrer Fälligkeit nicht zurückgibt. Ein Ausfall auf Seiten des Kontrahenten in Verbindung mit einem Wertverlust der Sicherheit unter den Wert der verliehenen Wertpapiere kann dazu führen, dass der Wert eines Fonds fällt. Soweit ein Wertpapierleihgeschäft nicht voll besichert ist (z. B. aufgrund von Zeitproblemen durch Zahlungsverzögerungen), ist ein Fonds bezüglich der Kontrahenten bei Wertpapierleihgeschäften einem Kreditrisiko ausgesetzt. Anleger sollten beachten, dass eine Begrenzung des maximalen Volumens an Wertpapierleihgeschäften durch einen Fonds in Phasen, in denen die Nachfrage nach Wertpapierleihgeschäften dieses maximale Volumen übersteigt, möglicherweise die potenziellen Erträge verringert, die ein Fonds erzielen kann.

Tracking-Error-Risiken

Der Tracking Error ist die annualisierte Standardabweichung der Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und des Index, den er verfolgen soll.

Während ein Fonds in Übereinstimmung mit seinem im entsprechenden Fondsnachtrag dargelegten Anlageziel versuchen kann, die Wertentwicklung seines Index nachzubilden, sei es durch eine Nachbildungs- oder eine Optimierungsstrategie, gibt es keine Garantie dafür, dass er eine perfekte Nachbildung erreicht, und der Fonds kann dem Tracking-Error-Risiko ausgesetzt sein, d. h. dem Risiko, dass seine Renditen von Zeit zu Zeit nicht genau die seines Index nachbilden.

Wenn ein Fonds mehrere Anteilsklassen anbietet, wird der erwartete Tracking Error dieses Fonds durch den Tracking Error der auf die Basiswährung lautenden (nicht abgesicherten) Anteilsklasse repräsentiert. Anteilinhaber sollten beachten, dass der Tracking Error der auf die Basiswährung lautenden (nicht abgesicherten) Anteilsklasse eines Fonds von dem anderer in demselben Fonds angebotener Anteilsklassen abweichen kann.

Eine Reihe von Faktoren kann zu einem Tracking Error führen:

- Transaktionskosten, operative Kosten, Verwahrungskosten, Steuern, Änderungen der Anlagen eines Fonds und Neugewichtungen des entsprechenden Index, Kapitalmaßnahmen, Cashflow in und aus einem Fonds aus Dividenden/Wiederanlagen sowie Kosten und Aufwendungen, die in die Berechnung des Index nicht einfließen.
- Das Unvermögen eines Fonds, die genauen Bestandteile seines Index zu halten, z. B. bei Handelsbeschränkungen auf dem lokalen Markt, kleinen illiquiden Bestandteilen, vorübergehender Nichtverfügbarkeit, Aussetzung oder Unterbrechung des Handels mit bestimmten Wertpapieren, die den Index eines Fonds bilden, Marktstörungen oder um die ESG-Kriterien oder -Kategorisierungen eines Fonds zu erfüllen, und/oder wenn die OGAW-Vorschriften oder andere rechtliche Beschränkungen das Engagement in den Bestandteilen des Index des Fonds begrenzen.
- Bei Fonds, die als Artikel-8- oder Artikel-9-Fonds gemäß Offenlegungsverordnung eingestuft sind, das Unvermögen, ein Wertpapier in ihrem Index zu halten, weil sie eine Beschränkung einhalten müssen, die für den Fonds aufgrund seiner ESG-Kategorisierung gilt, die vom Indexanbieter (absichtlich oder irrtümlich) nicht auf den Index in seiner vom Indexanbieter vorgesehenen Zusammensetzung angewendet wurde.
- Zu Liquiditätszwecken kann ein Fonds einen Teil seines Vermögens in Barmitteln halten, und diese Barmittelbestände steigen und fallen nicht parallel zu den Bewegungen seines Index.
- Die Gesellschaft stützt sich auf Indexlizenzen, die von dritten Indexanbietern gewährt werden, um den Index eines Fonds zu verwenden und nachzubilden. Falls ein Indexanbieter eine Indexlizenz kündigt oder ändert, wird dies die Fähigkeit des betroffenen Fonds beeinträchtigen, seinen Index weiterhin zu verwenden und nachzubilden und sein Anlageziel zu erreichen. Unter diesen Umständen kann ein Fonds zur Erreichung seines Anlageziels auch ein Engagement in seinem Index durch Anlagen in anderen Finanzinstrumenten, einschließlich Derivaten, im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds eingehen.
- Interne Beschränkungen, wie beispielsweise die Richtlinie von HSBC Global Asset Management in Bezug auf verbotene Waffen (gemäß Abschnitt: ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN – Sonstige Beschränkungen)

oder sonstige vom Markt oder aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Handelsbeschränkungen, die für einen Fonds, jedoch nicht für den entsprechenden Index gelten.

Wenn die Neugewichtung des Index eines Fonds ansteht und der Fonds versucht, sein Portfolio entsprechend neu zu gewichten, kann der Fonds einen Tracking Error aufweisen, wenn die Neugewichtung des Portfolios des Fonds keine exakte oder gleichzeitige Ausrichtung am Index aufrechterhält, sei es auf replizierender oder optimierter Basis. So kann ein Fonds beispielsweise Zeit benötigen, um die Umsetzung seiner Neugewichtung nach der Neugewichtung seines Index durchzuführen. Darüber hinaus kann ein Fonds, der einen Index mit ESG-Zielen oder -Merkmale abbildet, eine Abweichung von der ESG-Performance seines Index erleben.

Unabhängig von den Marktbedingungen ist ein Fonds bestrebt, die Wertentwicklung seines Index nachzubilden, und versucht nicht, den Index zu übertreffen.

Es besteht keine Garantie, dass ein Fonds sein Anlageziel erreicht. Insbesondere ermöglicht kein finanzielles Instrument die genaue Reproduktion der Renditen des entsprechenden Index.

Risiken in Verbindung mit einer Anlage in der Volksrepublik China

Risiko des chinesischen Marktes

Investitionen in Schwellenmärkten wie der VRC setzen einen Fonds einem größeren Marktrisiko aus als Investitionen in einem Industrieland. Dies ist unter anderem auf die höhere Volatilität des Marktes, das geringere Handelsvolumen, politische und wirtschaftliche Instabilität, das Abwicklungsrisiko, erhöhtes Risiko einer Marktschließung und mehr staatliche Beschränkungen ausländischer Investitionen als üblicherweise an den Märkten der Industrieländer zurückzuführen.

Anleger müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass die chinesische Regierung seit über 50 Jahren eine Planwirtschaft eingeführt hat. Seit 1978 setzt die chinesische Regierung Maßnahmen mit dem Ziel der Wirtschaftsreform um, die die Dezentralisierung und den Einsatz von Marktmechanismen zur Entwicklung der chinesischen Wirtschaft in den Vordergrund stellen. Diese Reformen haben zu deutlichem Wirtschaftswachstum und sozialen Fortschritten geführt.

Am 21. Juli 2005 hat die Regierung der VRC ein System des gelenkten freien Wechselkurses eingeführt, um die Schwankung des Werts des RMB innerhalb einer festgelegten Bandbreite, die auf Angebot und Nachfrage basiert und sich an einem Währungskorb orientiert, zu ermöglichen. Es kann nicht garantiert werden, dass ein solcher Wechselkurs in Zukunft gegenüber dem USD, dem HKD oder anderen Fremdwährungen nicht stark schwankt. Durch eine Aufwertung des RMB steigt der Wert von Dividenden, die ein Fonds aufgrund seiner Anlagen in der VRC erhält sowie der Wert der in der Währung ausgewiesenen Anlagen und umgekehrt.

Viele Wirtschaftsreformen in China sind beispiellos oder haben Versuchscharakter und unterliegen Anpassungen und Änderungen. Diese Anpassungen und Änderungen wirken sich nicht immer positiv auf die Anlagen in chinesischen Unternehmen aus.

Der aufsichtsrechtliche und gesetzliche Rahmen für Kapitalmärkte und Kapitalgesellschaften in China ist weniger gut entwickelt als in den Industrieländern.

Die Wertpapiermärkte in Shanghai und Shenzhen befinden sich in der Entwicklung und im Umbruch. Dies kann Handelsvolatilität, Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Verbuchung von Transaktionen und Probleme bei der Auslegung und Anwendung der entsprechenden Vorschriften zur Folge haben.

Die aktuelle chinesische Steuerpolitik sieht bestimmte Anreize für ausländische Anlagen vor. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass diese Steueranreize in der Zukunft nicht abgeschafft werden.

Anlagen in China reagieren auf alle wesentlichen Änderungen der chinesischen Politik allgemein sowie der Sozial- und Wirtschaftspolitik. Dies kann aus oben erwähnten Gründen das Kapitalwachstum und somit die Performance dieser Anlagen beeinträchtigen.

Die Kontrolle der chinesischen Regierung über die Währungsumrechnung und die zukünftige Entwicklung der Wechselkurse kann die Geschäftsaktivität und Finanzergebnisse der Gesellschaften, in denen der jeweilige Fonds Anlagen tätigt und die Kapazität dieser Gesellschaften, erklärte Dividenden für die Aktien der chinesischen Unternehmen auszuschütten, beeinträchtigen.

Bilanzierungs- und Berichtserstattungsnormen

Unternehmen aus der VRC müssen die Rechnungslegungsstandards und -praktiken der VRC einhalten, die bis zu einem gewissen Grad den internationalen Rechnungslegungsstandards folgen. Die Normen und Praktiken im Zusammenhang mit Bilanzierung, Abschlussprüfung und Finanzberichterstattung, die für Unternehmen in der VRC gelten, können jedoch weniger streng sein, und es können wesentliche Unterschiede zwischen den von Buchhaltern, die sich an die Bilanzierungsnormen und -praktiken der VRC halten erstellten Abschlüssen und solchen, die in Übereinstimmung mit internationalen Bilanzierungsnormen angefertigt wurden, bestehen. So unterscheiden sich beispielsweise die Methoden zur Bewertung von Immobilien und Vermögenswerten und die Anforderungen für die Offenlegung von Informationen an Anleger, was zur Nicht-Offenlegung wichtiger Informationen der Gesellschaften, in die der Anlageverwalter für Rechnung eines Fonds investiert, führen kann.

Da die Offenlegungsnormen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen in China weniger streng sind als auf stärker industrialisierten Märkten, können über die chinesischen Emittenten wesentlich weniger Informationen öffentlich verfügbar sein. Daher können bestimmte wichtige Informationen eventuell nicht offen gelegt werden, und dem Anlageverwalter und anderen Anlegern können weniger Informationen zur Verfügung stehen.

Besteuerung in der VRC

Es obliegt dem Anlageverwalter, in Bezug auf einen Fonds etwaige Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten vorzunehmen. Die tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten eines Fonds gegenüber der VRC können jedoch höher oder niedriger ausfallen als diese gegebenenfalls vorgenommenen Rückstellungen, und es ist möglich, dass die Steuerverbindlichkeiten nicht durch die vom Anlageverwalter vorgenommenen Rückstellungen gedeckt werden. Im Falle einer Diskrepanz zwischen den Rückstellungen eines Fonds für Steuerverbindlichkeiten und den tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten des Fonds werden die betreffenden Beträge (je nach Sachlage) entweder dem Vermögen des Fonds gutgeschrieben oder diesem belastet. Dies kann den Ertrag und/oder die Performance des betreffenden Fonds beeinträchtigen und die Auswirkung bzw. das Ausmaß der Auswirkung auf einzelne Anteilinhaber des Fonds können in Abhängigkeit von Faktoren wie den gegebenenfalls vorgenommenen Steuerrückstellungen des Fonds und der Diskrepanz zum betreffenden Zeitpunkt und in Abhängigkeit dessen, wann der betreffende Anteilinhaber Anteile an dem Fonds gezeichnet und/oder zurückgegeben hat, unterschiedlich ausfallen.

Etwaige vom Anlageverwalter vorgenommene Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten spiegeln sich im Nettoinventarwert des betreffenden Fonds zum Zeitpunkt der Gutschrift oder des Abzugs wider und wirken sich somit lediglich auf Anteile aus, die zu diesem Zeitpunkt von Anlegern gehalten werden. Anteile, die vor diesem Zeitpunkt zurückgenommen werden, sind nicht von einem Abzug aufgrund unzureichender Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten betroffen. Dementsprechend profitieren Anteilinhaber von solchen Anteilen auch nicht von der Auflösung überschüssiger Rückstellungen. Anleger müssen sich bewusst sein, dass ein Anteilinhaber, der Anteile an einem Fonds vor der Ausschüttung von zu hohen Rückstellungen zurückgegeben hat, keinerlei Anspruch auf einen Teil der zurückgestellten Beträge hat, die dem Fonds gutgeschrieben werden und sich auf den Wert der Anteile des Fonds auswirken würden. Falls es der Anlageverwalter für erforderlich erachtet, rückwirkend eine Rückstellung für Steuerverbindlichkeiten vorzunehmen (ob nun in Zusammenhang mit dem Enterprise Income Tax Law der VRC oder anderen anwendbaren Steuervorschriften bzw. -gesetzen in

der VRC), kann sich dies auf den geltenden und/oder künftigen Nettoinventarwert des Fonds negativ auswirken. Das Ausmaß dieser potenziellen negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des jeweiligen Fonds entspricht aufgrund des rückwirkenden Charakters möglicherweise nicht den Gewinnen über die Haltedauer eines Anlegers.

Der Anlageverwalter wird seine für Steuerrückstellungen geltende Politik von Zeit zu Zeit überprüfen und anpassen, sofern ihm dies erforderlich scheint und so bald wie möglich nach der Veröffentlichung weiterer Mitteilungen oder Klarstellungen der Steuerbehörden in der VRC bezüglich der Anwendung der Enterprise Income Tax und/oder anderer anwendbarer Steuervorschriften bzw. -gesetze sowie ihrer jeweiligen Umsetzungsbestimmungen.

Es besteht die Möglichkeit, dass sich die derzeit geltenden Gesetze, Vorschriften und Gepflogenheiten zur Besteuerung in Festlandchina und/oder ihre aktuelle Auslegung oder ihr Verständnis in Zukunft ändern und diese Änderungen rückwirkend Anwendung finden. Ein Fonds könnte dann einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen, die bis dato oder beim Kauf, bei der Bewertung oder bei der Veräußerung der betreffenden Anlagen nicht vorhergesehen wurde. Eine Erhöhung der Steuerverbindlichkeiten des betreffenden Fonds kann sich negativ auf das Nettovermögen des Fonds auswirken und kann die Erträge und/oder den Wert der entsprechenden Anlagen im Fonds schmälern.

Direkte Anlagen in chinesische A-Aktien über Stock Connects

Am 14. November 2014 veröffentlichten das Finanzministerium der VRC (das „SAT“), die staatliche Steuerverwaltung und die CSRC gemeinsam eine Mitteilung bezüglich der Besteuerungsregel für Shanghai Stock Connect im Rahmen von Caishui 2014 Nr. 81 („Mitteilung Nr. 81“). Gemäß Mitteilung Nr. 81 werden die Körperschaftsteuer, die Einkommensteuer für natürliche Personen und die Unternehmensteuer auf Gewinne, die von Anlegern aus Hongkong und ausländischen Anlegern (wie einem Fonds) beim Handel mit chinesischen A-Aktien über Shanghai Stock Connect erzielt werden, mit Wirkung zum 17. November 2014 vorübergehend erlassen. Jedoch müssen Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger (wie ein Fonds) Steuern auf Dividenden und/oder Bonusanteile zum Satz von 10 % zahlen, die von den notierten Unternehmen einbehalten und an die betreffende Behörde gezahlt werden. Ist ein Anleger aus Hongkong in einem anderen Land steueransässig, kann anstatt des Einkommensteuersatzes auf Dividenden und/oder Bonusanteile in Höhe von 10 % gemäß dem zwischen dem Land und der VRC abgeschlossenen Steuerabkommen ein reduzierter Steuersatz angewendet werden. Gemäß der Mitteilung Caishui [2016] Nr. 36 („Mitteilung Nr. 36“), die gemeinsam vom SAT und vom Finanzministerium im März 2016 herausgegeben wurde und zum 1. Mai 2016 in Kraft trat, löste die chinesische Umsatzsteuer („USt“) die chinesische Gewerbesteuer („GewSt“) ab und deckt alle Sektoren ab, die zuvor unter die chinesische Gewerbesteuer fielen. Gewinne von Anlegern am Markt von Hongkong aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien, die an der Shanghai Stock Exchange notiert sind, sind von der Umsatzsteuer ausgenommen.

Außerdem sind gemäß dem „Rundschreiben zur Besteuerungspolitik des Pilotprogramms für den gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen Shenzhen und Hong Kong“ (Mitteilung Caishui [2016] Nr. 127), das durch das Finanzministerium, SAT und CSRC am 5. November 2016 veröffentlicht wurde, im Rahmen des Pilotprogramms zur Umstellung von Gewerbesteuer auf Umsatzsteuer Gewinne von Anlegern am Markt von Hongkong aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien, die an der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden, ebenso von der Umsatzsteuer befreit.

Ausgehend von den vorstehend genannten Mitteilungen sowie professioneller und unabhängiger Steuerberatung bildet ein Fonds bezüglich realisierter oder nicht realisierter Bruttokapitalerträge aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien über Shanghai und Shenzhen Stock Connect keine Rückstellungen. Ein Fonds kann diese Politik hinsichtlich seiner Steuerrückstellungen basierend auf neuen Entwicklungen und der Auslegung der entsprechenden Steuerverordnungen/-gesetze in der VRC jederzeit ändern.

Indirekte Anlagen in chinesischen A-Aktien über CAAP

Am 14. November 2014 veröffentlichten das Finanzministerium der VRC, das SAT und die CSRC gemeinsam eine Mitteilung bezüglich der Besteuerungsregel für RQFII im Rahmen von Caishui 2014 Nr. 79 („**Mitteilung Nr. 79**“). Gemäß Mitteilung Nr. 79 (i) wird die Körperschaftssteuer auf Gewinne, die von RQFII aus der Übertragung inländischer Aktien und anderer Aktienbeteiligungen in China erzielt werden, mit Wirkung zum 17. November 2014 vorübergehend erlassen; und (ii) für Gewinne, die von RQFII vor dem 17. November 2014 erzielt wurden, wird eine Körperschaftssteuer in Einklang mit den Steuergesetzen erhoben. Die relevanten Dividenden und/oder Bonusanteile, die von RQFII erzielt wurden, unterliegen einer Steuer zum Satz von 10 % (es sei denn, diese wird aufgrund von spezifischen Rundschreiben zur Besteuerung oder relevanten Steuerabkommen nicht oder zu einem reduzierten Satz erhoben), die von den notierten Unternehmen einbehalten und an die betreffende Behörde gezahlt wird.

Mitteilung Nr. 79 gilt für RQFII ohne Geschäftssitz oder Niederlassung in China oder, wenn die von den RQFII erzielten Erträge nicht effektiv mit ihrem Geschäftssitz oder ihrer Niederlassung in China verbunden sind.

Ebenso gemäß Mitteilung Nr. 36 und Nr. 70 sind Gewinne von RQFII aus dem Wertpapierhandel am Binnenmarkt umsatzsteuerbefreit.

Ausgehend von den vorstehend genannten Mitteilungen sowie professioneller und unabhängiger Steuerberatung bildet ein Fonds bezüglich realisierter oder nicht realisierter Bruttokapitalerträge aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien über CAAP, die von RQFII-Lizenznehmern begeben werden, keine Rückstellungen. Ein Fonds kann seine Politik hinsichtlich Steuerrückstellungen basierend auf neuen Entwicklungen und der Auslegung der entsprechenden Steuerverordnungen/-gesetze in der VRC jederzeit ändern.

Direkte Anlage in festverzinsliche Wertpapiere über Bond Connect

Körperschaftssteuer („CIT“) - Derzeit ist für Schuldtitel, außer für Zinsen aus Staatsanleihen und lokalen Staatsanleihen, die von der chinesischen CIT befreit sind, von einem ausländischen Anleger, der im Sinne der chinesischen Körperschaftssteuer als nicht ansässiges Unternehmen ohne Betriebsstätte in China angesehen wird, technisch eine Quellensteuer von 10 % auf Zinsen aus festverzinslichen Instrumenten zu zahlen, die von in der VRC ansässigen Unternehmen begeben und getragen werden (darunter jene, die von als in der VRC steueransässig angesehenen ausländischen Unternehmen begeben und getragen werden). Das ausschüttende Unternehmen ist verpflichtet, diese Steuer einzubehalten. Wenn das anlegende ausländische Unternehmen in einem Land steueransässig ist, das ein Steuerabkommen mit China mit einem reduzierten Steuersatz auf Zinserträge unterzeichnet hat, kann es ein Steuererklärungsformular (ein sogenanntes Record-Filing-Formular) einreichen, um vom reduzierten CIT-Satz der VRC im Rahmen des Steuerabkommens zu profitieren. Dies unterliegt nach der Einreichung des Formulars jedoch der Überprüfung und Ermessensentscheidung der zuständigen chinesischen Steuerbehörde.

Gemäß Mitteilung Nr. 36 sollten Zinserträge aus Anleihen, die von in der VRC ansässigen Unternehmen begeben werden, ab dem 1. Mai 2016 technisch einer USt. von 6 % zuzüglich Zuschlägen unterliegen, sofern sie nicht explizit von der Steuer befreit sind. Zinsen aus chinesischen Staatsanleihen und lokalen Staatsanleihen sind von der Umsatzsteuer befreit.

Vor dem vollständigen Umstieg von der Gewerbesteuer zur Umsatzsteuer gab es Unklarheiten bezüglich der Gewerbesteuerregelungen, aber die SAT hat dies so ausgelegt, dass Zinserträge technisch einer GewSt. von 5 % unterliegen sollten. In der Praxis haben die chinesischen Steuerbehörden jedoch keine GewSt. eingezogen. Im Rahmen der Umsatzsteuerregelung sieht Mitteilung Nr. 36 vor, dass der chinesische Zahler solcher Zinsen Umsatzsteuer einbehalten soll, wenn er Zinsen an nicht ansässige Empfänger zahlt. In der Praxis haben chinesische Zahler jedoch keine Umsatzsteuer einbehalten und die chinesischen Steuerbehörden haben die Einziehung von Umsatzsteuer auf solche Zinsen nicht durchgesetzt. Im November 2018 haben das Finanzministerium („**MOF**“) und die State Taxation

Administration der Volksrepublik China („**STA**“) gemeinsam [Caishui [2018] Nr. 108] („**Rundschreiben 108**“) herausgegeben, in dem festgelegt ist, dass ausländische institutionelle Anleger in Bezug auf Anleihezinserträge, die sie zwischen dem 7. November 2018 und 6. November 2021 aus Anlagen im Onshore-Anleihemarkt Festlandchinas erzielt haben, von der chinesischen Körperschaftsteuer befreit sind. Im November 2021 gaben das MOF und das STA die öffentliche Bekanntmachung 34 heraus, um die Steuerbefreiung bis zum 31. Dezember 2025 zu verlängern.

Kapitalerträge - Es gibt keine spezifischen Steuerregeln bezüglich der chinesischen Körperschaftssteuer auf von ausländischen Anlegern aus dem Handel mit Schuldtiteln in der VRC erzielte Kapitalerträge.

Am 8. November 2017 gab die People's Bank of China („**PBOC**“) Ablaufverfahren für den „Zugang ausländischer institutioneller Anleger zu Chinas Interbanken-Anleihemarkt“ heraus, denen zufolge von ausländischen institutionellen Anlegern über den direkten CIBM-Zugang erzielte Kapitalerträge vorübergehend von der CIT befreit sind.

In Bezug auf den Handel von Schuldtiteln über Bond Connect wurde von den chinesischen Steuerbehörden keine spezifische Regel oder Richtlinie zur steuerlichen Behandlung herausgegeben. Somit ist die steuerliche Behandlung sogar noch ungewisser und – mangels solcher spezifischer Regeln – wird daher davon ausgegangen, dass die Erhebung der chinesischen CIT (oder einer anderen Steuer) durch die allgemeinen Steuervorschriften der bestehenden Steuergesetzgebung in China geregelt wird.

Aufgrund der aktuellen Auslegung der SAT und professioneller Steuerberatung beabsichtigt die Gesellschaft nicht, Rückstellungen für eine chinesische CIT in Bezug auf die Kapitalerträge vorzunehmen, die ein Fonds aus der Veräußerung von Schuldtiteln in der VRC erzielt. Angesichts der Ungewissheit bezüglich der CIT-Behandlung von Kapitalerträgen aus dem Handel mit Schuldtiteln in der VRC und um diese potenzielle Steuerpflicht eines Fonds für Kapitalerträge aus Schuldtiteln in der VRC zu erfüllen, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, auf der Basis neuer Entwicklungen und der Auslegung der entsprechenden Verordnungen (nach professioneller Steuerberatung) Rückstellungen für die CIT (oder eine andere Steuer) auf solche Gewinne oder Erträge vorzunehmen und die Steuer vom Konto eines Fonds einzubehalten.

Gemäß Mitteilung Nr. 36 würden Gewinne aus dem Handel börsengängiger Wertpapiere in der VRC generell einer USt. von 6 % zuzüglich eines lokalen Zuschlags unterliegen, sofern sie nicht explizit befreit sind. Gemäß Mitteilung Nr. 70, die eine Ergänzung von Mitteilung Nr. 36 ist, sind von ausländischen, von der PBOC anerkannten institutionellen Anlegern aus dem Handel von CIBM-Anleihen erzielte Gewinne von der Umsatzsteuer befreit.

USt.-Zuschläge - Wenn Umsatzsteuer auf Zinserträge und/oder Kapitalerträge zu zahlen ist, fallen zusätzlich zur 6%-Umsatzsteuer auch Zuschläge an (beispielsweise eine Städtebau- und -unterhaltungssteuer, eine Bildungsabgabe oder eine lokale Bildungsabgabe). In einigen Orten können weitere Abgaben erhoben werden. Gemäß dem neuen chinesischen Gesetz zur Steuer für Städtebau und Instandhaltung und der MOF STA-Bekanntmachung [2021] Nr. 28 werden die Mehrwertsteuer-Zuschläge (z. B. Steuer für Städtebau und Instandhaltung, Bildungsabgabe und kommunale Bildungsabgabe) ab dem 1. September 2021 nicht mehr auf den Betrag der Mehrwertsteuer erhoben. Daher werden ab dem 1. September 2021 keine Mehrwertsteuerzuschläge auf die von ausländischen Anlegern gezahlte Mehrwertsteuer auf Schuldtitelzinsen/Kapitalgewinne (falls vorhanden) erhoben.

Währungs- und Wechselkursrisiko in Bezug auf den RMB

Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass der RMB Gegenstand eines Wechselkurssystems mit kontrolliert flexiblen Wechselkursen ist, das auf Angebot und Nachfrage basiert und sich an einem Währungskorb orientiert. Derzeit wird der RMB an zwei Märkten gehandelt: in Festlandchina und außerhalb Festlandchinas (vorwiegend in Hongkong). Der in Festlandchina gehandelte RMB ist nicht frei konvertierbar und unterliegt Devisenkontrollen sowie bestimmten Vorschriften der Regierung von Festlandchina. Der

außerhalb von Festlandchina gehandelte RMB ist dagegen jeder Rechtsperson oder Organisation frei zugänglich.

Anlagen, die nicht auf RMB lauten, sind dem Wechselkursrisiko ausgesetzt. Es besteht keine Garantie dafür, dass der Wert des RMB gegenüber der Landeswährung der Anleger nicht abnimmt. Jede Abwertung des RMB könnte den Wert der Anlage in einen Fonds negativ beeinflussen.

Obwohl Offshore-RMB (CNH) und Onshore-RMB (CNY) die gleiche Währung sind, werden sie zu unterschiedlichen Kursen gehandelt. Jede Abweichung zwischen CNH und CNY kann sich nachteilig für die Anleger auswirken.

Bei der Berechnung des Werts der Anlagen, die auf den RMB lauten, wird der Anlageverwalter in der Regel entsprechend den Wechselkurs zugrunde legen, der für den außerhalb von oder in Festlandchina gehandelten RMB gilt. Der RMB-Kurs außerhalb Festlandchinas kann gegenüber dem RMB-Kurs in Festlandchina einen Ab- oder Aufschlag aufweisen und die Geld-Brief-Spannen können beträchtlich sein.

Unter außergewöhnlichen Umständen können sich Zahlungen für Rücknahmen und/oder Dividendenzahlungen in RMB infolge der für den RMB geltenden Devisenkontrollen und Beschränkungen verzögern.

Ferner können auf RMB lautende Anlageprodukte ein Liquiditätsrisiko aufweisen, insbesondere, wenn sie ggf. über keinen aktiven Sekundärmarkt verfügen und ihre Preise beträchtlichen Geld-Brief-Spannen unterliegen.

Risiko in Verbindung mit chinesischen Aktien

Anleger sollten sich einiger spezieller Risikofaktoren im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern und insbesondere in den Märkten in China bewusst sein.

Die Märkte in Schwellenländern können wesentlich volatiler sein als entwickelte Märkte, so dass der Anteilspreis starken Schwankungen unterliegen kann. Die Anlagen des jeweiligen Fonds sind zukünftigen gesetzlichen und steuerrechtlichen Veränderungen ausgesetzt, da China der Welthandelsorganisation beigetreten ist und die Liberalisierung seiner Märkte fortsetzt.

Die chinesische Währung, der RMB, ist keine frei konvertierbare Währung. Die Wertpapieraufsichtsbehörde des Staatsrats, die CSRC, beaufsichtigt auch die beiden amtlichen Börsen in China (die Shanghai Stock Exchange und die Shenzhen Securities Exchange), an denen die Aktien chinesischer Emittenten in zwei Kategorien notiert werden, von denen die „B“-Aktien in Fremdwährungen (gegenwärtig Hongkong-Dollar und US-Dollar) notiert und gehandelt werden und für ausländische Anleger erhältlich sind.

Der chinesische „B“-Aktienmarkt ist relativ illiquide, sodass die Auswahl an Anlagen im Vergleich zu derjenigen an größeren internationalen Börsen begrenzt ist.

Bestimmte Fonds können direkt in Wertpapieren anlegen, die an geregelten chinesischen Börsen notiert werden, und auch in Wertpapieren von Unternehmen, die an anderen Börsen notiert sind und wesentliche Geschäfts- oder Anlageverbindungen zu China haben. Zu diesem Zweck wird der Anlageverwalter im Allgemeinen nur in Unternehmen anlegen, die außerhalb Chinas börsennotiert sind, wenn diese Unternehmen in chinesischer Hand sind oder durch chinesische Beteiligungen kontrolliert werden, oder wenn mindestens 40 % der Gewinne, der Produktionsstätten, des Umsatzes, des Vermögens oder der Anlagen solcher Unternehmen in China gelegen sind oder aus China bezogen werden.

Bestimmte Fonds können mehr als 5 % ihres Nettovermögens in chinesische A-Aktien investieren, zu denen ausländische Anleger über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Zugang haben, wie in diesem Abschnitt unter (3) „Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect“ näher ausgeführt.

Zugangsprodukte für chinesische A-Aktien

Ein Fonds kann in CAAP anlegen, die mit chinesischen A-Aktien in der VRC verknüpft sind. Emittenten von CAAP können verschiedene Gebühren, Kosten oder potenzielle Verbindlichkeiten von den Preisen der CAAP abziehen (insbesondere tatsächliche oder potenzielle Steuerverbindlichkeiten, die vom Emittenten der CAAP nach seinem Ermessen festgelegt werden), und ein solcher Abzug ist normalerweise nicht erstattungsfähig.

CAAP sind möglicherweise nicht notiert und unterliegen den Bedingungen, die von ihren Emittenten auferlegt werden. Diese Bedingungen können zu Verzögerungen bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Anlageverwalters führen. Eine Anlage in CAAP kann illiquide sein, da es möglicherweise keinen aktiven Markt in die CAAP gibt. Zur Veräußerung von Anlagen ist ein Fonds davon abhängig, dass der Kontrahent, der die CAAP ausgibt, einen Preis für die Glattstellung eines Teils der CAAP nennt.

Eine Anlage in ein CAAP stellt keine direkte Anlage in die zugrunde liegenden Anlagen (wie z. B. Aktien) selbst dar. Eine Anlage in das CAAP berechtigt den Inhaber dieses Instruments weder zum wirtschaftlichen Eigentum an den Aktien noch dazu, irgendwelche Ansprüche gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Aktien ausgibt.

Ein Fonds wird dem Kreditrisiko der Emittenten der CAAP unterliegen, in die er investiert. Ein Fonds kann einen Verlust erleiden, wenn die Emittenten der CAAP, in die er investiert, insolvent wird oder anderweitig ihren Verpflichtungen aufgrund finanzieller Schwierigkeiten nicht nachkommen.

Risiken in Verbindung mit den Stock Connect-Programmen

Shanghai-Hongkong Stock Connect und Shenzhen-Hongkong Stock Connect

Das Ziel von Stock Connect besteht darin, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen der VRC und Hongkong zu schaffen.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect

Das Shanghai-Hongkong Stock Connect-Programm ist ein von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), Shanghai Stock Exchange („SSE“) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickeltes Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungsprogramm.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect umfasst eine Northbound Shanghai-Handelsverbindung und eine Southbound Hong Kong-Handelsverbindung. Im Rahmen der Northbound Shanghai-Handelsverbindung können Anleger aus Hongkong sowie ausländische Anleger (unter anderem bestimmte Fonds, die die entsprechende Genehmigung haben) über ihren Broker in Hongkong sowie eine von der Stock Exchange of Hong Kong („SEHK“) eingerichtete Wertpapierhandelsgesellschaft durch Weiterleitung von Aufträgen an die SSE an der SSE notierte, in Frage kommende chinesische A-Aktien handeln.

Im Rahmen von Shanghai-Hong Kong Stock Connect kann ein Fonds durch seinen Broker in Hongkong bestimmte an der SSE notierte, in Frage kommende Aktien handeln. Dazu zählen alle im SSE 180 Index und SSE 380 Index vertretenen Titel sowie alle SSE-notierten chinesischen A-Aktien, die nicht in den maßgeblichen Indizes vertreten sind, jedoch über entsprechende an der SEHK notierte H-Aktien verfügen, mit folgenden Ausnahmen:

- nicht in RMB gehandelte SSE-notierte Aktien; und
- auf dem sog. „Risk Alert Board“ erscheinende SSE-notierte Aktien.

Die Handelstätigkeit unterliegt den zur gegebenen Zeit erlassenen Regelungen und Vorschriften. Der Handel im Rahmen von Shanghai-Hong Kong Stock Connect unterliegt einer täglichen Quote („Tagesquote“). Die Northbound Shanghai-Handelsverbindung und die Southbound Hong Kong-Handelsverbindung im Rahmen von Shanghai-Hong Kong Stock Connect unterliegen jeweils einer Tagesquote. Die Tagesquote beschränkt die maximalen

Nettokäufe im grenzübergreifenden Handel, die im Rahmen von Shanghai-Hong Kong Stock Connect auf täglicher Basis getätigt werden können.

Shenzhen-Hong Kong Stock Connect

Shenzhen Hong Kong Stock Connect ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungsprogramm, das von HKEX, Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und ChinaClear entwickelt wurde.

Shenzhen-Hong Kong Stock Connect umfasst eine Northbound Shenzhen-Handelsverbindung und eine Southbound Hong Kong-Handelsverbindung. Unter der Northbound Shenzhen-Handelsverbindung können Anleger aus Hongkong sowie ausländische Anleger (unter bestimmte Fonds) über ihre Broker in Hongkong sowie ein von der SEHK eingerichtetes Serviceunternehmen für den Wertpapierhandel durch Weiterleitung von Aufträgen an die SZSE an der SZSE notierte, in Frage kommende chinesische A-Aktien handeln.

Im Rahmen von Shenzhen-Hong Kong Stock Connect kann ein Fonds, durch seinen Makler in Hongkong, bestimmte an der SZSE notierte, in Frage kommende Aktien handeln. Dazu zählen alle im SZSE Component Index und SZSE Small/Mid Cap Innovation Index vertretenen Titel mit einer Marktkapitalisierung von mindestens RMB 6 Milliarden sowie alle SZSE-notierten chinesischen A-Aktien von Unternehmen, die sowohl chinesische A-Aktien als auch H-Aktien begeben haben. Im Anfangsstadium der Northbound Shenzhen-Handelsverbindung sind Anleger, die für den Handel mit den am ChiNext Board der SZSE notierten Aktien im Rahmen der Northbound Shenzhen-Handelsverbindung in Frage kommen, auf institutionelle professionelle Anleger gemäß der Definition in den maßgeblichen Vorschriften und Regelungen in Hongkong beschränkt.

Die Handelstätigkeit unterliegt den zur gegebenen Zeit erlassenen Regelungen und Vorschriften. Der Handel im Rahmen von Shenzhen-Hong Kong Stock Connect unterliegt einer täglichen Quote (die keine Verbindung zur tägliche Quote von Shanghai-Hong Kong Stock Connect aufweist). Die Northbound Shenzhen-Handelsverbindung und die Southbound Hong Kong-Handelsverbindung im Rahmen von Shenzhen-Hong Kong Stock Connect unterliegen jeweils einer Tagesquote. Die Tagesquote beschränkt die maximalen Nettokäufe im grenzübergreifenden Handel, die im Rahmen von Shenzhen-Hong Kong Stock Connect auf täglicher Basis getätigt werden können.

Es wird erwartet, dass die Liste der für den Handel im Rahmen der Stock Connects in Frage kommenden Wertpapiere einer Prüfung unterzogen wird.

Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der HKEX, und ChinaClear sind für das Clearing, die Abwicklung und Bereitstellung von Verwahrstellen-, Nominee- und anderen verbundenen Dienstleistungen für die von ihren jeweiligen Marktteilnehmern und Anlegern (einschließlich bestimmter Fonds) ausgeführten Handelsgeschäfte verantwortlich. Über Stock Connects gehandelte chinesische A-Aktien werden in papierloser Form ausgegeben, so dass die Anleger keine effektiven Stücke halten.

Auch wenn die HKSCC keine Eigentumsrechte an den in ihren kollektiven Wertpapierkonten (Omnibus Securities Accounts) bei ChinaClear gehaltenen SSE- und SZSE-Wertpapieren geltend macht, wird ChinaClear, als Aktienregisterstelle für SSE- und SZSE-notierte Unternehmen, die HKSCC bei der Abwicklung von Unternehmensmaßnahmen im Zusammenhang mit diesen SSE- und SZSE-Wertpapieren dennoch wie einen Aktionär behandeln.

SSE-/SZSE-notierte Unternehmen verlautbaren Informationen zu ihren Jahreshauptversammlungen/außerordentlichen Hauptversammlungen üblicherweise zwei bis drei Wochen vor dem Termin. Sämtliche Beschlüsse werden einer Abstimmung mit allen Stimmen vorgelegt. Die HKSCC wird die Teilnehmer am zentralen Clearing- und Verrechnungssystem für Wertpapiere in Hongkong („CCASS“) über alle Hauptversammlungen mit Angabe des Datums, der Uhrzeit, des Ortes und der Anzahl an Beschlüssen informieren.

Im Rahmen von Stock Connects unterliegen Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger beim Handel mit SSE-Wertpapieren und mit SZSE-Wertpapieren sowie bei deren Abwicklung den durch die SSE, SZSE, ChinaClear, HKSCC bzw. die maßgebliche Behörde von Festlandchina vorgeschriebenen Gebühren und Abgaben.

Nähere Informationen zu Handelsgebühren und -abgaben finden Sie online auf folgender Website: www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm

Gemäß den OGAW-Anforderungen hat die Verwahrstelle die sichere Verwahrung der Vermögensgegenstände eines Fonds in der VRC über ihr Global Custody Network vorzusehen. Diese Verwahrung entspricht den von der Zentralbank dargelegten Anforderungen, die vorsehen, dass verwahrte unbare Vermögensgegenstände rechtlich getrennt werden müssen und die Verwahrstelle über ihre Beauftragten geeignete interne Kontrollsysteme führen muss, um zu gewährleisten, dass in den Aufzeichnungen die Art und Höhe der verwahrten Vermögensgegenstände, das Eigentum an jedem Vermögenswert sowie der Ort, an dem die Eigentumsdokumente zu jedem Vermögenswert hinterlegt sind, eindeutig ausgewiesen werden.

Nähere Informationen zu Stock Connects finden Sie online auf folgender Website:

www.hkex.com.hk/eng/csm/chinaConnect.asp?LangCode=en

Zusätzlich zu den Risiken in Bezug auf den chinesischen Markt und den Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in RMB bergen Investitionen über die Stock-Connect-Programme die folgenden zusätzlichen Risiken:

Quotenbeschränkungen

Die Stock-Connect-Programme unterliegen bestimmten Kontingentsbeschränkungen. Insbesondere unterliegen die Stock-Connect-Programme einem täglichen Kontingent, das nicht zu einem Fonds gehört und nur nach dem Windhundprinzip genutzt werden kann. Sobald das tägliche Kontingent überschritten ist, werden die Kaufaufträge abgelehnt (auch wenn die Anleger ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig vom Quotensaldo verkaufen dürfen). Daher können Quotenbeschränkungen die Fähigkeit eines Fonds einschränken, rechtzeitig über die Stock-Connect-Programme in chinesische A-Aktien zu investieren, und ein Fonds ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlagestrategie effektiv zu verfolgen.

Rechtliches / wirtschaftliches Eigentum

Die SSE- und SZSE-Aktien in Bezug auf die jeweiligen Fonds werden von der Verwahrstelle bzw. der Unterverwahrstelle in Konten bei der CCASS von der HKSCC als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hongkong geführt. Die HKSCC hält die SSE- und SZSE-Aktien wiederum als bevollmächtigte Inhaberin (Nominee Holder) über ein kollektives Wertpapierkonto (Omnibus Securities Account), das auf ihren Namen bei ChinaClear für jedes der Stock Connect-Programme geführt wird. Die genaue Stellung und die Rechte eines Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer der SSE- und SZSE-Aktien über die HKSCC als Bevollmächtigte sind im Recht der VRC nicht ausreichend definiert. Gemäß dem VRC-Recht gibt es keine eindeutige Definition und somit keine Unterscheidung zwischen dem „rechtlichen Eigentum“ und dem „wirtschaftlichen Eigentum“, und vor den Gerichten der VRC wurden erst wenige Fälle mit einer Nominee-Kontenstruktur ausgefochten. Demnach ist es ungewiss, wie und mit welchen Methoden die Rechte und Interessen der jeweiligen Fonds nach dem Recht der VRC geltend gemacht werden können. Aufgrund dieser Unsicherheit ist es im unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC einem Abwicklungsverfahren in Hongkong unterliegen sollte, unklar, ob die SSE- und SZSE-Aktien als im wirtschaftlichen Eigentum eines Fonds gehaltene Vermögenswerte oder als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC, das für die allgemeine Verteilung an ihre Gläubiger verfügbar ist, behandelt werden würden.

Aussetzungsrisiko

Die SEHK, SSE und SZSE haben das Recht, den Handel mit SSE-Wertpapieren auszusetzen, sofern dies nötig ist, um einen geordneten und fairen Markt sicherzustellen und zu gewährleisten, dass Risiken umsichtig gehandhabt werden. Vor einer solchen Aussetzung würde die Genehmigung der zuständigen Regulierungsbehörde eingeholt. Wenn es zu einer Aussetzung kommt, wird der Zugang eines Fonds zum VRC-Markt beeinträchtigt.

Unterschiede im Handelstag

Die Stock-Connect-Programme sind nur an Tagen in Betrieb, an denen die Märkte sowohl in der VRC als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn Banken in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen geöffnet sind. Es ist also möglich, dass ein Fonds an einem normalen Handelstag des VRC-Markts keinen Handel mit chinesischen A-Aktien über die Stock-Connect-Programme betreiben kann. Ein Fonds kann daher dem Risiko von Kursschwankungen von chinesischen A-Aktien zu den Zeiten unterliegen, zu denen der Handel über eines oder beide der Stock-Connect-Programme nicht möglich ist.

Durch Front-End-Überwachung auferlegte Verkaufsbeschränkungen

Die Verordnungen der VRC verlangen, dass sich eine ausreichende Anzahl von Aktien auf dem Konto eines Anlegers befinden muss, damit dieser Aktien verkaufen kann; anderenfalls lehnt die SSE oder SZSE den betreffenden Verkaufsauftrag ab. Die SEHK führt Prüfungen vor dem Handel für Verkaufsaufträge für China A-Anteile der Teilnehmer (d. h. der Aktienmakler) durch, um sicherzustellen, dass kein Überverkauf stattfindet.

Wenn ein Fonds plant, bestimmte von ihm gehaltene chinesische A-Aktien zu verkaufen, muss er diese auf die entsprechenden Konten der Broker übertragen, bevor der Handel am Tag des Verkaufs („Handelstag“) öffnet. Wenn er diese Frist nicht einhält, kann er diese Aktien nicht am Handelstag verkaufen. Es ist daher möglich, dass er seine Bestände an chinesischen A-Aktien unter Umständen nicht termingerecht verkaufen kann.

Operatives Risiko

Stock Connects sind auf das Funktionieren der operativen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer angewiesen. Den Marktteilnehmern wird die Teilnahme an diesem Programm erlaubt, sofern sie bestimmte Anforderungen in Bezug auf die Informationstechnologie und das Risikomanagement sowie sonstige Anforderungen, die von der jeweiligen Börse bzw. Clearingstelle vorgegeben werden kann, erfüllen.

Die Wertpapiervorschriften und Rechtsordnungen der beiden Märkte weichen stark voneinander ab, und die Marktteilnehmer müssen sich unter Umständen laufend mit den durch diese Unterschiede entstehenden Problemen auseinandersetzen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren werden oder weiterhin an Änderungen und Entwicklungen an beiden Märkten angepasst werden. Für den Fall, dass die maßgeblichen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte die über das Programm laufende Handelstätigkeit auf beiden Märkten gestört werden. Der Zugang eines Fonds zum Markt für chinesische A-Aktien (und damit seine Fähigkeit zur Verfolgung seiner Anlagestrategie) kann beeinträchtigt werden.

Rückzug von zulässigen Aktien

Wird eine Aktie aus der Liste der für den Handel über das Stock Connect-Programm in Frage kommenden Titel zurückgerufen, kann dieser Titel nur verkauft, aber nicht mehr gekauft werden. Dies kann das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien der entsprechenden Fonds beeinträchtigen, wenn der Anlageverwalter beispielsweise eine Aktie kaufen möchte, die aus dem Universum der zulässigen Aktien gestrichen wurde.

Abrechnungs- und Abwicklungsrisiken

HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Links eingerichtet und sind beide Teilnehmer der jeweils anderen. So werden das Clearing und die Abrechnung von grenzüberschreitendem Handel erleichtert. Bei grenzüberschreitenden Geschäften, die auf einem Markt initiiert werden, wird das Clearinghaus dieses Marktes einerseits die Abrechnung und Abwicklung mit seinen eigenen Clearing-Teilnehmern durchführen, und sich andererseits dazu verpflichten, die Abrechnungs- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearing-Teilnehmer mit dem Clearinghaus des Kontrahenten zu erfüllen.

Als nationale zentrale Gegenpartei des Wertpapiermarktes der VRC betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk an Infrastruktur für das Clearing, die Abrechnung und das Halten von Aktien. ChinaClear hat ein Rahmenwerk und Maßnahmen für das Risikomanagement eingerichtet, die von der CSRC genehmigt wurden und beaufsichtigt werden. Die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls von ChinaClear wird als gering angesehen.

Sollte das unwahrscheinliche Ereignis eines Zahlungsausfalls von ChinaClear eintreten, so sind die Verpflichtungen der HKSCC bezüglich SSE- und SZSE-Aktien im Rahmen ihrer Marktverträge mit Clearing-Teilnehmern darauf beschränkt, die Clearing-Teilnehmer bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber ChinaClear zu unterstützen. Die HKSCC sollte in gutem Glauben die Wiedererlangung der ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über verfügbare rechtliche Kanäle oder über die Liquidation von ChinaClear anstreben. In einem solchen Fall kann ein Fonds seine Verluste aus Geschäften mit ChinaClear möglicherweise nur verspätet oder nicht vollständig eintreiben.

Kein Schutz durch den Investor Compensation Fund

Anlagen in SSE- und SZSE-Aktien über Stock Connect werden durch Broker abgewickelt und unterliegen dem Risiko, dass diese Broker ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Anlagen der entsprechenden Fonds sind nicht durch den Investor Compensation Fund von Hongkong abgedeckt. Dieser wurde eingerichtet, um Anlegern aller Nationalitäten, die infolge des Ausfalls eines lizenzierten Vermittlers oder eines autorisierten Finanzinstituts in Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hongkong finanzielle Verluste erleiden, eine Entschädigung zu zahlen. Da Ausfallangelegenheiten in Bezug auf SSE- und SZSE-Aktien über Stock Connect keine Produkte umfassen, die an der SEHK oder Hong Kong Futures Exchange Limited notiert sind oder gehandelt werden, sind sie nicht vom Investor Compensation Fund abgedeckt. Daher sind die Fonds den Ausfallrisiken der von ihm mit dem Handel von chinesischen A-Aktien über die Stock Connect-Programme beauftragten Broker ausgesetzt.

Regulatorisches Risiko

Die aktuellen Verordnungen in Bezug auf die Stock Connect-Programme sind unerprobt und es ist noch ungewiss, wie diese tatsächlich umgesetzt werden. Darüber hinaus können die aktuellen Verordnungen geändert werden, was rückwirkende Folgen haben kann, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Stock Connect-Programme nicht abgeschafft werden. Die Aufsichtsbehörden/Börsen in der VRC und Hongkong können von Zeit zu Zeit neue Verordnungen im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Rechtsdurchsetzung und dem grenzüberschreitenden Handel im Rahmen der Stock-Connect-Programme erlassen. Die entsprechenden Fonds können infolge solcher Änderungen beeinträchtigt werden.

Risiken in Verbindung mit dem Small and Medium Enterprise Board und/oder ChiNext-Markt

Ein Fonds kann über Shenzhen-Hongkong Stock Connect in den Small and Medium Enterprise („SME“) Board und/oder in den ChiNext-Markt der Shenzhen Stock Exchange investieren. Anlagen im SME Board und/oder am ChiNext-Markt können einem Fonds und seinen Anlegern erhebliche Verluste verursachen. Es bestehen folgende zusätzliche Risiken:

Stärkere Schwankungen der Aktienkurse

Am SME-Board oder ChiNext-Markt notierte Unternehmen sind in der Regel aufstrebende Unternehmen mit kleinerem Betriebsumfang. Daher unterliegen sie stärkeren Aktienkurs- und Liquiditätsschwankungen und haben höhere Risiken und Umschlagsraten als Unternehmen, die am Haupt-Board der Shenzhen Stock Exchange notiert sind.

Risiko der Überbewertung

Am SME-Board und/oder ChiNext-Markt notierte Titel können überbewertet sein und eine solch außergewöhnlich hohe Bewertung ist möglicherweise nicht nachhaltig. Infolge der geringeren Zahl an in Umlauf befindlichen Aktien können die Aktienkurse anfälliger für Manipulation sein.

Regulierungsunterschiede

Die Regeln und Vorschriften bezüglich Unternehmen, die am ChiNext-Markt notiert sind, sind im Hinblick auf die Rentabilität und das Aktienkapital weniger streng als jene des Haupt-Board und des SME-Board.

Delisting-Risiko

Das Delisting von Unternehmen, die am SME-Board und/oder ChiNext-Markt notiert sind, kann häufiger und schneller stattfinden. Dies kann sich ungünstig auf einen Fonds auswirken, wenn die Notierung von Unternehmen, in die der Fonds investiert hat, aufgehoben wird.

Risiken im Zusammenhang mit Unternehmen kleiner/mittlerer Marktkapitalisierung

Die Aktien von Unternehmen mit kleiner/mittlerer Marktkapitalisierung können im Allgemeinen eine niedrigere Liquidität und eine stärkere Anfälligkeit für Kursschwankungen gegenüber nachteiligen wirtschaftlichen Entwicklungen aufweisen als diejenigen von Unternehmen mit höherer Marktkapitalisierung

Risiken im Zusammenhang mit dem China Interbank Bond Market

Der chinesische Rentenmarkt besteht aus dem CIBM und dem Markt für börsennotierte Anleihen. Der CIBM ist ein Freiverkehrsmarkt, auf dem der überwiegende Teil des chinesischen Onshore-Anleihehandels getätigt wird. Zu den wichtigsten Wertpapieren, die am CIBM gehandelt werden, zählen Staatsanleihen, Zentralbankpapiere, Anleihen staatlicher Banken und Unternehmensanleihen.

Ein Fonds kann in Anleihen investieren, die über Bond Connect (siehe Definition weiter unten) und/oder über die CIBM-Initiative (siehe Definition weiter unten) am CIBM gehandelt werden, wie im betreffenden Nachtrag angegeben.

Bond Connect

Im Juli 2017 wurde Bond Connect (unter anderem) vom China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre („**CFETS**“) und Hong Kong Exchanges and Clearing Limited errichtet. Bond Connect unterliegt Regeln und Verordnungen der Behörden der Volksrepublik China („**VRC**“). Zum Datum dieses Prospekts gelten folgende Regeln und Vorschriften, die ein Fonds einhalten muss, der über Bond Connect zu handeln beabsichtigt:

1. Ernennung von CFETS durch Bond Connect Company Limited oder andere Institutionen, die von der PBOC als Registerstellen anerkannt sind, um die Registrierung bei der PBOC zu beantragen; und
2. Abwicklung der Geschäfte über eine von der Hong Kong Monetary Authority anerkannte Offshore-Verwahrstelle (derzeit die Central Moneymarkets Unit).

Es gibt zurzeit keine Quotenbeschränkungen. Diese Regeln und Vorschriften können bisweilen geändert werden.

Es gibt keine von den Steuerbehörden von Festlandchina herausgegebenen spezifischen Regeln oder Richtlinien zur Handhabung der Einkommensteuer und anderer Steuerkategorien, die in Bezug auf den Handel im CIBM durch zulässige ausländische institutionelle Anleger über das Bond Connect-Programm zahlbar sind. Es ist ungewiss, welche Steuerverbindlichkeiten dem jeweiligen Fonds aus dem Handel auf dem CIBM über Bond Connect entstehen können.

CIBM-Initiative

Seit Februar 2016 gestattet die PBOC ausländischen institutionellen Anlegern, vorbehaltlich der von den chinesischen Behörden, d. h. der PBOC und der State Administration of Foreign Exchange („SAFE“), auferlegten Regeln und Verordnungen, im CIBM zu investieren (die „CIBM-Initiative“). Zum Datum dieses Prospekts gelten folgende Regeln und Vorschriften, die ein Fonds einhalten muss, der über die CIBM-Initiative zu handeln beabsichtigt:

1. Ernennung einer Onshore-Abwicklungsstelle, die für die entsprechenden Einreichungen und Kontoeröffnungen bei den relevanten Behörden verantwortlich ist.
2. Im Allgemeinen die Rückführung von Bargeld aus der VRC nur in einem Währungsverhältnis, das ungefähr dem ursprünglichen Währungsverhältnis bei der Überweisung der Barmittel in die VRC entspricht.

Es gibt zurzeit keine Quotenbeschränkungen. Diese Regeln und Vorschriften können bisweilen geändert werden.

Zusätzlich zu den Risiken im Hinblick auf den chinesischen Markt gemäß des Prospekts unterliegen Anlagen über den CIBM den folgenden zusätzlichen Risiken:

Markt- und Liquiditätsrisiken.

Die Marktvolatilität und ein möglicher Mangel an Liquidität aufgrund geringer Handelsvolumina bestimmter Schuldtitel können zu erheblichen Preisschwankungen von bestimmten auf dem CIBM gehandelten Schuldtiteln führen. Ein Fonds unterliegt daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken und kann beim Handel mit VRC-Anleihen Verluste erleiden. Die Geld- und Briefkurse dieser VRC-Anleihen können stark voneinander abweichen, sodass dadurch einem Fonds beim Verkauf derartiger Anlagen erhebliche Handels- und Veräußerungskosten entstehen können.

Risiko lokaler chinesischer Kreditratings

Ein Fonds kann in Wertpapiere investieren, deren Kreditrating von den lokalen chinesischen Ratingagenturen vergeben werden. Die Ratingkriterien und die Ratingmethodik solcher Agenturen können jedoch von denen der meisten etablierten internationalen Kreditratingagenturen abweichen. Daher bieten solche Ratingsysteme möglicherweise keinen gleichwertigen Standard für Vergleiche mit Wertpapieren, die von internationalen Kreditratingagenturen bewertet wurden. Anleger sollten bei der Bezugnahme auf durch lokale chinesische Ratingagenturen vergebene Ratings vorsichtig sein und die vorstehend erwähnten Unterschiede bezüglich der Ratingkriterien beachten. Wenn auf Kreditratings basierende Bewertungen die Kreditqualität und die inhärenten Risiken eines Wertpapiers nicht widerspiegeln, können Anlegern Verluste entstehen, die möglicherweise größer sind, als ursprünglich vorgesehen.

Gegenpartei- und Abrechnungsrisiko

Insoweit ein Fonds auf dem CIBM investiert, kann er zusätzlichen Risiken im Zusammenhang mit den Abwicklungsprozessen und einem Ausfall der Kontrahenten ausgesetzt sein. Der CIBM bietet mehrere Methoden zur Abrechnung von Geschäften, beispielsweise die Lieferung von Wertpapieren durch den Kontrahenten nach Eingang der Zahlung durch einen Fonds, die Zahlung durch einen Fonds nach der Lieferung des Wertpapiers durch den Kontrahenten oder die zeitgleiche Lieferung des Wertpapiers und Zahlung durch die jeweilige Partei. Obwohl der Anlageverwalter sich möglicherweise bemüht, für einen Fonds günstige Bedingungen

auszuhandeln (z. B. die Erfordernis der gleichzeitigen Lieferung von Wertpapier und Zahlung), ist nicht gewährleistet, dass keine Abrechnungsrisiken bestehen. Wenn sein Kontrahent seine Verpflichtungen im Rahmen eines Geschäfts nicht erfüllt, erleidet ein Fonds Verluste. Es kann vorkommen, dass die Gegenpartei einer Transaktion mit einem Fonds ihre Verpflichtungen im Hinblick auf die Abwicklung der Transaktion durch Lieferung des betreffenden Wertpapiers oder Zahlung des entsprechenden Werts nicht erfüllt.

Für den Fall, dass die Kontoeröffnung bzw. der Handel auf dem CIBM durch die zuständigen Behörden von China ausgesetzt wird, ist die Fähigkeit eines Fonds zur Anlage auf dem CIBM eingeschränkt, und in der Folge können diesem Fonds wesentliche Verluste entstehen, sobald andere Alternativen für die Handelstätigkeit erschöpft sind.

Operatives Risiko

Der Handel über Bond Connect wird über neu entwickelte Handelsplattformen und technische Systeme durchgeführt. Es kann nicht garantiert werden, dass solche Systeme ordnungsgemäß funktionieren oder fortlaufend den Änderungen und Entwicklungen des Marktes angepasst werden. Für den Fall, dass die maßgeblichen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte die Handelstätigkeit über Bond Connect gestört werden. Daher kann die Fähigkeit eines Fonds, über Bond Connect zu handeln (und damit seine Anlagestrategie umzusetzen), beeinträchtigt werden. Darüber hinaus kann ein Fonds, der über Bond Connect auf dem CIBM investiert, Risiken von Verzögerungen unterliegen, die den Auftragsplatzierungs- und/oder Abwicklungssystemen innewohnen.

Risiko von Anleihen quasi-staatlicher Organisationen/lokaler Regierungen

Ein Fonds kann in Wertpapiere investieren, die von quasi-staatlichen Organisationen in der VRC begeben wurden. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Rückzahlung von Schuldtiteln, die von solchen Organisationen begeben werden, gewöhnlich nicht durch die Zentralregierung der VRC garantiert sind. Es ist anzumerken, dass die lokalen Regierungen zudem Schulden in anderer Form aufgenommen haben, einschließlich der Ausgabe von Urban Investment Bonds über Local Government Financing Vehicles. Eine sich verschlechternde Finanzlage kann zum Ausfall der lokalen Regierung bezüglich ihrer Schuldverpflichtungen führen. Gemäß den geltenden Verordnungen der VRC kann eine lokale Regierung Schuldtitel bis zu einer Höhe begeben, die vom Staatsrat für das laufende Jahr festgelegt wird. Darüber hinaus muss eine lokale Regierung für die Erlangung eines Kreditratings für die Schuldtitel durch eine Kreditratingagentur sorgen. Anleger sollten sich der Beschränkungen von Kreditratings im Allgemeinen und der entsprechenden Risiken im Hinblick auf Kreditratings bewusst sein, die von lokalen Kreditratingagenturen in der VRC vergeben werden.

Regulatorisches Risiko

Zudem unterliegt der CIBM aufsichtsrechtlichen Risiken. Die PBOC und die China Central Depositary & Clearing Co. können zusätzliche Auflagen bezüglich der Eröffnung von Konten oder der Handels- bzw. Abrechnungsmodalitäten des CIBM machen, wodurch die Eröffnung eines CIBM-Kontos länger dauern kann und auch der Handel bzw. die Abrechnung über den CIBM bisweilen aufsichtsrechtlichen Änderungen unterliegen kann. In der Folge kann die Fähigkeit eines Fonds, am CIBM zu investieren, eingeschränkt sein und dieser Fonds kann benachteiligt werden.

ESG-Scoring-Risiko

Die Gesellschaft und der Anlageverwalter können bei Bedarf ESG-Scoring-Daten von Dritten beziehen. Deshalb unterliegt die Gesellschaft gewissen operativen Risiken und Risiken hinsichtlich der Datenqualität in Verbindung mit der Nutzung von externen Screening-Anbietern und Datenquellen. Die durch Dritte bereitgestellten ESG-Daten sind möglicherweise nicht immer zuverlässig, einheitlich oder verfügbar, und dies kann gegebenenfalls die Fähigkeit eines Fonds zur genauen Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken und zur effektiven Bewertung ökologischer und sozialer Merkmale beeinträchtigen.

Kategorisierung gemäß Offenlegungsverordnung und ESG-Daten

Gemäß der Offenlegungsverordnung sind die Fonds in drei verschiedene Kategorien einzustufen;

- ◆ Fonds, die keine nachhaltige Investition anstreben bzw. ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben (Fonds im Sinne von Artikel 6);
- ◆ Fonds, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben (Fonds im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung); und
- ◆ Fonds, die nachhaltige Investitionen anstreben (Fonds im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung)

Fonds im Sinne von Artikel 8 und 9 der Offenlegungsverordnung unterliegen besonderen Offenlegungspflichten, mit dem Ziel, Transparenz zu schaffen, um zu zeigen, wie die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds erfüllt werden bzw. wie das nachhaltige Anlageziel erreicht wird.

Der Anlageprozess von HSBC Asset Management verwendet maßgeschneiderte Nachhaltigkeits-Frameworks, um die zu tätigen Anlagen im Einklang mit der SFDR-Kategorisierung des betreffenden Fonds als Fonds im Sinne von Artikel 8 bzw. 9 der Offenlegungsverordnung zu bewerten. Der Anlageverwalter wird alle ihm zur Verfügung stehenden relevanten Informationen nutzen, um die Fonds im Einklang mit den ESG-Merkmalen oder dem angegebenen nachhaltigen Anlageziel zu verwalten.

Der Anlageverwalter wird bestrebt sein, so viele Informationen wie möglich über das Portfolio des Fonds offenzulegen, um so viel Transparenz wie möglich über die Übereinstimmung zwischen den bestehenden Anlagen und den vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen oder dem nachhaltigen Investitionsziel des Fonds zu schaffen.

INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN IN DIE ANLAGEENTSCHEIDUNGEN

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungen

Offenlegungsverordnung

Gemäß der Offenlegungsverordnung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die Art und Weise, in der Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageverfahren berücksichtigt werden, sowie die Ergebnisse der Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen der Fonds offenzulegen. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist gemäß der Offenlegungsverordnung ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“), das bzw. die bei Eintreten tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben kann.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren von HSBC Global Asset Management und die damit verbundenen Verfahren zur Umsetzung der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (die „Richtlinie“) bei der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungen für die Fonds übernommen. Der Anlageverwalter nimmt diese Integration im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft vor. Er hat die Richtlinie übernommen und integriert daher Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen.

Die Richtlinie beschreibt den Ansatz von HSBC Asset Management in Bezug auf nachhaltige Anlagen und konzentriert sich auf die zehn Prinzipien des United Nations Global Compact („UNGC“). Im UNGC sind Hauptbereiche finanzieller und nicht finanzieller Risiken festgelegt: Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung. Der Anlageverwalter beauftragt Dritte mit dem Screening, um Unternehmen mit einer schlechten Erfolgsbilanz in diesen Risikobereichen zu identifizieren, und führt in Fällen, in denen potenzielle Nachhaltigkeitsrisiken erkannt werden, auch eine eigene Due-Diligence-Prüfung durch. Nachhaltigkeitsrisiken werden im Allgemeinen fortlaufend im Rahmen der Portfoliomanagementstrategie des Anlageverwalters überwacht.

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, im besten langfristigen Interesse der Anteilinhaber zu handeln. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Laufe der Zeit die Wertentwicklung von Anlageportfolios über Unternehmen, Sektoren, Regionen und Anlageklassen hinweg beeinflussen können. Jeder Fonds hat zwar sein eigenes Anlageziel, der Anlageverwalter ist jedoch generell bestrebt, den Anteilinhabern langfristig wettbewerbsfähige risikobereinigte Renditen zu bieten. Zu diesem Zweck führt der Anlageverwalter gegebenenfalls im Rahmen einer breiteren Risikobewertung gründliche Finanzanalysen und eine umfassende Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken für jeden Fonds durch.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Richtlinie, die auf der Website von HSBC Global Asset Management zur Verfügung steht.

Fonds gemäß Artikel 6 der Offenlegungsverordnung

Alle Fonds, die entweder keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewerben bzw. kein nachhaltiges Investitionsziel im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung verfolgen, müssen die Auflagen von Artikel 6 der Offenlegungsverordnung erfüllen und werden als Fonds gemäß Artikel 6 der Offenlegungsverordnung eingestuft und bezeichnet.

Fonds im Sinne von Artikel 8 und 9 der Offenlegungsverordnung

Alle Fonds, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben oder ein nachhaltiges Investitionsziel verfolgen, müssen Artikel 8 bzw. Artikel 9 der Offenlegungsverordnung entsprechen.

Weitere Fonds, die ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung fördern, oder Fonds, die ein nachhaltiges Anlageziel im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung verfolgen, können gegebenenfalls aufgelegt werden und werden dann in diesen Prospekt aufgenommen.

Weitere Informationen sind für jeden Fonds gemäß Artikel 8 und Artikel 9 der Offenlegungsverordnung im Nachtrag des jeweiligen Fonds und im Anhang sowie auf der Website von HSBC Asset Management verfügbar.

Wahrscheinliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen

Unternehmen, die Nachhaltigkeitsrisiken angemessen handhaben, sollten besser aufgestellt sein, um zukünftige Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen zu antizipieren. Dadurch sind sie strategisch widerstandsfähiger und somit in der Lage, die sich abzeichnenden Risiken und Chancen in Bezug auf Nachhaltigkeit zu antizipieren und sich ihnen anzupassen. Ebenso können sich Nachhaltigkeitsrisiken, die nicht angemessen gehandhabt werden, negativ auf den Wert des betreffenden Unternehmens oder die Wettbewerbsfähigkeit des Landes auswirken, das Staatsanleihen begibt. Für Emittenten, Staatsanleihen oder andere Anlagen/Vermögenswerte, in die die Fonds investieren, können sich aus verschiedenen Gründen Nachhaltigkeitsrisiken ergeben, insbesondere durch (i) geringere Einnahmen wegen veränderter Kundenpräferenzen, negativer Auswirkungen auf die Belegschaft, sozialer Unruhen und geringerer Produktionskapazitäten; (ii) erhöhte Betriebs-/Kapitalkosten; (iii) die Abschreibung und vorzeitige Stilllegung vorhandener Vermögenswerte; (iv) Reputationsverlust aufgrund von Bußgeldern und Strafen und des Verlusts der Betriebserlaubnis; (v) die Risikobewertung von (und den Markt für) Staatsanleihen. Diese Risiken können sich zusammen oder einzeln möglicherweise auf die Renditen der Fonds auswirken.

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen der einzelnen Fonds sind auch von den Anlagen des jeweiligen Fonds und der Wesentlichkeit der Nachhaltigkeitsrisiken abhängig. Die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Nachhaltigkeitsrisiken für einen Fonds sollte durch den Ansatz des Anlageverwalters gemindert werden, Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen zu integrieren, wie in der Richtlinie dargelegt. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass das Auftreten von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf einen Fonds durch diese Maßnahmen vollständig gemindert oder verhindert wird. Die wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Rendite eines

Fonds durch einen tatsächlichen oder potenziellen wesentlichen Rückgang des Werts einer Anlage aufgrund eines Nachhaltigkeitsrisikos werden daher variieren und von mehreren Faktoren abhängig sein, insbesondere der Art, dem Ausmaß, der Komplexität und der Dauer des Ereignisses bzw. der Bedingung, den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Vorhandensein etwaiger mildernder Faktoren.

Passiv verwaltete Fonds

Bei Fonds, die passiv verwaltet werden und Wertpapiere halten, die in dem jeweils nachgebildeten Index enthalten sind, muss der Index eine adäquate Benchmark für den Markt darstellen, auf den er sich bezieht. Jeder Index wird von einem externen Indexanbieter (der „Indexanbieter“) erstellt. Da die Strategie für die passiv verwalteten Fonds darin besteht, den jeweiligen Index nachzubilden, basieren Änderungen in den Portfolios der Fonds gemäß ihrer veröffentlichten Methodik auf Änderungen im Index und nicht auf einer aktiven Auswahl von Wertpapieren durch den Anlageverwalter. Dementsprechend hat der Anlageverwalter keinen Ermessensspielraum, um Wertpapiere aktiv auszuwählen bzw. abzustößen. Daher kann der Anlageverwalter bei passiv verwalteten Fonds, die keinen nachhaltigen Index nachbilden, keine Nachhaltigkeitsrisiken in das Anlageverfahren integrieren. Selbst wenn der Fonds eine Optimierungsstrategie verwendet, um den entsprechenden Index nachzubilden, dürfen ESG-Erwägungen nicht in den Optimierungsansatz einfließen, da das Ziel des Fonds darin besteht, die Wertentwicklung des entsprechenden Index nachzubilden, und Entscheidungen, die von ESG-Faktoren bestimmt werden, beim Erreichen dieses Ziels weniger effektiv sein könnten.

Soweit ein passiv verwalteter Fonds ESG-Merkmale bewirbt oder ein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, beinhaltet die Methodik des jeweiligen Indexanbieters eine Bewertung der einzelnen Unternehmen/Emittenten anhand von ESG-Kriterien, einschließlich der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Daher kann der Anlageverwalter die Nachhaltigkeitsrisiken nicht direkt in das Anlageverfahren integrieren. Jedoch wird, wenn ein passiv verwalteter Fonds ESG-Merkmale bewirbt oder ein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, die Methodik des jeweiligen Indexanbieters zur Festlegung der Indexbestandteile beurteilt. Damit soll sichergestellt werden, dass der Index mit der Bewerbung der ESG-Merkmale oder dem nachhaltigen Anlageziel des Teilfonds vereinbar ist.

Weitere Informationen darüber, wie ESG-Kriterien in die Indexmethodik einbezogen werden, finden Sie in der Beschreibung der Methodik des Indexanbieters auf seiner Website, die dem entsprechenden Nachtrag entnommen werden kann.

Aktiv verwaltete Fonds

Alle derzeit aktiv verwalteten Fonds integrieren die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungen. Der Anlageverwalter integriert die Nachhaltigkeitsrisiken durch die Identifizierung von ESG-Faktoren, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Performance einer Anlage haben könnten. Ein potenzielles Nachhaltigkeitsrisiko bedeutet nicht notwendigerweise, dass der Anlageverwalter davon absehen wird, eine Position in einer Anlage einzugehen oder zu halten. Vielmehr berücksichtigt der Anlageverwalter die Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken zusammen mit anderen wesentlichen Faktoren vor dem Hintergrund des Beteiligungsunternehmens bzw. -emittenten und dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds.

Fonds, die in derivative Finanzinstrumente investieren und Wertpapierleihgeschäfte tätigen

Einige Fonds können in derivative Finanzinstrumente investieren. In diesem Fall ist es schwieriger, Nachhaltigkeitsrisiken zu berücksichtigen, da diese Fonds nicht direkt in die Basiswerte investieren. Derzeit kann in Bezug auf derivative Finanzinstrumente oder Wertpapierleihgeschäfte, die eingegangen werden können, keine Methodik zur ESG-Integration angewendet werden. Der Anlageverwalter prüft jedoch, wie eine solche Methodik angewendet werden kann.

Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen

Die Offenlegungsverordnung verpflichtet die Verwaltungsgesellschaft festzulegen, ob sie die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen (principal adverse impacts, PAIs) ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Der Anlageverwalter setzt diese Berücksichtigung im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft um. Der Anlageverwalter unterstützt das Ziel dieser Anforderung, die Transparenz für Anleger und den Markt im Allgemeinen hinsichtlich dessen zu verbessern, wie die PAIs nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.

Bei aktiv verwalteten Teilfonds ist der Anlageverwalter in der Lage, die PAIs berücksichtigen, und eine Reihe von PAI-Indikatoren in Übereinstimmung mit den technischen Regulierungsstandards, die der SFDR zugrunde liegen, bewerten. Bei aktiv verwalteten Fonds gemäß Artikel 6 berücksichtigt der Anlageverwalter keine PAIs als Teil der Anlagestrategie, da diese Fonds keinen expliziten ESG-Index nachbilden. Die einzelnen PAIs, die von jedem Fonds gemäß Artikel 8 und Artikel 9 berücksichtigt werden, werden im Anhang für den jeweiligen Fonds näher bestimmt. Informationen darüber, wie die einzelnen PAIs berücksichtigt wurden, werden in den Jahresabschluss des Unternehmens aufgenommen.

Bei passiv verwalteten Fonds gemäß Artikel 8 und Artikel 9 kann der Anlageverwalter PAIs berücksichtigen und eine Reihe von PAI-Indikatoren in Übereinstimmung mit den technischen Regulierungsstandards, die der SFDR zugrunde liegen, bewerten. Bei passiv verwalteten Fonds gemäß Artikel 6 berücksichtigt der Anlageverwalter keine PAIs als Teil der Anlagestrategie, da diese Fonds keinen expliziten ESG-Index nachbilden. Bei passiv verwalteten Fonds gemäß Artikel 8 und Artikel 9, bei denen die obligatorischen Indikatoren gemäß Tabelle 1 der Offenlegungsverordnung als integraler Bestandteil der Indexkonstruktion betrachtet werden, werden die entsprechenden Informationen in den jeweiligen Anhang für den betreffenden Fonds aufgenommen (weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem obigen Abschnitt über passiv verwaltete Produkte). Informationen darüber, wie die einzelnen PAIs berücksichtigt wurden, werden in den Jahresabschluss des Unternehmens aufgenommen.

TAXONOMIE-VERORDNUNG

Die Taxonomie-Verordnung wurde eingeführt, um ein EU-weites Klassifizierungssystem zu schaffen, das den Anlegern und den Unternehmen, in die investiert wird, eine gemeinsame Sprache an die Hand gibt, um festzustellen, ob bestimmte Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig angesehen werden können.

Mit der Taxonomie-Verordnung werden zusätzliche Offenlegungspflichten in Bezug auf Fonds im Sinne von Artikel 8 und 9 der Offenlegungsverordnung eingeführt, die in Anhang A des Prospekts genannt werden. Bei Fonds im Sinne von Artikel 6 der Offenlegungsverordnung werden die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit vom Anlageverwalter nicht berücksichtigt. Diese Offenlegungspflichten gelten daher nicht für Fonds im Sinne von Artikel 6 der Offenlegungsverordnung. Wie vorstehend im Abschnitt „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungen“ dargelegt, integriert der Anlageverwalter jedoch Erwägungen zum Nachhaltigkeitsrisiko in die Verwaltung dieser Fonds.

Gemäß der Taxonomie-Verordnung gilt eine Wirtschaftsaktivität als ökologisch nachhaltig, wenn sie:

1. wesentlich zur Erreichung eines oder mehrerer festgelegter Umweltziele beiträgt;
2. keines der Umweltziele erheblich beeinträchtigt;
3. bestimmte soziale Mindestschutzvorschriften einhält; und
4. bestimmte Leistungsschwellen, die so genannten technischen Bewertungskriterien, einhält.

In Bezug auf die oben genannten Punkte 1 und 2 definiert die Taxonomie-Verordnung die Umweltziele in sechs Bereichen nachhaltiger Investitionen:

- ◆ Klimaschutz und
- ◆ Anpassung an den Klimawandel.
- ◆ Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- ◆ Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- ◆ Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; und
- ◆ Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Ab 1. Januar 2022 ist die Anwendung der Taxonomie-Verordnung auf die beiden ersten Umweltziele beschränkt – Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, wie in der Taxonomie-Verordnung definiert. Die vier übrigen Umweltziele werden voraussichtlich ab der zweiten Hälfte des Jahres 2023 gelten.

Einige Fonds der Gesellschaft können Anlagen tätigen, die nach Ansicht des Anlageverwalters zu den Umweltzielen der Taxonomie-Verordnung beitragen.

Darüber hinaus können einige Fonds der Gesellschaft auch ökologisch nachhaltige Anlagen tätigen, die nicht als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten.

Für alle Fonds, die sich auf das oben Genannte beziehen und die beabsichtigen, in Aktivitäten zu investieren, die zu den beiden Umweltzielen der Taxonomie-Verordnung in Bezug auf Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen, werden Informationen darüber, wie der betreffende Fonds beabsichtigt, in ökologisch nachhaltige Anlagen zu investieren, die zu diesen Umweltzielen beitragen, im entsprechenden Fondsanhang beschrieben.

Bei den Anlagen, die den SFDR-Fonds gemäß Artikel 6 zugrunde liegen, werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigt.

VERTRIEBS- UND VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN

Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot oder der Kauf der Anteile können in bestimmten Hoheitsgebieten Beschränkungen unterliegen. Dieser Prospekt stellt kein Angebot bzw. keine Aufforderung zum Kauf durch oder an eine Person in einem Hoheitsgebiet dar, in dem dieses Angebot oder diese Aufforderung zum Kauf nicht rechtmäßig ist, oder in dem die Person, die das Angebot oder die Aufforderung zum Kauf vorbringt, hierzu nicht berechtigt ist, oder an eine Person, der dieses Angebot oder diese Kaufaufforderung nicht erbracht werden darf, und er darf unter den vorgenannten Umständen nicht als Angebot oder Aufforderung zum Kauf behandelt werden. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, und Personen, die Anteile gemäß diesem Prospekt zeichnen möchten, sind verpflichtet, sich selbst über die in den betreffenden Hoheitsgebieten geltenden Vorschriften zu informieren und diese einzuhalten.

Die Anteile werden nur auf Grundlage der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen angeboten. Andere von einem Händler, Makler oder einer sonstigen Person erteilte Informationen oder Zusagen sollten nicht beachtet werden und man darf sich auf keinen Fall auf diese verlassen. Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen andere Informationen zu erteilen oder Zusagen zu machen als die in diesem Prospekt der Gesellschaft enthaltenen, und wenn dies dennoch geschieht, darf nicht davon ausgegangen werden, dass die Gesellschaft, der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter diese Informationen oder Zusagen autorisiert haben. Die in diesem Prospekt veröffentlichten Informationen entsprechen den Rechtsvorschriften und Praktiken, die zum Datum dieses Prospekts in Irland gelten, und können Änderungen unterliegen. Weder die Zustellung dieses Prospekts noch die Ausgabe von Anteilen sollte unter irgendwelchen Umständen den Eindruck erwecken oder eine Zusage dafür sein, dass

sich die Angelegenheiten der Gesellschaft seit dem Datum dieses Prospekts nicht geändert haben. Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Eine Übersetzung darf nur die im englischen Prospekt enthaltenen Informationen umfassen und muss dieselbe Bedeutung haben. Im Falle einer Abweichung zwischen der englischen und der fremdsprachigen Version des Prospekts hat die englische Version Vorrang, mit der Ausnahme und soweit (aber nur soweit) es in einem Hoheitsgebiet, in dem die Anteile verkauft werden, vorgeschrieben ist, dass bei einer Klage, die sich auf Angaben in einem Prospekt in einer anderen Sprache als Englisch bezieht, der Sprache des Prospekts, auf dem die Klage beruht, der Vorrang eingeräumt werden darf. Sämtliche Streitigkeiten in Bezug auf den Inhalt dieses Prospekts sind nach irischem Recht beizulegen.

Dieser Prospekt stellt keine Aufforderung bezüglich eines Kaufangebots für Anteile durch eine „US-Person“ dar und darf auch nicht für diese Zwecke verwendet werden. Der Verwaltungsrat wird die Eintragung eines Zeichnungsantrags oder einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn die Übertragung im Namen oder zugunsten einer „US-Person“ durchgeführt wird. Potenzielle Anleger sollten für weitere Informationen den Abschnitt „Übertragung von Anteilen“, „Zeichnungen durch und Übertragungen an US-Personen“ lesen. Wenn der Gesellschaft bekannt wird, dass ein Anteilinhaber (a) eine US-Person ist oder Anteile, sei es direkt im Register oder über einen Nominee, für Rechnung oder zugunsten einer US-Person hält, wird der Verwaltungsrat den Anteilinhaber anweisen, die Anteile zu veräußern. Potenzielle Anleger sollten für weitere Informationen den Abschnitt „Zwangswise Rücknahme von Anteilen“ lesen. Eine Nicht-US-Person, die über einen US-Nominee investiert, wird nur als Nicht-US-Person behandelt, wenn der Entscheidungsprozess im Ausland stattfindet.

BESCHRÄNKUNGEN HINSICHTLICH ANGEBOTEN UND VERKAUF AN US-PERSONEN

Anteile der Gesellschaft dürfen nicht „US-Personen“ angeboten oder an diese verkauft werden. Im Rahmen dieser Beschränkung hat der Begriff „US-Person“ folgende Bedeutung:

- Eine natürliche Person (einschließlich eines US-Bürgers oder Green-Card-Inhabers), die ihren Wohnsitz gemäß US-Gesetzen in den USA hat;
- Eine Person mit US-Staatsbürgerschaft oder ein Green-Card-Inhaber, die ihre US-Staatsbürgerschaft nicht formell aufgegeben hat (einschließlich einer Person mit doppelter oder mehrfacher Staatsbürgerschaft), auch wenn sie außerhalb der USA wohnt;
- Eine Gesellschaft, eine Personengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ein Organismus für gemeinsame Anlagen, eine Investmentgesellschaft, ein gemeinsames Konto oder eine andere Geschäfts-, Anlage- oder Rechtseinheit:
 - die nach US-Recht errichtet wurde oder organisiert ist; und
 - die (unabhängig vom Sitz der Errichtung oder Organisation) hauptsächlich für passive Anlagen (z. B. eine Investmentgesellschaft, ein Fonds oder eine ähnliche Rechtseinheit, die Versorgungs- bzw. Altersvorsorgepläne für Arbeitnehmer ausschließt) errichtet wurde, und
 - direkt oder indirekt im Besitz einer oder mehrerer US-Personen ist, die eine direkte oder indirekte wirtschaftliche Beteiligung von insgesamt 10 % oder mehr halten, vorausgesetzt, diese US-Personen sind nicht als qualifizierte berechnete Personen gemäß CFTC Regulation 4.7(a) definiert;
 - deren unbeschränkt haftender Gesellschafter, geschäftsführender Gesellschafter, Geschäftsführer oder Inhaber einer sonstigen Position mit Weisungsbefugnis hinsichtlich der Aktivitäten der juristischen Person eine US-Person ist;

- die von einer oder für eine US-Person hauptsächlich zum Zweck der Anlage in Wertpapieren gegründet wurde, die nicht bei der SEC registriert sind, es sei denn, diese Rechtseinheit besteht aus nicht natürlichen zugelassenen Anlegern gemäß Definition in Verordnung D, 17 CFR 230.501(a), und keine dieser zugelassenen Anleger sind natürliche Personen; oder
 - bei der über 50 % der stimmberechtigten oder nicht stimmberechtigten Anteile im direkten oder indirekten Besitz von US-Personen sind;
 - bei der es sich um eine Filiale oder Geschäftsstelle einer nicht US-amerikanischen juristischen Person in den USA handelt; oder
 - deren überwiegende Geschäftstätigkeit in den USA stattfindet;
- Ein nach US-amerikanischem Recht errichteter oder organisierter Trust, oder ein Trust (unabhängig vom Sitz der Errichtung oder Organisation),
 - dessen Gründer, Stifter, Treuhänder oder sonstige für Entscheidungen hinsichtlich des Trusts ganz oder teilweise verantwortliche Person eine US-Person ist;
 - dessen Verwaltung oder dessen Gründungsdokumente der Aufsicht eines oder mehrerer US-Gerichte unterliegen; oder
 - dessen Erträge unabhängig von der Herkunft nicht der US-Einkommensteuer unterliegen.
 - Der Nachlass einer verstorbenen Person, die zum Zeitpunkt des Todes in den USA ansässig war, oder dessen Erträge unabhängig von der Herkunft der US-Einkommensteuer unterliegen, oder der Nachlass einer verstorbenen Person, unabhängig vom Wohnsitz der verstorbenen Person zu deren Lebzeiten, deren Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter, der alleinige oder gemeinsame Anlagebefugnis hat, eine US-Person ist, oder wenn der Nachlass durch US-Recht geregelt wird.
 - Ein nach US-Recht eingerichteter und verwalteter Versorgungs- oder Altersvorsorgeplan für Arbeitnehmer oder für Arbeitnehmer einer Rechtseinheit, die eine US-Person ist oder ihre Hauptgeschäftstätigkeit in den USA ausübt.
 - Ein diskretionäres oder nicht-diskretionäres oder ähnliches Konto (einschließlich eines gemeinsamen Kontos), bei dem ein oder mehrere wirtschaftliche Eigentümer eine US-Person ist bzw. US-Personen sind oder das zugunsten einer oder mehrerer US-Personen geführt wird; oder das diskretionäre oder ähnliche Konto wird von einem in den USA organisierten Händler oder Treuhänder gehalten.

Falls ein Anteilinhaber nach seiner Investition in die Gesellschaft eine US-Person wird, darf ein solcher Anteilinhaber (i) keine weiteren Investitionen in die Gesellschaft tätigen und (ii) muss ggf. zwangsweise seine Anteile an die Gesellschaft zurückgeben (vorbehaltlich der Auflagen der geltenden Gesetze).

Begriffe, die in diesem Abschnitt des Prospekts verwendet werden und in diesem Dokument nicht anderweitig definiert sind, haben die folgende Bedeutung:

„Green-Card-Inhaber“ bezeichnet eine Person, die Inhaber einer US-amerikanischen Daueraufenthaltsgenehmigung ist (auch wenn sie tatsächlich nicht in den USA wohnt);

„Nicht-ansässiger US-Investor“ ist ein US-Bürger (einschließlich eines Green-Card-Inhabers), der außerhalb der USA wohnt.

„USA“ bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und alle anderen Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterliegen.

„US-Bürger“ bezeichnet eine in den USA geborene Person oder eine Person, deren Elternteil ein US-Bürger ist, oder einen ehemaligen Ausländer, der als US-Bürger eingebürgert wurde.

„US-Recht“ bezeichnet die Gesetze der USA, ihrer Territorien, Besitzungen und aller anderen Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterliegen. Weiterhin umfasst der Begriff „US-Recht“ alle anwendbaren Regelungen und Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung, die von den US-Aufsichtsbehörden erlassen wurden, insbesondere der Securities and Exchange Commission und der Commodity Futures Trading Commission. Alle Verweise auf Rechtsvorschriften in diesem Verfahren beziehen sich auf US-Recht.

Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit die vorstehend genannten Beschränkungen aufheben oder ändern.

BESCHRÄNKUNGEN HINSICHTLICH ANGEBOTEN UND VERKAUF AN PERSONEN MIT WOHNSTZ IN KANADA

Die in diesem Prospekt beschriebenen Anteile dürfen in Kanada ausschließlich über HSBC Global Asset Management (Canada) Limited durch befreiten Vertrieb an zulässige Anleger gemäß Definition im National Instrument 45-106 - Prospectus and Registration Exemptions vertrieben werden, die sich als zulässige Kunden gemäß National Instrument 31-103 – Registration Requirements, Exemptions and Ongoing Registrant Obligation qualifizieren. Dieser Prospekt darf nicht als Aufforderung verwendet werden und stellt keine Aufforderung zum Kauf von Anteilen in Kanada dar, es sei denn, diese Aufforderung erfolgt durch HSBC Global Asset Management (Canada) Limited.

ADRESSENVERZEICHNIS

HSBC ETFs PLC

Eingetragener Sitz:
3 Dublin Landings
North Wall Quay
IFSC
Dublin 1
Irland
Telefon: +353 1 649 2000

Verwaltungsrat von HSBC ETFs PLC:

Suzanne Williams
Eimear Cowhey
Feargal Dempsey
Anthony Jeffs
Peter Blessing
Simon Fryatt

Verwaltungsgesellschaft und globale**Vertriebsstelle:**

HSBC Investment Funds (Luxembourg) S.A.
18, boulevard de Kockelscheuer
L-1821 Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft:

Timothy Caverly
Cecilia Lazzari
Richard Long
Natasha Cork
Edmund Stokes
Susanne Van Dootinh

Verwahrstelle:

HSBC Continental Europe
1 Grand Canal Square
Grand Canal Harbour
Dublin 2
Irland

Anlageverwalter und Vertreter in Großbritannien:

HSBC Global Asset Management (UK) Limited
8 Canada Square
London E14 5HQ
Vereinigtes Königreich

Verwaltungsstelle:

HSBC Securities Services (Ireland) DAC
1 Grand Canal Square
Grand Canal Harbour
Dublin 2
Irland

Abschlussprüfer:

KPMG
One Harbourmaster Place
IFSC
Dublin 1
Irland

Rechtsberater für das irische Recht:

Arthur Cox LLP
Ten Earlsfort Terrace
Dublin 2
Irland

Listing Sponsor:

J&E Davy
Davy House
49 Dawson Street
Dublin 2
Irland

Secretary:

Goodbody Secretarial Limited
3 Dublin Landings
North Wall Quay
IFSC
Dublin 1
Irland

EINLEITUNG

HSBC ETFs PLC ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die am 27. Februar 2009 in Irland gegründet, unter der Nummer 467896 eingetragen und am 15. Juni 2009 von der Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften als OGAW zugelassen wurde.

Zweck der Gesellschaft ist die gemeinsame Anlage von der Öffentlichkeit aufgenommenem Kapital in übertragbare Wertpapiere und/oder sonstige liquide Finanzanlagen, wobei gemäß den OGAW-Vorschriften nach dem Grundsatz der Risikostreuung vorgegangen wird. Alle Inhaber von Anteilen haben Anspruch auf die mit den Anteilen verbundenen Rechte, müssen mit den Bestimmungen der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft vertraut sein und sich an diese Bestimmungen halten. Die Bestimmungen der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft werden in diesem Dokument zusammengefasst und Kopien dieser Dokumente können wie im Abschnitt „**Dokumente zur Einsichtnahme**“ im Prospekt beschrieben angefordert werden.

Die Gesellschaft wurde als Umbrellafonds mit separater Haftung der Teilfonds strukturiert, für die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit und mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank verschiedene Serien von Anteilen ausgibt, die getrennte Portfoliovermögen repräsentieren. Die Vermögen der einzelnen Fonds werden in Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik investiert, wie im entsprechenden Fondsnachtrag dargelegt. Obwohl jeder Fonds die Verantwortung für seine eigenen Verbindlichkeiten trägt, haftet die Gesellschaft Dritten gegenüber gesamtheitlich für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die derzeitigen Fonds der Gesellschaft sind in Anhang A aufgeführt.

Die Satzung schreibt dem Verwaltungsrat vor, für jede Serie von Anteilen wie folgt einen eigenständigen Fonds mit separaten Aufzeichnungen einzurichten:

- a. die Gesellschaft führt für jeden Fonds separate Geschäftsbücher und Aufzeichnungen. Der Erlös aus der Ausgabe der Anteile jeder Serie wird dem Fonds zugewiesen, der für diese Serie aufgelegt wurde, und die damit verbundenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und Erträge und Aufwendungen werden diesem Fonds zugeteilt;
- b. ein von einem anderen Vermögenswert des Fonds abgeleiteter Vermögenswert wird demselben Fonds zugewiesen wie der Vermögenswert, von dem er sich hergeleitet hat, und jede Werterhöhung oder -minderung dieses Vermögenswerts wird dem entsprechenden Fonds zugewiesen;
- c. bei einem Vermögenswert, der nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht ohne Weiteres einem oder mehreren bestimmten Fonds zugerechnet werden kann, liegt es im Ermessen des Verwaltungsrats und/oder der Verwaltungsgesellschaft, mit Genehmigung der Verwahrstelle die Basis zu bestimmen, auf der dieser Vermögenswert den verschiedenen Fonds zugeteilt wird, und der Verwaltungsrat ist befugt, diese Basis jederzeit zu ändern;
- d. eine Verbindlichkeit wird dem Fonds bzw. den Fonds zugewiesen, auf den/die sie sich nach Erachten des Verwaltungsrats bezieht, oder wenn diese Verbindlichkeit nicht ohne Weiteres einem bestimmten Fonds zuweisbar ist, liegt es im Ermessen des Verwaltungsrats, mit Zustimmung der Verwahrstelle die Basis zu bestimmen, auf der eine Verbindlichkeit den verschiedenen Fonds zugewiesen wird, und der Verwaltungsrat ist befugt, diese Basis jederzeit zu ändern;
- e. der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung der Verwahrstelle Vermögenswerte in einen bzw. aus einem Fonds übertragen, wenn aufgrund eines Gläubigerverfahrens in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund eine Verbindlichkeit auf eine andere Art als in Abschnitt (d) oben vorgesehen oder unter ähnlichen Umständen entstehen könnte; und

- f. wenn die gegebenenfalls den Zeichnungsanteilen zurechenbaren Vermögenswerte der Gesellschaft einen Nettogewinn erzielen, kann der Verwaltungsrat Vermögenswerte in Höhe des Nettogewinns einem oder mehreren Fonds zuteilen, wie er es für angebracht hält.

Die Anteile einer bestimmten Serie können in unterschiedliche Klassen unterteilt werden, um verschiedenen Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschgebühren bzw. Dividenden- oder Gebührenvereinbarungen Rechnung zu tragen.

DAS ANTEILSKAPITAL

Das autorisierte Anteilskapital der Gesellschaft besteht aus 500.000.300.002 Anteilen ohne Nennwert unterteilt in zwei (2) Zeichnungsanteile ohne Nennwert, 300.000 Thesaurierungsanteile ohne Nennwert und 500.000.000.000 Anteile ohne Nennwert. Der Verwaltungsrat ist zur Ausgabe von bis zu 500.000.000.000 Anteilen an der Gesellschaft ohne Nennwert zu Bedingungen befugt, die er für angebracht hält.

Die vom Anlageverwalter und seinen Nominees gehaltenen Zeichnungsanteile berechtigen die Inhaber zur Teilnahme und Stimmabgabe auf den Hauptversammlungen der Gesellschaft, aber nicht zur Beteiligung an den Erträgen oder am Vermögen der Gesellschaft, mit Ausnahme einer Erstattung des einbezahlten Kapitals bei der Abwicklung. Die Thesaurierungsanteile berechtigen die Inhaber zur Teilnahme und Stimmabgabe auf den Hauptversammlungen der Gesellschaft, aber nicht zur Beteiligung an den Erträgen oder am Vermögen der Gesellschaft, mit Ausnahme einer Erstattung des einbezahlten Kapitals bei der Abwicklung. Die Anteile berechtigen die Inhaber zur Teilnahme und Stimmabgabe auf den Hauptversammlungen der Gesellschaft und zur gleichberechtigten Beteiligung (vorbehaltlich von Unterschieden zwischen den Gebühren, Kosten und Aufwendungen der verschiedenen Anteilsklassen) an den Erträgen und am Vermögen der Gesellschaft. Die Inhaber von Zeichnungsanteilen haben für jeden von ihnen gehaltenen Zeichnungsanteil eine Stimme. Die Inhaber von Thesaurierungsanteilen haben für jeden von ihnen gehaltenen Thesaurierungsanteil eine Stimme.

Von Zeit zu Zeit kann ein Unternehmen von HSBC Anteile im Rahmen einer Erstanlage in einen Fonds halten, wodurch es HSBC ermöglicht wird, den Betrieb des Fonds in dessen Anfangszeit zu unterstützen, bevor wesentliche externe Anlagen getätigt werden. Wenn der Nettoinventarwert des Fonds steigt, behält sich HSBC das Recht vor, solche Anteile zurückzunehmen, tut dies jedoch stets im besten Interesse der verbleibenden Anteilinhaber.

Die Gesellschaft kann zu gegebener Zeit durch einen ordentlichen Beschluss ihr Kapital erhöhen, die Anteile bzw. einzelne Anteile in eine kleinere Anzahl von Anteilen zusammenlegen, Anteile bzw. einzelne Anteile in eine größere Anzahl von Anteilen unterteilen oder Anteile stornieren, die von keiner Person übernommen wurden oder deren Übernahme abgelehnt wurde. Die Gesellschaft kann ihr Anteilskapital zu gegebener Zeit und auf jede gesetzlich zulässige Weise durch einen Sonderbeschluss senken.

STIMMRECHTE

Vorbehaltlich etwaiger zum jeweiligen Zeitpunkt mit einer Klasse von Anteilen verbundener Rechte oder Beschränkungen erfolgen sämtliche Abstimmungen durch Handzeichen, wobei jeder persönlich oder über einen Vertreter anwesende (bei natürlichen Personen) bzw. durch einen ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter vertretene (bei Gesellschaften) Anteilsinhaber bei der jeweiligen Versammlung der Anteilsinhaber eine Stimme hat, es sei denn, der Vorsitzende oder ein persönlich oder über einen Vertreter anwesender Anteilsinhaber beantragt eine namentliche Abstimmung. Bei einer namentlichen Abstimmung hat jeder Anteilsinhaber vorbehaltlich etwaiger zum jeweiligen Zeitpunkt bestehender Sonderrechte oder Beschränkungen einer Klasse von Anteilen Anspruch auf eine Anzahl von Stimmen, die sich aus dem Gesamtinventarwert der Beteiligung dieses Anteilsinhabers (in US-Dollar ausgedrückt oder umgerechnet und am entsprechenden Aufzeichnungsdatum berechnet) geteilt durch eins ergibt. Das „maßgebliche Aufzeichnungsdatum“ ist für diese Zwecke ein Datum höchstens dreißig (30) Tage vor dem Datum der entsprechenden Hauptversammlung oder des schriftlichen Beschlusses, wie vom Verwaltungsrat bestimmt. Ein Beschluss, der nach

Ansicht des Verwaltungsrats zwischen den Anteilsinhabern der jeweiligen Serien oder Klassen zu einem Interessenkonflikt führt oder führen kann, wird nur dann als ordnungsgemäß angenommen angesehen, wenn er auf einer separaten Versammlung der Anteilsinhaber jeder dieser Serien oder Klassen und nicht auf einer gemeinsamen Versammlung der Anteilsinhaber dieser Serien oder Klassen angenommen wurde.

ÄNDERUNG DER RECHTE DER ANTEILSINHABER

Unabhängig davon, ob die Gesellschaft abgewickelt wird, können die von einer Serie oder Klasse von Anteilen verliehenen Rechte nach den Bestimmungen der Satzung mit der schriftlichen Zustimmung von drei Viertel der Inhaber der umlaufenden Anteile dieser Serie oder Klasse oder durch Verabschiedung eines Sonderbeschlusses auf einer separaten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile dieser Serie oder Klasse geändert werden. Die Rechte der Inhaber einer Serie oder Klasse von Anteilen gelten nicht als geändert, wenn zusätzliche Anteile aufgelegt oder ausgegeben werden, die den umlaufenden Anteilen gleichrangig sind, sofern dies nicht ausdrücklich in den Ausgabebedingungen dieser Anteile vorgesehen ist. Die Bestimmungen der Satzung für Hauptversammlungen gelten auch für alle separaten Hauptversammlungen mit der Ausnahme, dass zur Beschlussfähigkeit dieser Versammlungen die Anwesenheit von zwei Personen, die Anteile der besagten Serie oder Klasse halten, oder ihrer Stimmrechtsvertreter oder auf einer vertagten Versammlung die Anwesenheit einer Person, die Anteile der besagten Serie oder Klasse hält, oder ihres Stimmrechtsvertreters erforderlich ist. Anteilsinhaber mit einem größeren Anteilsbesitz haben gemäß der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft dieselben Stimmrechte wie die anderen Anteilsinhaber.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Die Gesellschaft wurde nach den OGAW-Vorschriften zur Anlage in übertragbare Wertpapiere gegründet. Die Anlageziele und Anlagepolitik der einzelnen Fonds sind im jeweiligen Fondsnachtrag dargelegt. Sofern im jeweiligen Fondsnachtrag nichts anderes angegeben ist, handelt es sich bei den typischen Anlegern um private und institutionelle Anleger, die bei geringem Risiko eine mittelfristige Rendite anstreben.

Bei der Anlage des Vermögens jedes Fonds werden die Anlagebeschränkungen der OGAW-Vorschriften, die unten im Abschnitt „**Anlagebeschränkungen**“ zusammengefasst sind, und etwaige sonstige vom Verwaltungsrat für einen Fonds festgelegte und im entsprechenden Fondsnachtrag dargelegte Anlagebeschränkungen berücksichtigt.

Sofern im Fondsnachtrag nichts anderes angegeben ist, ist jeder Fonds bestrebt, die Wertentwicklung eines Index nachzubilden und gleichzeitig den Tracking Error zwischen der Performance des Fonds und der dieses Index soweit wie möglich zu minimieren. Die Fonds, die die Nachbildung eines Index anstreben, zielen darauf ab, dies mit einem Portfolio von Indextiteln zu realisieren und durch den Einsatz einer Anlagestrategie in Form einer Nachbildung oder einer Optimierung oder einer sonstigen Strategie, je nachdem, was vom Anlageverwalter als die am besten für den jeweiligen Fonds geeignete Strategie angesehen wird. Die verwendete Strategie wird im jeweiligen Fondsnachtrag genannt und beschrieben. Die Indextitel, in die ein Fonds investiert, werden an einem der anerkannten Märkte notiert oder gehandelt, die in Anhang I aufgeführt sind. Jede Änderung der Anlageziele und jede wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Fonds muss durch einen ordentlichen Beschluss der Anteilsinhaber dieses Fonds genehmigt werden. Bei einer Änderung der Anlageziele bzw. der Anlagepolitik sieht der Fonds eine angemessene Frist vor, innerhalb der die Anteilsinhaber entsprechend informiert werden, damit sie vor der Einführung der Änderung ihre Anteile einlösen können. Jede Festlegung des Verwaltungsrats, dass ein bestimmter Fonds einen anderen Index abbilden soll, unterliegt der Einhaltung einer angemessenen Frist für die vorherige Benachrichtigung der Anteilinhaber, um diesen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Änderung zurückzugeben. Der betreffende Fondsnachtrag wird entsprechend aktualisiert.

Änderungen bei der Zusammensetzung bzw. Gewichtung der im von einem Fonds nachgebildeten Index vertretenen Wertpapiere erfordern in der Regel entsprechende Änderungen oder Ausgleichsmaßnahmen bei den anderen Anlagen des Fonds, um den Index so genau wie möglich nachzubilden. Der Anlageverwalter wird daher versuchen, die

Zusammensetzung bzw. Gewichtung der Wertpapiere eines Fonds zu gegebener Zeit auszugleichen, soweit dies zweckmäßig und möglich ist, um sie der Zusammensetzung bzw. Gewichtung der Indextitel anzupassen. Es können gelegentlich sonstige Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, um die Korrelation zwischen der Performance eines Fonds und der des Index aufrechtzuerhalten.

Der Anlageverwalter bezieht seine Informationen zur Zusammenstellung bzw. Gewichtung der in jedem Index vertretenen Wertpapiere ausschließlich vom Indexanbieter. Wenn der Anlageverwalter an einem Geschäftstag nicht in der Lage ist, diese Indexinformationen zu beziehen oder zu verarbeiten, wird die zuletzt veröffentlichte Zusammensetzung bzw. Gewichtung dieses Index als Grundlage für sämtliche Berichtigungen verwendet.

Unbeschadet der vorhergehenden Bestimmungen kann der Verwaltungsrat Fonds auflegen, die einen Index nachbilden, indem sie in Derivate oder eine Kombination von Indextiteln, anderen übertragbaren Wertpapieren als Indextitel und Derivaten investieren. Der Verwaltungsrat kann außerdem Fonds auflegen, die nicht die Indexnachbildung anstreben. Die vorgesehene Anlagestrategie wird jeweils im entsprechenden Fondsnachtrag dargelegt.

Anteilshaber sollten zur Kenntnis nehmen, dass es einem Fonds eventuell aus verschiedenen Gründen, wie den damit verbundenen Kosten und Aufwendungen, nicht möglich oder für diesen nicht zweckmäßig oder erwünscht ist, sämtliche Indextitel des entsprechenden Index in ihren proportionalen Gewichtungen zu kaufen oder diese überhaupt zu kaufen. Es ist geplant, nur Indizes zu wählen, die den in diesem Prospekt beschriebenen Anlagebeschränkungen entsprechen. In diesen Fällen kann der Anlageverwalter eines Fonds beschließen, eine von ihm zusammengestellte repräsentative Auswahl der Indextitel zu halten. Der Fonds kann gelegentlich auch Wertpapiere halten, die nicht im Index vertreten sind, sofern er dies für angebracht hält. Jeder Fonds kann zur effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Anlagezwecken, wenn dies im jeweiligen Fonds angegeben ist, auch Derivate einsetzen. Sofern dies im entsprechenden Fondsnachtrag vorgesehen ist, kann ein Fonds auch in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich von Organismen, die durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle verbunden sind) investieren und sonstige liquide Vermögenswerte halten, jeweils vorbehaltlich der im Abschnitt „**Anlagebeschränkungen**“ im Prospekt vorgesehenen Beschränkungen.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Bei der Anlage der Vermögenswerte jedes Fonds werden die Anlagebeschränkungen der OGAW-Vorschriften, die unten zusammengefasst sind, und etwaige sonstige vom Verwaltungsrat für einen Fonds festgelegte und im jeweiligen Fondsnachtrag dargelegte sonstige Anlagebeschränkungen berücksichtigt.

1. ZULÄSSIGE ANLAGEN

Die Anlagen eines Fonds beschränken sich auf:

- (a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder an einer Börse in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Nicht-Mitgliedstaat zur offiziellen Notierung zugelassen sind oder an einem Markt in einem EU-Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat gehandelt werden, der reguliert, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist sowie regelmäßig betrieben wird;
- (b) vor Kurzem ausgegebene übertragbare Wertpapiere, die innerhalb von einem Jahr an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie oben beschrieben) zur offiziellen Notierung zugelassen werden;
- (c) Geldmarktinstrumente gemäß der Definition in den OGAW-Richtlinien der Zentralbank, mit Ausnahme der an einem geregelten Markt gehandelten;
- (d) Anteile von OGAW;

- (e) Anteile von alternativen Investmentfonds wie in den OGAW-Richtlinien der Zentralbank vorgesehen;
- (f) Einlagen bei Kreditinstituten wie in den OGAW-Richtlinien der Zentralbank geregelt;
- (g) Derivate (Financial Derivative Instruments) wie in den OGAW-Richtlinien der Zentralbank geregelt.

2. **ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN**

- (a) Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in sonstige übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen als die oben in Absatz 1 aufgeführten.
- (b) Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in vor Kurzem ausgegebene übertragbare Wertpapiere investieren, die innerhalb von einem Jahr an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie in Abschnitt 1 (a) beschrieben) zur offiziellen Notierung zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Anlage eines Fonds in bestimmte US-Wertpapiere, die als „Rule 144A Securities“ bekannt sind mit der Maßgabe, dass
 - diese Wertpapiere mit der Absicht ausgegeben werden, sie innerhalb von einem Jahr nach der Ausgabe bei der US Securities & Exchange Commission anzumelden; und
 - die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, d. h. der Fonds kann sie innerhalb von sieben Tagen zu genau oder ungefähr dem Preis verkaufen, mit dem der Fonds sie bewertet hat.
- (c) Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten investieren mit der Maßgabe, dass sich der Gesamtwert der vom Fonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente der Emittenten, in die er jeweils mehr als 5 % investiert, auf höchstens 40 % belaufen darf.
- (d) Die in Absatz (c) genannte Obergrenze von 10 % erhöht sich auf 35 %, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen örtlichen Behörden oder von einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgegeben oder garantiert wurden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören.
- (e) Die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, auf die in Abschnitt (d) Bezug genommen wird, werden bei der Anwendung der in Abschnitt (c) dargelegten Obergrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- (f) Barmittel, die in Konten gebucht und als zusätzliche Barmittel gehalten werden, dürfen 10 % des Nettovermögens nicht übersteigen. Diese Obergrenze kann im Falle von Barmitteln, die auf einem Konto der Verwahrstelle gebucht sind, auf 20 % angehoben werden.
- (g) Das Kontrahentenrisiko eines Fonds gegenüber einem OTC-Derivat-Kontrahenten darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Diese Obergrenze wird im Fall eines im EWR, in einem Unterzeichnerstaat (mit Ausnahme der EWR-Mitgliedstaaten) des Basle Capital Convergence Agreement vom Juli 1988 oder eines auf den Inseln Jersey, Guernsey, Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstituts auf 10 % angehoben.

- (h) Ungeachtet der Abschnitte (c), (f) und (g) darf eine Kombination von zwei oder mehr der folgenden Anlagen, die vom selben Emittenten ausgegeben, vorgenommen oder zugesagt wurden, 20 % des Nettovermögens nicht übersteigen:
 - (i) Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
 - (ii) Einlagen; und/oder
 - (iii) Anlagen in Risikoengagements aus Transaktionen mit OTC-Derivaten.
- (i) Die in (c), (d), (f) und (g) genannten Obergrenzen dürfen nicht so kombiniert werden, dass das Engagement bei einem einzigen Emittenten 35 % des Nettovermögens des entsprechenden Fonds übertrifft.
- (j) Konzerne gelten für die Zwecke der Abschnitte (c), (d), (f) und (g) als ein einziger Emittent. Für Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Konzerns gilt jedoch eine Obergrenze von 20 % des Nettovermögens eines Fonds.
- (k) Vorbehaltlich der in den OGAW-Richtlinien vorgesehenen Anlagevorschriften und -beschränkungen und der Zustimmung durch die Zentralbank kann ein Fonds bis zu 100 % seines Nettovermögens in verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, Nicht-Mitgliedstaaten oder von einem der folgenden supranationalen oder staatlichen internationalen Organen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. OECD-Regierungen (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Brasilien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung von Indien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, The Asian Development Bank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, The African Development Bank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), The Inter American Development Bank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority oder Straight-A Funding LLC.

Ein Fonds muss Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Ausgaben halten, wobei die Wertpapiere einer Ausgabe 30 % seines Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.

3. **ANLAGEN IN ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN („OGA“)**

- (a) Ein Fonds kann insgesamt höchstens 10 % seines Nettovermögens in andere OGA anlegen. Diesen OGA muss es wiederum untersagt sein, insgesamt mehr als 10 % ihres Nettovermögens in andere OGA zu investieren.
- (b) Wenn ein Fonds Anteile anderer OGA erwirbt, die direkt oder durch Delegation von der Verwaltungsgesellschaft oder einem anderen Unternehmen verwaltet werden, mit dem die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Führung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder das sonstige Unternehmen dem Fonds keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen der Gesellschaft in Anteile des anderen OGA berechnen.
- (c) Wenn der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter für eine Anlage in einen anderen OGA eine Provision (einschließlich einer diskontierten Provision) bezahlt wird, ist diese Provision dem Vermögen des jeweiligen Fonds gutzuschreiben.

4. **INDEX-OGAW**

- (a) Ein Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Anteile bzw. Schuldtitel desselben Emittenten investieren, wenn die Anlagepolitik des entsprechenden Fonds darin besteht, einen Index nachzubilden, der den Kriterien der OGAW-Vorschriften entspricht und von der Zentralbank anerkannt wird.
- (b) Die in Absatz (a) erwähnte Obergrenze kann auf 35 % erhöht und auf einen einzelnen Emittenten angewendet werden, wenn dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

5. **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- (a) Ein Fonds bzw. eine Verwaltungsgesellschaft, der bzw. die im Zusammenhang mit den von ihm bzw. ihr verwalteten OGA handelt, kann keine Anteile mit Stimmrechten erwerben, die zur Folge hätten, dass er oder sie einen erheblichen Einfluss auf die Unternehmensleitung eines Emittenten ausüben könnte.
- (b) Ein Fonds darf höchstens die folgenden Beteiligungen erwerben:

- (i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten;
- (ii) 10 % der Schuldtitel desselben Emittenten;
- (iii) 25 % der Anteile oder Anteilseinheiten eines einzelnen OGA;
- (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten.

HINWEIS: Die in den Abschnitten (ii), (iii) und (iv) festgelegten Grenzen können zum Zeitpunkt des Kaufs unberücksichtigt bleiben, wenn der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

- (c) Die Absätze (a) und (b) finden keine Anwendung auf:
 - (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen örtlichen Behörden ausgegeben oder garantiert werden;
 - (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat ausgegeben oder garantiert werden;
 - (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgegeben wurden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
 - (iv) von einem Fonds gehaltene Anteile am Kapital eines in einem Nicht-Mitgliedstaat konstituierten Unternehmens, das vorwiegend in die Wertpapiere von Emittenten anlegt, die ihren Sitz in diesem Nicht-Mitgliedstaat haben, und dies nach den Gesetzen dieses Nicht-Mitgliedstaats die einzige Möglichkeit für den Fonds ist, in die Wertpapiere der Emittenten dieses Nicht-Mitgliedstaats zu investieren. Diese Ausnahmeregelung greift nicht, wenn sich das Unternehmen aus dem Nicht-Mitgliedstaat an die in den Absätzen 2(c) bis (i), 3(a), 5(a), 5(b), 5(d), 5(e) und 5(f) geregelten Obergrenzen hält und mit der Maßgabe, dass bei einer Überschreitung dieser Obergrenzen die Abschnitte 5(e) und 5(f) greifen;

- (v) von der Gesellschaft gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die ausschließlich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vermarktungsdienste in dem Land erbringen, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilsinhaber ausschließlich für diese.
- (d) Ein Fonds braucht die in diesem Prospekt aufgeführten Anlagebeschränkungen nicht einzuhalten, wenn er mit den von ihm gehaltenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarkttiteln verbundene Zeichnungsrechte ausübt.
- (e) Die Zentralbank hat jedem Fonds gestattet, ab dem Zulassungsdatum eines Fonds sechs Monate lang von bestimmten der oben genannten Bestimmungen abzuweichen mit der Maßgabe, dass sich der Fonds an das Prinzip der Risikostreuung hält.
- (f) Wenn die in diesem Prospekt vorgesehenen Obergrenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle eines Fonds liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, müssen die Verkaufstransaktionen dieses Fonds vorrangig diese Situationen unter der Berücksichtigung der besten Interessen seiner Anteilsinhaber bereinigen.
- (g) Leerverkäufe von Folgendem sind einem Fonds nicht gestattet:
 - (i) übertragbaren Wertpapieren;
 - (ii) Geldmarktinstrumenten;
 - (iii) Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen; oder
 - (iv) Derivaten.
- (h) Die Gesellschaft kann zusätzliche flüssige Barmittel halten.

6. **DERIVATE (FINANCIAL DERIVATIVE INSTRUMENTS)**

- (a) Das globale Engagement eines Fonds (gemäß den Bestimmungen in den OGAW-Richtlinien der Zentralbank) in Bezug auf Derivate darf seinen gesamten Nettoinventarwert nicht übersteigen.
- (b) Das Engagement in Positionen der zugrunde liegenden Werte von Derivaten, einschließlich von in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebetteten Derivaten, dürfen die in den OGAW-Richtlinien der Zentralbank festgesetzten Anlagegrenzen nicht überschreiten, wenn sie gegebenenfalls mit Positionen in direkten Anlagen kombiniert werden. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte Derivate, wenn der zugrunde liegende Index den Kriterien der OGAW-Richtlinien der Zentralbank entspricht.)
- (c) Ein Fonds kann in Derivate investieren, die am Freimarkt bzw. OTC-Markt gehandelt werden mit der Maßgabe, dass die Kontrahenten der OTC-Transaktionen Einrichtungen sind, die der aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen und in eine der von der Zentralbank genehmigten Kategorien fallen.
- (d) Anlagen in Derivate unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Obergrenzen.

7. SONSTIGE EINSCHRÄNKUNGEN

- (a) Unzulässige Wertpapiere. Der Anlageverwalter investiert nicht in Wertpapiere von Unternehmen (weder direkt noch gegebenenfalls indirekt über Organismen für gemeinsame Anlagen), von denen angenommen wird, dass sie an der Entwicklung, der Produktion, der Verwendung, der Wartung, dem Angebot zum Verkauf, dem Vertrieb, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind. Die Richtlinien von HSBC Global Asset Management in der jeweils gültigen Fassung sind verfügbar unter:

<https://www.global.assetmanagement.hsbc.com/-/media/files/attachments/common/resource-documents/banned-weapons-policy.pdf>

- (b) Die Gesellschaft ist zum Kauf von unbeweglichen und beweglichen Vermögenswerten befugt, die sie für ihre Geschäfte benötigt.
- (c) Der Gesellschaft ist weder der Kauf von Edelmetallen noch der Kauf diesbezüglicher Zertifikate gestattet.
- (d) Der Gesellschaft ist es untersagt (sofern es sich dabei nicht um eine im Abschnitt „**Portfolioanlagemethoden**“ des Prospekts beschriebene zulässige Anlagemethode handelt), ihre Vermögenswerte zu verleihen, wobei jedoch für die Zwecke dieser Einschränkung das Halten von zusätzlichen liquiden Vermögenswerten wie Einlagen sowie der Kauf von Anleihen, Schuldscheinen, Commercial Paper, Einlagenzertifikaten, Bankakzepten und anderen von den OGAW-Vorschriften gestatteten Schuldtiteln oder Obligationen und der Kauf von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten, die nicht voll einbezahlt wurden, nicht als Verleihung gilt.
- (e) Ein Fonds kann vorübergehend Kredite in Höhe von bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts aufnehmen. Einem Fonds ist der Kauf von Devisen über einen Back-to-Back Loan gestattet. Ein solcher Kauf von Devisen gilt für die Zwecke der Beschränkung der Kreditaufnahme nicht als Kredit, sofern die ausgleichende Einlage (a) auf die Basiswährung des entsprechenden Fonds lautet und (b) mindestens dem Wert des ausstehenden Devisenkredits entspricht.
- (f) Der Verwaltungsrat kann in Einklang mit den Vorschriften der Zentralbank zusätzliche Anlagebeschränkungen beschließen, um den öffentlichen Vertrieb der Anteile in einem bestimmten Hoheitsgebiet zu erleichtern. Des Weiteren kann der Verwaltungsrat die besagten Anlagebeschränkungen zu gegebener Zeit einer Änderung der maßgeblichen Rechtsvorschriften in einem Hoheitsgebiet anpassen, in dem die Anteile derzeit angeboten werden, wobei die Vermögenswerte eines Fonds jederzeit in Einklang mit den Anlagebeschränkungen der OGAW-Vorschriften investiert werden müssen. Bei einer derartigen Ergänzung oder Änderung der Anlagebeschränkungen des entsprechenden Fonds sieht die Gesellschaft eine angemessene Frist vor, innerhalb derer die Anteilsinhaber entsprechend informiert werden, damit sie vor der Einführung dieser Änderung ihre Anteile einlösen können. Ein Fonds ändert die Anlagebeschränkungen nur im Einklang mit den Vorschriften der Zentralbank.

PORTFOLIOANLAGEMETHODEN

Ein Fonds kann zur effizienten Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft unter den unten beschriebenen Bedingungen und innerhalb der von der Zentralbank in Einklang mit den OGAW-Vorschriften festgelegten Einschränkungen Anlagemethoden und -instrumente wie die Absicherung gegen Marktschwankungen, Devisen- oder Zinsrisiken einsetzen. In diesem Zusammenhang bezieht sich der Begriff „effiziente Portfolioverwaltung“ auf Techniken und Instrumente, die sich auf übertragbare Wertpapiere beziehen, die die folgenden Kriterien erfüllen:

Sie sind wirtschaftlich angemessen, was bedeutet, dass sie in kostengünstiger Weise realisiert werden können, und die Anlageentscheidungen hinsichtlich eingegangener Geschäfte verfolgen eines oder mehrere der folgenden besonderen Ziele:

- zur Risikosenkung (z. B. zur Absicherung der Anlage hinsichtlich eines Teils eines Portfolios);
- zur Kostensenkung (z. B. kurzfristiges Cashflow-Management oder taktische Vermögensallokation); und
- zur Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für die Gesellschaft mit einem angemessenen Risiko, wobei das Risikoprofil der Gesellschaft wie im Prospekt dargelegt und die allgemeinen Bestimmungen der OGAW-Vorschriften berücksichtigt werden.

EINSATZ VON DERIVATEN (FINANCIAL DERIVATIVE INSTRUMENTS)

Der Fonds kann Derivate nicht nur zu Anlagezwecken wie im entsprechenden Fondsnachtrag beschrieben sondern, sofern im entsprechenden Fondsnachtrag angegeben, vorbehaltlich der oben im Abschnitt „**Anlagebeschränkungen**“ dargelegten allgemeinen Einschränkungen auch zur effizienten Portfolioverwaltung (d.h. zur Senkung des Risikos oder der Kosten der Gesellschaft oder zur Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Erträgen für die Gesellschaft) oder zur Absicherung gegen Marktschwankungen, Devisen- oder Zinsrisiken einsetzen. Eine angemessene Erklärung des Risikomanagementprogramms (RMP) wurde vorbereitet und bei der Zentralbank eingereicht. Wenn ein Fonds weitere Arten von Derivaten einsetzt, hat er vor der Verwendung dieser Instrumente bei der Zentralbank eine revidierte RMP-Erklärung vorzubereiten und einzureichen. Die Nutzung von Derivaten bringt ein zusätzliches Engagement hinsichtlich des Kontrahentenrisikos des jeweiligen Fonds mit sich, obwohl dieses entsprechend den Diversifizierungs- und Konzentrationsanforderungen der OGAW-Richtlinien kontrolliert und überwacht wird. Die Nutzung von Instrumenten/Techniken zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung ändern weder das Anlageziel des jeweiligen Fonds, noch erhöhen sie in erheblichem Maße das Risiko im Vergleich zur ursprünglichen Risikopolitik des jeweiligen Fonds.

Wenn Derivate im Rahmen von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden, entstehen dem betreffenden Fonds Betriebskosten und solche Kosten werden vom jeweiligen Fonds an die Kontrahenten gezahlt, mit denen die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft eine maßgebliche Vereinbarung eingegangen ist. Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft wird sicherstellen, dass sämtliche Erträge aus solchen Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung abzüglich der direkten und indirekten Kosten an den jeweiligen Fonds zurückgezahlt werden. Solche Kontrahenten werden im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt, der zudem Einzelheiten (i) zum Kontrahentenrisiko durch Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung, (ii) zur Art und zum Umfang von durch den jeweiligen Fonds entgegengenommenen Sicherheiten zur Verringerung des Kontrahentenrisikos und (iii) zu Erträgen aus Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung während des Berichtszeitraums enthält sowie Angaben zu entstandenen direkten und indirekten Kosten und Gebühren (welche keine verborgenen Erträge umfassen). Soweit vorhanden, werden Beziehungen zwischen dem Kontrahenten und der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder der Verwahrstelle offengelegt.

Von einem Fonds bei der effizienten Portfolioverwaltung eingesetzte Derivate können auch zur Absicherung verwendet werden. Bei der Absicherung wird das Risiko gegenüber einer Basisposition eingeschränkt, indem dieses Engagement durch den Kauf einer Gegenposition ausgeglichen wird. Die zu Absicherungszwecken gekauften Positionen dürfen den Wert der Vermögenswerte, den sie ausgleichen sollen, nicht wesentlich übersteigen. Wenn ein Fonds OTC-Geschäfte mit Derivaten eingeht, werden diese nur mit genehmigten Kontrahenten ausgeführt und es gelten jederzeit ein gesetzlich durchsetzbarer bilateraler ISDA-Vertrag und ein begleitender Credit Support Annex. Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, Sicherheiten von Kontrahenten bei OTC-Geschäften mit Derivaten entgegenzunehmen und dieser Prospekt wird entsprechend aktualisiert, um die geltende Politik im Hinblick auf Sicherheiten bei OTC-Geschäften mit Derivaten oder auf Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung widerzuspiegeln, falls die Gesellschaft sich dafür entscheiden würde, in Zukunft Sicherheiten entgegenzunehmen.

Soweit ein Fonds Derivate einsetzt, geht er unter Umständen das Risiko ein, dass die Schwankungen des Nettoinventarwerts des Fonds zunehmen. Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass ein Fonds durch den Einsatz von Derivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil aufweist. Obwohl ein Fonds durch den Einsatz von Derivaten gehebelt sein wird, übersteigt das globale Engagement des Fonds (gemäß den OGAW-Richtlinien der Zentralbank) in Bezug auf Derivate seinen gesamten Nettoinventarwert nicht, d. h. diese Hebelung darf höchstens 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Das globale Engagement und die Hebelung jedes Fonds, der Derivate einsetzt, werden unter Anwendung des Commitment-Ansatzes berechnet. Der Commitment-Ansatz wandelt die Derivatepositionen eines Fonds in die gleichwertigen Positionen in den zugrunde liegenden Vermögenswerten um und versucht sicherzustellen, dass das Derivatrisiko in Bezug auf zukünftige Verpflichtungen („commitments“), an die er gebunden ist (oder sein kann), überwacht wird. Anleger werden in Bezug auf die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken auf den Abschnitt **„Risikofaktoren“** verwiesen.

Die Verwaltungsgesellschaft befolgt für jeden Fonds ein Risikomanagementverfahren, mit dem sie zusammen mit dem Anlageverwalter die verschiedenen mit Derivaten einhergehenden Risiken genau erfassen, überwachen und einschränken kann. Eine Erklärung dieses Risikomanagementverfahrens wurde erstellt und gemäß den Anforderungen der Zentralbank bei der Zentralbank eingereicht. Finanzderivate, die nicht vom Risikomanagementverfahren der Gesellschaft abgedeckt werden, werden nicht eingesetzt, solange bei der Zentralbank kein überarbeitetes Risikomanagementverfahren eingereicht wurde. Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anteilsinhabern auf Verlangen zusätzliche Informationen zu den herangezogenen Risikomanagementmethoden zur Verfügung, einschließlich der damit verbundenen quantitativen Obergrenzen und der aktuellen Entwicklungen bei den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien.

TOTAL RETURN SWAPS, DIFFERENZKONTRAKTE UND WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTE

Sofern im entsprechenden Fondsnachtrag angegeben, kann ein Fonds Total Return Swaps, Differenzkontrakte und/oder Wertpapierleihgeschäfte (jeweils ein **„Wertpapierfinanzierungsgeschäft“**) einsetzen, vorbehaltlich der Auflagen der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und im Einklang mit den normalen Marktgepflogenheiten, den OGAW-Richtlinien der Zentralbank, den OGAW-Vorschriften und allen sonstigen von Zeit zu Zeit herausgegebenen Rechtsverordnungen, Verordnungen, Regeln, Bedingungen, Mitteilungen, Anforderungen oder Richtlinien der Zentralbank, die für die Gesellschaft gelten. Solche Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können zu allen Zwecken eingegangen werden, die mit dem Anlageziel eines Fonds im Einklang stehen, einschließlich der Generierung von Erträgen oder Gewinnen zur Erhöhung der Portfoliorenditen oder der Verringerung der Aufwendungen oder Risiken des Portfolios. Wertpapierleihgeschäfte werden nur zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt.

Vorbehaltlich der vorstehend genannten Beschränkungen können beliebige Vermögenswerte eines Fonds für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte genutzt werden.

Die Kategorien von Sicherheiten, die ein Fonds entgegennehmen darf, umfassen Vermögenswerte, die mit der Anlagepolitik dieses Fonds übereinstimmen, darunter Barmittel und unbare Vermögensgegenstände wie Aktien, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente. Die von einem Fonds erhaltenen Sicherheiten werden gemäß der im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ angegebenen Bewertungsmethode bewertet. Die von einem Fonds erhaltenen Sicherheiten werden täglich zum aktuellen Marktkurs bewertet und es werden tägliche Schwankungsmargen verwendet.

Wenn ein Fonds aufgrund des Abschlusses von Wertpapierfinanzierungsgeschäften Sicherheiten stellt, tut er dies in der Regel im Wege einer Vollrechtsübertragung. Daher ist er dem Risiko ausgesetzt, dass der Kontrahent nicht in der Lage bzw. nicht bereit ist, seiner Verpflichtung zur Rückgabe der gestellten Sicherheiten nachzukommen. Darüber hinaus kann nicht zugesichert werden, dass die Liquidation der einem Fonds zur Absicherung der Verpflichtungen eines Kontrahenten im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften bereitgestellten Sicherheiten im Falle eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten die Verpflichtungen des Kontrahenten erfüllen würde. Wenn ein Fonds infolge des Abschlusses

von Wertpapierfinanzierungsgeschäften Sicherheiten stellt, unterliegt er dem Risiko, dass der Kontrahent nicht in der Lage bzw. nicht bereit ist, seine Verpflichtungen zur Rückgabe der gestellten Sicherheiten zu erfüllen. Wenn ein Fonds infolge des Abschlusses von Wertpapierfinanzierungsgeschäften Sicherheiten erhält, besteht das Risiko, dass die von einem Fonds gehaltenen Sicherheiten an Wert verlieren oder illiquide werden können.

Alle aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften resultierenden Erträge fließen nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren wieder dem betreffenden Fonds zu. Diese direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren sind alle vollständig transparent und enthalten keine verborgenen Erträge. Einzelheiten zu den Fondserträgen und den von Zeit zu Zeit in Verbindung damit anfallenden direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren werden in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft ausgewiesen.

Die Gesellschaft wendet bei der Auswahl der Kontrahenten eine angemessene Sorgfaltspflicht an, insbesondere unter Berücksichtigung der Rechtsform, des Herkunftslands, des Kreditratings und des Mindestkreditratings (sofern relevant), unter Beachtung der Auflagen, die für die Gesellschaft in Bezug auf die Zulässigkeitskriterien für Kontrahenten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften eines Fonds gelten.

Zuweilen kann ein Fonds Geschäfte mit Kontrahenten tätigen, bei denen es sich um verbundene Parteien der Verwahrstelle oder sonstiger Serviceanbieter der Gesellschaft handelt. Eine solche Geschäftsbeziehung kann gelegentlich einen Interessenkonflikt mit der Rolle der Verwahrstelle oder eines anderen Serviceanbieters bezüglich der Gesellschaft verursachen. Bitte lesen Sie die Informationen im Abschnitt „Interessenkonflikte“, um mehr über die Bedingungen zu erfahren, die für solche Geschäfte mit verbundenen Parteien gelten. Die Identität solcher verbundenen Parteien wird ausdrücklich in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft genannt.

Die Vermögenswerte eines Fonds, die Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind, sowie alle erhaltenen Sicherheiten werden von der Verwahrstelle bzw. deren Bevollmächtigten gehalten.

LIQUIDITÄTSRISIKOMANAGEMENT

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Politik des Liquiditätsrisikomanagements etabliert, die Teil der Risikomanagementpolitik der Verwaltungsgesellschaft ist und das Ziel hat, das Identifizieren, Überwachen, Verwalten und Mindern der Liquiditätsrisiken des Teilfonds zu ermöglichen und sicherzustellen, dass das Liquiditätsrisikoprofil der Anlagen der Teilfonds die Erfüllung der Verpflichtung der Teilfonds vereinfacht, die Rückkaufanforderungen zu bedienen. Eine solche Politik in Verbindung mit dem Governance-Rahmenwerk und den Werkzeugen des Liquiditätsmanagements der Verwaltungsgesellschaft versucht ebenfalls, im Falle massiver Rücknahmen oder Zeichnungen für eine faire Behandlung der Anteilinhaber zu sorgen und die Interessen der verbleibenden oder vorhandenen Anteilinhaber zu schützen.

Die Politik des Liquiditätsrisikomanagements der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die Anlagestrategie, die Handelshäufigkeit, die Liquidität der Basiswerte (und ob sie zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden) und die Fähigkeit, Rücknahmen gemäß dem Prospekt zurückzustellen.

Die Politik des Liquiditätsrisikomanagements umfasst auch die Überwachung des Profils der vom Fonds gehaltenen Anlagen auf fortlaufender Basis mit dem Ziel, sicherzustellen, dass solche Anlagen der Rücknahmepolitik gemäß dem Prospekt bzw. dem jeweiligen Fondsnachtrag entsprechen. Zudem umfasst die Politik des Liquiditätsrisikomanagements Details zu regelmäßigen Stresstests, die durchgeführt werden, um das Liquiditätsrisiko der Fonds in Phasen außergewöhnlicher Marktbedingungen zu verwalten.

Die Risikomanagementfunktion der Verwaltungsgesellschaft ist unabhängig von der Funktion des Anlagenportfoliomanagements und verantwortlich für die Überwachung der Liquiditätsrisiken der Fonds gemäß der Politik des Liquiditätsrisikomanagements der Verwaltungsgesellschaft. Ausnahmen bei auf das Liquiditätsrisiko bezogenen Problemen

werden anhand geeigneter, ordnungsgemäß dokumentierter Prozesse an das Management Committee und/oder das UCITS Risk Oversight Forum der Verwaltungsgesellschaft eskaliert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ein oder mehrere Werkzeuge zum Verwalten der Liquiditätsrisiken einsetzen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf:

- Begrenzung der Anzahl der Anteile, die für einen Fonds an einem Handelstag zurückgenommen werden können, auf 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Fonds (vorbehaltlich der Bedingungen unter der Überschrift „Rücknahme von Anteilen – Primärmarkt“; und
- Empfehlung an den Verwaltungsrat, die Aussetzung der Ausgabe, der Bewertung, des Verkaufs, des Kaufs, der Rücknahme oder des Umtauschs von Anteilen eines Fonds zu erklären, wie im Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung des Handels“ beschrieben.

DEISENGESCHÄFTE

Ein Fonds ist zu Anlagen in Wertpapiere befugt, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, und kann die zur Abrechnung erforderlichen Devisen kaufen. Vorbehaltlich der besagten Beschränkungen und der Beschränkungen der OGAW-Vorschriften in Bezug auf den Einsatz von Derivaten kann ein Fonds zudem verschiedene Devisengeschäfte (d.h. Devisenterminkontrakte, Devisen-Swaps, bei denen sich ein Fonds bereit erklärt, eine Zahlung oder Zahlungen in einer Währung gegen eine Zahlung oder Zahlungen in einer anderen Währung zu tauschen, und Kassadevisenkontrakte) abschließen, um sich gegen die Ungewissheit zukünftiger Wechselkurse abzusichern. Devisenterminkontrakte sind Vereinbarungen zum Tausch einer Währung in eine andere Währung (z. B. der Umtausch eines bestimmten Betrags in britischen Pfund in einen bestimmten Euro-Betrag) zu einem zukünftigen Zeitpunkt. Das Datum (bei dem es sich um einen beliebigen vereinbarten Tag in der Zukunft handelt), der Betrag der umzuwechselnden Währung und der Preis, zu dem der Umtausch stattfindet, werden verhandelt und bei Vertragsabschluss für die Dauer des Kontrakts festgelegt.

Devisengeschäfte, die das Währungsrisikoprofil der von einem Fonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere ändern, können nur zur Risiko- oder Kostensenkung bzw. zur Erhöhung des Kapitals oder der Renditen eines Fonds durchgeführt werden. Diese Devisengeschäfte erfolgen im Einklang mit dem Anlageziel des jeweiligen Fonds.

Ein Fonds kann ein Fremdwährungsrisiko durch Verkauf einer damit verbundenen Währung gegenüber der Basiswährung im Rahmen eines „Cross Hedging“ absichern. Des Weiteren werden die örtlichen Währungen in Schwellen- oder Entwicklungsländern häufig als Korb wichtiger Marktwährungen wie US-Dollar, Euro oder japanische Yen ausgedrückt. Ein Fonds kann das Risiko der anderen Korbwährungen gegenüber seiner Basiswährung absichern, indem er einen gewichteten Durchschnitt dieser Währungen auf Terminbasis gegenüber der Basiswährung verkauft.

Ein Fonds kann zusätzliche Klassen auflegen, die darauf abzielen, alle oder einen Teil der zugrunde liegenden Portfoliowährungen gegen die Währung der Klasse abzusichern. Währungsabgesicherte Klassen in Währungen werden ungeachtet dessen, ob die entsprechenden Währungen wertmäßig sinken oder steigen, abgesichert. Klassenspezifische Transaktionen, z. B. Währungsabsicherungsgeschäfte für Klassen, müssen eindeutig einer bestimmten Klasse zugeordnet werden. Alle Transaktionskosten und Gewinne oder Verluste aus der Absicherung von Währungsrisiken spiegeln sich ausschließlich im NIW je Anteil der entsprechenden Klasse wider. Die Währungsrisiken verschiedener währungsabgesicherter Klassen eines Fonds dürfen nicht kombiniert oder gegeneinander aufgerechnet werden, und Währungsrisiken von Vermögenswerten des Fonds dürfen nicht getrennten Klassen zugeordnet werden.

Die Verwaltungsstelle (oder eine andere benannte Partei) setzt die Währungsabsicherungspolitik um. Zu den hauptsächlichen Finanzderivaten, die der Fonds nutzt, gehören Devisenterminkontrakte, jedoch kann der Fonds auch andere Derivate einsetzen, unter anderem Währungsoptionen und Währungsswaps.

Es kann nicht zugesichert oder garantiert werden, dass die Verwaltungsstelle (oder andere ernannte Parteien) in der Lage sein werden, eine Absicherung von Währungsrisiken für währungsabgesicherte Klassen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder überhaupt erfolgreich umzusetzen. Obwohl das Ziel darin besteht, zum Datum dieses Prospekts ein Absicherungsniveau von 95 % bis 105 % des Nettoinventarwerts der abgesicherten Klasse aufrechtzuerhalten, sollten Anleger beachten, dass das Absicherungsniveau gelegentlich außerhalb dieser Parameter liegen kann. Dies kann auf nicht beeinflussbare Faktoren wie z. B. die Handelstätigkeit der Anleger, die Volatilität des Nettoinventarwerts je Anteil und/oder die Volatilität der Währungen zurückzuführen sein.

Wenngleich dies vom Anlageverwalter nicht beabsichtigt ist, können Positionen aus vom Anlageverwalter nicht zu vertretenden Gründen übermäßig oder unzureichend abgesichert sein. Abgesicherte Positionen werden überprüft, um sicherzustellen, dass: (i) übermäßig abgesicherte Positionen insgesamt nicht mehr als 105 % des Nettoinventarwerts der Klasse ausmachen; und (ii) unzureichend abgesicherte Positionen nicht weniger als 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der Klasse ausmachen, die gegen das Währungsrisiko abgesichert werden soll. Abgesicherte Positionen werden laufend überprüft, um sicherzustellen, dass übermäßig und unzureichend abgesicherte Positionen diese Niveaus nicht überschreiten. Diese Überprüfung umfasst ein Verfahren, mit dem sichergestellt wird, dass deutlich über 100 % des Nettoinventarwerts abgesicherte Positionen oder deutlich unterhalb von 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der abzusichernden Klasse abgesicherte Positionen nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Im Falle von nicht realisierten Gewinnen oder Verlusten aus derivativen Finanzinstrumenten, die zur Umsetzung der Absicherung in Bezug auf währungsabgesicherte Klassen verwendet werden, kann der Fonds entweder unterinvestiert (im Falle von Gewinnen) oder gehebelt (im Falle von Verlusten) sein. Eine Unterinvestition oder Hebelung wird beseitigt oder verringert, wenn die entsprechende Währungsabsicherung angepasst oder neu festgelegt wird, wie für die entsprechende währungsabgesicherte Klasse erforderlich.

Wechselkursschwankungen können sich erheblich auf die Anlageerträge auswirken, und die Anleger sollten sicherstellen, dass sie den Unterschied zwischen der Anlage in währungsabgesicherten Klassen und der Anlage in solchen Klassen, die keine währungsabgesicherten Klassen sind, vollständig verstehen. Soweit die Absicherung erfolgreich ist, wird die Wertentwicklung der abgesicherten Klasse aller Voraussicht nach entsprechend der Wertentwicklung der Basiswerte ausfallen, da einige der Währungsengagements reduziert wurden. Jedoch profitieren Anleger einer abgesicherten Währungsklasse nicht, wenn die Währung der Klasse im Vergleich zur Basiswährung des Fonds und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, fällt.

KREDITAUFNAHMEPOLITIK

Gemäß der Satzung ist der Verwaltungsrat befugt, die Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft vorbehaltlich der Beschränkungen der OGAW-Vorschriften auszuüben und die Vermögenswerte der Gesellschaft als Sicherheit für diese Kredite zu stellen.

Einem Fonds ist es untersagt, Barmittel aufzunehmen, Darlehen einzuräumen oder eine Bürgschaft im Namen Dritter zu leisten, wobei folgende Ausnahmen gelten:

- (i) er kann Devisen über einen Back-to-Back Loan kaufen, d.h. er kann ein Darlehen in einer Währung gegen Einlage eines entsprechenden Betrags in einer anderen Währung aufnehmen (mit der Maßgabe, dass jeder Mehrbetrag als Darlehen gilt und für die Zwecke der nachstehend erwähnten Obergrenze von 10 % mit anderen Darlehen zusammengefasst wird, wenn das Devisendarlehen den Wert der „Gegeneinlage“ überschreitet). Auf derartige Weise bezogene Devisen gelten für die Zwecke von Regulation 103 der OGAW-Vorschriften nicht als Darlehen, sofern die ausgleichende Einlage (a) auf die Basiswährung des Fonds lautet und (b) mindestens dem Wert des ausstehenden Devisendarlehens entspricht;
- (ii) ein Fonds kann vorübergehend Darlehen in Höhe von höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts aufnehmen und seine Vermögenswerte als Sicherheit für diese Darlehen stellen.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Ausschüttungspolitik (d. h. ob eine Klasse thesaurierend oder ausschüttend ist) und die Ausschüttungshäufigkeit jeder Klasse werden in der jeweiligen Fondsergänzung angegeben. Die Ausschüttungspolitik und die Häufigkeit der Dividendenzahlungen können für jeden Fonds unterschiedlich sein, und innerhalb eines Fonds können verschiedene Anteilsklassen aufgelegt werden, die eine unterschiedliche Ausschüttungspolitik verfolgen, eine unterschiedliche Häufigkeit der Dividendenzahlungen vorsehen oder vorsehen, dass keine Dividenden ausgeschüttet werden.

Die Satzung erteilt dem Verwaltungsrat die Befugnis, für die Anlagen der Gesellschaft aus den Nettoerträgen der Ausschüttungsanteile (einschließlich von Dividenden und Zinserträgen) und dem etwaigen Mehrbetrag der realisierten und nicht realisierten Kapitalerträge nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Verluste Dividenden auszuschütten. Dividenden, die sechs Jahre nach dem Ausschüttungsdatum nicht eingelöst wurden, verfallen und werden dem entsprechenden Fonds der Gesellschaft gutgeschrieben. Dividenden können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich ausgezahlt werden, wie im entsprechenden Fondsnachtrag dargelegt.

Bei ausschüttenden Anteilen können Dividenden nach dem Ermessen des Verwaltungsrats ausgeschüttet werden. Der Verwaltungsrat beabsichtigt in der Regel, Dividenden auf die ausschüttenden Anteile des jeweiligen Fonds festzusetzen und auszuschütten, wenn die Gesamterträge des Fonds die Gebühren und Kosten um mehr als den vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit bestimmten Mindestbetrag übersteigen. Dividenden auf ausschüttende Anteile werden in der Regel in der Währung der jeweiligen Klasse festgesetzt. Dividenden werden von der Gesellschaft an die Zahlstelle gezahlt und von dieser an die entsprechende ICSD weitergeleitet. Weitere Informationen zur Zahlung von Dividenden finden Sie im Abschnitt „Internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle“ im Prospekt.

In Bezug auf thesaurierende Anteile werden sämtliche Nettoerträge (einschließlich Dividenden und Zinserträge) und der etwaige Mehrbetrag der realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste in Bezug auf die Anlagen eines Fonds von diesem Fonds einbehalten und im Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse thesauriert.

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds kann die Ausschüttungspolitik eines Fonds bzw. einer Klasse je nach Sachlage mit einer angemessenen Frist durch Mitteilung an die Anteilsinhaber dieses Fonds oder dieser Klasse ändern und in diesen Fällen wird die Ausschüttungspolitik in einem aktualisierten Prospekt bzw. Nachtrag veröffentlicht.

Für den Berichtszeitraum zum 31. Dezember 2009 hielt der Verwaltungsrat eine Dividendenpolitik aufrecht, mit der die Gesellschaft nach britischem Steuerrecht die Voraussetzungen eines „Ausschüttungsfonds“ erfüllte, und daher zahlte die Gesellschaft Rücknahmedividenden, falls ein Anteilsinhaber für die Anteile eines Fonds einen Rücknahmeantrag gestellt hatte. Eine Rücknahmedividende spiegelt die eventuell auf die betreffenden Anteile anfallenden Nettoerträge wider und wird unmittelbar vor der Rücknahme der Anteile fällig und dem Anteilsinhaber am selben Tag wie der Rücknahmeerlös ausbezahlt. Die Rücknahmedividende fällt zusätzlich zu den für eine Anteilsklasse erklärten Dividenden an.

Der Verwaltungsrat hat den britischen Status als „Berichtsfonds“ für bestimmte Anteilsklassen erhalten. Er ist bestrebt, diesen Status aufrechtzuerhalten. Dabei erfüllt die Gesellschaft die Berichterstellungsanforderungen, indem sie den Anteilsinhabern die in den Offshore Funds (Tax) Regulations von 2009 vorgeschriebenen Informationen zur Verfügung stellt.

DIE ANTEILE

ANTEILSKLASSEN

Nachstehend folgt eine Beschreibung der in der Gesellschaft angebotenen Anteilsklassen. Weitere Einzelheiten zu den für die einzelnen Fonds angebotenen Anteilsklassen finden Sie im jeweiligen Fondsnachtrag.

Die Kauferlöse der verschiedenen Anteilsklassen jedes Fonds werden in einen gemeinsamen zugrunde liegenden Pool von Anlagen investiert. Der Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklassen wird jedoch aufgrund der Unterschiede im Ausgabepreis, der Gebührenstruktur, der Währung, etwaiger Absicherungsvorkehrungen und der geltenden Ausschüttungspolitik unterschiedlich sein.

- **GEBÜHRENSTRUKTUR**

Die Gesellschaft hat eine Gebührenstruktur, bei der für jede Anteilsklasse die Gebühren und Kosten als eine einzige Gebühr gezahlt werden. Diese Gebühr wird als die „Gesamtkostenquote“ (Total Expense Ratio, „TER“) bezeichnet. Die TER umfasst auch jeden fälligen Teil der Kosten der Gesellschaft, der der Anteilsklasse zu gegebener Zeit zugewiesen wird. Weitere Informationen zur Gebührenstruktur der Anteilsklassen finden Sie in den Abschnitten des Prospekts und der Fondsnachträge mit der Überschrift „Gebühren und Kosten“.

- **NENNWÄHRUNG**

Jeder Fonds bietet im Allgemeinen Anteilsklassen in den folgenden Währungen an: EUR, USD, GBP, SGD, AUD, CHF, JPY, SEK, HKD, CAD, NZD, DKK und CNY.

- **AUSSCHÜTTENDE UND THESAURIERENDE ANTEILSKLASSEN**

Bei den Anteilen handelt es sich entweder um ausschüttende oder thesaurierende Anteile.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die den ausschüttenden Anteilen zuzurechnenden ausschüttungsfähigen Erträge in der im jeweiligen Fondsnachtrag beschriebenen Weise und Häufigkeit auszuschütten.

In Bezug auf thesaurierende Anteile werden keine Dividenden ausgeschüttet, und die diesen Anteilen zurechenbaren Erträge spiegeln sich im Wert der thesaurierenden Anteile wider.

Weitere Informationen zur Ausschüttungspolitik der Anteilsklassen sind im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ des Prospekts zu finden.

- **ABSICHERUNG**

Jeder Fonds kann nach Ermessen des Anlageverwalters abgesicherte Anteilsklassen anbieten. Alle Anteilsklassen, die nicht als abgesicherte Anteilsklassen identifiziert werden, sind nicht währungsabgesicherte Anteilsklassen.

- **MINDESTHANDELSBETRÄGE**

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden in Vielfachen der vom Verwaltungsrat festgelegten Mindestgröße der Auflegungs- und Rücknahmeeinheiten angenommen, wobei der Verwaltungsrat hierauf nach seinem Ermessen verzichten kann.

Der Verwaltungsrat kann auf den Mindestzeichnungs- und Mindestrücknahmebetrag verzichten, wenn er der Ansicht ist, dass diese Änderung den Fonds für Anleger erheblich attraktiver machen würde, oder wenn er dies anderen Gründen im eigenen Ermessen für sinnvoll erachtet. Jede derartige Änderung wird den berechtigten Teilnehmern im Voraus mitgeteilt.

Berechtigte Teilnehmer sollten sich im Onlineportal oder beim Anlageverwalter zu Einzelheiten über Mindestzeichnungen und -rücknahmen des Fonds informieren.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN, UMTAUSCH UND RÜCKNAHMEN

Der Primärmarkt ist der Markt, an dem Anteile der Fonds auf Verlangen berechtigter Teilnehmer durch einen Fonds ausgegeben oder zurückgenommen werden. Nur berechtigte Teilnehmer können Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen am Primärmarkt vornehmen. Anleger, die keine berechtigten Teilnehmer sind, können die Anteile der Fonds am Sekundärmarkt über einen Börsenmakler/Finanzmittler an einer anerkannten Börse oder im Freiverkehr kaufen und verkaufen, wie im Abschnitt „Handelsgeschäfte am Sekundärmarkt“ näher beschrieben.

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft kann Anteile an der Gesellschaft in Klassen und zu Bedingungen auflegen und ausgeben, die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festlegen kann. Die Auflegung neuer Anteilsklassen muss der Zentralbank gemeldet und von dieser im Voraus genehmigt werden. Die Anteile eines Fonds können in verschiedene Klassen unterteilt werden, um unterschiedlichen Dividenden-, Aufwendungs- oder Gebührenstrukturen, Währungen und Gesamtkostenquoten Rechnung zu tragen.

Antragsteller, die am Primärmarkt in Bezug auf die Fonds handeln möchten, müssen bestimmte Zulassungskriterien erfüllen und bei der Gesellschaft registriert sein, um autorisierte Fondsteilnehmer zu werden. Antragsteller, die autorisierte Fondsteilnehmer werden möchten, sollten sich für weitere Informationen an den Anlageverwalter oder die Verwaltungsstelle wenden. Darüber hinaus müssen alle Antragsteller, die sich als autorisierte Fondsteilnehmer bewerben, zunächst das Antragsformular der Gesellschaft ausfüllen, das bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist, und bestimmte Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche erfüllen. Die Originale der unterzeichneten Antragsformulare und die damit verbundenen Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche sollten per Post, E-Mail oder Fax (sofern eine Schadloshaltung für Fax-Übermittlungen eingeräumt wurde und die Originalunterlagen umgehend per Post nachgeschickt werden) unter Beachtung der Anweisungen des Antrags an die Verwaltungsstelle oder unter der folgenden Anschrift an die Gesellschaft geschickt werden.

HSBC Securities Services (Ireland) DAC
1 Grand Canal Square
Grand Canal Harbour
Dublin 2
Irland
Fax-Nr.: +353 1 649 7546
E-Mail: etfqueries@hsbc.com

Bei Dokumenten, die per Fax oder E-Mail eingereicht werden, wird das Konto bis zum Eingang der Originaldokumente mit einer Zeichnungs- und Rücknahmesperre versehen. Änderungen der im Register eingetragenen Angaben eines autorisierten Fondsteilnehmers und der Zahlungsanweisungen werden erst nach Eingang der Originalunterlagen wirksam.

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen jeden Antrag auf Zulassung als berechtigter Teilnehmer annehmen oder ablehnen und jede Zulassung als berechtigter Teilnehmer widerrufen.

Zeichnungen von Anteilen werden nach Eingang des ordnungsgemäß ausgefüllten Zeichnungsantrags, der die Voraussetzungen erfüllt, einschließlich unter anderem der vollständigen Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche, bei der Verwaltungsstelle und nach Erfüllung aller sonstigen maßgeblichen Bedingungen wie im Folgenden dargelegt bearbeitet.

Berechtigte Teilnehmer können Zeichnungsaufträge oder Rücknahmeanträge für Anteile eines Fonds elektronisch über das Online-Portal oder in einem Format oder gemäß einer Methode einreichen, die im Voraus schriftlich mit der Verwaltungsstelle gemäß den Anforderungen der Zentralbank vereinbart werden. Die Nutzung des Online-Portals unterliegt der vorherigen Zustimmung der Verwaltungsstelle und muss mit den Anforderungen der Zentralbank übereinstimmen und diesen entsprechen. Für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die auf elektronischem Wege gestellt werden, gelten die im entsprechenden Fondsnachtrag aufgeführten Handelsfristen. Alternative Handelsmethoden sind mit der Zustimmung des Anlageverwalters und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank möglich. Die Gesellschaft, der Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft haften nicht für Verluste, die bei der Übermittlung eines Handelsantrags über das Online-Portal oder eine vom Anlageverwalter genehmigte alternative Handelsmethode entstehen.

PRIMÄRMARKTZEICHNUNGEN

Autorisierte Fondsteilnehmer können an jedem Handelstag Anteile zeichnen, indem sie vor Handelsschluss gemäß den folgenden Bestimmungen einen Zeichnungsantrag einreichen.

Jeder ordnungsgemäß ausgefüllte Zeichnungsantrag, der nach dem Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle eingeht, wird erst am nächsten Handelstag angenommen. Allerdings können diese Zeichnungen nach dem Ermessen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters unter außergewöhnlichen Umständen auch zur Bearbeitung an dem betreffenden Handelstag angenommen werden, sofern sie vor dem Bewertungszeitpunkt eingegangen sind. Alle Zeichnungsanträge sind bindend und unwiderruflich, es sein denn, die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil wird ausgesetzt oder die Gesellschaft legt etwas anderes fest. Der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft können nach eigenem Ermessen beschließen, einen Zeichnungsauftrag ganz oder teilweise abzulehnen.

Barzeichnungen

Zeichnungspreis

Zeichnungen von Anteilen zum Erstausgabepreis werden während des Erstausgabezeitraums berücksichtigt. Solche Anteile werden nach Ablauf des Erstausgabezeitraums ausgegeben, zuzüglich einer angemessenen Rückstellung für Abgaben und Gebühren. Der im Erstausgabezeitraum maßgebliche Erstausgabepreis je ETF-Anteil ist dem entsprechenden Fondsnachtrag zu entnehmen. Bei Zeichnungen nach Ablauf des Erstausgabezeitraums werden die Anteile zu ihrem Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich einer angemessenen Rückstellung für Abgaben und Gebühren ausgegeben.

Die Anteile werden in Beträgen ausgegeben, die der Mindestgröße der Creation- und Redemption Units entsprechen oder darüber liegen. Es liegt im freien Ermessen des Verwaltungsrats oder seiner entsprechenden Vertreter, auf die Anforderungen für die Mindesterstzeichnung (in bar) bei Primärmarktanlegern zu verzichten.

Abrechnungsperiode

Die Zeichnungsgelder sollten spätestens an dem im entsprechenden Fondsnachtrag angegebenen Abrechnungstermin für Zeichnungen auf dem auf dem Antragsformular angegebenen Konto eingehen. Für den Fall, dass die Zeichnungsgelder nicht bis zu dem im entsprechenden Fondsnachtrag angegebenen Abrechnungstermin als frei verfügbare Gelder bei der Gesellschaft eingehen, behalten sich der Verwaltungsrat und/oder die

Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, vorläufig zugewiesene Anteile zu stornieren. In diesem Fall hat der berechtigte Teilnehmer die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle für sämtliche der Gesellschaft aufgrund der verspäteten oder unterlassenen Übermittlung der Zeichnungsgelder entstehenden Verluste einschließlich unter anderem der dabei anfallenden Überziehungszinsen zu entschädigen. Für den Fall, dass der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft beschließt, die vorläufig zugewiesenen Anteile nicht zu stornieren, obwohl bis zum maßgeblichen Abrechnungstermin keine frei verfügbaren Gelder bei der Gesellschaft eingegangen sind, behalten sich der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, diese Zeichnungsbeträge ab dem auf den entsprechenden Handelstag folgenden Geschäftstag mit einem Satz zu verzinsen, den der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festlegt. Die von den Antragstellern vor Eingang eines Zeichnungsantrags erhaltenen Zeichnungsbeträge werden über einen Zeitraum von zehn (10) Geschäftstagen (unverzinst) gehalten, bevor sie an den Absender zurückgeschickt werden. Diese Gelder können nicht angelegt werden und bleiben das Eigentum des Antragstellers, bis der betreffende Zeichnungsantrag von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft angenommen wird.

Zahlungen, die von den Anlegern in Bezug auf Zeichnungen an die Gesellschaft geleistet werden, gehen auf dem Zeichnungskonto ein und werden daher bei Erhalt als Vermögen der Gesellschaft behandelt. Als Vermögen der Gesellschaft genießen diese Zeichnungsgelder nicht den durch den Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2003 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 for Fund Service Providers (S.I. 105 of 2015) (in der jeweils geltenden Fassung) gebotenen Schutz. Weitere Einzelheiten finden Sie im Absatz **„Risiken in Verbindung mit Umbrella-Barmittelkonten“** des Abschnitts „Risikofaktoren“.

Direkthandels- (Bartransaktions-) Gebühr

Alle Barzeichnungen unterliegen einer Direkthandels- (Bartransaktions-) Gebühr wie im jeweiligen Fondsnachtrag beschrieben. Die Direkthandels- (Bartransaktions-) Gebühr ist an die Verwaltungsstelle in ihrer Funktion als Vertreter der Gesellschaft zu entrichten und wird für die Kosten und Aufwendungen verwendet, die der Verwaltungsstelle beim Umgang mit Barmitteln für diese Zeichnung entstehen. Die Gebühr wird zum erforderlichen Zeichnungsbetrag hinzugefügt. Es liegt im freien Ermessen des Verwaltungsrats, diese Gebühr allgemein oder in Einzelfällen ganz oder teilweise zu erlassen.

Die Verwaltungsstelle kann die Direkthandels- (Bartransaktions-) Gebühr gemäß den Anweisungen oder Vorschriften des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft oder wenn die örtlichen Rechtsvorschriften oder Praktiken in einem Land, in dem die Anteile angeboten werden, dies vorschreiben, senken.

Zeichnungen gegen Sacheinlagen

Sofern im Nachtrag zum jeweiligen Fonds erlaubt, gestattet jeder Fonds autorisierten Fondsteilnehmern, Anteile an jedem Handelstag gegen Sacheinlagen zu zeichnen, jedoch nur in der Form von Auflegungs- und Rücknahmeinheiten (sofern die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil während dieser Zeit nicht ausgesetzt ist). In diesem Zusammenhang bedeutet „gegen Sacheinlagen“, dass die Gesellschaft für eine Zeichnung anstelle von Barmitteln Wertpapiere (oder vorwiegend Wertpapiere) und einen Baranteil erhält.

Bei in Verbindung mit Zeichnungen gegen Sacheinlagen gelieferten Wertpapieren muss es sich um Wertpapiere handeln, in die der Fonds gemäß seinem Anlageziel, seiner Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen investieren kann, und diese Wertpapiere werden in Einklang mit den Bestimmungen dieses Prospekts bewertet. Der Wertpapieren, die in Verbindung mit Zeichnungen gegen Sachleistungen geliefert werden, zugewiesene Wert entspricht dem von Barzeichnungen und es werden keine Anteile ausgegeben, bis sämtliche Wertpapiere und die fälligen Barmittel an die Verwahrstelle übertragen oder Arrangements getroffen wurden, die sicherstellen, dass diese Vermögenswerte an die Verwahrstelle übertragen wurden. Darüber hinaus muss die Verwahrstelle davon überzeugt sein, dass die bestehenden Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds dadurch wahrscheinlich nicht wesentlich benachteiligt werden.

Zeichnungspreis

Nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums ist der Zeichnungspreis für jede weitere Auflegungs- und Rücknahmeeinheit die Summe des Nettoinventarwerts je Anteil der Anteile der Auflegungs- und Rücknahmeeinheit zuzüglich der für jede Auflegungs- und Rücknahmeeinheit erhobenen Sachtransaktionsgebühr (die Höhe der Gebühr kann bei der Verwaltungsstelle erfragt werden). Autorisierte Fondsteilnehmer müssen unter Umständen zusätzliche Zahlungen entrichten, wenn sie die Portfolioeinlage nicht ordnungsgemäß liefern, wie unten unter „**Nichtlieferung von Wertpapieren**“ beschrieben. Der Zeichnungspreis je Auflegungs- und Rücknahmeeinheit ist durch Übertragung des Wertpapier- und des Baranteils der Portfolioeinlage zuzüglich eines Barbetrags in Höhe der entsprechenden Sachtransaktionsgebühr zahlbar.

Die Mindestanzahl bei Anteilszeichnungen gegen Sacheinlagen ist eine Auflegungs- und Rücknahmeeinheit. Anträge auf Zeichnung von Anteilen gegen Sacheinlagen müssen sich auf ganzzahlige Mehrfache des Umfangs einer Auflegungs- und Rücknahmeeinheit dieses Fonds beziehen.

Veröffentlichung des Verzeichnisses der Portfolioanlagen

Das Verzeichnis der Portfolioanlagen stellt der Anlageverwalter auf Anfrage zur Verfügung.

Mitteilung des Baranteils und der Sachtransaktionsgebühr

Am auf den Handelstag folgenden Geschäftstag wird dem autorisierten Fondsteilnehmer eine Auftragsbestätigung zugestellt, die die Höhe der Sachtransaktionsgebühr angibt, welche der autorisierte Fondsteilnehmer der Verwahrstelle zusammen mit der Portfolioeinlage zu bezahlen hat. Die Verwaltungsstelle gibt auch die Höhe des Baranteils der Zeichnung gegen Sacheinlagen an. Gelegentlich kann es vorkommen, dass der Wertpapieranteil der Portfolioeinlage von der im Verzeichnis der Portfolioanlagen angegebenen abweicht, was auf Handlungen der Gesellschaft oder bestimmte Ereignisse zurückzuführen ist, die sich auf die darin angegebenen Wertpapiere auswirken. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Lieferung eines vorab vereinbarten Wertpapierkorbs als Portfolioeinlage zu gestatten, der vom Korb im Verzeichnis der Portfolioanlagen abweicht. Die als Portfolioeinlage gelieferten Wertpapiere gelten als bei der Lieferung und nicht bei der Zahlungsabrechnung eingegangen. Unter bestimmten Umständen und mit einer entsprechenden Mitteilung an den Antragsteller kann die Verwaltungsstelle nach den Anweisungen oder Vorschriften des Verwaltungsrats gestatten oder verlangen, dass ein Teil des Baranteils selbst in Form von einem oder mehreren Wertpapier(en) geleistet wird, in die der Fonds anlegen darf.

Abrechnungsperiode

Sofern im Nachtrag des jeweiligen Fonds nicht anders angegeben, beträgt die übliche Abrechnungsperiode für Zeichnungen gegen Sacheinlagen drei Geschäftstage ab dem Geschäftstag, an dem der Zeichnungsantrag angenommen wurde; diese Periode kann je nach den üblichen Abrechnungsperioden der verschiedenen Märkte, an denen die Wertpapiere gehandelt werden, und der Art der Wertpapiere der Portfolioeinlage unterschiedlich sein, sie ist jedoch in jedem Fall auf zehn (10) Geschäftstage ab dem Handelstag beschränkt. Die Anteile werden dem autorisierten Fondsteilnehmer an dem Geschäftstag zugewiesen, an dem der Zeichnungsantrag zu dem an diesem Handelstag maßgeblichen Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich eines angemessenen Betrags für Gebühren und Abgaben angenommen wird, jedoch vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen in Bezug auf die Lieferung der Wertpapiere als Portfolioeinlage, des erforderlichen Baranteils und der Sachtransaktionsgebühr.

Nichtlieferung der Wertpapiere

Wenn es ein autorisierter Fondsteilnehmer versäumt, die erforderlichen Wertpapiere bzw. den Baranteil einer Zeichnung gegen Sacheinlagen oder die Barmittel für eine Barzeichnung innerhalb der im entsprechenden Fondsnachtrag angezeigten Abrechnungszeiten zu liefern, kann die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Transaktion stornieren und der autorisierte Fondsteilnehmer ist verpflichtet, die Gesellschaft für ihre Verluste

zu entschädigen, die ihr durch diese verspätete Zahlung bzw. Lieferung entstehen. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem alle vorläufig zugeteilten Anteile stornieren.

Der Verwaltungsrat bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen beschließen, eine Zeichnung nicht zu stornieren und Anteile vorläufig zuzuweisen, wenn ein autorisierter Fondsteilnehmer die erforderlichen Wertpapiere bzw. den erforderlichen Baranteil oder die erforderlichen Barmittel nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums liefert. Die Gesellschaft kann vorübergehend Fremdmittel aufnehmen, um den Zeichnungsbetrag gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik zu finanzieren. Nach Eingang der Zeichnungsgelder kann die Gesellschaft diese zur Tilgung des Darlehens verwenden. In diesem Fall kann die Gesellschaft dem autorisierten Fondsteilnehmer die Kosten in Rechnung stellen, die ihr bei der Darlehensaufnahme entstanden. Wenn sich der autorisierte Fondsteilnehmer weigert, der Gesellschaft die entstandenen Kosten zu erstatten, ist die Gesellschaft berechtigt, die gesamten oder einen Teil der Anlagen des autorisierten Fondsteilnehmers zu verkaufen, um die Kreditkosten zu decken.

Die Zeichnungsanträge für die Anteile sind unwiderruflich und die besagten Bestimmungen finden auf Zeichnungsanträge für Anteile Anwendung, die wie oben beschrieben noch nicht vollständig abgerechnet wurden.

Verwendung der Zeichnungsgelder

Die von einem Anleger erhaltenen Zeichnungsgelder werden auf die im entsprechenden Fondsnachtrag dargelegte Weise verwendet, um das Anlageziel des Fonds zu realisieren.

Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche

Die Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfordern eine sorgfältige Prüfung der Identität und der Anschrift des Antragstellers, der Herkunft des Vermögens und der Herkunft der Mittel und gegebenenfalls des wirtschaftlichen Eigentümers auf risikobezogener Grundlage sowie eine laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung zur Gesellschaft.

Beispielsweise ist eine Person verpflichtet, eine beglaubigte Kopie ihres Reisepasses oder Personalausweises mit Angabe des Geburtsdatums, zusammen mit einem Original- oder beglaubigten Beleg für ihre Anschrift wie z. B. eine Stromrechnung oder einen Kontoauszug vorzulegen (die höchstens sechs Monate alt sein dürfen). Wenn es sich beim Antragsteller um ein Unternehmen handelt, können diese Maßnahmen die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Eintragungs- und Gründungsurkunde (und jeder Änderung des Firmennamens) und der Satzung (oder Ähnliches), eine beglaubigte Kopie der Liste der Unterzeichnungsberechtigten des Unternehmens, die Namen, Berufe, Geburtsdaten, Privat- und Geschäftsanschriften der Verwaltungsratsmitglieder und wirtschaftlichen Eigentümer (die unter Umständen auch wie oben beschrieben ihre Identität bestätigen müssen) erfordern.

Die beglaubigten Kopien sollten von einem Notar, einem Anwalt, einer für das Gesellschaftsregister zuständigen Person, einem Polizisten oder einem von der Financial Action Task Force (FATF) regulierten Finanzinstitut oder einer Person beglaubigt werden, die nach den Gesetzen des Landes oder Domizils des Antragstellers die entsprechende Befugnis besitzt.

Politisch exponierte Personen („**PEPs**“), Personen, die derzeit mit einer wichtigen öffentlichen Funktion betraut sind bzw. während des vorangegangenen Jahres mit einer solchen Funktion betraut waren, sowie unmittelbare Familienmitglieder und Personen, von denen bekannt ist, dass sie enge Vertraute dieser Personen sind, müssen ebenfalls identifiziert werden.

Die Verwaltungsstelle und die Gesellschaft behalten sich jeweils das Recht vor, sämtliche Informationen anzufordern, die sie zur Prüfung der Identität und der Anschrift des Antragstellers, der Herkunft des Vermögens und der Herkunft der Mittel für notwendig erachten. Wenn der Anleger die zur Prüfung erforderlichen Informationen verspätet oder überhaupt nicht einreicht, nimmt die Verwaltungsstelle oder die Gesellschaft den Zeichnungsantrag und die Zeichnungsgelder nicht an.

Die Verwaltungsstelle weigert sich in diesen Fällen, Rücknahmeanträge zu bearbeiten oder Rücknahmeerlöse auszubezahlen. Antragsteller sollten insbesondere zur Kenntnis nehmen, dass die Rücknahmeerlöse nicht auf ein Konto überwiesen werden, das nicht auf den Namen des Antragstellers lautet. Antragsteller sollten das Risiko beachten, dass jede Verzögerung bei der Bereitstellung aller im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Gesellschaft zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlichen Dokumente dazu führen kann, dass an einem Handelstag keine Anteile ausgegeben werden.

Jeder Zeichner von Anteilen bestätigt, dass die Verwaltungsstelle und die Gesellschaft für keine Verluste haften und entschädigt werden, die aufgrund der Nichtbearbeitung seines Zeichnungsantrags oder seines Rücknahmeantrags entstehen, sofern die Verwaltungsstelle diese Informationen und Unterlagen angefordert, der Antragsteller sie jedoch nicht eingereicht hat. Der Antragsteller bestätigt, dass die Gesellschaft alle sonstigen Maßnahmen ergreifen kann, die sie jeweils für angemessen oder notwendig hält, um die Beziehung zu einem Anleger zu beenden, wenn dies gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften erforderlich ist.

Eintragung und Abrechnung von Anteilen – Internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle

Die Anteile werden als Namensanteile ausgegeben. Dem Anteilsinhaber werden die Schlussnoten für die gezeichneten Anteile normalerweise binnen 2 Geschäftstagen ab dem Handelstag zugesandt. Anteile können nur in ganzen Einheiten und nach voller Bezahlung ausgegeben werden.

Die Abwicklung des Handels mit den Anteilen eines Fonds erfolgt zentral über eine ICSD-Struktur. Die Fondsanteile werden nicht in stückeloser Form ausgegeben, und es werden keine vorläufigen Eigentumsnachweise oder Anteilszertifikate ausgestellt, mit Ausnahme der an den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle übermittelten Globalurkunde (gemäß nachstehender Definition), die für das ICSD-Abwicklungsmodell erforderlich ist (die ICSDs sind die anerkannten Clearing- und Abwicklungssysteme, über die die Fondsanteile abgewickelt werden). Der Fonds wird die Zulassung zum Clearing und zur Abwicklung durch die zuständige ICSD beantragen. Die ICSD für den Fonds ist die Euroclear Bank SA/NV („Euroclear“).

Im Rahmen des ICSD-Abwicklungsmodells erfolgt die Abwicklung aller Fondsanteile letztendlich bei einer internationalen zentralen Wertpapierverwahrstelle. Die Anleger können jedoch ihre Wertpapierbestände bei anerkannten Clearing- und Abwicklungssystemen halten. Dies sind nationale Abwicklungssysteme für einzelne nationale Märkte („zentrale Wertpapierverwahrstellen“), die ein Konto bei der entsprechenden ICSD haben („Teilnehmer“). Alle im Umlauf befindlichen Anteile werden durch eine Globalurkunde verbrieft. Die Globalurkunde wird bei einer Einrichtung, die als Verwahrstelle für die ICSD bestellt wurde, derzeit HSBC Bank plc (die „gemeinsame Verwahrstelle“) (die von der ICSD benannte Stelle, die die Globalurkunde hält) im Namen von Euroclear hinterlegt und im Namen seines Nominee, HSBC Issuer Services Common Depositary Nominee (UK) Limited, gehalten (der „Nominee der gemeinsamen Verwahrstellen“) (der von der gemeinsamen Verwahrstelle ernannte eingetragene Inhaber der Fondsanteile) und zum Clearing durch Euroclear angenommen. Welche ICSD für einen Anleger zuständig ist, hängt von dem Markt ab, an dem die Anteile gehandelt werden.

Ein Käufer von Beteiligungen an Fondsanteilen ist kein eingetragener Anteilinhaber der Gesellschaft, sondern hält eine indirekte wirtschaftliche Beteiligung an den betreffenden Anteilen. Das rechtliche Eigentum an den Wertpapieren des Fonds wird vom Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle gehalten. Die Rechte eines Inhabers einer indirekten wirtschaftlichen Beteiligung an den Anteilen, soweit es sich um einen Teilnehmer der ICSD handelt, unterliegen den Bedingungen der Vereinbarungen zwischen dem betreffenden Teilnehmer und der für ihn zuständigen ICSD und, soweit der Inhaber der indirekten wirtschaftlichen Beteiligung an den Anteilen kein Teilnehmer ist, der Vereinbarung mit seinem jeweiligen Nominee bzw. seinem Broker oder seiner zentralen Wertpapierverwahrstelle, der bzw. die ein Teilnehmer sein oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer haben kann. Der Umfang, in dem, und die Art und Weise, in der Teilnehmer aus den Anteilen erwachsende Rechte ausüben können, wird durch die entsprechenden Regeln und Verfahren ihrer ICSD

bestimmt. Alle in diesem Dokument enthaltenen Bezugnahmen auf Handlungen von Inhabern der Globalurkunde beziehen sich auf Handlungen, die vom Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle als eingetragenen Anteilinhaber unter Befolgung der Anweisungen der jeweiligen ICSD nach Erhalt von Anweisungen ihrer Teilnehmer unternommen werden. Alle Ausschüttungen, Mitteilungen, Berichte und Abschlüsse, die von der Gesellschaft an die globale Zahlstelle übermittelt werden, werden in Übereinstimmung mit den geltenden Verfahren der zuständigen ICSD an die Teilnehmer weitergeleitet.

Beteiligungen an den Anteilen, die durch die Globalurkunde verbrieft sind, sind in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und sonstigen von den ICSDs veröffentlichten Regeln und Verfahren und diesem Prospekt übertragbar. Die wirtschaftlichen Beteiligungen an solchen Anteilen sind nur in Übereinstimmung mit den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Regeln und Verfahren der jeweiligen ICSD und diesem Prospekt übertragbar.

Jeder Teilnehmer muss sich für einen Nachweis über die Höhe seiner Beteiligung an Anteilen ausschließlich an seine ICSD wenden. Jegliche Bescheinigung oder jegliches sonstige Dokument, das von der zuständigen ICSD über die Höhe der Beteiligung einer Person an diesen Anteilen ausgestellt wurde, ist im Hinblick auf die richtige Wiedergabe der betreffenden Aufzeichnungen endgültig und verbindlich. Jeder Teilnehmer muss sich hinsichtlich seines Anteils (und somit des Anteils jeder Person, die eine Beteiligung an den Anteilen besitzt) an jeder von dem Fonds geleisteten Zahlung oder Ausschüttung und in Bezug auf alle anderen mit den Anteilen verbundenen Rechte ausschließlich an seine ICSD wenden.

Die Teilnehmer haben keine unmittelbaren Ansprüche gegenüber der Gesellschaft, dem Fonds, einer als globale Zahlstelle benannten Einrichtung oder einer anderen Person (abgesehen von der für sie zuständigen ICSD) im Hinblick auf Zahlungen oder Ausschüttungen, die in Bezug auf die Anteile fällig und von der Gesellschaft oder dem Fonds geleistet werden, und die Gesellschaft wird durch diese Zahlungen oder Ausschüttungen von ihren Verpflichtungen befreit. Die ICSD hat keine unmittelbaren Ansprüche gegenüber der Gesellschaft, dem Fonds, einer Zahlstelle oder einer anderen Person (abgesehen von der gemeinsamen Verwahrstelle).

Die Gesellschaft oder ihr ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter kann den Inhaber der indirekten wirtschaftlichen Beteiligung an den Anteilen zuweilen auffordern, Informationen in Bezug auf Folgendes bereitzustellen: (a) die Eigenschaft, in der er Beteiligungen an Anteilen hält, (b) die Identität anderer Personen, die eine Beteiligung an den Anteilen derzeit besitzen oder vormals besessen haben, (c) die Art der Beteiligung und (d) alle anderen Angelegenheiten, deren Offenlegung erforderlich ist, damit die Gesellschaft geltendes Recht oder die Bestimmungen ihrer Gründungsdokumente einhalten kann.

Die Gesellschaft oder ihr ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter kann die zuständige ICSD zuweilen auffordern, der Gesellschaft bestimmte Informationen in Bezug auf Teilnehmer, die Beteiligungen an Fondsanteilen halten, zur Verfügung zu stellen, unter anderem: ISIN, Name des ICSD-Teilnehmers, Art des ICSD-Teilnehmers (z. B. Fonds/Bank/natürliche Person), Wohnsitz der ICSD-Teilnehmer, Anzahl der ETFs und Wertpapierbestände des Teilnehmers bei Euroclear, einschließlich Informationen zu Fonds, Anteilsarten und der Anzahl solcher Beteiligungen an Anteilen, die von dem jeweiligen Teilnehmer gehalten werden, sowie Informationen zu erteilten Abstimmungsanweisungen und der Anzahl solcher Beteiligungen an den Anteilen, die von dem jeweiligen Teilnehmer gehalten werden. Euroclear-Teilnehmer, die Inhaber von Beteiligungen an Anteilen oder Intermediäre sind, die im Auftrag dieser Kontoinhaber handeln, stellen diese Informationen auf Anforderung der ICSD oder ihres ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters zur Verfügung und haben, gemäß den entsprechenden Regeln und Verfahren von Euroclear, ihr Einverständnis zur Offenlegung solcher Informationen hinsichtlich der Beteiligung an Anteilen gegenüber der Gesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter gegeben. Ebenso kann die Gesellschaft oder ihr ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter jede zentrale Wertpapierverwahrstelle zuweilen auffordern, der Gesellschaft Informationen in Bezug auf die Fondsanteile oder Beteiligungen an den Fondsanteilen, die bei der jeweiligen zentralen Wertpapierverwahrstelle gehalten werden, zur Verfügung zu stellen, sowie Informationen in Bezug auf die Inhaber dieser Anteile bzw. Anteilsbeteiligungen, unter anderem Art der Inhaber, Wohnsitz, Anzahl und Art der Wertpapierbestände sowie Informationen zu den von den einzelnen Inhabern erteilten

Abstimmungsanweisungen. Die Inhaber von Anteilen und Anteilsbeteiligungen, die bei einer zentralen Wertpapierverwahrstelle gehalten werden, bzw. die Vermittler, die im Namen dieser Inhaber handeln, erklären sich damit einverstanden, dass die zentrale Wertpapierverwahrstelle gemäß den entsprechenden Regeln und Verfahren der betreffenden zentralen Wertpapierverwahrstelle diese Informationen gegenüber der Gesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter offenlegt.

Der Inhaber der indirekten wirtschaftlichen Beteiligung an den Anteilen muss möglicherweise zustimmen, dass die zuständige ICSD gegenüber der Gesellschaft auf Anforderung die Identität eines Teilnehmers oder Anlegers offenlegt.

Einladungen zu Versammlungen und Ausübung von Stimmrechten durch die internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle

Mitteilungen hinsichtlich Hauptversammlungen und damit verbundene Dokumente werden von der Gesellschaft an den eingetragenen Inhaber der Anteile, d. h. den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle, übermittelt. Jeder Teilnehmer muss sich hinsichtlich der Weiterleitung dieser Einladungen an die Teilnehmer und das Recht des betreffenden Teilnehmers zur Ausübung seiner Stimmrechte ausschließlich an seine ICSD wenden. Es gelten die Regeln und Verfahren der jeweiligen ICSD. Anleger, die keine Teilnehmer der betreffenden ICSD sind, müssen sich an ihren jeweiligen Broker, Nominee, ihre Depotbank oder einen anderen Vermittler wenden, der ein Teilnehmer der betreffenden ICSD ist oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer hat, um Einladungen zu den Versammlungen der Anteilinhaber der Gesellschaft zu erhalten und ihre Abstimmungsanweisungen an die entsprechende ICSD weiterzuleiten.

Der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle ist vertraglich verpflichtet, die gemeinsame Verwahrstelle unverzüglich über alle Versammlungen der Anteilinhaber der Gesellschaft zu benachrichtigen. Die globale Zahlstelle ist vertraglich verpflichtet, alle damit verbundenen, von der Gesellschaft herausgegebenen Dokumente an die entsprechende ICSD weiterzuleiten. Jede ICSD wiederum leitet von der gemeinsamen Verwahrstelle erhaltene Mitteilungen gemäß ihren Regeln und Verfahren an ihre Teilnehmer weiter. Jede ICSD ist vertraglich verpflichtet, gemäß ihren jeweiligen Regeln und Verfahren alle von ihren Teilnehmern erhaltenen Stimmen zu sammeln und an die gemeinsame Verwahrstelle weiterzuleiten, und die gemeinsame Verwahrstelle ist ihrerseits vertraglich verpflichtet, alle von den jeweiligen ICSDs erhaltenen Stimmen an den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle weiterzuleiten. Dieser ist verpflichtet, gemäß den Anweisungen der gemeinsamen Verwahrstelle abzustimmen.

Profil des typischen Anlegers

Die Gesellschaft wurde nach den OGAW-Vorschriften zur Anlage in übertragbaren Wertpapieren gegründet. Die Anlageziele und Anlagepolitik der einzelnen Fonds sind im jeweiligen Nachtrag für den betreffenden Fonds dargelegt. Sofern im jeweiligen Nachtrag für den betreffenden Fonds nichts Anderweitiges angegeben ist, wird davon ausgegangen, dass es sich bei den Anlegern um private und institutionelle Anleger handelt. Nähere Informationen bezüglich des Profils des typischen Anlegers für jeden Fonds sind im jeweiligen Nachtrag für den betreffenden Fonds dargelegt.

Berechtigte Anleger

Die Gesellschaft gibt keine Anteile wissentlich an eine US-Person aus, es sei denn, dies geschieht im Rahmen einer Transaktion, die nicht gegen die US-Wertpapiergesetze verstößt. Jeder Zeichner von Anteilen ist verpflichtet, die Zusicherungen, Garantien oder Belege abzugeben bzw. vorzulegen, die die Gesellschaft verlangt, um vor der Ausgabe von Anteilen die Erfüllung dieser Vorschriften sicherzustellen.

UMTAUSCH VON ANTEILEN – PRIMÄRMARKT

Ein Umtauschantrag wird als Antrag auf Barrücknahme der ursprünglich gehaltenen Anteile und als Antrag auf Barzeichnung von Anteilen des neuen Fonds und/oder der Klasse behandelt.

Auf dieser Basis und sofern im entsprechenden Fondsnachtrag nichts anderes angegeben ist, können die Anteilsinhaber beantragen, ihre Anteile jeder Klasse eines Fonds an jedem Handelstag ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Klasse des Fonds oder eines anderen Fonds umzutauschen, sofern der Handel mit den entsprechenden Anteilen nicht unter den in diesem Prospekt beschriebenen Umständen vorübergehend ausgesetzt wurde und die von dem Umtausch betroffenen Anlageklassen des Fonds denselben Handelsschluss haben. Der Umtausch unterliegt einer angemessenen Rückstellung für Abgaben und Gebühren. Die Anteilsinhaber sollten sich im entsprechenden Fondsnachtrag mit den Bestimmungen vertraut machen. Autorisierte Fondsteilnehmer, die einen Umtausch zwischen Fonds beantragen möchten, sollten sich an die Verwaltungsstelle wenden, um eine Liste der Fonds zu erhalten, für die diese Möglichkeit besteht.

Wenn Anteilsinhaber zur Erstanlage in einen Fonds den Umtausch von Anteilen beantragen, sollten sie sicherstellen, dass der gesamte Nettoinventarwert je Anteil der umgetauschten Fondsanteile mindestens dem für den jeweiligen Fonds vorgeschriebenen Mindesthandelsbetrag entspricht. Beim Umtausch eines Teils des Anteilsbestands muss auch der verbleibende Anteilsbestand mindestens dem für den entsprechenden Fonds vorgeschriebenen Mindesthandelsbetrag zu entsprechen. Wenn es sich bei der Anzahl der bei dem Umtausch auszugebenden Anteile der neuen Klasse nicht um eine ganzzahlige Anzahl von Anteilen handelt, kann die Gesellschaft Anteilsbruchteile für die neue Klasse ausgeben oder den Anteilsinhabern, die die Anteile der ursprünglichen Klasse umtauschen möchten, den Mehrbetrag zurückerstatten. Bei einem Umtausch von Anteilen einer Klasse eines Fonds in Anteile einer anderen Klasse desselben Fonds ist der Anteilinhaber, der den Umtausch beantragt, nicht verpflichtet, Anteile umzutauschen, die dem Mindestbestand für diesen Fonds entsprechen oder diesen übersteigen.

Umtauschgeschäfte sind mit einer Umtauschtransaktionsgebühr verbunden, die der Gebühr entspricht, die an die Verwaltungsstelle als Vertreter der Gesellschaft zu entrichten ist, wenn im Rahmen eines Anteilsumtauschs Anteile gegen Bargeld zurückgegeben werden und das Bargeld anschließend in Anteile eines anderen Fonds investiert wird. Die zu entrichtende Gebühr wird zu dem im entsprechenden Nachtrag für den gezeichneten Fonds angegebenen Satz der Umtauschtransaktionsgebühr vom Rücknahmeerlös abgezogen.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN – PRIMÄRMARKT

Die autorisierten Fondsteilnehmer können gemäß den folgenden Rücknahmeverfahren an jedem Handelstag bei der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile beantragen, indem sie vor dem Handelsschluss eine Rücknahmeanweisung einreichen. Außer in Fällen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt wird oder die Gesellschaft etwas anderes bestimmt, sind alle Rücknahmeanweisungen verbindlich und unwiderruflich. Eine ordnungsgemäß eingereichte Rücknahmeanweisung, die nach dem Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle eingeht, wird erst am folgenden Handelstag angenommen, es sei denn, der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft bestimmen etwas anderes. Autorisierte Fondsteilnehmer sind nicht berechtigt, Rücknahmeanweisungen zu widerrufen, es sei denn, der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft haben im Einvernehmen mit der Verwaltungsstelle etwas anderes vereinbart.

Die Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil abzüglich einer angemessenen Rückstellung für Gebühren und Abgaben an dem Handelstag, an dem die Rücknahme erfolgt, zurückgenommen.

Rücknahmen werden nur nach Erhalt elektronisch übermittelter Anweisungen bearbeitet, wenn die Zahlung auf ein angegebenes Bankkonto erfolgt. Des Weiteren kann die Verwaltungsstelle oder der Verwaltungsrat die Bearbeitung eines Rücknahmeantrags ablehnen, bis die erforderlichen Informationen eingegangen sind.

Rücknahmezahlungen werden erst vorgenommen, nachdem der Original-Zeichnungsantrag bei der Verwaltungsstelle eingegangen ist und sämtliche Unterlagen, die zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlich sind, eingegangen und sämtliche Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche abgeschlossen wurden.

Wenn die ausstehenden Rücknahmeanträge der Inhaber von Anteilen eines bestimmten Fonds an einem Geschäftstag insgesamt mehr als 10 % der an diesem Handelstag umlaufenden Anteile dieses Fonds ausmachen, ist der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen berechtigt, die Rücknahme einer vom Verwaltungsrat festgelegten Anzahl der umlaufenden Anteile dieses Fonds, für die Rücknahmeanträge eingegangen sind, an diesem Handelstag abzulehnen. Lehnt der Verwaltungsrat die Rücknahme von Anteilen aus diesem Grund ab, wird die an diesem Datum eingehende Anzahl der Rücknahmeanträge anteilmäßig gesenkt, und die nicht eingelösten Anteile, auf die sich ein Antrag jeweils bezieht, werden an jedem nachfolgenden Handelstag so behandelt, als wenn Rücknahmeanträge eingegangen wären, mit der Maßgabe, dass der Verwaltungsrat nicht verpflichtet ist, mehr als 10 % der an einem Handelstag umlaufenden Anteile eines bestimmten Fonds einzulösen, bis alle Anteile des Fonds, auf den sich der ursprüngliche Antrag bezog, eingelöst worden sind.

Wenn die Erfüllung eines Rücknahmeantrags dazu führen würde, dass ein Anteilinhaber eine Anzahl von Anteilen einer Klasse hält, deren Wert geringer ist als der für diese Klasse vorgeschriebene Mindestbestand, ist der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen befugt, die Rücknahmeanweisung als Anweisung für die Rücknahme aller Anteile der entsprechenden Klasse dieses Anteilinhabers zu behandeln oder es dem Anteilinhaber zu ermöglichen, die Rücknahmeanweisung zu ändern oder zu widerrufen.

Barrücknahmen

Wenn sich ein Rücknahmeantrag auf Anteile bezieht, die vollständig gegen bar gezeichnet wurden, können diese Anteile an jedem Handelstag gegen bar eingelöst werden, indem gemäß dem nachstehend dargelegten Verfahren vor dem Handelsschluss eine Rücknahmeanweisung eingereicht wird. Wenn in diesen Fällen (i) die Zustimmung des Anteilsinhabers vorliegt, der die Rücknahme der Anteile beantragt, oder (ii) der Wert der an einem Handelstag einzulösenden Anteile mindestens 5 % des Nettoinventarwerts entspricht, kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen anstelle von Barmitteln zugrunde liegende Wertpapiere ausschütten mit der Maßgabe, dass die Verwahrstelle diese Zuteilung genehmigt und dass diese Ausschüttung die Interessen der anderen Anteilsinhaber nicht wesentlich beeinträchtigt. Unter diesen Umständen hat der jeweilige Anteilsinhaber das Recht, die Gesellschaft anzuweisen, diese zugrunde liegenden Wertpapiere in seinem Auftrag zu verkaufen. In allen anderen Fällen werden Rücknahme- oder Umtauschanträge (Einzelheiten dazu auf Seite 58) wie unten beschrieben „gegen Sachleistungen“ bearbeitet, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt.

Direkthandels- (Bartransaktions-) Gebühr

Sofern im Nachtrag des jeweiligen Fonds nicht anders angegeben, unterliegen sämtliche Barrücknahmen einer Direkthandels- (Bartransaktions-) Gebühr wie im jeweiligen Fondsnachtrag dargelegt. Die Direkthandels- (Bartransaktions-) Gebühr ist an die Verwaltungsstelle in ihrer Funktion als Vertreter der Gesellschaft zu entrichten und wird für die Kosten und Aufwendungen verwendet, die der Verwaltungsstelle beim Umgang mit Barmitteln für diese Rücknahme entstehen. Die Gebühr wird vom Rücknahmeerlös abgezogen. Es liegt im freien Ermessen des Verwaltungsrats, diese Gebühr allgemein oder in Einzelfällen ganz oder teilweise zu erlassen.

Zahlungsverfahren für Barrücknahmen

Die Zahlungen für eingelöste Anteile werden spätestens zehn (10) Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag überwiesen. Auf die Referenzwährung der Anteilsklasse oder, falls zum Zeitpunkt der Rücknahme verfügbar, auf eine andere örtliche Währung lautende Rücknahmeerlöse werden (zu einem von der Verwaltungsstelle ermittelten wettbewerbsfähigen Satz) auf das vom einlösenden Anteilsinhaber angegebene Bankkonto überwiesen. Zahlungen erfolgen nur auf ein Konto, das im Namen des eingetragenen Anteilsinhabers geführt wird.

Rücknahmeerlöse

Die Rücknahmeerlöse werden abzüglich eines angemessenen Betrags für Gebühren und Abgaben sowie abzüglich aller Überweisungskosten ausgezahlt und die Verwaltungsstelle teilt dem einlösenden Anteilsinhaber den Teil der Erlöse mit, der ihm für die aufgelaufenen Erträge bezahlt wird.

Rücknahmen gegen Sachleistungen

Die Fonds gestatten es autorisierten Fondsteilnehmern, Anteile nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder an jedem Handelstag nur in Form von Rücknahmeeinheiten oder Bruchteilen von Auflegungs- und Rücknahmeeinheiten einzulösen. In diesem Zusammenhang bedeutet „gegen Sachleistungen“, dass die Gesellschaft für eine Rücknahme anstelle von Barmitteln Wertpapiere (oder vorwiegend Wertpapiere) liefert.

Veröffentlichung des Verzeichnisses der Portfolioanlagen

Das Verzeichnis der Portfolioanlagen stellt der Anlageverwalter auf Anfrage zur Verfügung.

Mitteilung des Baranteils, der Sachtransaktionsgebühr und der Übertragungssteuern

An dem Handelstag, an dem der Empfang eines Rücknahmeantrags bestätigt wird, wird dem autorisierten Fondsteilnehmer eine Auftragsbestätigung zugestellt, die die Höhe der Sachtransaktionsgebühr angibt, die vom endgültigen Rücknahmeerlös abgezogen wird. Die Verwaltungsstelle gibt auch den Teil des Erlöses an, der einer an den einlösenden Anteilsinhaber gezahlten Rücknahmemedividue entspricht. Gelegentlich kann es vorkommen, dass die Wertpapierkomponente der Portfolioeinlage von der im Verzeichnis der Portfolioanlagen angegebenen abweicht, was auf betriebliche Maßnahmen oder bestimmte Ereignisse zurückzuführen ist, die sich auf die darin angegebenen Wertpapiere auswirken. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Lieferung eines vorher vereinbarten Wertpapierkorbs durch die Verwahrstelle an eine einlösende Person als Portfolioeinlage zu veranlassen, der vom Korb des Verzeichnisses der Portfolioanlagen abweicht. Unter bestimmten Umständen und mit entsprechender vorheriger Mitteilung an den autorisierten Fondsteilnehmer kann die Verwaltungsgesellschaft in Einklang mit den Anweisungen oder Vorschriften des Verwaltungsrats gestatten bzw. verlangen, dass ein Prozentsatz des Baranteils in Form von einem oder mehreren Wertpapier(en) geleistet wird, die im Verzeichnis der Portfolioanlagen vertreten sind.

Abrechnungsperiode

Die übliche Abrechnungsperiode für Rücknahmen gegen Sachleistungen ist im jeweiligen Fondsnachtrag angegeben, sie kann jedoch je nach den üblichen Abrechnungsperioden der zugrunde liegenden Wertpapiere in der Portfolioeinlage unterschiedlich sein. Die Höhe der für eine Rücknahme gegen Sachleistungen zahlbaren Barmittel wird am selben Tag festgelegt, an dem die Wertpapiere abgerechnet werden. Die gelieferten Wertpapiere gelten bei der Lieferung und nicht bei der Zahlungsabrechnung als eingegangen. Die bei der Abrechnung anfallenden Überweisungskosten werden dem berechtigten Teilnehmer in Rechnung gestellt und sind von diesem zu übernehmen.

Teilweise Barabrechnung

Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen einen Teil der Rücknahme gegen Sachleistungen mit Barmitteln abgelden, zum Beispiel in Fällen, in denen er der Ansicht ist, dass ein von einem Fonds gehaltenes Wertpapier nicht geliefert werden kann, oder wenn er davon ausgeht, dass der Wert des gehaltenen Wertpapiers für die Lieferung an den autorisierten Fondsteilnehmer, der eine Rücknahme gegen Sachleistungen verlangt hat, nicht ausreicht.

HANDELSGESCHÄFTE AM SEKUNDÄRMARKT

Die Gesellschaft beabsichtigt, bestimmte ihrer Fonds durch Notierung von deren Anteilen an einer oder mehreren maßgeblichen Börsen zu börsennotierten Fonds zu machen. Nach der Notierung werden voraussichtlich ein oder mehrere Mitglieder der maßgeblichen Börse als Marktmacher handeln und Geld- und Briefkurse bestimmen, zu denen die Anteile von den Anlegern jeweils an einer maßgeblichen Börse gekauft oder verkauft werden können.

Bestimmte autorisierte Fondsteilnehmer, die Auflegungs- und Rücknahmeeinheiten zeichnen, können als Marktmacher handeln; andere wiederum werden voraussichtlich Auflegungs- und Rücknahmeeinheiten zeichnen, um im Rahmen ihrer Makler- bzw. Handelsgeschäfte Privatkunden Anteile zum Kauf anzubieten oder an diese zu verkaufen. Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass die Geschäftstätigkeit der berechtigten Teilnehmer an einem oder mehreren anerkannten Märkten einen liquiden und effizienten Sekundärmarkt schaffen wird. Personen, die keine autorisierten Fondsteilnehmer oder nicht bereit oder in der Lage sind, Auflegungs- und Rücknahmeeinheiten zu zeichnen und einzulösen, können am Sekundärmarkt von anderen Privatanlegern, Marktmachern, Maklern oder autorisierten Fondsteilnehmern Anteile zu Preisen kaufen oder zu Preisen an diese verkaufen, die nach der Währungsumrechnung ungefähr dem Nettoinventarwert je Anteil entsprechen sollten.

KÄUFE UND VERKÄUFE – SEKUNDÄRMARKT

Anleger können Anteile am Sekundärmarkt über einen Wertpapiermakler, Aktienhandelsdienst oder eine externe Verwaltungsstelle in kleineren Mengen kaufen oder verkaufen, als dies bei einer Zeichnung bzw. Rücknahme von Anteilen über die Gesellschaft am Primärmarkt möglich wäre.

Anlegern, die ihre Anteile am Sekundärmarkt, d.h. über eine Börse, erworben haben, wird geraten, sich an ihren Wertpapiermakler, Aktienhandelsdienst oder eine externe Verwaltungsstelle zu wenden, wenn sie ihre Anteile verkaufen möchten.

Am Sekundärmarkt erworbene Anteile können von Anlegern, die keine autorisierten Fondsteilnehmer sind, normalerweise nicht direkt an die Gesellschaft zurückverkauft werden. Unter außerordentlichen Umständen, sei es aufgrund von Störungen des Sekundärmarktes oder aus anderen Gründen, wird die Gesellschaft bei Eintreten dieser Umstände eine Börsenveröffentlichung vornehmen, um Anleger, die Anteile am Sekundärmarkt erworben haben, anzuweisen, sich für Informationen zum Verfahren für eine Rücknahme von Anteilen mit dem ICAV in Verbindung zu setzen. Anleger können sich dann schriftlich an die Gesellschaft wenden, um nähere Informationen zum für die Rücknahme der Anteile vorgesehenen Verfahren zu erhalten. Anleger, die dies tun möchten, sollten sich an die Verwaltungsstelle wenden, um entsprechende Informationen, einschließlich Originalunterlagen, zu erhalten, welche die Verwaltungsstelle verlangt, um den Anleger als Anteilinhaber einzutragen. Anteilinhaber können daraufhin auf Rücknahmemöglichkeiten zugreifen, die oben im Abschnitt **„Verkauf von Anteilen – Rücknahmen am Primärmarkt“** beschrieben sind. Die Anteile können dann zum Nettoinventarwert je Anteil abzüglich angemessener Rückstellungen für Gebühren und Abgaben am Handelstag, an dem die Rücknahme vorgenommen wird, zurückgenommen werden.

Preise auf dem Sekundärmarkt

Der Marktpreis von Anteilen, die an einer maßgeblichen Börse notiert oder gehandelt werden, kann unter Umständen vom Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds abweichen, und beim Handel und der Abrechnung über die maßgebliche Börse können Maklerprovisionen und/oder Übertragungssteuern veranlagt werden.

Es besteht keine Garantie, dass die Anteile auch in Zukunft an einer Börse notiert sein werden. Anteilinhaber sollten außerdem die Risikohinweise unter der Überschrift „Sekundärmarkt-Handelsrisiko“ sowie „Risiko von Schwankungen des Nettoinventarwerts und der Handelskurse am Sekundärmarkt“ im Abschnitt „Risikofaktoren“ lesen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANTEILEN

VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DES HANDELS

Der Verwaltungsrat kann jederzeit mit vorheriger Mitteilung an die Verwahrstelle die Ausgabe, Bewertung, den Kauf und Verkauf, die Rücknahme oder den Umtausch der Anteile eines Fonds oder die Zahlung von Rücknahmeerlösen aussetzen:

- (a) in einem Zeitraum, in dem ein anerkannter Markt, an dem ein Großteil der zum jeweiligen Zeitpunkt vorhandenen Wertpapiere der Gesellschaft notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist, außer an Feiertagen, oder in dem der Handel an diesen anerkannten Märkten eingeschränkt oder vorübergehend eingestellt ist;
- (b) in einem Zeitraum, in dem aufgrund von politischen, militärischen, wirtschaftlichen oder finanziellen Ereignissen oder sonstigen Umständen außerhalb der Kontrolle, Zuständigkeit und Befugnis des Verwaltungsrats die zum jeweiligen Zeitpunkt vorhandenen Wertpapiere der Gesellschaft nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht wie üblich oder ohne Beeinträchtigung der Interessen der Anteilsinhaber verkauft oder bewertet werden können;
- (c) bei einem Ausfall der Kommunikationsmittel, die normalerweise bei der Bewertung der Wertpapiere der Gesellschaft verwendet werden, oder in einem Zeitraum, in dem der Wert der derzeitigen Wertpapiere der Gesellschaft nach Ansicht des Verwaltungsrats aus einem anderen Grund nicht umgehend und richtig bestimmt werden kann;
- (d) in einem Zeitraum, in dem die Gesellschaft die für Rücknahmezahlungen erforderlichen Beträge nicht rückführen kann, oder in dem die Veräußerung der derzeitigen Wertpapiere der Gesellschaft oder die Überweisung oder Zahlung der damit verbundenen Beträge nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen oder Wechselkursen durchgeführt werden kann;
- (e) in einem Zeitraum, in dem sich nach Ansicht des Verwaltungsrats die Zahlung der Rücknahmeerlöse aufgrund eines schlechten Marktklimas nachteilig auf die Gesellschaft oder die restlichen Anteilsinhaber der Gesellschaft auswirken können;
- (f) in einem Zeitraum, in dem der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass dies im Interesse der Anteilsinhaber liegt.

Die Gesellschaft veröffentlicht an ihrem Sitz in den Zeitungen und über sonstige Medien, die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festlegt, eine Mitteilung über diese Aussetzung, wenn die Aussetzung nach Ansicht des Verwaltungsrats länger als dreißig (30) Tage andauern wird, und sie stellt diese Mitteilung umgehend der Zentralbank und den Anteilsinhabern zu. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge von Anteilsinhabern auf Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen einer Serie oder Klasse werden am ersten Handelstag nach Aufhebung der Aussetzung bearbeitet, sofern die Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge nicht schon vor der Aufhebung der Aussetzung zurückgezogen wurden. Wenn möglich werden alle angemessenen Maßnahmen ergriffen, um den Aussetzungszeitraum so schnell wie möglich zu beenden.

ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Vorbehaltlich der und gemäß den Vorschriften der entsprechenden Börse(n) und Abrechnungssysteme können Anteile nach Belieben übertragen werden, jedoch ist der Verwaltungsrat befugt, die Eintragung einer Anteilsübertragung zu verweigern, wenn dies gegen die US-Wertpapiergesetze verstößt.

Zeichnungen durch und Übertragungen an US-Personen

Der Verwaltungsrat wird die Eintragung eines Zeichnungsantrags oder einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn die Übertragung im Namen oder zugunsten einer „US-Person“ durchgeführt wird. Wenn der Gesellschaft bekannt wird, dass ein Anteilinhaber (a) eine US-Person ist oder Anteile, sei es direkt im Register oder über einen Nominee, für Rechnung oder zugunsten einer US-Person hält, wird der Verwaltungsrat den Anteilinhaber anweisen, die Anteile zu veräußern. Potenzielle Anleger sollten für weitere Informationen den Abschnitt „Zwangsweise Rücknahme von Anteilen“ lesen. Eine Nicht-US-Person, die über einen US-Nominee investiert, wird nur als Nicht-US-Person behandelt, wenn der Entscheidungsprozess außerhalb der Vereinigten Staaten stattfindet.

Anteile dürfen nur dann von einem nicht ansässigen US-Anleger gezeichnet oder über einen Nominee an einen nicht ansässigen US-Anleger übertragen werden, wenn:

(i) Der Nominee:

- ein teilnehmendes oder als konform angesehenes ausländisches Finanzinstitut ist oder
- bestätigt hat, dass er einen Antrag stellen wird, um ein teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut oder ein als konform angesehenes ausländisches Finanzinstitut zu werden oder
- einer der zwischenstaatlichen Vereinbarungen unterliegt.

(ii) Keine Verletzung von:

- US-Wertpapiergesetzen oder
- irischem Recht oder
- diesem Prospekt oder der Satzung stattfindet.

Für diese Zwecke definieren wir nicht ansässige US-Anleger als steuerlich in den Vereinigten Staaten ansässige Personen (hierzu zählen sowohl US-Bürger als auch Greencard-Inhaber), die derzeit ihren Wohnsitz nicht in den Vereinigten Staaten haben (einschließlich aller in den Vereinigten Staaten geborenen Personen, die nicht effektiv auf ihre Staatsbürgerschaft verzichtet haben, sowie Personen mit doppelter Nationalität oder Staatsbürgerschaft, auch wenn diese außerhalb der Vereinigten Staaten ansässig sind und keine Absicht haben, ihren Wohnsitz in die Vereinigten Staaten zu verlegen).

ZWANGSWEISE RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile, die direkt oder indirekt von US-Personen (außer gemäß den US-Wertpapiergesetzen befreiten Personen), Personen, die gegen Gesetze oder Vorschriften eines Landes verstoßen oder Personen, durch die der Gesellschaft oder einem entsprechenden Fonds direkt oder indirekt Steuerpflichten oder finanzielle Nachteile entstehen (z. B. wenn der Bestand permanent unter dem Mindestanlagebestand der Klasse liegt), erworben werden, unterliegen der Zwangsrücknahme durch die Gesellschaft.

Anteilsinhaber sind verpflichtet, die Gesellschaft umgehend zu benachrichtigen, wenn sie Personen mit Wohnsitz in Irland oder US-Personen gemäß der Definition in diesem Prospekt unter **„Beschränkungen hinsichtlich Angeboten und Verkauf an US-Personen“** werden oder keine steuerbefreiten Anleger mehr sind oder die von ihnen oder in ihrem Namen abgegebene Erklärung nicht mehr gültig ist. Anteilsinhaber haben der Gesellschaft auch umgehend mitzuteilen, wenn sie Anteile auf Rechnung oder zugunsten von Personen mit Wohnsitz in Irland oder von US-Personen halten. Des Weiteren haben die Anteilsinhaber die Gesellschaft in Kenntnis zu setzen, wenn die auf einem Zeichnungsantrag angegebenen Informationen oder gemachten Versicherungen nicht mehr zutreffen.

Wenn der Gesellschaft bekannt wird, dass ein Anteilsinhaber (a) eine US-Person ist oder Anteile auf Rechnung oder zugunsten einer US-Person hält und es sich bei dieser Person nicht um einen „zugelassenen Anleger“ (gemäß der Definition in Rule 501(a) von Regulation D des 1933 Act) oder einen „berechtigten Käufer“ (gemäß der Definition in Section 2(a)(51) des 1940 Act handelt; oder (b) diese Person nicht Anteile im oder Wert von mindestens dem

Mindestbestand hält, liegt es im freien Ermessen des Verwaltungsrats: (i) den Anteilsinhaber anzuweisen, diese Anteile innerhalb eines von der Gesellschaft festgelegten Zeitraums an eine Person zu verkaufen, der das Halten der Anteile gestattet ist; oder (ii) die Anteile zu ihrem am nächsten auf das Datum der Mitteilung an den Anteilsinhaber folgenden Geschäftstag oder am Ende des Zeitraums, für den der Verkauf angeordnet war, maßgeblichen Nettoinventarwert je Anteil wie oben unter (i) vorgesehen einzulösen.

Nach der Satzung stellt jede Person, der bekannt wird, dass sie Anteile unter Verstoß gegen die besagten Bestimmungen hält, und die es unterlässt, ihre Anteile im Zuge der besagten Bestimmungen zu übertragen oder zur Rücknahme einzureichen oder der Gesellschaft eine entsprechende Mitteilung zukommen zu lassen, den Verwaltungsrat, die Gesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle und die Anteilsinhaber (jeweils eine „**von der Haftung freigestellte Partei**“) von jeglichen Forderungen, Ansprüchen, Verfahren, Verbindlichkeiten, Schäden, Verlusten, Kosten und Aufwendungen frei, die dieser von der Haftung freigestellten Partei direkt oder indirekt aus oder in Zusammenhang mit dem Versäumnis dieser Person entstehen, ihren Verpflichtungen aus den besagten Bestimmungen nachzukommen.

Die Gesellschaft ist befugt, die Anteile aller ihrer Serien oder Klassen unter den im Abschnitt „**Schließung**“ dargelegten Umständen zurückzunehmen.

SCHLIESSUNG

Ein Fonds wird für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet und kann eine unbegrenzte Anzahl von Vermögenswerten halten. Ein Fonds kann (er ist jedoch nicht verpflichtet) sämtliche umlaufenden Anteile einer Serie oder Klasse zurücknehmen, wenn:

- (a) die Anteilsinhaber des betreffenden Fonds auf der Hauptversammlung der Inhaber der Anteile dieser Klasse einen Sonderbeschluss über die Rücknahme der Anteile dieser Klasse verabschieden;
- (b) die Rücknahme der Anteile dieser Klasse mit einem schriftlichen Beschluss genehmigt wurde, den sämtliche Inhaber der Anteile dieser Klasse des betreffenden Fonds unterzeichnet haben;
- (c) der Verwaltungsrat dies aufgrund von nachteiligen politischen, wirtschaftlichen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Änderungen, die den entsprechenden Fonds betreffen, für angebracht hält; oder
- (d) der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds unter USD 50.000.000 oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung fällt, auf die die Anteile des entsprechenden Fonds lauten;
- (e) die Anteile des betreffenden Fonds nicht mehr an einer Notierungsbörse notiert sind; oder
- (f) der Verwaltungsrat dies aus einem anderen Grund für angebracht hält und den Anteilsinhabern mit einer Frist von dreißig (30) Tagen mitteilt.

Wenn die Verwahrstelle ihre Absicht kundgibt, von ihrem Amt zurückzutreten und binnen neunzig Tagen nach dieser Kundgabe keine neue Verwahrstelle bestellt wurde, die den Anforderungen der Gesellschaft und der Zentralbank entspricht, hat die Gesellschaft bei der Zentralbank die Aufhebung ihrer Zulassung zu beantragen und sämtliche umlaufenden Anteile einer Serie oder Klasse zurückzunehmen.

In jedem Fall werden die Anteile der Klasse nach einer Mitteilung zurückgenommen, die allen Inhabern dieser Anteile mindestens einen und höchstens drei Monate vorher zugestellt wird. Die Anteile werden zu dem am entsprechenden Handelstag maßgeblichen Nettoinventarwert je Anteil abzüglich der Beträge eingelöst, die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit nach eigenem Ermessen als angemessene Rückstellung für die geschätzten Kosten festsetzt, die bei der Veräußerung der Vermögenswerte der Gesellschaft anfallen.

Nicht abgeschriebene Gründungs- und Organisationskosten werden von der Gesellschaft übernommen.

BEWERTUNG

ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltungsstelle mit der Ermittlung des Nettoinventarwerts jedes Fonds und des Nettoinventarwerts je Anteil beauftragt.

Der Nettoinventarwert eines Fonds wird ermittelt, indem der Wert der Vermögenswerte eines Fonds bestimmt wird und von diesem Betrag der Wert der Verbindlichkeiten abgezogen wird, der die aus dem Vermögen des Fonds zu zahlenden bzw. angefallenen oder voraussichtlich zu zahlenden Gebühren und Kosten umfasst.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds wird berechnet, indem der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds durch die Anzahl der zum entsprechenden Handelstag insgesamt für diesen Fonds ausgegebenen oder als ausgegebenen geltenden Anteile geteilt wird.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds wird an jedem Handelstag auf vier Dezimalstellen gerundet in der Basiswährung und gemäß den Bewertungsregeln der Satzung wie unten zusammengefasst ermittelt.

Wenn die Anteile eines Fonds in verschiedene Anteilsklassen unterteilt sind, ermittelt sich der einer Klasse zuweisbare Nettoinventarwert der Gesellschaft, indem die Anzahl der am jeweiligen Bewertungszeitpunkt ausgegebenen Anteile einer Klasse erfasst wird und die maßgeblichen Gebühren und Kosten der Klasse zugewiesen werden, wobei angemessene Berichtigungen vorgenommen werden, um die Ausgaben, Zeichnungen, Rücknahmen, Gewinne und Kosten dieser Klasse zu berücksichtigen und dem Nettoinventarwert der Gesellschaft entsprechend zuzurechnen. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse durch die Anzahl der umlaufenden Anteile der jeweiligen Klasse geteilt wird. Der einer Klasse zuweisbare Nettoinventarwert der Gesellschaft und der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse lauten auf die Währung dieser Klasse, sofern sie von der Basiswährung abweicht.

Der Nettoinventarwert je Anteil an der Gesellschaft wird für jeden Handelstag unter Heranziehung des Wertes der jeweiligen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu ihren entsprechenden Bewertungszeitpunkten und zu dem in diesem Prospekt vorgesehenen Zeitpunkt ermittelt.

Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts jedes Fonds und des Nettoinventarwerts je Anteil jedes Fonds kann sich die Verwaltungsstelle nach Belieben automatischer Preissysteme bedienen und die Verwaltungsstelle haftet nicht (sofern kein Betrug und keine Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten vorliegt) für Verluste der Gesellschaft oder eines Anteilinhabers, die diese/dieser aufgrund eines Fehlers bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts erleidet, der auf der Unrichtigkeit der von dem Preissystem gelieferten Informationen beruht. Die Verwaltungsstelle ist verpflichtet, die Preisinformationen des Anlageverwalters oder einer mit ihm verbundenen Person angemessen zu prüfen, wobei es sich bei dieser verbundenen Person um einen Makler, Marktmacher oder sonstigen Finanzmittler handeln kann; in manchen Fällen ist es der Verwaltungsstelle jedoch nicht möglich oder für diese nicht zweckmäßig, diese Informationen zu prüfen, und unter diesen Umständen haftet die Verwaltungsstelle nicht (sofern kein Betrug und keine Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten vorliegt) für Verluste der Gesellschaft oder eines Anteilinhabers, die diese/dieser aufgrund eines Fehlers bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts erleidet, der auf der Unrichtigkeit der von dem Anlageverwalter oder seinen Vertretern gelieferten Informationen beruht, sofern die Verwendung dieser Informationen unter diesen Umständen angebracht war.

In den Fällen, in denen der Anlageverwalter oder seine Vertreter die Verwaltungsstelle anweisen, ein bestimmtes Preissystem, spezielle Makler, Marktmacher oder andere Finanzmittler zu verwenden, haftet die Verwaltungsstelle nicht für Verluste der Gesellschaft

oder eines Anteilinhabers, die diese/dieser aufgrund eines Fehlers bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds und des Nettoinventarwerts je Anteil jedes Fonds erleidet, der auf der Unrichtigkeit der von dem Preissystem, den Maklern, Marktmachern oder anderen Finanzmittlern gelieferten Informationen beruht.

Jeder Vermögenswert, der an einem anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt wird, wird anhand der Indexmethode für Bewertungen bewertet. Dies kann der Schlussgeldkurs, der letzte Geldkurs, der letztgehandelte Kurs, der Schlussmittelkurs, der letzte verfügbare Mittelkurs oder eine Kombination daraus am maßgeblichen anerkannten Markt zum relevanten Bewertungszeitpunkt sein. Die Preispolitik der Fonds ist dem entsprechenden Fondsnachtrag zu entnehmen. Wenn das Wertpapier an oder nach den Regelungen von mehreren anerkannten Märkten notiert ist oder gehandelt wird, ist der maßgebliche anerkannte Markt der Hauptmarkt für diese Wertpapiere. Falls für eine am maßgeblichen anerkannten Markt notierte, gelistete oder gehandelte Anlage zum betreffenden Zeitpunkt keine Kurse verfügbar oder diese nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht repräsentativ sind, wird diese Anlage zu dem Wert bewertet, der von einer Person, Firma oder Gesellschaft mit entsprechenden Kompetenzen, die von der Verwaltungsgesellschaft zu diesem Zweck bestellt und von der Verwahrstelle für diesen Zweck genehmigt wurde, nach Treu und Glauben geschätzt wurde. Wenn das Wertpapier an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt wird, jedoch am Freimarkt mit einem Agio oder Disagio gezeichnet oder gehandelt wird, wird das Wertpapier an seinem Bewertungsdatum unter Berücksichtigung des Agios oder Disagios bewertet, und die Verwahrstelle hat sicherzustellen, dass diese Vorgehensweise zur Ermittlung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist. Weder der Verwaltungsrat noch seine Vertreter oder die Verwahrstelle haften, wenn es sich herausstellt, dass ein Kurs, den er/sie für den letzten bekannten Marktkurs oder je nach Sachlage für den derzeitigen Mittelkurs hielt(en), kein derartiger Kurs ist.

Der Wert eines Wertpapiers, das in der Regel nicht an einem anerkannten Markt oder nach den Regeln eines anerkannten Markts notiert oder gehandelt wird, wird mit seinem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, den die Verwaltungsgesellschaft mit der gebotenen Sorgfalt und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nach Rücksprache mit der Verwahrstelle oder einer Fachkraft, fachkundigen Firma oder Gesellschaft bestimmt, die die Verwaltungsgesellschaft zu diesem Zweck bestellt und die Verwahrstelle genehmigt hat.

Barmittel oder Bareinlagen werden mit dem Nennwert zusammen mit den angefallenen Zinsen bewertet, sofern nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft (nach Rücksprache mit der Verwahrstelle und der Verwahrstelle) keine Berichtigung erforderlich ist, um ihren beizulegenden Zeitwert wiederzugeben. Derivate, darunter Swaps, Zinsterminkontrakte und andere Finanzterminkontrakte, die an einem anerkannten Markt gehandelt werden, werden mit dem Abrechnungspreis bewertet, den der entsprechende anerkannte Markt bei Geschäftsschluss bestimmt, mit der Maßgabe, dass diese Instrumente mit ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet werden, den die Verwaltungsgesellschaft nach Rücksprache mit der Verwahrstelle mit der gebotenen Sorgfalt und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben festlegt, wenn der entsprechende anerkannte Markt üblicherweise keinen Abrechnungskurs ermittelt oder ein Abrechnungskurs aus irgendeinem Grund nicht verfügbar ist. Der Wert von Devisenterminkontrakten, die an einem anerkannten Markt gehandelt werden, wird unter Bezugnahme auf die allgemein verfügbaren Marktkurse berechnet.

Derivate und Devisenterminkontrakte, die nicht an einem anerkannten Markt gehandelt werden, werden von dem Kontrahenten mindestens einmal täglich bewertet, mit der Maßgabe, dass die Bewertung mindestens einmal in der Woche entweder vom Anlageverwalter oder einer anderen Person bestätigt werden muss, die vom Kontrahenten unabhängig ist, von der Verwaltungsgesellschaft bestellt und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde.

Einlagenzertifikate werden an jedem Handelstag unter Bezugnahme auf den zuletzt verfügbaren Verkaufspreis von Einlagenzertifikaten mit derselben Fälligkeit, demselben Betrag und Kreditrisiko bewertet, oder wenn dieser Preis nicht verfügbar ist, mit dem letzten Geldkurs, oder wenn dieser Kurs nicht verfügbar oder nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft für den Wert dieser Einlagenzertifikate nicht repräsentativ ist, mit dem wahrscheinlichen

Veräußerungswert, den eine Fachkraft mit angemessener Sorgfalt und Treu und Glauben bestimmt, die die Verwaltungsgesellschaft bestellt und die Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigt hat. Schatztitel und Wechsel werden mit den Kursen bewertet, die am entsprechenden Handelstag zu Geschäftsschluss an den relevanten Märkten für diese Instrumente mit derselben Fälligkeit, demselben Betrag und Kreditrisiko maßgeblich sind.

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden auf Basis des letzten verfügbaren Nettoinventarwertes je Anteil, der von dem OGA veröffentlicht wird, bewertet. Wenn Anteile an solchen OGA an oder gemäß den Bestimmungen von anerkannten Märkten notiert oder gehandelt werden, werden diese Anteile gemäß den vorstehend genannten Regeln für die Bewertung von Vermögenswerten, die an oder gemäß den Bestimmungen von anerkannten Märkten notiert oder gehandelt werden, bewertet. Wenn keine solchen Preise verfügbar sind, werden die Anteile mit ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, den die Verwaltungsgesellschaft mit der gebotenen Sorgfalt und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nach Rücksprache mit der Verwahrstelle oder eine Fachkraft, fachkundigen Firma oder Gesellschaft bestimmt, die die Verwaltungsgesellschaft zu diesem Zweck bestellt und die Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigt hat.

Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen kann die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle: (a) die Bewertung der notierten Wertpapiere berichtigen, sofern diese Berichtigung erforderlich ist, um dem beizulegenden Zeitwert in Anbetracht der Währung, Marktfähigkeit, Handelskosten oder sonstigen für wichtig erachteten Überlegungen Rechnung zu tragen, oder (b) in Bezug auf einen bestimmten Vermögenswert eine andere von der Verwahrstelle genehmigte Bewertungsmethode zulassen, wenn sie dies für erforderlich hält.

Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil an der Gesellschaft werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die ursprünglich auf Fremdwährungen lauten, zu den am Bewertungszeitpunkt maßgeblichen Marktkursen in die Basiswährung der Gesellschaft umgewandelt. Wenn diese Kurse nicht verfügbar sind, bestimmt die Verwaltungsgesellschaft den mit der gebotenen Sorgfalt und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben geschätzten voraussichtlichen Veräußerungswert als Wechselkurs.

Sofern die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil an der Gesellschaft nicht unter den im Abschnitt „**Vorübergehende Aussetzung der Handelsgeschäfte**“ angegebenen Umständen vorübergehend ausgesetzt wurde, wird der Nettoinventarwert je Anteil an der Gesellschaft am Sitz des Anlageverwalters bekannt gegeben und wie von der Verwahrstelle in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht und der Notierungsbörse gemäß den Regelungen der entsprechenden Börse mitgeteilt. Dem entsprechenden Fondsnachtrag ist zu entnehmen, wie der Nettoinventarwert je Anteil der Fonds veröffentlicht wird.

Untertägiger NIW

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen an jedem Tag, der kein gesetzlicher Feiertag im Vereinigten Königreich ist, einen untertägigen Fondswert für einen oder mehrere Fonds (der „**untertägige NIW**“) zur Verfügung stellen oder andere Personen damit beauftragen. Der untertägige NIW ist eine Schätzung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Fonds, die anhand von Marktdaten in 15-Sekunden-Intervallen während der Handelszeiten berechnet wird. Wenn diese Informationen an einem Geschäftstag bereit gestellt werden, leitet sich der untertägige NIW eines Fonds von Informationen her, die während des Geschäftstages oder eines Teils des Geschäftstages verfügbar sind, und basiert in der Regel auf dem aktuellen Wert der Wertpapierkomponente einer an diesem Geschäftstag vorhandenen Portfolioeinlage und einem Barbetrag, der in der Regel in etwa dem Baranteil des vorherigen Geschäftstages entspricht.

Nicht handelbarer NIW

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen an bestimmten Tagen einen indikativen Fondswert für einen oder mehrere Fonds zur Verfügung stellen oder andere Personen damit beauftragen, einen solchen Wert zur Verfügung zu stellen, bei dem es sich um eine Schätzung des anhand von Marktdaten berechneten Nettoinventarwerts je Anteil eines Fonds handelt (der „**nicht handelbare NIW**“). Der nicht handelbare NIW wird an jedem Tag zur Verfügung gestellt, an dem die Märkte, an denen die Anlagen eines Fonds notiert sind oder gehandelt werden, oder die Märkte, die für einen Index relevant sind, geschlossen sind und infolgedessen Länder, die einen wesentlichen Teil des Index ausmachen, möglicherweise nicht gehandelt werden. Der nicht handelbare NIW ist nicht der Preis für den Kauf, den Umtausch, die Rücknahme und/oder die Übertragung von Anteilen.

Es kann zu Auf- und Abschlägen zwischen dem untertägigen NIW und/oder dem nicht handelbaren NIW gegenüber dem Marktpreis kommen, und weder der untertägige NIW noch der nicht handelbare NIW sollten als „Echtzeit“-Aktualisierung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteile eines Fonds angesehen werden, der nur einmal täglich an einem Handelstag berechnet wird. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder eines ihrer verbundenen Unternehmen noch dritte Berechnungsstellen, die an der Berechnung oder Veröffentlichung des untertägigen NIW oder des nicht handelbaren NIW beteiligt oder dafür verantwortlich sind, übernehmen eine Garantie für deren Richtigkeit. Der Verwaltungsrat stellt den untertägigen NIW und den nicht handelbaren NIW zur Verfügung, wenn dies von einer maßgeblichen Börse verlangt wird.

DER VERWALTUNGSRAT UND DER SECRETARY

Der Verwaltungsrat ist für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft zuständig. Der Verwaltungsrat hat HSBC Investment Funds (Luxembourg) S.A. gemäß dem Verwaltungsvertrag zur Verwaltungsgesellschaft und globalen Vertriebsstelle bestellt, die unter der Aufsicht des Verwaltungsrats für die Verwaltung, das Marketing, den weltweiten Vertrieb und die Anlageverwaltung aller Fonds auf tagesaktueller Basis verantwortlich ist. Der Verwaltungsrat hat die sichere Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft an die Verwahrstelle delegiert.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Haupttätigkeiten sind nachstehend aufgeführt. Kein Mitglied des Verwaltungsrats hat mit der Gesellschaft einen Beschäftigungs- oder Dienstvertrag abgeschlossen und es ist kein derartiger Vertrag geplant. Somit sind alle Verwaltungsratsmitglieder nicht geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder. Die Gesellschaft stellt die Mitglieder des Verwaltungsrats von der Haftung für Verluste oder Schäden frei, die ihnen eventuell entstehen, sofern diese nicht auf die Fahrlässigkeit, Nichterfüllung, Pflichtverletzung oder einen Vertrauensbruch der Verwaltungsratsmitglieder gegenüber der Gesellschaft zurückzuführen sind. Die Satzung sieht für die Mitglieder des Verwaltungsrats keine Altersgrenze und kein turnusmäßiges Ausscheiden vor. Die Anschrift des Verwaltungsrats ist der eingetragene Sitz der Gesellschaft.

Suzanne Williams (Britin) ist Global Head of Product Development bei HSBC Asset Management. Sie lebt in London und arbeitet seit 1999 im Finanzdienstleistungsbereich, wo sie verschiedene leitende Positionen im Bereich der Vermögensverwaltung innehatte. Neben der Leitung des Teams auf globaler Ebene ist Suzanne Williams für die globale Produktpalette von HSBC AM im Bereich aktiver und passiver Strategien verantwortlich und engagiert sich für Nachhaltigkeit bei HSBC Asset Management. Sie ist Verwaltungsratsmitglied des Real Economy Global Investment Opportunity Fund von HSBC. Bevor sie zu HSBC kam, war sie Global Head of Product Structuring (Managing Director) bei BNY Mellon und verantwortlich für die Entwicklung von Anlegerlösungen in den Bereichen Long-only und Alternatives im Vereinigten Königreich, in Irland und in Luxemburg. Suzanne Williams war als Head of Product, iShares Solutions bei Blackrock/Barclays Global Investors für die Entwicklung von ETFs in Europa und den Aufbau von Beziehungen zu Index- und Dienstleistungsanbietern verantwortlich. Sie hat einen Bachelor of Science (Honors) von der University of Glasgow und setzt sich leidenschaftlich für die Verbesserung des Lebens anderer ein, indem sie als Mentorin für Kinder in Pflegeeinrichtungen tätig ist und ehrenamtlich in einer Londoner Obdachlosenunterkunft arbeitet.

Eimear Cowhey (Irin) (unabhängiges Mitglied) verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung auf dem Gebiet der Offshore-Fonds und fungiert derzeit als nicht geschäftsführende, unabhängige Vorsitzende sowie als Verwaltungsratsmitglied und Ausschussmitglied bei verschiedenen Anlagefonds und Vorständen in Dublin, Luxemburg und dem Vereinigten Königreich. Von 1999 bis 2006 war sie in verschiedenen leitenden Positionen bei Amundi Pioneer tätig, darunter als Head of Legal and Compliance und Head of Product Development. Von 1992 bis 1999 arbeitete Frau Cowhey in verschiedenen leitenden Positionen bei Invesco Asset Management, darunter als Managing Director, Global Fund Director und Head Legal Counsel. Frau Cowhey ist eine in Irland qualifizierte Rechtsanwältin mit einem Diploma in Accounting and Finance, einem Diploma in Company Direction (IoD) und einem Certificate in Financial Services Law und derzeit im Begriff, den Status eines Chartered Director von IoD (London) zu erlangen.

Frau Cowhey war Mitglied des Committee on Collective Investment Governance (CCIG), das von der Central Bank im Dezember 2013 eingerichtet wurde und im Juli 2014 einen Expertenbericht mit Empfehlungen für Verhaltensweisen in Bezug auf eine gute Corporate Governance bei Investmentfonds herausgab.

Sie ist ehemaliges Council Member und ehemalige Vorsitzende von Irish Funds (ehemals IFIA) sowie ein früheres Mitglied der IFSC Funds Group – eine gemeinsame Gruppe von Regierungs-/Branchenvertretern, die die Regierung zu Angelegenheiten bezüglich Investmentfonds berät. Sie ist Gründerin und Verwaltungsratsmitglied von basis.point, der Wohltätigkeitsorganisation der irischen Investmentfondsbranche, die sich auf die Linderung der Armut durch Bildung konzentriert, insbesondere unter Jugendlichen in Irland.

Feargal Dempsey (Ire) (unabhängig) bietet unabhängige Beratungs- und Verwaltungsdienste und verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung im Bereich Finanzdienstleistungen. Er ist Verwaltungsratsmitglied mehrerer Investmentfonds und Verwaltungsgesellschaften. Herr Dempsey war in verschiedenen leitenden Positionen bei Barclays Global Investors/BlackRock tätig, unter anderem als Head of Product Governance, Head of Product Strategy iShares EMEA und Head of Product Structuring EMEA. Zuvor war er auch als Group Legal Counsel bei Eagle Star Life Ireland (jetzt Zurich Financial Services) und Head of Legal to ETF Securities und leitender Rechtsanwalt bei Pioneer Amundi tätig.

Feargal Dempsey besitzt einen BA (Hons) und einen LLB (Hons) vom University College Galway und ein Diplom in Financial Services Law vom University College Dublin. Er wurde 1996 in die Anwaltsvereinigung in Irland und 2005 in die Law Society of England and Wales aufgenommen. Er war Mitglied des Legal and Regulatory Committee der Irish Funds Industry Association und der ETF Working Group der European Fund Asset Management Association.

Anthony Jeffs (Vorsitzender) (Brite) kam im Juni 1990 zu HSBC Asset Management. Anfänglich arbeitete er dort für das britische Privatkundengeschäft, später dann für das institutionelle Geschäft. Herr Jeffs hatte Funktionen in den Geschäftsbereichen Operations, Multimanager und Change Management inne. Seit Juli 2013 ist Herr Jeffs Head of Product Platforms, was Design, Entwicklung und Umsetzung von Änderungen für die wichtigsten grenzüberschreitenden Produkte von HSBC Asset Management sowie die Verantwortung für Alternative-Produkte nach der Neuausrichtung von HSBC Alternative Investment Ltd in HSBC Asset Management umfasst. Im Juli 2020 übernahm Herr Jeffs die weiter gefasste Position als Global Head of Product für HSBC Asset Management.

Peter Blessing (in Irland ansässig) (unabhängig) ist Wirtschaftsprüfer. Er sitzt im Verwaltungsrat verschiedener Unternehmen von International Financial Services Centre („IFSC“) und erbringt diesen gegenüber Beratungsleistungen. Herr Blessing ist seit der Gründung im Jahr 1987 am IFSC beteiligt. Herr Blessing war Managing Director von Credit Lyonnais Financial Services Limited, Dublin („CLYFS“) und bekleidete dieses Amt von der Gründung des Unternehmens im Jahr 1991 bis zum Jahr 1995. Vor seiner Tätigkeit bei CLYFS war Herr Blessing bei der IFSC-Tochtergesellschaft Allied Irish Banks, p.l.c. beschäftigt, wo er von 1988 bis 1991 im Vorstand der IFSC-Tochtergesellschaft saß und von 1982 bis 1988 die Unternehmensfinanzierungsabteilung leitete. Herr Blessing war von 1995 bis zum Verkauf der Firma im Jahr 2016 Verwaltungsratsmitglied und Gesellschafter von Corporate Finance Ireland, einem führenden irischen Unternehmen für Unternehmensfinanzierung und Immobilienberatung. Er verfügt über umfangreiche Erfahrung in den Bereichen Investment Banking, Fondsmanagement und Corporate Governance.

Simon Fryatt (Hongkong) ist Head of Product für HSBC Global Asset Management (Hong Kong) Limited. Herr Fryatt kam 2010 zur Privatkundenbank von HSBC und wurde 2013 in das Produktteam von HSBC Asset Management aufgenommen. Der anfängliche Schwerpunkt von Herrn Fryatt lag auf der Produktverwaltung und der Entwicklung der weltweiten Fondspalette von HSBC Asset Management. Im Jahr 2016 wechselte Herr Fryatt zu HSBC Global Asset Management (Hong Kong) Limited, mit Schwerpunkt auf der Produktverwaltung und der Entwicklung der Fondspalette von HSBC Asset Management für Hongkong sowie der Unterstützung des Vertriebs der weltweiten Fondspalette von HSBC Asset Management in Hongkong. Herr Fryatt ist Chartered Financial Analyst (CFA®).

Der Secretary ist Goodbody Secretarial Limited.

CORPORATE GOVERNANCE

Die Gesellschaft wurde in Irland gegründet und unterliegt somit den OGAW-Vorschriften und soweit zutreffend dem irischen Gesellschaftsrecht und sie hat sich an die Corporate-Governance-Vorschriften der OGAW-Vorschriften und die Bestimmungen des irischen Gesellschaftsrechts zu halten. Der Verwaltungsrat hat sich verpflichtet, im Rahmen der Corporate Governance hohe Anforderungen zu stellen und wird bestrebt sein, dem Act, den irischen OGAW-Vorschriften und den OGAW-Unternehmen von der Zentralbank auferlegten Vorschriften zu entsprechen.

DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Der Verwaltungsrat hat HSBC Investment Funds (Luxembourg) S.A. gemäß dem Verwaltungsvertrag vom 1. April 2019 (der „**Verwaltungsvertrag**“) zur Verwaltungsgesellschaft und globalen Vertriebsstelle bestellt, die unter der Aufsicht des Verwaltungsrats für die Verwaltung, das Marketing, den weltweiten Vertrieb und die Anlageverwaltung aller Fonds auf tagesaktueller Basis verantwortlich ist.

Gemäß dem Verwaltungsvertrag ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, verbundene Unternehmen der HSBC Group als Vertriebsstellen zu benennen, die ihrerseits vorbehaltlich ihrer Ernennungsbedingungen Untervertriebsstellen beauftragen können.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 26. September 1988 als société anonyme (Aktiengesellschaft) nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg gegründet und ist im Handels- und Unternehmensregister unter der Nummer B28 888 eingetragen. Ihre Satzung ist beim Handels- und Unternehmensregister hinterlegt. Die Verwaltungsgesellschaft wurde von der CSSF gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu Organismen für gemeinsame Anlagen, mit dem die OGAW IV-Richtlinie 2009/65/EG in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde (das „**Gesetz von 2010**“), als Verwaltungsgesellschaft zugelassen. Das Anteilskapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 1.675.000,00 GBP und wird so erhöht, dass es jederzeit Artikel 102 des Gesetzes von 2010 entspricht.

Der Sekretär der Verwaltungsgesellschaft ist HSBC Continental Europe, Niederlassung Luxemburg. Weitere Einzelheiten zu den Verwaltungsratsmitgliedern der Verwaltungsgesellschaft sind nachstehend aufgeführt.

Timothy Caverly (Amerikaner) ist ein nicht geschäftsführendes unabhängiges Verwaltungsratsmitglied in Luxemburg. Derzeit ist er Verwaltungsratsmitglied für Luxemburger Vermögensverwaltungs- und Fondsgesellschaften wie INVESCO und HSBC. Timothy Caverly trat im November 2013 als Executive Vice President von State Street Corporation zurück. Während seiner dreißigjährigen Karriere bei State Street Corporation bekleidete er eine Reihe leitender Managerfunktionen sowohl in Europa als auch in den Vereinigten Staaten. Bei State Street leitete er das Global Services-Geschäft in Kontinentaleuropa sowie EMEA Offshore (Luxemburg, Irland, Kanalinseln). Er war auch für die Entwicklung des Global Services-Geschäfts und das Beziehungsmanagement von State Street in Europa, dem Nahen Osten und Afrika verantwortlich. Er war Vorsitzender des Verwaltungsrats der State Street Bank Luxembourg und der State Street Banque France. Darüber hinaus war er Mitglied des Verwaltungsrats von State Street Ireland, State Street Poland und State Street Channel Islands. Während seiner Zeit in Luxemburg war Timothy Caverly Mitglied des Exekutivkomitees und Vorstandsmitglied der Luxembourg Bankers' Association (ABBL) sowie Präsident des American Banker's Club. Er leitete außerdem die unternehmensweite United Way Charity Campaign von State Street. Er ist Absolvent der Colgate University (Bachelor of Arts) und der Thunderbird School of Global Management (Master in International Management).

Cecilia Lazzari (Italienerin) ist seit Dezember 2013 Conducting Officer und Chief Risk Officer für HSBC Investment Funds (Luxembourg) S.A. Frau Lazzari schloss ihr Studium an der Universität von Buenos Aires, Argentinien, ab und erwarb einen Abschluss als Wirtschaftswissenschaftlerin. Sie ist Certified International Investment Analyst (CIIA) und Certified European Financial Analyst (CEFA). Vor ihrem Eintritt bei HIFL war sie leitende

Angestellte und hatte leitende Positionen im Risikomanagement bei der MDO Management Company SA inne, einer unabhängigen Verwaltungsgesellschaft, die Vermögensverwaltungs-Dienstleistungen anbietet. Cecilil Lazzari arbeitete darüber hinaus im Bereich Finanzdienstleistungen in Argentinien für private Unternehmen. Sie ist Mitglied des lokalen Luxemburger Verwaltungsausschusses der Verwaltungsgesellschaft.

Richard Long (Brite) ist Head of Global Funds Operations bei HSBC Investment Funds (Luxembourg) S.A. Herr Long kam 1986 zu HSBC. Er wechselte 1991 in die Vermögensverwaltung, um die Verwaltung von Investmentfonds zu betreuen, und arbeitete von 1999 bis 2002 in Luxemburg als Senior Product Manager für die Luxemburger Fonds. Richard Long kehrte nach London zurück, um die globalen Fondsaktivitäten für die in Dublin und Luxemburg ansässigen HSBC-Fonds zu betreuen, bevor er im Oktober 2011 nach Luxemburg zog, um die Verwaltungsgesellschaft zu leiten. Im September 2018 übernahm er zusätzliche Verantwortung für den täglichen Fondsbetrieb für die britischen OEIC-Bereiche und die in Dublin ansässigen Fonds, die von HSBC Asset Management gefördert werden. Richard Long ist Verwaltungsratsmitglied der HSBC Investment Funds (Luxembourg) S.A. und Mitglied des Country Executive Committee von HSBC Luxembourg.

Natasha Cork (Britin) ist Chief Risk and Compliance Officer bei HSBC Asset Management und in London tätig. Sie hat über 25 Jahre Erfahrung im Finanzdienstleistungsbereich und kam 2001 zu HSBC Asset Management, wo sie verschiedene Funktionen im Compliance-Team innehatte. Im Mai 2023 wurde Frau Cork zum Chief Risk and Compliance Officer für Asset Management ernannt und ist damit weltweit für Risiko und Compliance verantwortlich. Natasha ist Verwaltungsratsmitglied bei HSBC Investment Funds (Luxembourg) und hat einen BA Hons in Philosophie der Universität Bristol.

Edmund Stokes (Brite) ist Chief Operating Officer und ist im Vereinigten Königreich tätig. Bevor er seine derzeitige Funktion übernahm, war Edmund Stokes Global Head of Product und davor Chief Operating Officer von HSBC Asset Management Asia Pacific. Nachdem er 1993 zu HSBC gekommen war, zunächst im Bereich Global Banking & Markets, hat Edmund Stokes umfangreiche Erfahrungen in den Bereichen Asset Management und Kapitalmärkte gesammelt. Er hatte verschiedene Positionen in den Bereichen Kundenmanagement, Business Development, Structuring und Management im Vereinigten Königreich, in Hongkong und in Deutschland inne. Nach seinem Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Sheffield Polytechnic und Japanisch an der Durham University qualifizierte er sich als Associate sowohl des Chartered Institute of Bankers als auch der Association of Corporate Treasurers.

Susanne Van Dootingh (Niederländerin) ist seit November 2017 unabhängiges Verwaltungsratsmitglied. Susanne van Dootingh war von 2002 bis 2017 bei State Street Global Advisors tätig, zuletzt als Senior Managing Director, Head of European Governance and Regulatory Strategy, EMEA. Darüber hinaus war sie Vorsitzende der SSGA Sicav and Management Company und ist seit 2013 Mitglied verschiedener beratender ESMA-Arbeitsgruppen. Davor war sie bei State Street Global Investors als Global Head of Institutional Product Development and Research, Head of European Product Development and Management, EMEA, Head of Fixed Income Product Engineering, EMEA und Senior Fixed Income Strategist and Product Engineer tätig. Vor 2002 war Susanne van Dootingh bei Fortis Investment Management als Senior Product Manager für europäische festverzinsliche Wertpapiere, bei Barclays Global Investors als Produktmanager für festverzinsliche Anlagen und bei ABN AMRO Asset Management als Portfoliomanager für globale festverzinsliche Anleihen tätig. Sie schloss ihr Studium an der Vrije Universiteit Amsterdam mit einem Master in Business Administration ab. Susanne van Dootingh ist derzeit Mitglied mehrerer SICAV-Verwaltungsräte in Luxemburg.

Der Verwaltungsvertrag regelt die Ernennung der Verwaltungsgesellschaft, den Standard hinsichtlich der von der Verwaltungsgesellschaft anzuwendenden Umsicht sowie die Kontrolle und Überwachung der Verwaltungsgesellschaft.

Der Verwaltungsvertrag regelt die von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft abzugebenden Erklärungen. In diesem Zusammenhang definiert der Verwaltungsvertrag die Aufgaben und Befugnisse der Verwaltungsgesellschaft sowie ihre Zuständigkeiten.

Der Verwaltungsvertrag beschreibt auch die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Übertragung von Tätigkeiten durch die Verwaltungsgesellschaft. In Bezug auf die operativen Aspekte werden im Verwaltungsvertrag auch Begriffe wie „ordnungsgemäße Anweisungen“ und Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Gebühren und Auslagen der Verwaltungsgesellschaft definiert. Daneben enthält der Verwaltungsvertrag Anhänge, in denen die Berichtsanforderungen gemäß der European Market Infrastructure Regulation sowie die Anforderungen der Datenschutzgesetze dargelegt sind.

Die Haftung der Parteien ist im Verwaltungsvertrag enthalten, der die Haftung einer Partei gegenüber der anderen Partei für Verluste, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Schäden, Kosten, Forderungen und Ausgaben vorsieht, einschließlich angemessener rechtlicher und beruflicher Aufwendungen, die durch eine Vertragsverletzung oder Fahrlässigkeit, Betrug oder Vorsatz bei der Erfüllung der Pflichten und Aufgaben aus dem Verwaltungsvertrag entstanden sind.

Eine Klausel über „höhere Gewalt“ sowie Aspekte im Zusammenhang mit Interessenkonflikten sind ebenfalls enthalten. Der Verwaltungsvertrag regelt auch die Verpflichtungen in Bezug auf Vertraulichkeit, die Bekämpfung von Bestechung und Korruption, das Inkrafttreten, die Laufzeit und die Kündigung. Der Verwaltungsvertrag kann von jeder Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von mindestens drei Monaten gekündigt werden. In bestimmten Fällen kann jede Partei den Verwaltungsvertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Verwaltungsvertrag umfasst auch Verpflichtungen in Bezug auf Mitteilungen, salvatorische Klausel, Verzichtserklärungen, Abtretungen und Änderungen sowie das geltende Recht und den Gerichtsstand.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter sind Mitglieder der HSBC-Gruppe, die weltweit Kunden in mehr als 70 Ländern und Gebieten in Asien, Europa, Nordamerika und Lateinamerika, dem Nahen Osten und Nordafrika betreut.

Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft ihre Anlageanweisungen einhält, sowie die Umsetzung der Strategien und der Anlagepolitik der Gesellschaft zu beaufsichtigen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verantwortung für die Anlageverwaltung und die Veräußerung der Vermögenswerte der Gesellschaft an den Anlageverwalter delegiert. Der Anlageverwalter gibt in Übereinstimmung mit den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen der Gesellschaft und in Verbindung mit der Anlage und Wiederanlage des in den relevanten Teilfonds enthaltenen Vermögens der Gesellschaft, Empfehlungen zur Vermögensverwaltung und Portfoliozusammenstellung und setzt diese um.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem zu gegebener Zeit die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von Anteilen an eine oder mehrere Vertriebsstellen delegieren.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft, darunter die Verantwortung für die Erstellung und Führung der Bücher und Unterlagen der Gesellschaft und die dazugehörige Fondsbuchführung (einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil) sowie für die Eintragung von Anteilsinhabern und Transferstellendienste, delegiert.

DER ANLAGEVERWALTER

Die Verwaltungsgesellschaft hat HSBC Global Asset Management (UK) Limited (der „Anlageverwalter“) zum Anlageverwalter bestellt, die in diesen Funktionen die Anlageentscheidungen für das Anlageportfolio der Gesellschaft trifft. Der Sitz des Anlageverwalters befindet sich unter der Anschrift 8 Canada Square, London E14 5HQ. HSBC Global Asset Management (UK) Limited ist eine nach britischen Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von HSBC Holdings plc, einer in Großbritannien konstituierten und an der London Stock Exchange notierten Aktiengesellschaft. Der Anlageverwalter ist von der Finanzaufsichtsbehörde zugelassen und wird von dieser reguliert.

Der Anlageverwaltungsvertrag vom 1. April 2019 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter (der „**Anlageverwaltungsvertrag**“) sieht vor, dass jede Partei gegenüber der anderen Partei für Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzliches Fehlverhalten bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Verpflichtungen gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag haftet.

Der Anlageverwalter stellt die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft sowie ihre leitenden Angestellten, Verwaltungsratsmitglieder, Mitarbeiter oder Anteilsinhaber von allen Kosten, Aufwendungen, Verlusten, Schäden, Verbindlichkeiten, Forderungen, Gebühren, Sanktionen, Klagen, Ansprüchen, Urteilen und gerichtlichen Maßnahmen frei, die ihnen möglicherweise auferlegt wurden oder ihnen entstanden sind und die sich aus der Nichterfüllung von Pflichten und Aufgaben gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag ergeben. Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anlageverwalter von ebendiesen Ansprüchen frei, die sich aus (i) der Nichterfüllung einer ihrer Pflichten und Aufgaben im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags oder (ii) allen Maßnahmen ergeben, die der Anlageverwalter als Vertreter der Verwaltungsgesellschaft gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag ordnungsgemäß ergriffen hat.

Im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags steht es dem Anlageverwalter frei, bei der Erfüllung seiner Aufgaben in Bezug auf die Auswahl der Anlagen und bei der Ausübung der ihm im Rahmen dieses Prospekts übertragenen Befugnisse, Ermessensspielräume, Rechte und Pflichten von verantwortlichen Führungskräften oder Mitarbeitern vertreten zu werden und mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft einen Untieranlageberater (insbesondere eines seiner verbundenen Unternehmen) einzusetzen und aus seinem Vermögen zu bezahlen, der Anlageberatungsleistungen gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag erbringt oder daran mitwirkt. Der Anlageverwalter bleibt gegenüber der Verwaltungsgesellschaft für Handlungen oder Unterlassungen dieser Einheit verantwortlich. Der Anlageverwalter ist im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags verpflichtet, anfängliche und laufende Due-Diligence-Prüfungen durchzuführen und der Verwaltungsgesellschaft darüber Bericht zu erstatten. Der Anlageverwalter kann auch Vertreter (darunter Tochtergesellschaften, Makler, Händler und andere Finanzintermediäre) mit der Erbringung von Verwaltungs-, Handels- oder Nebendienstleistungen beauftragen, die erforderlich sind, damit der Anlageverwalter seine Dienstleistungen erbringen kann, und ist verpflichtet, in gutem Glauben und mit angemessener Sachkenntnis und Sorgfalt bei der Auswahl, dem Einsatz und der Überwachung von Vertretern zu handeln.

Der Anlageverwaltungsvertrag bleibt in Kraft, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von mindestens drei Monaten gegenüber der anderen Partei schriftlich gekündigt wird. Jede Partei kann den Anlageverwaltungsvertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung kündigen, wenn die andere Partei gegen den Anlageverwaltungsvertrag verstoßen hat und diesen Verstoß nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zur Behebung der anderen Partei oder innerhalb einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Frist behebt. Jede Partei kann den Anlageverwaltungsvertrag auch mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung kündigen, wenn die andere Partei liquidiert wird (mit Ausnahme der freiwilligen Liquidation einer solventen Gesellschaft zum Zwecke der Zusammenlegung oder der Umstrukturierung) oder wenn eine Partei anderweitig insolvent wird oder einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit den Gläubigern schließt oder im Falle der Bestellung eines Insolvenzverwalters über einen der Vermögenswerte einer Partei oder wenn ein Prüfer für eine Partei bestellt wird oder wenn eine Partei anderweitig die Geschäftstätigkeit einstellt oder zu beenden droht. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Anlageverwaltungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sie der berechtigten Ansicht ist und dies schriftlich erklärt, dass ein Wechsel des Anlageverwalters im Interesse der Anteilsinhaber liegt.

DIE VERWALTUNGSSTELLE

Die Verwaltungsgesellschaft hat HSBC Securities Services (Ireland) DAC (die „**Verwaltungsstelle**“) zur Register- und Transferstelle für die autorisierten Fondsteilnehmer und zur Verwaltungsstelle der Gesellschaft bestellt, die in diesen Funktionen für die laufende Verwaltung und Fondsabrechnung wie die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft und der Anteile zuständig ist.

Die Verwaltungsstelle wurde am 29. November 1991 nach irischem Recht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und erbringt für Organismen für gemeinsame Anlagen Verwaltungs- und Rechnungslegungsdienste. Die Verwaltungsstelle ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft von HSBC Holdings plc, einer nach britischem Recht konstituierten Aktiengesellschaft. Am 30. Juni 2012 verwaltete HSBC Holdings plc ein Gesamtvermögen mit einem Gesamtwert von ca. 2.652 Mrd. US-Dollar.

Der geänderte und neu gefasste Verwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle vom 23. März 2020 (der „**Verwaltungsvertrag**“) bleibt bis zur schriftlichen Kündigung mit einer Frist von 90 Tagen durch eine Partei in Kraft. Der Verwaltungsvertrag kann jedoch unter bestimmten Umständen auch ohne Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden, wenn a) einer der Vertragspartner einen wesentlichen Verstoß gegen die Bedingungen des Verwaltungsvertrags begeht und diesem Verstoß nicht abgeholfen wird; oder b) einer der Vertragspartner liquidiert wird.

Ab etwa dem 18. Oktober 2021 wird die Verwaltungsstelle ein Umbrella-Barmittelkonto für die Gesellschaft führen. Die Zeichnungs-, Rücknahme- und Dividendengelder werden in einem einzigen Umbrella-Barmittelkonto für jede Währung gehalten, auf die eine Anteilsklasse lautet. Die Vermögenswerte auf den Umbrella-Barmittelkonten sind Vermögenswerte der Gesellschaft.

Von einem Fonds vor der Ausgabe von Anteilen erhaltene Zeichnungsbeträge werden auf einem Umbrella-Barmittelkonto gehalten und als Vermögenswert des entsprechenden Fonds behandelt. Die zeichnenden Anleger sind im Hinblick auf ihre Zeichnungsbeträge ungesicherte Gläubiger des entsprechenden Fonds, bis die Anteile am entsprechenden Handelstag an sie ausgegeben werden. Die zeichnenden Anleger sind dem Kreditrisiko des Instituts ausgesetzt, bei dem das entsprechende Barmittel-Dachkonto eröffnet wurde. Diese Anleger profitieren nicht von einer Steigerung des Nettoinventarwerts des Fonds oder anderen Anteilsinhaberrechten im Hinblick auf die Zeichnungsbeträge (einschließlich Dividendenanprüchen), bevor die Anteile am entsprechenden Handelstag ausgegeben werden.

Anleger, die Anteile zurückgeben, sind ab dem entsprechenden Handelstag keine Anteilsinhaber der zurückgenommenen Anteile mehr. Rücknahme- und Dividendenbeträge werden bis zu ihrer Auszahlung an die entsprechenden Anleger auf einem Umbrella-Barmittelkonto gehalten. Anleger, die Anteile zurückgeben, und Anleger, die Anspruch auf Dividendenzahlungen haben, die auf einem Umbrella-Barmittelkonto gehalten werden, sind im Hinblick auf diese Gelder ungesicherte Gläubiger des entsprechenden Fonds. Wenn Rücknahme- und Dividendenzahlungen nicht an die entsprechenden Anleger überwiesen werden können, beispielsweise weil diese Anleger nicht die erforderlichen Informationen bereitgestellt haben, damit die Gesellschaft ihren Verpflichtungen im Rahmen der geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachkommen kann, werden die Rücknahme- und Dividendenzahlungen auf einem Umbrella-Barmittelkonto vorgehalten und die Anleger sollten sich zügig um die ungelösten Probleme kümmern. Anleger, die Anteile zurückgeben, profitieren im Hinblick auf solche Beträge nicht von einer Steigerung des Nettoinventarwerts des Fonds oder anderen Anteilsinhaberrechten im Hinblick auf die Zeichnungsbeträge (insbesondere dem Anspruch auf zukünftige Dividenden).

Weitere Informationen zu den Risiken in Verbindung mit Umbrella-Barmittelkonten finden Sie unter „Risiken in Verbindung mit Umbrella-Barmittelkonten“ im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts.

Die Verwaltungsstelle haftet nicht gegenüber der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft für Handlungen oder Unterlassungen im Laufe oder im Zusammenhang mit den von ihm im Rahmen des Verwaltungsvertrags erbrachten Dienstleistungen, sofern diese nicht auf Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten seitens der Verwaltungsstelle oder von verbundenen Unternehmen, Verwaltungsräten, leitenden Angestellten oder Mitarbeitern zurückzuführen sind. Die Verwaltungsgesellschaft, aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds, hat sich bereit erklärt, die Verwaltungsstelle, ihre beauftragten Tochtergesellschaften, Verwaltungsräte, Führungskräfte

oder Mitarbeiter gegenüber jeglichen Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, Verlusten, Schäden, Strafen, Urteilen, Prozessen, Kosten, Aufwendungen oder Ausgaben jeder Art oder Beschaffenheit schadlos zu halten (außer wenn diese auf Betrug, Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der Verwaltungsstelle, ihrer beauftragten Tochtergesellschaften, Verwaltungsräte, Führungskräfte oder Mitarbeiter zurückzuführen sind), die bei der Erfüllung ihrer nach dem Verwaltungsvertrag auferlegten Verpflichtungen oder Aufgaben entstehen oder die gegenüber der Verwaltungsstelle geltend gemacht werden.

DIE VERWAHRSTELLE

Die Verwahrstelle wurde gemäß der geänderten und neu gefassten Vereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle („Verwahrungsvertrag“) vom 1. April 2019 und für die Zwecke sowie in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften als Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt.

Die Verwahrstelle ist HSBC Continental Europe. HSBC Continental Europe hat eine eingetragene Niederlassung in Irland (Registernummer 908966) mit eingetragenem Sitz in 1 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2, D02 P820, und wird von der Zentralbank als Verwahrstelle für irische zugelassene Investmentfonds reguliert und beaufsichtigt sowie anderweitig von der Zentralbank im Hinblick auf Wohlverhaltensregeln reguliert. HSBC Continental Europe ist eine Gesellschaft, die nach französischem Recht als Aktiengesellschaft eingetragen ist (Registernummer 775 670 284 RCS Paris) und ihren eingetragenen Sitz in 38 Avenue Kléber, 75116 Paris, Frankreich, hat.

Die Verwahrstelle erbringt die im Verwahrungsvertrag dargelegten Leistungen für die Gesellschaft und ist dabei an die OGAW-Vorschriften gebunden.

Zu den Aufgaben der Verwahrstelle gehört:

- (i) die sichere Verwahrung des Vermögens der jeweiligen Fonds, einschließlich der Pflicht,
 - (i) alle Finanzinstrumente zu verwahren, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 34(4)(a) der OGAW-Vorschriften verwahrt werden; und (ii) das Eigentum an anderen Vermögenswerten zu überprüfen und die Aufzeichnungen in jedem Fall in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 34(4)(b) der OGAW-Vorschriften zu führen;
- (ii) es sicherzustellen, dass die Cashflows des betreffenden Fonds ordnungsgemäß überwacht werden, dass insbesondere alle von oder im Namen von Antragstellern bei der Zeichnung von Anteilen der Fonds geleisteten Zahlungen entgegengenommen werden und dass die gesamten Barmittel der jeweiligen Fonds ordnungsgemäß auf Geldkonten verbucht werden, die den Bestimmungen von Artikel 34(3) der OGAW-Vorschriften entsprechen;
- (iii) es sicherzustellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Rückkauf und Streichung von Anteilen in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften und der Satzung durchgeführt werden und dass die Bewertung der Anteile der Fonds in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften und der Satzung erfolgt;
- (iv) es, den Weisungen der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft zu folgen, sofern diese sie nicht im Widerspruch zu den OGAW-Vorschriften oder der Satzung stehen;
- (v) es sicherzustellen, dass die Vergütung für Transaktionen im Zusammenhang mit dem Vermögen des jeweiligen Fonds innerhalb der üblichen Fristen an die Gesellschaft überwiesen werden;
- (vi) es sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds gemäß den OGAW-Vorschriften und der Satzung eingesetzt werden;

(vii) es, in jedem Abrechnungszeitraum Untersuchungen hinsichtlich der Durchführung der Geschäfte der Gesellschaft durchzuführen und den Anteilshabern Berichte darüber zur Verfügung zu stellen. Der Bericht der Verwahrstelle enthält Angaben darüber, ob die Geschäftsführung der Gesellschaft in diesem Zeitraum nach Ansicht der Verwahrstelle:

- (1) unter Beachtung der Beschränkungen für die Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft erfolgte, die von der Satzung und der Central Bank gemäß den durch die OGAW-Vorschriften verliehenen Befugnissen der Central Bank of Ireland auferlegt werden;
- (2) auch ansonsten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung und den OGAW-Vorschriften erfolgt; und
- (3) wenn die Gesellschaft nicht in Übereinstimmung mit (1) oder (2) oben geführt wurde, muss die Verwahrstelle angeben, warum dies der Fall war, und darlegen, welche Maßnahmen die Verwahrstelle eingeleitet hat, um diese Situation zu bereinigen.

Die Verwahrstelle darf ihre Verwahrungsfunktionen gemäß und vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften und unter den Bedingungen des Verwahrungsvertrags an einen oder mehrere Beauftragte delegieren. Die Durchführung der Verwahrungsfunktion der Verwahrstelle in Bezug auf bestimmte der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds wurde an die in Anhang C genannten Beauftragten delegiert. Eine aktuelle Liste besagter Beauftragter wird von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Die Verwahrstelle hat bestimmte Pflichten zur Erfassung steuerlicher Informationen und zur Meldung sowie zum Einbehalt von Zahlungen in Bezug auf Vermögenswerte, die die Verwahrstelle oder einer ihrer Beauftragten hält.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes unten und gemäß dem Verwahrungsvertrag haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft und ihren Anteilshabern für den Verlust jedes Finanzinstruments der Gesellschaft, das der Verwahrstelle zur sicheren Verwahrung anvertraut wurde. Die Verwahrstelle haftet auch für alle anderen Verluste, die die Gesellschaft als Ergebnis von Fahrlässigkeit oder vorsätzlich nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle gemäß den OGAW-Vorschriften erleidet.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt davon berührt, dass sie die Verwahrungsfunktion an einen Dritten übertragen hat.

Die Verwahrstelle haftet nicht für den Verlust von Finanzinstrumenten, die sie verwahrt, wenn dieser Verlust von Finanzinstrumenten aufgrund eines externen Ereignisses eintritt, das sich der angemessenen Kontrolle durch die Verwahrstelle entzieht und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen zu ihrer Vermeidung unvermeidlich gewesen wären. Die Verwahrstelle haftet nicht für indirekte, spezielle oder Folgeschäden.

Die Gesellschaft, aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds, entschädigt die Verwahrstelle, alle Delegierten und ihre jeweiligen Führungskräfte, Beauftragten und Mitarbeiter („freigestellte Personen“) für alle Verbindlichkeiten (gemäß Definition im Verwahrungsvertrag), die von besagten freigestellten Personen als Resultat oder in Verbindung mit Folgendem gefordert werden oder ihnen entstehen:

- (i) die Bestellung der Verwahrstelle im Rahmen des Verwahrungsvertrags oder die Durchführung der im Verwahrungsvertrag bestimmten Dienstleistungen durch die Verwahrstelle;

- (ii) jeglicher Verstoß der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft gegen einschlägiges Recht (gemäß Definition im Verwahrungsvertrag), die Satzung, den Verwahrungsvertrag oder den Prospekt sowie Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Verstoß der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft gegen ihre Pflicht, den Anteilshabern alle im Verwahrungsvertrag oder den OGAW-Vorschriften bestimmten Informationen zur Verfügung zu stellen, bzw. der Verwahrstelle, alle im Verwahrungsvertrag bestimmten Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sie die im Verwahrungsvertrag bestimmten Dienstleistungen durchführen kann;
- (iii) jedes Festgelegte Verwahrungsrisiko oder Festgelegte Sonderungsrisiko (gemäß Definition im Verwahrungsvertrag);
- (iv) die Registrierung von Finanzinstrumenten und sonstigen Vermögenswerten im Namen der Verwahrstelle oder eines Beauftragten oder bei einem Abrechnungssystem (gemäß Definition im Verwahrungsvertrag);
- (v) jegliche Verletzung oder Nichterfüllung der Erklärungen, Zusicherungen, Gewährleistungen, Vertragsabreden, Verpflichtungen oder Vereinbarungen der Verwahrstelle oder ihrer Beauftragten bzw. der Unterbeauftragten der Beauftragten (oder ein Stellvertreter der Verwahrstelle, eines Beauftragten oder eines Unterbeauftragten des Beauftragten) im Namen der Gesellschaft und im Zusammenhang mit Zeichnungsvereinbarungen, Antragsformularen, Fragebögen für Anteilshaber, Kaufverträgen, zugehörigen Belegen oder ähnlichen Materialien in Bezug auf die Anlagen des betreffenden Fonds in einem Investmentfonds, Managed Account, einer Investmentgesellschaft oder einem ähnlichen Vehikel für gemeinsame Anlagen, die im Auftrag der Gesellschaft getätigt werden, vorausgesetzt, dass eine solche Entschädigung nicht für Verbindlichkeiten gilt (gemäß Definition im Verwahrungsvertrag), die durch Fahrlässigkeit, Betrug oder Vorsatz der entschädigten Person entstehen, oder nur in dem Maße, als diese Entschädigung die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft zwingen würde, die Verwahrstelle für Verluste zu entschädigen, für die Verwahrstelle gemäß den OGAW-Vorschriften gegenüber der Gesellschaft haftet.

Die Haftung der Verwahrstelle gegenüber den Anteilshabern der Gesellschaft kann direkt oder indirekt über die Gesellschaft in Anspruch genommen werden, sofern dies nicht zu einer Verdoppelung des Regresses oder zu einer Ungleichbehandlung der Anteilshaber führt.

Die Bestellung der Verwahrstelle im Rahmen des Verwahrungsvertrags kann ohne Angabe von Gründen mit nicht weniger als (90) Tagen Frist mit der Maßgabe schriftlich gekündigt werden, dass der Verwahrungsvertrag erst dann endet, wenn eine andere Verwahrstelle als Ersatz bestellt wurde. Der Verwahrungsvertrag kann von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft gegenüber der Verwahrstelle jederzeit schriftlich gekündigt, wenn: (i) für die Verwahrstelle ein Insolvenzereignis gemäß Definition im Verwahrungsvertrag eingetreten ist; (ii) die Zentralbank anordnet, die Verwahrstelle durch eine anderen Verwahrstelle zu ersetzen; (iii) die Verwahrstelle nicht mehr qualifiziert ist, gemäß den OGAW-Vorschriften als Verwahrstelle bestellt zu werden; (iv) die Verwahrstelle einen wesentlichen Verstoß gegen eine wesentliche Bestimmung des Verwahrungsvertrags begangen hat und besagtem Verstoß, obwohl er behoben werden kann, nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung Abhilfe geschaffen hat. Der Verwahrungsvertrag kann durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft fristgerecht auch von der Verwahrstelle gekündigt werden, wenn: (i) für die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft ein Insolvenzereignis gemäß Definition im Verwahrungsvertrag eingetreten ist; (ii) die Zulassung der Gesellschaft von der Zentralbank widerrufen wird; (iii) die Zulassung der Verwaltungsgesellschaft von der CSSF widerrufen wird; (iv) die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft einen Verstoß gegen den Verwahrungsvertrag begangen hat, der nach Auffassung der Verwahrstelle die von ihr bei der Durchführung ihrer Dienstleistungen

als Verwahrstelle gemäß Definition im Verwahrungsvertrag getragenen Risiken vergrößert oder die Fähigkeit der Verwahrstelle gefährdet, diese Dienste durchzuführen; (v) die Gesellschaft der Verwaltungsgesellschaft einen wesentlichen Verstoß gegen eine wesentliche Bestimmung des Verwahrungsvertrags begangen hat und besagtem Verstoß, obwohl er behoben werden kann, nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung Abhilfe geschaffen hat; oder (vi) die Verwaltungsgesellschaft ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verwahrstelle nicht mehr die benannte Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ist oder nicht mehr in der Lage ist, als solche nach den OGAW-Vorschriften und/oder den luxemburgischen Gesetzen zu handeln.

Es können gelegentlich tatsächliche oder potenzielle Interessenskonflikte zwischen der Verwahrstelle und ihren Beauftragten entstehen, beispielsweise dann, aber unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorangegangenen Bestimmungen, wenn es sich bei einem ernannten Beauftragten um ein verbundenes Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe handelt, der ein Produkt oder eine Dienstleistung für die Gesellschaft durchführt, ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an besagtem Produkt oder besagter Dienstleistung hat oder eine Vergütung für andere verbundene Produkte oder Dienstleistungen erhält, die er für die Gesellschaft durchführt. Die Verwahrstelle unterhält im Hinblick hierauf Richtlinien zu Interessenskonflikten.

Aus der Durchführung von anderen Dienstleistungen für die Gesellschaft und/oder andere Parteien durch die Verwahrstelle und/oder mit ihr verbundenen Unternehmen können gelegentlich Interessenskonflikte entstehen. Zum Beispiel können die Verwahrstelle und/oder mit ihr verbundene Unternehmen als Verwahrstelle, Treuhänder und/oder Verwalter anderer Fonds handeln. Es ist daher möglich, dass die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in Konflikte oder potenzielle Konflikte mit den Interessen der Gesellschaft und/oder anderer Fonds gerät, für die die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) handelt. Mögliche Interessenskonflikte können auch zwischen der Verwahrstelle und ihren Beauftragten beispielsweise dann entstehen, wenn ein ernannter Beauftragter ein verbundenes Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe ist und eine Vergütung für einen anderen Treuhanddienst erhält, den er für die Gesellschaft leistet. Im Falle eines möglichen Interessenskonflikts, der im normalen Geschäftsverlauf entsteht, muss die Verwahrstelle sich nach geltendem Recht verhalten.

Wenn ein Interessenskonflikt entsteht oder entstehen kann, trägt die Verwahrstelle ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft Rechnung und behandelt die Gesellschaft und die andere Fonds, für die sie handelt, gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben und in solcher Weise, dass alle Transaktionen, soweit dies möglich ist, zu Bedingungen durchgeführt werden, die für die Gesellschaft nicht wesentlich weniger günstig sind, als wenn der Konflikt oder potenzielle Konflikt nicht bestanden hätte.

Die Verwahrstelle fungiert in keiner Weise als Bürge oder Anbieter von Anteilen der Gesellschaft oder einer zugrunde liegenden Anlage. Die Verwahrstelle ist Dienstleister der Gesellschaft und hat weder eine Verantwortung noch die Befugnis, in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft Anlageentscheidungen zu treffen oder Anlageberatungsdienste zu leisten. Außer in dem Fall, dass die OGAW-Vorschriften etwas anderes vorsehen, ist die Verwahrstelle nicht verantwortlich und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für etwaige Verluste, die der Gesellschaft oder den Anteilsinhabern der Gesellschaft infolge der Tatsache entstehen, dass die Gesellschaft oder der Anlageverwalter sich nicht an die Anlageziele, Richtlinien, Anlagebeschränkungen, Kreditaufnahmebeschränkungen oder Betriebsvorschriften der Gesellschaft hält.

Den Anteilsinhabern werden auf Wunsch aktuelle Informationen über die Namen und Pflichten der Verwahrstelle, über etwaige Interessenskonflikte und die Delegation von Verwahrfunktionen der Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

Die Verwahrstelle ist Dienstleister der Gesellschaft und nicht verantwortlich für die Erstellung dieses Dokuments oder für die Tätigkeiten der Gesellschaft und sie akzeptiert daher keine Verantwortung für die Informationen, die in diesem Dokument enthalten sind oder durch Bezugnahme darin aufgenommen werden.

DER SECRETARY

Der Secretary ist Goodbody Secretarial Limited („**GSL**“). GSL bietet eine Vielzahl von Dienstleistungen an, beispielsweise die Erstellung der Unterlagen für Jahreshauptversammlungen, die Erinnerung der Kunden, wenn Jahresmeldungen fällig werden, die Erstellung und Einreichung selbiger in deren Namen, die Vorbereitung von Verwaltungsratsbeschlüssen bezüglich Änderungen der Verwaltungsratsmitglieder, Übertragungen von Anteilen usw. und die Erstellung der gesetzlich erforderlichen Formulare zur Einreichung beim Companies Registration Office. GSL überwacht außerdem im Namen der Gesellschaft gesetzliche Änderungen und fungiert als Geschäftssitz für die Gesellschaft.

ZAHLSTELLEN

Anteilsinhaber sollten beachten, dass das jeweilige nationale Recht eventuell die Bestellung von Zahlstellen/Vertretern/Vertriebsstellen/ Korrespondenzbanken (jeweils eine „**Zahlstelle**“) und die Führung von Konten durch diese Zahlstellen vorschreibt, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder oder Dividenden gezahlt werden können. Anteilsinhaber, die sich dafür entscheiden oder nach örtlichem Recht dazu verpflichtet sind, Zeichnungs- oder Rücknahmegelder oder Dividenden über eine zwischengeschaltete Instanz anstatt im direkten Verkehr mit der Verwaltungsstelle (z. B. über eine Zahlstelle im jeweiligen Land) zu zahlen oder zu erhalten, tragen in Bezug auf die zwischengeschaltete Instanz ein Kreditrisiko im Hinblick auf (a) Zeichnungsgelder vor der Übertragung dieser Gelder an die Verwaltungsstelle zur Gutschrift beim jeweiligen Fonds und (b) für Rücknahmegelder, die von dieser zwischengeschalteten Instanz an den jeweiligen Anteilsinhaber zu zahlen sind. Die Gebühren und Aufwendungen der von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Zahlstellen, die zu branchenüblichen Sätzen erhoben werden, werden von dem Fonds getragen, für die eine Zahlstelle bestellt wurde. Alle Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds, für den eine Zahlstelle bestellt wird, können die Leistungen der von der Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft bestellten Zahlstelle in Anspruch nehmen. Die von der Verwaltungsgesellschaft zum Datum des Anhangs bestellten Zahlstellen sind in Anhang B aufgeführt.

VERGÜTUNGSPOLITIK

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik für jene Arten von Mitarbeitern – darunter das obere Management, Risikoträger, Kontrollfunktionen und alle Mitarbeiter, deren Gesamtvergütung sie auf dieselbe Vergütungsebene wie das obere Management und die Risikoträger stellt – eingeführt, deren berufliche Aktivitäten wesentliche Auswirkungen auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft haben. Die wesentlichen Merkmale der Vergütungspolitik sind:

- Sie entspricht einem soliden und effizienten Risikomanagement und fördert dieses und ermutigt nicht zum Eingehen von Risiken, die nicht den Risikoprofilen der Gesellschaft oder der Satzung entsprechen, und die der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft, im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln, entgegenstehen. Sie berücksichtigt die Geschäftsstrategie, die Ziele, Werte und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und ihrer Anteilsinhaber und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- Sie stellt sicher, dass die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten; und
- Sie ermöglicht Entscheidungen zur Vergütung, die auf einer Kombination aus Geschäftsergebnissen und Performance in Bezug auf die Ziele basieren, und ist an einer mittel- bis langfristigen Strategie, den Interessen der Anteilinhaber und der Einhaltung der HSBC-Werte ausgerichtet. Ein Teil der variablen Komponente der Gesamtvergütung kann in Abhängigkeit von der Höhe der Gesamtvergütung in Form von Nachzugsaktien ausgezahlt werden. Die Sperrfrist für diese Aktien beträgt derzeit

drei Jahre, wobei 50 % der Nachzugsaktien nach zwei Jahren und die restlichen 50 % am Ende der dreijährigen Sperrfrist unverfallbar sind. Die Nachzugsaktien werden vorbehaltlich einer „Rückforderungs-Klausel“ zugeteilt und können unter bestimmten Umständen ganz oder teilweise wieder eingezogen werden, zum Beispiel, wenn sich herausstellt, dass der Bonus auf der Verwendung gefälschter Daten beruht.

Der Verwaltungsrat berücksichtigt die Vergütungsrichtlinie und die Praktiken für die Mitglieder des Verwaltungsrats, deren Aktivitäten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft haben können, ein solides sowie effektives Risikomanagement ermöglichen bzw. fördern und keiner Risikoübernahme durch die Gesellschaft Vorschub leisten, die mit dem Risikoprofil der Gesellschaft unvereinbar ist. Im Hinblick darauf wird den Mitgliedern des Verwaltungsrats eine feste jährliche Gebühr für ihre Dienste bei der Gesellschaft gezahlt, und für keines der Mitglieder des Verwaltungsrats gibt es eine erfolgsabhängige variable Vergütungskomponente. Diejenigen Direktoren, die Mitarbeiter des Anlageverwalters oder der mit ihm verbundenen Unternehmen sind, erhalten keine solche Vergütung. Etwaige Vergütungsvereinbarungen mit Mitgliedern des Verwaltungsrats bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats. Die Vergütungsrichtlinien der Gesellschaft sind so gestaltet, dass sie im Einklang mit den Anforderungen der Bestimmungen 24A und 24B der OGAW-Vorschriften sowie der ESMA-Leitlinien für solide Vergütungspolitik (ESMA/2016/411) stehen.

Die aktuelle Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, insbesondere eine Beschreibung der Art und Weise, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen festgelegt werden, sowie der Governance-Strukturen zur Festlegung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen stehen auf der Website <http://www.global.assetmanagement.hsbc.com/luxembourg> zur Verfügung. Ein gedrucktes Exemplar ist auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Es folgt eine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Konsequenzen des Kaufs, des Haltens und der Veräußerung von Anteilen in Irland, Großbritannien und anderen Gerichtsbarkeiten. Die Zusammenfassung erhebt keinerlei Anspruch darauf, eine abschließende Beschreibung sämtlicher gegebenenfalls relevanter steuerlicher Aspekte darzustellen. Die Zusammenfassung bezieht sich nur auf die Position von Personen, die endgültige wirtschaftliche Eigentümer der Anteile (und nicht Wertpapierhändler) sind. Die Zusammenfassung beruht auf der Steuergesetzgebung und der Praxis der Steuerbehörden zum Datum dieses Prospekts (und kann möglichen zukünftigen oder rückwirkenden Änderungen unterliegen). Die steuerlichen Folgen einer Anlage in Anteilen der Gesellschaft hängen nicht nur von der Art der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden steuerlichen Grundsätzen ab, sondern auch von bestimmten faktischen Feststellungen, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden können. Potenzielle Anleger in Anteilen sollten ihre eigenen Berater bezüglich der steuerlichen Konsequenzen des Kaufs, des Haltens und der Veräußerung von Anteilen zurate ziehen.

INFORMATIONEN ZUR IRISCHEN STEUER

Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Geschäftstätigkeit so vorzunehmen, dass sie aus steuerlicher Sicht in Irland ansässig ist. Auf der Grundlage, dass die Gesellschaft aus steuerlicher Sicht in Irland ansässig ist, erfüllt sie die Voraussetzungen eines „Anlageorganismus“ im Sinne des irischen Steuerrechts und ist somit von der irischen Körperschaftssteuer auf ihre Erträge und Gewinne befreit.

Sofern die Anteile auch weiterhin in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, irische Steuern bezüglich der Anteile zu verbuchen. Sollten die Anteile jedoch nicht mehr in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden, wäre die Gesellschaft unter bestimmten Umständen verpflichtet, der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) gegenüber Angaben bezüglich irischer Steuern zu machen.

Besteuerung nicht-irischer Anteilsinhaber

Anteilsinhaber, die im Sinne des irischen Steuerrechts nicht in Irland ansässig sind (oder dort ihren dauerhaften Wohnsitz haben), unterliegen bezüglich ihrer Anteile keiner irischen Einkommenssteuer oder Kapitalertragsteuer. Wenn es sich bei einem Anteilsinhaber jedoch um eine Gesellschaft handelt, die ihre Anteile über eine irische Zweigniederlassung oder Vertretung hält, kann der Anteilsinhaber bezüglich der Anteile der irischen Körperschaftssteuer (auf Selbstveranlagungsbasis) unterliegen. Erläuterungen der Begriffe „*ansässig*“ und „*dauerhafter Wohnsitz*“ sind am Ende dieser Zusammenfassung aufgeführt.

Besteuerung irischer Anteilsinhaber

Anteilsinhaber, die im Sinne des irischen Steuerrechts in Irland ansässig sind (oder dort ihren dauerhaften Wohnsitz haben), sind verpflichtet, (auf Selbstveranlagungsbasis) irische Steuern anzumelden, die im Rahmen von Ausschüttungen, Rücknahmen und Veräußerungen (einschließlich angenommener Veräußerungen, wenn Anteile über einen Zeitraum von acht Jahren hinweg gehalten werden) in Bezug auf die Anteile fällig werden. Für Anteilsinhaber, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, beträgt der anwendbare irische Steuersatz derzeit 41 %. Für Anteilsinhaber, bei denen es sich um Gesellschaften (Wertpapierhändler ausgeschlossen) handelt, gilt derzeit ein irischer Steuersatz von 25 %.

Stempelsteuer

Auf die Ausgabe, Übertragung oder Rücknahme von Anteilen wird keine irische Stempelsteuer (oder sonstige irische Übertragungssteuer) erhoben. Wenn ein Anteilsinhaber von der Gesellschaft eine Ausschüttung in Form von Sachwerten erhält, könnte möglicherweise eine irische Stempelsteuer erhoben werden.

Irische Schenkungs- und Erbschaftsteuer

Es könnte (unabhängig vom Wohnsitz des Gebers oder Empfängers) eine irische Kapitalerwerbsteuer (zu einem Satz von 33 %) im Fall einer Schenkung oder Vererbung der Anteile erhoben werden, da die Anteile als in Irland befindliche Vermögenswerte angesehen werden könnten. Eine Schenkung oder Vererbung von Anteilen ist jedoch von der irischen Kapitalerwerbsteuer befreit, wenn:

- (a) die Anteile sowohl am Tag der Schenkung/Erbschaft als auch am (für Zwecke der irischen Kapitalerwerbsteuer definierten) „Bewertungstag“ Teil der Schenkung/Erbschaft sind;
- (b) die Person, von der die Schenkung/Erbschaft erfolgt, zum Datum der Verfügung weder in Irland ansässig noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und
- (c) die Person, die die Schenkung/Erbschaft erhält, zum Datum der Schenkung/Erbschaft weder in Irland ansässig noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Foreign Account Tax Compliance Act

Die Abschnitte 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code („FATCA“) schreiben eine Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Zahlungen an ein ausländisches Finanzinstitut („FFI“) vor, falls dieses nicht die FATCA-Auflagen erfüllt. Bei der Gesellschaft handelt es sich um ein FFI, womit sie den FATCA-Vorschriften unterliegt.

Ab dem 1. Juli 2014 gilt diese Quellensteuer für Zahlungen an die Gesellschaft, bei denen es sich um Zinsen, Dividenden und andere Arten von Einkünften aus US-Quellen handelt (z. B. von einer US-Gesellschaft gezahlte Dividenden), und ab dem 1. Januar 2019 wird diese Quellensteuer auf die Erlöse aus dem Verkauf oder der Veräußerung von Vermögenswerten ausgeweitet, die Dividenden- und Zinszahlungen aus US-Quellen nach sich ziehen.

Irland hat eine zwischenstaatliche Vereinbarung („IGA“) mit den USA getroffen, um die Einhaltung von FATCA und die damit verbundene Berichterstattung zu erleichtern. Im Rahmen der Bedingungen der IGA und der irischen Gesetze zur Umsetzung der IGA in irisches Recht ist die Gesellschaft möglicherweise verpflichtet, den irischen Steuerbehörden bestimmte Informationen über US-Anleger (sowie über indirekte Anlagen, die durch bestimmte passive Investmentgesellschaften gehalten werden) sowie über nicht US-amerikanische Finanzinstitute, die die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllen, zu übermitteln. Diese Angaben werden von den irischen Steuerbehörden an den US Internal Revenue Service weitergeleitet.

Die Gesellschaft beabsichtigt, die Bedingungen der IGA und die entsprechenden Durchführungsvorschriften in Irland einzuhalten. Die Gesellschaft geht daher davon aus, als konformes Finanzinstitut behandelt zu werden und keine FATCA-Quellensteuern auf an sie geleistete Zahlungen einbehalten zu müssen.

Falls ein Anteilinhaber oder ein Vermittler, über den er seine Beteiligung an der Gesellschaft hält, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, ihren Vertretern oder ihren zugelassenen Repräsentanten keine korrekten, vollständigen und exakten Informationen bereitstellt, die die Gesellschaft ggf. benötigt, um die IGA-Auflagen zu erfüllen, kann die Gesellschaft den Anteilinhaber anweisen, seine Beteiligung an der Gesellschaft innerhalb einer vorgegebenen Frist zu veräußern, und, falls dies nicht innerhalb der angegebenen Frist geschieht, die Anteile zurückzunehmen.

Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich der FATCA-Auflagen im Hinblick auf ihre eigene Situation an ihren Steuerberater zu wenden. Insbesondere sollten Anleger, die ihre Anteile über Vermittler halten, sicherstellen, dass diese Vermittler einen FATCA-konformen Status haben, um zu gewährleisten, dass ihre Anlageerträge nicht der FATCA-Quellensteuer unterliegen.

Der Gemeinsame Meldestandard

Der Gemeinsame Meldestandard (CRS, Common Reporting Standard) stellt eine neue Informationserfassungs- und Berichtspflicht für Finanzinstitute dar. Er baut auf anderen Gesetzen wie z. B. FATCA auf, um den automatischen Austausch von anlegerbezogenen Finanzinformationen zwischen teilnehmenden Ländern zu ermöglichen. Im Gegensatz zu FATCA umfasst der CRS jedoch keine Quellensteuerpflicht.

Der CRS wurde von der „Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung“ (OECD) entwickelt, um die Integrität von Steuersystemen zu schützen. Zum 1. Januar 2016 haben sich 100 Länder zur Umsetzung des CRS verpflichtet. Alle EU-Mitgliedstaaten einschließlich Irland (ausgenommen Österreich) haben sich zur vorzeitigen Umsetzung des CRS ab dem 1. Januar 2016 verpflichtet. Österreich wird den CRS erst ab dem 1. Januar 2017 umsetzen.

In Irland wurde der CRS nach der überarbeiteten und im Dezember 2014 in Kraft getretenen Richtlinie „Directive on Administrative Co-operation“ (DAC2) in nationales Recht umgesetzt. Diese Richtlinie stellt im Wesentlichen eine Umsetzung des CRS in EU-Recht dar. Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie in Irland wurde dem Finance Act 2015 durch Einfügung von Section 891G des Taxes Consolidation Act 1997 hinzugefügt. Verordnungen wurden vom irischen Parlament am 18. Dezember 2015 verabschiedet.

Der CRS ersetzt die frühere europäische Vorschrift zur Auskunftserteilung bezüglich Einkünfte aus Kapitalvermögen im Rahmen der Richtlinie 2003/48/EG (allgemein als EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie bekannt), die in Irland mit Wirkung zum 1. Januar 2016 aufgehoben wurde.

Im Rahmen dieser Maßnahmen wird erwartet, dass die Gesellschaft zur Übermittlung von Informationen bezüglich Anteilinhabern an die irische Finanzbehörde verpflichtet ist. Diese Informationen umfassen die Identität, den Wohnsitz und die Steueridentifikationsnummer der Anteilinhaber sowie Einzelheiten zur Höhe der Erträge und den Verkaufs- bzw. Rücknahmeerlösen der Anteilinhaber in Bezug auf die Anteile. Diese Informationen werden von der irischen Finanzbehörde dann an Steuerbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten und anderer Länder, die den CRS umsetzen, weitergegeben.

Anteilinhabern wird empfohlen, sich bezüglich der DAC2/CRS-Auflagen im Hinblick auf ihre eigene Situation an ihren Steuerberater zu wenden.

Begriffserläuterung

Bedeutung von „ansässig“ im Fall von Unternehmen

Ein Unternehmen, dessen zentrale Verwaltung und Kontrolle sich in Irland befindet, ist aus steuerlicher Sicht unabhängig von seinem Gründungsland in Irland ansässig. Eine Gesellschaft, die keine zentrale Verwaltung und Kontrolle in Irland hat, jedoch am oder nach dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, ist in Irland steueransässig, außer wenn die Gesellschaft nicht als in Irland ansässig oder im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land nicht als in Irland ansässig erachtet wird.

Eine Gesellschaft, die vor dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, gilt als in Irland ansässig, wenn sie (i) in einem Territorium verwaltet und kontrolliert wird, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Irland besteht (ein „relevantes Territorium“), und wenn diese Verwaltung und Kontrolle bei Ausübung in Irland ausreichen würde, um die Gesellschaft zu einer in Irland steuerlich ansässigen Gesellschaft zu machen; und (ii) die Gesellschaft in dem relevanten Territorium nach dessen Gesetzen steuerlich ansässig wäre, wenn sie dort

gegründet worden wäre; und (iii) die Gesellschaft nicht anderweitig aufgrund der Gesetze eines Territoriums als in diesem Territorium steuerlich ansässig erachtet wird.

Bedeutung von „ansässig“ im Fall von natürlichen Personen

Eine Einzelperson gilt in einem Kalenderjahr als Person mit steuerlichem Wohnsitz in Irland, wenn sie:

1. in diesem Kalenderjahr mindestens 183 Tage in Irland verbringt; oder
2. insgesamt 280 Tage in Irland verbracht hat, wobei die Anzahl der im aktuellen Kalenderjahr in Irland verbrachten Tage mit der Anzahl der im Vorjahr in Irland verbrachten Tage kombiniert wird. Wenn eine Person in einem Kalenderjahr höchstens 30 Tage in Irland verbringt, findet die „Zweijahresbestimmung“ keine Anwendung.

Eine Person gilt an einem Tag als in Irland anwesend, wenn sie im Laufe dieses Tages zu irgendeinem Zeitpunkt in Irland anwesend ist.

Bedeutung von „dauerhaftem Wohnsitz“ im Fall von natürlichen Personen

Der Begriff „dauerhafter Wohnsitz“ (im Gegensatz zu „ansässig“) bezieht sich auf die Lebensgewohnheiten einer Person und weist auf einen Wohnsitz an einem Ort hin, an dem sich die Person in gewissem Maße dauerhaft aufhält. Eine Person, die drei Jahre hintereinander in Irland ansässig ist, wird zu Beginn des vierten Steuerjahres als Person mit dauerhaftem Wohnsitz in Irland angesehen. Eine Person mit dauerhaftem Wohnsitz in Irland ist nach drei aufeinander folgenden Steuerjahren, in denen sie nicht in Irland ansässig war, nicht mehr eine Person mit dauerhaftem Wohnsitz in Irland.

Bedeutung von „Finanzvermittler“

Ein „Finanzvermittler“ ist eine Person, die:

1. deren Geschäft im Empfang von Zahlungen aus einem regulierten, in Irland ansässigen Anlageorganismus im Auftrag von anderen Personen besteht oder dies umfasst oder
2. Anteile an einem solchen Anlageorganismus im Auftrag von anderen Personen hält.

Vereinigtes Königreich

DIE GESELLSCHAFT

Der Verwaltungsrat hat die Absicht, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass sie keine Gesellschaft mit Sitz in Großbritannien wird. Unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft steuerrechtlich ihren Sitz nicht in Großbritannien hat, dürften ihre Erträge und Kapitalerträge nicht den britischen Körperschaftsteuern unterliegen.

ANTEILSINHABER

Anteilsinhaber, die ihren Wohnsitz in Großbritannien unterhalten oder in Großbritannien geschäftstätig sind, sind je nach ihren besonderen Umständen verpflichtet, für Dividenden oder andere Gewinnausschüttungen der Gesellschaft (einschließlich von Rücknahmedividenden oder Dividenden aus den realisierten Kapitalerträgen der Gesellschaft) in Großbritannien Einkommen- oder Körperschaftsteuern zu entrichten. Die Gesellschaft unterliegt in Bezug auf die an britische Anleger ausgeschütteten Dividenden keinen irischen Steuern, da derzeit geplant ist, dass sämtliche Anteile in einem „anerkannten Clearing System“ gehalten werden sollen (Genauerer im vorherigen Abschnitt „IRLAND“). Anteilsinhaber sollten beachten, dass von der Gesellschaft gezahlte Dividenden für britische Steuerzwecke Auslandsdividenden umfassen.

Die Offshore Funds (Tax) Regulations von 2009 (in der jeweils aktuellen Fassung) enthalten Bestimmungen, die britische Anleger in Offshore-Fonds betreffen können, welche während der gesamten Besitzzeit der britischen Anleger von der britischen HM Revenue & Customs nicht als ausschüttende Offshore-Fonds anerkannt werden oder als britische Berichtsfonds zugelassen sind. Im Wesentlichen bedeutet dies, dass ein Gewinn, den ein britischer Anleger bei der Veräußerung seiner Anlage in einen Offshore-Fonds realisiert, normalerweise den britischen Einkommensteuern (oder Körperschaftssteuern) und nicht den britischen Kapitalertragsteuern (oder Körperschaftsteuern auf steuerpflichtige Gewinne im Fall von Unternehmensanlegern) unterliegt. Die Gesellschaft hat für bestimmte Anteilsklassen ab ihrem Berichtszeitraum ab dem 1. Januar 2010 den Status eines britischen Berichtsfonds beantragt und beabsichtigt, dies weiterhin zu tun. Dabei erfüllt die Gesellschaft ihre Verpflichtungen zur Berichterstattung, indem sie den Anteilsinhabern die in den Offshore Funds (Tax) Regulations von 2009 vorgeschriebenen Informationen zur Verfügung stellt.

Nähere Angaben darüber, welche Anteilsklassen den Status eines britischen „Reporting Fund“ erhalten haben, sind auf der Website der britischen Steuer- und Zollbehörde (United Kingdom HM Revenue & Customs) unter <https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds> zu finden.

Anteilsinhaber von Berichtsfonds können unabhängig von der tatsächlichen Ausschüttung für den in einem Berichtszeitraum zu berichtenden Ertrag besteuert werden. Der zu versteuernde Betrag pro Anteil ist der gesamte zu berichtende Ertrag (bereinigt um zulässige Ausgleichs) für den Zeitraum geteilt durch die Anzahl der am Ende dieses Zeitraums in Umlauf befindlichen maßgeblichen Anteile.

Die Gesellschaft stellt den Anteilsinhabern bis zum 30. Juni jedes Jahres die Informationen zu ihren jeweiligen meldepflichtigen Erträgen, die sie für ihre britische Steuererklärung benötigen, unter www.etf.hsbc.com zur Verfügung. Anleger, die keinen Internetzugang haben, können ein Exemplar dieser Informationen schriftlich bei HSBC ETFs PLC, 3 Dublin Landings, North Wall Quay, IFSC, Dublin 1, Irland anfordern.

Tatsächliche Streuung

Die angestrebten Anteilsinhaber der Gesellschaft sind zulässige Anleger (wie in „**Anhang II: Begriffsbestimmungen**“ definiert) in den Ländern und Gebieten, in denen die Anteile der Gesellschaft zum Vertrieb zugelassen sind.

Die Anteile der Gesellschaft werden zulässigen Anlegern leicht zugänglich gemacht, indem sie zum Kauf über das in diesem Prospekt dargelegte Zeichnungsverfahren oder infolge der Notierung ihrer Anteile an einer oder mehreren Börsen über Börsenmakler oder Aktienhandelsservices zur Verfügung gestellt werden. Die globale Vertriebsstelle und/oder die örtlichen Vertriebsstellen (die zu gegebener Zeit bestellt werden) werden bei einer Vielzahl von zulässigen Anlegern aktiv für eine Anlage in die Anteile der Gesellschaft werben und diesen den Prospekt der Gesellschaft zur Verfügung stellen. Darüber hinaus sind der Prospekt und Zeichnungsscheine direkt am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Daher geht die Gesellschaft davon aus, dass sie jedem zulässigen Anleger Gelegenheit bietet, Informationen über die Gesellschaft zu bekommen und ihre Anteile zu erwerben.

Die Gesellschaft beabsichtigt, dass ihre Anteile über die globale Vertriebsstelle und/oder lokale Vertriebsstellen (die zu gegebener Zeit bestellt werden) auf eine Weise beworben und bereitgestellt werden, die zulässige Anleger anzieht.

Anteilsinhaber mit Wohnsitz in Großbritannien, die Unternehmen sind

Anteilsinhaber sollten beachten, dass Anteilsinhaber, die Unternehmen mit Wohnsitz in Großbritannien oder in Großbritannien geschäftstätig sind, sind durch die Kreditbestimmungen der britischen Steuergesetze in dem für sie zutreffenden Rechnungslegungszeitraum steuerpflichtig, wenn mehr als 60 % der Anlagen der Gesellschaft (im Wesentlichen) aus zinsbringenden Anlagen bestehen (einschließlich von Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen, die selbst mehr als 60 % ihrer Anlagen in zinsbringenden Vermögenswerten oder Derivativen halten, welche weitgehend zinsbringende Anlagen zum Ziel haben). Nach diesen Bestimmungen wird die

Wertänderung der Anteile an der Gesellschaft während ihres Rechnungslegungszeitraums als Teil der Unternehmenserträge dieses Rechnungslegungszeitraums besteuert, wobei die Wertänderung zum Marktpreis ausgewiesen wird.

Private Anteilsinhaber mit Wohnsitz in Großbritannien

Anteilsinhaber sollten beachten, dass die von der Gesellschaft ausgeschütteten Dividenden für die Zwecke der britischen Einkommenssteuer ausländische Dividenden enthalten und dass diese Dividenden mit einer Steuergutschrift in Höhe von einem Neuntel der Bruttodividendenzahlung der Gesellschaft verbunden sind, sofern die Dividenden für die Zwecke der britischen Steuer nicht wie im Folgenden dargelegt als Zinsen besteuert werden.

Im Allgemeinen wird die Dividende für die Zwecke des britischen Steuerrechts als Zinszahlung an die Anteilsinhaber behandelt und es fällt keine Steuergutschrift an, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt während des Berichtszeitraums, in dem die Dividende gezahlt wird (oder während des vorhergehenden Berichtszeitraums oder während der zwölf Monate bis zum Beginn des Berichtszeitraums, in dem die Dividende gezahlt wird, wenn diese Frist länger ist), über 60 % der Anlagen des Fonds (an dem Anteile gehalten werden) im Wesentlichen aus verzinslichen Anlagen bestehen (einschließlich von Barmitteln, Anleihen oder sonstigen Wertpapieren zusammen mit Anlagen in Investmentfonds, die selbst mehr als 60 % ihrer Anlagen in verzinslichen Vermögenswerten oder Derivativen halten, die sich weitgehend auf verzinsliche Anlagen, Devisen, Bonität oder Devisen beziehen).

Anteilsinhaber, die weder ihren vorübergehenden noch ihren dauerhaften Wohnsitz in Großbritannien unterhalten, sollten die Bestimmungen von Chapter 2, Part 13 des Income Tax Act 2007 zur Kenntnis nehmen. Diese Bestimmungen konzentrieren sich darauf, die Hinterziehung von Einkommensteuern mit Transaktionen zu verhindern, die die Übertragung von Vermögenswerten oder Erträgen an Personen (einschließlich von Unternehmen) im Ausland bewirken, wodurch die Anteilsinhaber für die von diesen Personen in ihrem Namen erhaltenen Erträge verantwortlich gemacht werden könnten. Die Gesetzgebung bezieht sich nicht auf die Besteuerung von Kapitalerträgen.

Für die Zwecke der britischen Erbschaftsteuer werden die Anteile an der Gesellschaft als ausländische Vermögenswerte klassifiziert.

Personen ohne ständigen Wohnsitz in Großbritannien, die die Besteuerung nach der Remittance Basis in Anspruch nehmen

Für britische Einkommensteuerzwecke stellen von der Gesellschaft gezahlte Dividenden „relevante Auslandserträge“ dar. Die Frage, ob die Dividenden als Dividenden besteuert werden und möglicherweise mit einer Steuergutschrift verbunden sind, wird jedoch wie oben für private Anteilsinhaber mit Wohnsitz in Großbritannien dargelegt entschieden.

Je nach ihren persönlichen Verhältnissen unterliegen Anteilsinhaber, die ihren vorübergehenden oder gewöhnlichen, aber nicht ihren ständigen Wohnsitz in Großbritannien unterhalten (und auf die die Remittance Basis Besteuerung zutrifft), britischen Einkommensteuern für die von der Gesellschaft bezahlten Dividenden, sofern diese Dividenden nach Großbritannien überwiesen werden oder dies angenommen werden darf.

Für die Zwecke der britischen Kapitalertragsteuern stellen die Anteile an der Gesellschaft „ausländische Vermögenswerte“ dar.

SDRT (Stamp Duty Reserve Tax) und Stempelsteuern

Der Gesellschaft können beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren in Großbritannien und anderen Ländern Übertragungssteuern auferlegt werden. Insbesondere entstehen der Gesellschaft in Großbritannien beim Kauf von Anteilen an Unternehmen, die in Großbritannien gegründet wurden oder in Großbritannien ein Anteilsregister führen, SDRT mit einem Satz von 0,5 % (oder wenn die Übertragung nicht in nicht physischer Form durchgeführt wird, mit einem

entsprechenden Stempelsteuersatz). Diese Steuern ergeben sich aus den normalen Anlagegeschäften der Gesellschaft und dem Kauf von Wertpapieren nach dem Anteilskauf der Zeichner.

Wenn auf interessierte Anleger keine Ausnahmeregelung zutrifft (wie die für Finanzvermittler im Sinne von Section 88A des Finance Act 1986 geltende Regelung) sind können SDRT (oder Stempelsteuern) mit dem besagten Satz veranlagt werden, wenn Wertpapiere nach der Anteilsrücknahme an die Anteilsinhaber übertragen werden.

Da die Gesellschaft nicht in Großbritannien gegründet wurde und das Anteilsregister außerhalb von Großbritannien geführt wird, entstehen außer wie oben angegeben keine SDRT aus der Übertragung, Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen. Stempelsteuern sind nicht zahlbar, wenn ein schriftlicher Übertragungsantrag für die Anteile an der Gesellschaft jederzeit außerhalb von Großbritannien unterzeichnet und aufbewahrt wird.

SONSTIGE RECHTSGEBIETE

Angaben zur Besteuerung in Frankreich – Besteuerung französischer Anteilinhaber

Artikel 150-0D des Code Général des Impôts

Damit ein Fonds die Zulassungsanforderungen gemäß Artikel 150-0D des Code Général des Impôts erfüllt, darf der Gesamtbetrag, der in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren angelegt wird, zu keinem Zeitpunkt weniger als 75 % betragen. Die Zulässigkeit gilt nur für Zeichnungen vor dem 1. Januar 2018.

Zurzeit gilt die Zulässigkeit nach Artikel 150-0D für die folgenden Fonds:

Fonds
HSBC MSCI CHINA UCITS ETF
HSBC MSCI INDONESIA UCITS ETF
HSBC MSCI JAPAN UCITS ETF
HSBC MSCI MALAYSIA UCITS ETF
HSBC MSCI PACIFIC ex JAPAN UCITS ETF
HSBC EURO STOXX 50 UCITS ETF
HSBC FTSE 100 UCITS ETF
HSBC FTSE 250 UCITS ETF
HSBC MSCI EUROPE UCITS ETF
HSBC MSCI SOUTH AFRICA CAPPED UCITS ETF
HSBC MSCI TURKEY UCITS ETF
HSBC FTSE EPRA/NAREIT DEVELOPED UCITS ETF
HSBC MSCI AC FAR EAST EX JAPAN UCITS ETF
HSBC MSCI EM FAR EAST UCITS ETF
HSBC MSCI EM LATIN AMERICA UCITS ETF
HSBC MSCI BRAZIL UCITS ETF
HSBC MSCI CANADA UCITS ETF
HSBC MSCI EMERGING MARKETS UCITS ETF
HSBC MSCI KOREA CAPPED UCITS ETF
HSBC MSCI MEXICO CAPPED UCITS ETF
HSBC MSCI RUSSIA CAPPED UCITS ETF
HSBC MSCI TAIWAN CAPPED UCITS ETF
HSBC MSCI USA UCITS ETF
HSBC MSCI WORLD UCITS ETF
HSBC S&P 500 UCITS ETF

Die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft enthalten eine Bestätigung der Zulässigkeit dieser Fonds gemäß Artikel 150-OD sowie das Datum, ab dem sie die Zulassungskriterien erfüllen.

Informationen zur Besteuerung in Deutschland – Besteuerung deutscher Anteilsinhaber

Die Informationen in diesem Abschnitt stellen einen groben Überblick über bestimmte Aspekte des deutschen Steuersystems dar, basierend auf den Gesetzen und den offiziellen Richtlinien, die derzeit zur Verfügung stehen und die sich ändern können. Die Informationen sind nicht vollständig und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar.

Neue Steuerregelung für Investmentfonds mit Wirkung ab dem 8. November 2018

Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, die nachstehend aufgeführten Fonds in Übereinstimmung mit der sogenannten Teilfreistellungsregelung für Aktienfonds gemäß § 20 Abs. 1 des deutschen Investmentsteuergesetzes (seit dem 8. November 2018 in Kraft) zu verwalten.

Dementsprechend sind die nachstehend aufgeführten Fonds bestrebt, fortlaufend einen Mindestprozentsatz ihres Nettovermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG (2018) zu investieren.

% des Fonds- Nettovermögens	Fonds
Mehr als 50 %	HSBC FTSE 100 UCITS ETF HSBC MSCI AC FAR EAST EX JAPAN UCITS ETF HSBC MSCI EM LATIN AMERICA UCITS ETF HSBC EURO STOXX 50 UCITS ETF HSBC MSCI BRAZIL UCITS ETF HSBC MSCI CANADA UCITS ETF HSBC MSCI CHINA UCITS ETF HSBC MSCI CHINA A UCITS ETF HSBC MSCI EMERGING MARKETS UCITS ETF HSBC MSCI EUROPE UCITS ETF HSBC MSCI INDONESIA UCITS ETF HSBC MSCI JAPAN UCITS ETF HSBC MSCI KOREA UCITS ETF HSBC MSCI MEXICO CAPPED UCITS ETF HSBC MSCI PACIFIC EX JAPAN UCITS ETF HSBC MSCI TAIWAN CAPPED UCITS ETF HSBC MSCI USA UCITS ETF HSBC MSCI WORLD UCITS ETF HSBC MSCI TURKEY UCITS ETF HSBC S&P 500 UCITS ETF HSBC MULTI FACTOR WORLDWIDE EQUITY UCITS ETF HSBC Japan Sustainable Equity UCITS ETF HSBC UK Sustainable Equity UCITS ETF

	HSBC Europe Sustainable Equity UCITS ETF HSBC USA Sustainable Equity UCITS ETF HSBC Developed World Sustainable Equity UCITS ETF HSBC Asia Pacific ex Japan Sustainable Equity UCITS ETF HSBC Emerging Market Sustainable Equity UCITS ETF HSBC Hang Seng Tech UCITS ETF HSBC MSCI Europe Climate Paris Aligned UCITS ETF HSBC MSCI USA Climate Paris Aligned UCITS ETF HSBC MSCI World Climate Paris Aligned UCITS ETF HSBC MSCI Japan Climate Paris Aligned UCITS ETF
--	--

ERHEBUNG VON ANTEILINHABERDATEN

Anteilsinhaberdaten dürfen von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem anderen Serviceanbieter gesammelt, ermittelt oder bei den Anteilsinhabern angefordert und vom Anlageverwalter (oder der HSBC Group oder Dritten unten den nachstehenden Umständen) im Zusammenhang oder in Verbindung mit Dienstleistungen, Compliance-Auflagen und/oder Aktivitäten zum Risikomanagement hinsichtlich Finanzdelikten verarbeitet und gespeichert werden.

Wenn ein Anteilsinhaber Daten zu seiner Person, die vom Anlageverwalter oder einem Serviceanbieter in angemessenem Umfang angefordert wurden, nicht bereitstellt oder der Nutzung solcher Daten (ggf. einschließlich deren Übertragung und Offenlegung) unter den in diesem Prospekt dargelegten Umständen nicht zustimmt oder andere Maßnahmen, die in angemessenem Umfang (schriftlich) vom Anlageverwalter in Verbindung mit Steuerdaten gefordert werden, nicht durchführt, kann dies dazu führen, dass der Anlageverwalter (oder ein Serviceanbieter) nicht imstande ist, die Gesamtheit oder einen Teil seiner Dienstleistung gegenüber dem Anteilsinhaber in direkter oder indirekter Weise zu erbringen oder weiterhin zu erbringen, und/oder nicht zu Folgendem in der Lage ist:

- (a) erforderliche oder geeignete Maßnahmen für die HSBC Group zu ergreifen, um lokale oder ausländische Auflagen zur Offenlegung und Berichterstattung gegenüber zuständigen Behörden zu erfüllen;
- (b) geeignete Schlussfolgerungen hinsichtlich des Status des Kontos bzw. der Konten des Anteilsinhabers zu ziehen (z. B. dass Konten Informationersuchen der entsprechenden Steuerbehörden unterliegen oder eine anderweitige diesbezügliche Berichterstattungspflicht gegenüber solchen Steuerbehörden besteht, unabhängig vom tatsächlichen Status solcher Konten);
- (c) den Anteilsinhaber anzuweisen, seine Beteiligung an der Gesellschaft innerhalb einer bestimmten Frist zu veräußern und, falls dies nicht innerhalb der gesetzten Frist geschieht, die Anteile zurückzunehmen.

Der Anteilsinhaber erklärt sich einverstanden, zeitnah oder innerhalb der in Anfragen des Anlageverwalters oder eines Mitglieds der HSBC Group angegebenen Frist mitzuteilen, wenn es zu Änderungen hinsichtlich der Daten des Anteilsinhabers und/oder des Status der juristischen Person kommt, die er zuvor beim Anlageverwalter oder einem Mitglied der HSBC Group hinterlegt hat.

Spezifische Bestimmungen für Anteilsinhaber, bei denen es sich um juristische Personen handelt:

Der Anteilsinhaber ist verpflichtet, seine Angestellten, Direktoren, leitenden Angestellten, „wesentlich beteiligten Eigentümer“, „kontrollierende Personen“ (wie vorstehend definiert) und die Unternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe des Anteilsinhabers (sowie deren Angestellte) über die Verarbeitung, Speicherung, Offenlegung und Übertragung von persönlichen Daten und Steuerdaten einer solchen Person durch den Anlageverwalter oder die HSBC Group, zu der es aufgrund oder in Verbindung mit dem Abschnitt „Erhebung von Anteilsinhaberdaten“ des Prospekts kommt, in Kenntnis zu setzen und/oder alle erforderlichen Einwilligungen von ihnen einzuholen. Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder ein anderes Mitglied der HSBC Group ist nicht haftbar gegenüber dem Anteilsinhaber oder Dritten in Bezug auf diesbezügliche Verluste.

Im Hinblick auf Steuerinformationen ist der Anteilsinhaber verpflichtet: (i) jährlich eine schriftliche Verzichts- oder Einverständniserklärung auf der Ebene des Rechtsgebildes und einen Eigentümer-Meldebericht vorzulegen; und/oder (ii) auf Anfrage des Anlageverwalters eine schriftliche Verzichts- oder Einverständniserklärung von den „wesentlich beteiligten Eigentümern“ oder „kontrollierenden Personen“ (wie vorstehend definiert) einzuholen. Solche Einverständniserklärungen müssen dem Anlageverwalter vorgelegt werden, um es ihm zu ermöglichen, steuer- und kontenspezifische Finanzinformationen zu verwalten und gegenüber lokalen oder ausländischen Steuer- oder Finanzbehörden offenzulegen und zu berichten.

Aktivitäten zum Risikomanagement hinsichtlich Finanzdelikten

Ungeachtet und in Ergänzung zu Vorstehendem kann der Anlageverwalter beliebige weitere Maßnahmen in seinem alleinigen Ermessen ergreifen, die er für geeignet hält, um Gesetze, Vorschriften, Sanktionen, internationale Richtlinien, interne Richtlinien und Verfahren der HSBC Group und/oder Anfragen von Behörden zu erfüllen, die in Bezug zu oder Verbindung mit Aktivitäten zum Risikomanagement hinsichtlich Finanzdelikten stehen oder deren Förderung dienen. Zu solchen Maßnahmen kann insbesondere das Überwachen, Untersuchen, Aufschieben, Sperren oder Verweigern von Zahlungen oder der Bereitstellung aller oder eines Teils der Dienstleistungen oder eines Antrags auf Dienstleistungen oder der Inanspruchnahme oder Nutzung einer Kreditfazilität zählen oder die Verarbeitung von Anteilsinhaberdaten (insbesondere der Abgleich von Anteilsinhaberdaten mit anderen im Besitz der HSBC Group befindlichen Daten); und die Offenlegung von zugehörigen Anteilsinhaberdaten.

Behörden können zudem beliebige Maßnahmen im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften mit Bezug auf Finanzdelikte ergreifen, die eine oder mehrere der vorstehend genannten Maßnahmen nach sich ziehen können.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder ein anderes Mitglied der HSBC Group ist nicht gegenüber dem Anteilsinhaber oder Dritten für wie auch immer entstehende Verluste haftbar, die dem Anteilsinhaber oder Dritten vollständig oder teilweise im Zusammenhang mit oder im Hinblick auf Aktivitäten zum Risikomanagement hinsichtlich Finanzdelikten entstehen.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Die Gebührenstruktur der Gesellschaft sieht vor, dass die Gebühren und Kosten der einzelnen Anteilklassen als eine einzige Gebühr bezahlt werden. Diese Gebühr wird als die „**Gesamtkostenquote**“ (Total Expense Ratio, „**TER**“) bezeichnet. Die TER umfasst auch jeden fälligen Teil der Kosten der Gesellschaft, der den Fonds zu gegebener Zeit zugewiesen wird.

Die TER wird an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, die wiederum für die Zahlung der sonstigen operativen Kosten der Gesellschaft zuständig ist. Dazu gehören die Honorare und Spesen des Verwaltungsrats, die Gebühren und Aufwendungen der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters, der Vertriebsstellen, der Verwahrstelle, Verwaltungsstelle, der Abschlussprüfer, des Secretary und die Betriebskosten für Verwaltung und Dienstleistungen wie folgt.

Die TER deckt sämtliche Gebühren und Kosten, mit Ausnahme der bei der Neuausrichtung des Portfolios anfallenden Steuern oder Abgaben sowie der Transaktionskosten im Zusammenhang mit der Portfolio-Neuausrichtung, die alle separat aus dem Vermögen der betreffenden Anteilsklasse bezahlt werden, ab.

Außerdem kann Transferstelle einem primären Marktmacher etwaige operative Kosten in Zusammenhang mit Transaktionen am Primärmarkt, die Teil der Gebühren und Abgaben sind, wie in dem entsprechenden Fondsnachtrag beschrieben, in Rechnung stellen.

Ohne die Genehmigung der Verwaltungsratsmitglieder kann das Jahreshonorar der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder nicht höher sein als € 50.000 (wobei sich jedes Verwaltungsratsmitglied bei dem Beschluss, der sich auf seine Vergütung bezieht, der Stimme enthält).

Nachfolgend ist eine (nicht erschöpfende) Liste der Arten von Dienstleistungen angegeben, die von den Betriebs-, Verwaltungs- und Servicekosten gedeckt werden:

- (i) sämtliche Gründungskosten der Gesellschaft;
- (ii) die Kosten der Notierung und Aufrechterhaltung der Notierung der Anteile an einer Börse;
- (iii) Registrierungskosten
- (iv) Lizenzgebühren für Finanzindizes
- (v) die Kosten der Einberufung und Abhaltung der Sitzungen des Verwaltungsrats und der Hauptversammlungen der Anteilsinhaber;
- (vi) die Gebühren und Kosten der Fachdienste von Anwälten, Abschlussprüfern und sonstigen Beratern;
- (vii) die Kosten und Aufwendungen der Erstellung, des Drucks, der Veröffentlichung und Verteilung von Prospekten, Nachträgen, Jahres- und Halbjahressberichten und anderen Dokumenten für die derzeitigen und zukünftigen Anteilsinhaber;
- (viii) die Kosten und Aufwendungen eines vom Anlageverwalter bestellten Anlageberaters;
- (ix) für währungsabgesicherte Klassen Gebühren an Dritte zur Deckung der Durchführung der Währungssicherungspolitik der Anteilsklasse. Für währungsabgesicherte Klassen wird eine zusätzliche Gebühr für diese Dienstleistung erhoben, wie in der jeweiligen Fondsergänzung beschrieben;

- (x) die anderen bei der Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft oder der Fonds erforderlichen und angemessenen Kosten und Aufwendungen (ausschließlich einmaliger und außergewöhnlicher Kosten und Aufwendungen), die bei Gelegenheit anfallen und vom Verwaltungsrat genehmigt wurden.

Die TER wird täglich auf Basis des Nettoinventarwerts jedes Fonds berechnet und verbucht und am Ende jedes Monats bezahlt. Die TER jeder Anteilsklasse ist im entsprechenden Fondsnachtrag angezeigt. Sind die bei der Verwaltung eines Fonds anfallenden Kosten höher als die oben erläuterte TER, entrichtet die Verwaltungsgesellschaft den Fehlbetrag aus ihrem eigenen Vermögen.

Es wird nicht davon ausgegangen, dass die TER die in den jeweiligen Fondsnachträgen angezeigten Beträge übertreffen wird. Sollte jedoch ein höherer Betrag nötig sein, erfordert dieser die vorherige Genehmigung der Anteilinhaber des jeweiligen Fonds, wobei diese Genehmigung die Mehrheit der Stimmen der auf einer Hauptversammlung anwesenden oder sämtlicher Anteilinhaber bei einem schriftlichen Beschluss erfordert.

Die Verwaltungsgesellschaft darf nach alleinigem Ermessen Rückvergütungsvereinbarungen mit bestimmten Anteilinhabern eingehen, die eine Verringerung der Verwaltungsgebühr für diese Anteilinhaber zur Folge haben. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass solche Rückvergütungsvereinbarungen die Auflagen in den OGAW-Vorschriften erfüllen. Weitere einschlägige Informationen zu Rückvergütungsvereinbarungen werden von der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sollten die Anteilinhaber beachten, dass die Vertriebsstellen mit bestimmten Anteilinhabern unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft Rückvergütungsvereinbarungen in Bezug auf ihre Vertriebsgebühr abschließen können.

Sofern in diesem Prospekt nichts anderes angegeben ist, hat die Gesellschaft für die Ausgabe oder den Verkauf der Anteile an ihrem Kapital keinen Provisionen, Abschlägen, Courtagen oder anderen Sondervereinbarungen zugestimmt.

Anteilinhaber sollten beachten, dass eventuell gelegentlich Beschränkungen den Handel der HSBC Group mit bestimmten Wertpapieren einschränken können. Unter solchen Umständen und/oder wenn politische Entscheidungen anderer Länder den Anlageverwalter daran hindern, das Engagement bestimmter Komponenten des Indexes physisch nachzubilden, können ersatzweise Derivate eingesetzt werden. In diesem Fall werden die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Transaktionskosten aus dem Vermögen der jeweiligen Anteilsklasse gezahlt.

SATZUNGS- UND ALLGEMEINE INFORMATIONEN

INTERESSENKONFLIKTE

Die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle, die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter können hin und wieder als Geschäftsführer, Register-, Transfer- oder Verwaltungsstelle, Treuhänder, Verwahrstelle, Anlageverwalter, Berater oder Vertriebsstelle für andere Fonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen handeln, die ähnliche Anlageziele haben wie die Gesellschaft, oder auf sonstige Weise an diesen Fonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen beteiligt sein. Es ist daher möglich, dass ihre eigenen Interessen im normalen Verlauf ihrer Geschäfte mit denen der Gesellschaft in Konflikt geraten. Sie haben sich in diesem Fall zu jeder Zeit an ihre Verpflichtungen aus der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft bzw. anderen Vereinbarungen zu halten, in denen sie als Vertragspartner genannt sind oder an die sie der Gesellschaft gegenüber gebunden sind und insbesondere sind sie verpflichtet, im Interesse der Anteilsinhaber zu handeln, wenn sie Anlagen vornehmen, die zu Interessenkonflikten führen könnten, und sich zu bemühen, diese Konflikte auf gerechte Weise beizulegen und insbesondere hat die Verwaltungsgesellschaft dafür zu sorgen, dass der Anlageverwalter sich verpflichtet, bei der Zuweisung von Anlagemöglichkeiten für die Gesellschaft so zu handeln, wie er dies im guten Glauben für recht und billig erachtet.

Für die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter bzw. deren Beauftragte und Unterbeauftragte (mit Ausnahme etwaiger Unterdepotbanken gruppenfremder Gesellschaften, die von der Verwahrstelle ernannt werden) sowie für alle mit besagter Verwahrstelle verbundenen Gesellschaften und für die Gruppengesellschaften der besagten Verwaltungsgesellschaft, Verwaltungsstelle, des Anlageverwalters sowie der Beauftragten und Unterbeauftragten besteht kein Verbot, mit Vermögenswerten der Gesellschaft zu handeln, mit der Maßgabe, dass diese Transaktionen in Verhandlungen mit unabhängigen Partnern durchgeführt werden und im Interesse der Anteilsinhaber sind. Zulässige Transaktionen zwischen der Gesellschaft (oder der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag der Gesellschaft) und diesen Parteien erfordern (i) die beglaubigte Begutachtung einer Person, die die Verwahrstelle (oder bei einer Transaktion der Verwahrstelle eine von der Verwaltungsgesellschaft genehmigte) als unabhängig und kompetent genehmigt hat; oder (ii) eine Ausführung zu den besten Bedingungen nach den Regelungen organisierter Börsen; oder (iii) wenn (i) und (ii) nicht durchführbar sind, eine Ausführung zu den Bedingungen, von denen die Verwahrstelle (oder bei einer Transaktion der Verwahrstelle die Verwaltungsgesellschaft) überzeugt ist, dass sie den in diesem Absatz dargelegten Bedingungen entsprechen. Die Verwahrstelle (oder der Verwaltungsrat, wenn es um eine Transaktion geht, an der Verwahrstelle oder ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle beteiligt ist) müssen dokumentieren, wie sie die Bedingungen unter (i), (ii) oder (iii) oben erfüllen. Wenn Transaktionen gemäß (iii) durchgeführt werden, müssen die Verwahrstelle (oder der Verwaltungsrat, wenn es um eine Transaktion geht, an der Verwahrstelle oder ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle beteiligt ist) den Grund dafür dokumentieren, dass die Transaktion den in diesem Absatz dargelegten Grundsätzen entspricht. Die Verwahrstelle ist befugt, Barmittel der Gesellschaft vorbehaltlich der Bestimmungen der Central Bank Acts 1942 bis 1998 in der durch den Central Bank and Financial Services Authority of Ireland Act 2003 abgeänderten Fassung zu halten.

Der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle, dem Anlageverwalter oder einer anderen mit der Gesellschaft verbundenen Person ist es gestattet, in der Funktion einer „kompetenten Fachkraft“ den wahrscheinlichen Veräußerungswert eines Vermögenswerts eines Fonds gemäß den oben im Abschnitt **„Ermittlung des Nettoinventarwerts“** erklärten Bewertungsregeln zu bestimmen. Anleger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass in den Fällen, in denen die durch die Gesellschaft an diese Personen zahlbaren Gebühren vom Nettoinventarwert abhängen, ein Interessenkonflikt entstehen könnte, da diese Gebühren zusammen mit dem Nettoinventarwert ansteigen. Diese Personen werden sicherstellen, dass derartige Konflikte auf gerechte Weise und im Interesse der Anteilsinhaber beigelegt werden.

Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann Vertragspartner oder auf sonstige Weise an einem Geschäft oder einer Vereinbarung mit der Gesellschaft oder an einem Geschäft oder einer Vereinbarung beteiligt sein, das/die für die Gesellschaft von Interesse ist, mit der Maßgabe, dass er dem Verwaltungsrat die Art und den Umfang seiner wesentlichen Interessen vor Abschluss dieses Geschäfts oder dieser Vereinbarung mitgeteilt hat. Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes festlegt, ist ein Verwaltungsratsmitglied berechtigt, in Bezug auf einen Vertrag oder eine Vereinbarung oder ein Angebot jeglicher Art, an dem/der er maßgeblich beteiligt ist, seine Stimme abzugeben, nachdem er den Verwaltungsrat über seine Beteiligung in Kenntnis gesetzt hat. Mit Ausnahme der Angaben im Abschnitt „**Verwaltungsrat und Secretary**“ des Prospekts war kein Mitglied des Verwaltungsrats oder eine mit einem Verwaltungsratsmitglied verbundene Person am Anteilskapital der Gesellschaft wirtschaftlich oder auf andere Art beteiligt oder war maßgeblich an der Gesellschaft oder einem Vertrag oder einer Vereinbarung mit der Gesellschaft beteiligt mit der Ausnahme, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglied(er) Zeichnungsanteile halten können. Der Verwaltungsrat wird sich bemühen, Interessenkonflikte auf gerechte Weise beizulegen.

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet von der Verwaltungsgesellschaft, dass sie für die Käufe und Verkäufe der Gesellschaft Makler wählt, bei denen es sich in einigen Fällen um eine Tochtergesellschaft des Anlageverwalters handeln kann, die der Gesellschaft die beste Ausführung bieten. Um die beste Ausführung sicherzustellen, hat der Anlageverwalter die gesamten wirtschaftlichen Ergebnisse der Gesellschaft (Höhe der Provision und andere Kosten), die Effizienz der Transaktion, die Kompetenz des Maklers bei Mengengeschäften, die Verfügbarkeit des Maklers für zukünftige schwierige Transaktionen sowie die Finanzkraft und Beständigkeit des Maklers zu berücksichtigen.

Bisweilen kann eine Einheit der HSBC-Gruppe einem Fonds Startkapital zur Verfügung stellen (d. h. eine Erstanlage in einen Fonds zur Unterstützung der Geschäftstätigkeit eines Fonds in der Anfangsphase vor einer wesentlichen externen Anlage).

Wenn die Größe eines Fonds zunimmt, kann die betreffende Einheit der HSBC-Gruppe die Gesamtheit oder einen Teil des Startkapitals in Übereinstimmung mit einer Startkapitalpolitik abziehen (deren Zweck es ist, den Zeitpunkt des Abzugs im besten Interesse der verbleibenden Anteilinhaber zu steuern). Ein solcher Abzug von Startkapital erfolgt gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts im Abschnitt „Primärmarkt – Zeichnungen, Umtausch und Rücknahmen“.

Solange sich das Startkapital in einem Fonds befindet, kann die startkapitalgebende Einheit von HSBC beschließen, ihre Startkapitalposition in einem Fonds abzusichern, um sicherzustellen, dass das Startkapital auf einem gleichbleibenden Niveau bleibt. Um die Startkapitalposition effizient abzusichern, kann die startkapitalgebende Einheit Zugang zu zugrunde liegenden Portfoliodaten haben.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft Informationen über Portfoliopositionen an verbundene Unternehmen der HSBC-Gruppe zu bestimmten Zwecke weitergeben, unter anderem für das Risikomanagement und die aufsichtsrechtliche Berichterstattung.

VERSAMMLUNGEN

Die Gesellschaft beraumt mindestens einmal im Jahr eine Hauptversammlung an, bei der es sich um ihre Jahreshauptversammlung handelt. Die Ladung zur Versammlung ist den Anteilsinhabern mindestens einundzwanzig (21) Tage (einschließlich des Tages, an dem die Ladung zugestellt wird oder als zugestellt angesehen wird, und des Tages, für den die Ladung zugestellt wird) im Voraus zuzustellen. Die Ladung gibt den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Versammlung und die Bedingungen der bevorstehenden Beschlüsse an. Ein Anteilsinhaber kann einen Stimmrechtsvertreter bestimmen, der an seiner Stelle an der Versammlung teilnimmt. Die mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte werden in diesem Prospekt unter „**Stimmrechte**“ genauer erläutert.

BERICHTE UND ABSCHLÜSSE

Der Rechnungslegungszeitraum der Gesellschaft endet jedes Jahr am 31. Dezember.

Der Verwaltungsrat hat in jedem Jahr für die Gesellschaft die Erstellung eines Jahresberichts und eines geprüften Jahresabschlusses für den Berichtszeitraum zum 31. Dezember zu veranlassen. Der Jahresbericht und geprüfte Jahresabschluss wird den Anteilseignern innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des jeweiligen Rechnungslegungszeitraums und mindestens einundzwanzig (21) Tage vor der Jahreshauptversammlung zugestellt. Des Weiteren ist der Verwaltungsrat dafür zuständig, die Erstellung eines Halbjahresberichts zu veranlassen, der den ungeprüften Halbjahresabschluss der Gesellschaft enthält. Der Halbjahresabschluss wird jedes Jahr am 30. Juni erstellt. Der Halbjahresabschluss der Gesellschaft wird den Anteilseignern innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des jeweiligen Rechnungslegungszeitraums zugestellt. Der Jahres- und Halbjahresbericht wird den Anteilseignern per E-Mail oder über andere elektronische Kommunikationsmittel übermittelt; die Anteilseigner und interessierten Anleger können jedoch auch beantragen, dass ihnen die Berichte in Papierform per Post zugesandt werden.

GRÜNDUNG DER GESELLSCHAFT

Der Verwaltungsrat bestätigt, dass die Gesellschaft am 27. Februar 2009 in Irland gegründet wurde.

ABWICKLUNG

Die Bestimmungen der Satzung sehen Folgendes vor:

- a) Bei einer Abwicklung der Gesellschaft ist der Insolvenzverwalter verpflichtet, die Vermögenswerte der Gesellschaft auf eine Weise und in einer Reihenfolge zu verwenden, die er zur Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger für erforderlich hält. Der Insolvenzverwalter hat in den Geschäftsbüchern der Gesellschaft die für die an die Anteilseigner zu verteilenden Vermögenswerte erforderlichen Umbuchungen vorzunehmen, um die effektiven Ansprüche der Gläubiger auf die Inhaber der verschiedenen Anteilklassen in einem Verhältnis zu verteilen, das der Insolvenzverwalter nach seinem Ermessen für gerecht hält.
- b) Die an die Anteilseigner zu verteilenden Vermögenswerte werden in der folgenden Rangordnung zugeteilt:
 - (i) Zuerst die Zahlung eines Betrags an die Inhaber der Anteile jeder Serie in einer Währung, auf die diese Serie lautet (oder in einer anderen, vom Insolvenzverwalter gewählten Währung), wobei dieser Betrag (unter Verwendung eines vom Insolvenzverwalter bestimmten Wechselkurses) soweit möglich dem Nettoinventarwert der Anteile dieser Serie entspricht, die diese Anteilseigner zu Beginn der Abwicklung jeweils hielten mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft genügend Vermögenswerte besitzt, um diese Zahlungen zu leisten. Sollte die Gesellschaft für eine Serie von Anteilen nicht genügend Vermögenswerte besitzen, um diese Zahlung zu leisten, kann für die Zahlung an die Inhaber jeder Anteilsserie der der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt verbliebene Restbetrag in Anspruch genommen werden, wobei diese Zahlung proportional zu der von dieser Serie gehaltenen Anzahl von Anteilen erfolgt.
 - (ii) Zweitens die Zahlung eines Betrags, der den dafür bezahlten Nennbetrag nicht übersteigt, an die Inhaber der Zeichnungsanteile und Thesaurierungsanteile, der aus den Vermögenswerten der Gesellschaft entrichtet wird, die nach Inanspruchnahme der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes (i) noch übrig sind. Sollten wie oben erwähnt nicht genügend Vermögenswerte zur Verfügung stehen, um diese Zahlung in voller Höhe zu entrichten, können die Vermögenswerte der Gesellschaft nicht in Anspruch genommen werden.
 - (iii) Drittens die Zahlung an die Inhaber jeder Serie von Anteilen eines der Gesellschaft zu jenem Zeitpunkt verbliebenen Restbetrags, wobei diese Zahlung proportional zu der von dieser Serie gehaltenen Anzahl von Anteilen erfolgt.

- (c) Bei einer Abwicklung der Gesellschaft (ob freiwillig, unter Aufsicht oder auf gerichtliche Anweisung) kann der Insolvenzverwalter mit der durch einen Sonderbeschluss oder eine Bestimmung des Act verliehenen Befugnis das gesamte oder einen Teil des Vermögens der Gesellschaft unter die Anteilsinhaber in bar verteilen unabhängig davon, ob dieses Vermögen aus einer Anlage einer Art bestehen, und kann für diese Zwecke eine Klasse oder mehrere Klassen von Anlagen mit einem Wert ansetzen, den er für gerecht hält, und kann bestimmen, wie diese Verteilung an die Anteilsinhaber oder verschiedene Gruppen von Anteilsinhabern vorzunehmen ist. Die Anteilsinhaber können beantragen, dass das ihnen in bar zuzuteilende Vermögen zuerst in Bargeld umgewandelt werden soll. Der Insolvenzverwalter kann mit derselben Befugnis einen Teil des Vermögens zur Aufbewahrung für die Anteilsinhaber auf einen Treuhänder so übertragen, wie er dies dank derselben Befugnis für angebracht hält, wobei die Gesellschaft jedoch auf eine Weise abgewickelt und liquidiert wird, dass kein Anteilsinhaber zur Annahme von Vermögenswerten gezwungen ist, die mit einer Verbindlichkeit belastet sind.

WESENTLICHE VERTRÄGE

Es wurden die folgenden in den Abschnitten „**Management und Verwaltung**“ und „**Gebühren und Kosten**“ dieses Prospekts zusammengefassten wesentlichen oder möglicherweise wesentlichen Verträge abgeschlossen:

- (a) der Verwaltungsvertrag vom 1. April 2019 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft, gemäß dem die Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltungsgesellschaft und zur globalen Vertriebsstelle der Gesellschaft bestellt wurde und dessen Bestimmungen im Abschnitt „**Management und Verwaltung**“ des Prospekts zusammengefasst sind;
- (b) der Anlageverwaltungsvertrag vom 1. April 2019 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter, mit dem der Anlageverwalter zum Anlageverwalter der Gesellschaft bestellt wurde und dessen Bestimmungen im Abschnitt „**Management und Verwaltung**“ des Prospekts zusammengefasst sind;
- (c) der Verwaltungsvertrag vom 23. März 2020 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle, mit dem die Verwaltungsstelle zur Erbringung von Verwaltungs- und Rechnungslegungsdiensten für die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Gesellschaft bestellt wurde und dessen Bestimmungen im Abschnitt „**Management und Verwaltung**“ des Prospekts zusammengefasst sind; und
- (d) der Verwahrungsvertrag vom 1. April 2019 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle, mit denen die Verwahrstelle zur Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt wurde und deren Bestimmungen im Abschnitt „**Management und Verwaltung**“ des Prospekts zusammengefasst sind.

GRÜNDUNGSURKUNDE UND SATZUNG

Die wichtigsten Bestimmungen der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft wurden in den Abschnitten „**HSBC ETFs PLC**“ und „**ZEICHNUNGEN, BEWERTUNGEN UND RÜCKNAHMEN**“ des Prospekts zusammengefasst.

DOKUMENTE ZUR EINSICHTNAHME

Exemplare der folgenden Dokumente können an jedem Handelstag während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft unter der Anschrift 3 Dublin Landings, North Wall Quay, IFSC, Dublin 1, Irland eingesehen werden:

- (a) die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft; und
- (b) die OGAW-Vorschriften und damit verbundenen OGAW-Verordnungen der Zentralbank.

Des Weiteren können die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos bei der Verwaltungsstelle angefordert oder an jedem Handelstag während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden.

Der zuletzt veröffentlichte geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft ist an jedem Handelstag während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Daneben sind die PRIIPs-KID bzw. OGAW-KIID auf <http://www.assetmanagement.hsbc.com> verfügbar. Anleger müssen vor der Anteilszeichnung in einer Anteilsklasse und soweit von den vor Ort geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgeschrieben die PRIIPs-KID bzw. OGAW-KIID zur Kenntnis nehmen. Die Anleger können die PRIIPs-KID bzw. OGAW-KIID von der oben aufgeführten Website herunterladen bzw. in Papierform oder auf einem anderen, zwischen dem Verwaltungsrat oder dem Finanzmittler und dem Anleger vereinbarten dauerhaften Medium erhalten.

Zusätzliche Informationen werden auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft an ihrem Geschäftssitz in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Gesetze und Vorschriften von Luxemburg zur Verfügung gestellt. Diese zusätzlichen Informationen erstrecken sich auf den Umgang mit Beschwerden, die Strategie zur Ausübung von Stimmrechten durch die Gesellschaft, die Richtlinien zur Platzierung von Anordnungen im Namen der Gesellschaft bei Geschäften mit anderen Rechtspersonen, die Richtlinien zur bestmöglichen Orderausführung und die Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen oder nicht-monetäre Leistungen für Anlageverwaltungs- und Verwaltungsdienstleistungen für die Gesellschaft.

VERTRETER IN GROSSBRITANNIEN

HSBC Global Asset Management (UK) Limited fungiert als Vertreter der Gesellschaft in Großbritannien. Der britische Vertreter ist verpflichtet, im Namen der Gesellschaft in Großbritannien bestimmte Einrichtungen zu unterhalten, wie in Chapter 9 des COLL Sourcebook des Financial Conduct Authority Handbook vorgesehen, die bestimmte Unterlagen und Informationen in englischer Sprache zur Verfügung stellen. Die folgenden Dokumente können beim britischen Vertreter kostenlos angefordert oder eingesehen werden: Exemplare der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft und aller satzungsändernden Beschlüsse, der letzte Prospekt, die entsprechenden Fondsnachträge und der letzte Jahres- und Halbjahresbericht. Der britische Vertreter stellt auch Informationen zum Kurs der Anteile zur Verfügung. Die Kauf-, Rücknahme- und Umtauschanträge für Anteile können an den britischen Vertreter geschickt werden, der diese Anträge und jegliche Beschwerden beim Handel mit den Anteilen der Gesellschaft unverzüglich an die Gesellschaft weiterleitet. HSBC Investments (UK) Limited ist in Großbritannien von der Finanzaufsichtsbehörde zugelassen und wird von dieser reguliert.

DATENSCHUTZHINWEIS

Interessierte Anleger sollten beachten, dass sie durch das Ausfüllen des Antragsformulars persönliche Daten zur Verfügung stellen, die „personenbezogene Daten“ im Sinne der Datenschutzgesetze sein können.

Die personenbezogenen Daten von Anlegern werden von der Gesellschaft für folgende Zwecke genutzt:

- zur laufenden Verwaltung der von einem Anleger an der Gesellschaft gehaltenen Anteile und der entsprechenden Konten;
- zur Durchführung von statistischen Analysen und Marktforschung im berechtigten Geschäftsinteresse der Gesellschaft; und
- zur Einhaltung der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen, die für den Anleger und die Gesellschaft jeweils gelten, einschließlich der geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Insbesondere um die Auflagen des gemeinsamen CRS (in Irland umgesetzt durch Artikel 891E, Artikel 891F und Artikel 891G des TCA von 1997 und durch Verordnungen gemäß diesen Artikeln) und FATCA zu erfüllen, können die personenbezogenen Daten des Anteilsinhabers (einschließlich Finanzinformationen) an die irische Finanzbehörde übermittelt werden. Diese wiederum kann Informationen (einschließlich personenbezogener Daten und Finanzinformationen) mit ausländischen Steuerbehörden (darunter der US Internal Revenue Service und ausländische Steuerbehörden außerhalb des EWR) austauschen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website für automatischen Informationsaustausch (Automatic Exchange of Information, AEOI) unter www.revenue.ie.

Die personenbezogenen Daten von Anlegern können von der Gesellschaft gegenüber ihren Beauftragten, professionellen Beratern, Dienstleistern, Aufsichtsbehörden, Abschlussprüfern, Technologieanbietern und deren ordnungsgemäß bestellten Vertretern oder verbundenen Unternehmen zu denselben Zwecken offengelegt werden.

Die personenbezogenen Daten der Anleger können in Länder übertragen werden, die möglicherweise nicht dieselben oder gleichwertige Datenschutzgesetze wie Irland haben. Im Falle einer solchen Übertragung muss die Gesellschaft sicherstellen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anleger im Einklang mit den Datenschutzgesetzen steht und dass insbesondere geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, z. B. der Abschluss von Mustervertragsklauseln (wie von der Europäischen Kommission veröffentlicht) zertifiziert ist. Weitere Informationen hinsichtlich der Mittel zur Übertragung von Anlegerdaten und Angaben zu den geltenden Sicherheitsvorkehrungen sind unter <http://www.global.assetmanagement.hsbc.com/privacy-notice> verfügbar.

Gemäß den Datenschutzgesetzen haben die Anleger verschiedene Rechte in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten, nämlich:

- das Auskunftsrecht in Bezug auf die von der Gesellschaft gespeicherten personenbezogenen Daten;
- das Recht, Ungenauigkeiten bei den von der Gesellschaft gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen und zu korrigieren;
- das Recht auf Löschung der von der Gesellschaft gespeicherten personenbezogenen Daten;
- das Recht auf Datenübertragbarkeit in Bezug auf von der Gesellschaft gespeicherte personenbezogene Daten;
- das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der von der Gesellschaft gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;

- das Recht, der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gesellschaft zu widersprechen. Unter bestimmten Umständen ist es der Gesellschaft gegebenenfalls nicht möglich, dieses Recht auszuüben, beispielsweise aufgrund der Struktur der Gesellschaft oder der Art und Weise, in der Anteilsinhaber Anteile an einem Fonds halten; und
- das Recht, einer automatisierten Entscheidungsfindung, einschließlich Profiling, zu widersprechen.

Diese Rechte können von den Anlegern vorbehaltlich der in den Datenschutzgesetzen vorgesehenen Einschränkungen ausgeübt werden. Einzelheiten dazu, wie Anleger einen Antrag bei der Gesellschaft zur Ausübung dieser Rechte stellen können, finden Sie unter <http://www.global.assetmanagement.hsbc.com/privacy-notices>.

Bitte beachten Sie, dass Ihre personenbezogenen Daten von der Gesellschaft für die Dauer der Anlage eines Anlegers und im Anschluss daran im Einklang mit den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft aufbewahrt werden können.

Die Gesellschaft ist ein „Data Controller“ (Datenverarbeiter) im Sinne der Datenschutzgesetze und sichert zu, alle von Anlegern bereitgestellten Daten vertraulich und nach Maßgabe der Datenschutzgesetze zu behandeln. Bei Fragen bzw. Anfragen oder Kommentaren im Hinblick auf diese Mitteilung oder die Art und Weise, in der die Gesellschaft die personenbezogenen Daten der Anleger nutzt, wenden Sie sich bitte an ifsinvestorqueries@hsbc.com oder besuchen Sie <http://www.global.assetmanagement.hsbc.com/privacy-notices>. Beachten Sie, dass Anleger das Recht haben, eine Beschwerde bei der irischen Datenschutzbehörde (Office of the Data Protection Commissioner) einzureichen.

GESCHÜTZTE OFFENLEGUNGEN

Der Protected Disclosures Act 2014 (der „**2014 Act**“) in seiner gemäß der EU-Richtlinie 2019/1937 geänderten Fassung bietet „Arbeitnehmern“, die Fehlverhalten offen legen, rechtlichen Schutz. Anteilinhaber fallen unter die Definition des Begriffs „Arbeitnehmer“ gemäß dem 2014 Act. Falls ein Anteilinhaber ein einschlägiges Fehlverhalten gemäß dem 2014 Act melden möchte oder weitere Informationen bezüglich des entsprechenden Verfahrens wünscht, kann er sich schriftlich an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Gesellschaft unter der eingetragenen Adresse der Gesellschaft wenden. Die Gesellschaft ermutigt dazu, Meldungen über Fehlverhalten zunächst intern zu machen. Eine interne Meldung schließt jedoch die Erstattung einer externen Meldung nicht aus. Je nach Art des Fehlverhaltens kann ein Anteilinhaber, sofern er die Anforderungen des 2014 Act erfüllt, eine externe Meldung an eine gemäß dem 2014 Act zuständige Person oder an den Beauftragten für geschützte Offenlegungen machen, der dann eine geeignete zuständige Person benennt. Die zuständigen Personen haben Regulierungsfunktionen in dem Bereich inne, der Gegenstand des mutmaßlichen Fehlverhaltens ist. Eine vollständige Liste der zuständigen Personen für geschützte Offenlegungen ist auf der Website [gov.ie](http://www.gov.ie) zu finden.

ANHANG I ANERKANNTE MÄRKTE

Die nachstehenden Börsen oder Märkte werden gemäß den in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank festgelegten aufsichtsrechtlichen Kriterien aufgelistet. Die Zentralbank selbst gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht notierte Wertpapiere beschränkt sich die Wertpapieranlage auf die folgenden Börsen und geregelten Märkte:

- (i) Jede Börse bzw. jeder Markt in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem der folgenden Mitgliedsländer der OECD: Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, die Schweiz, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten.
- (ii) Die folgenden Börsen oder Märkte:

Ägypten	Egyptian Stock Exchange
Argentinien	Buenos Aires Stock Exchange, Cordoba Stock Exchange, La Plata Stock Exchange, Mendoza Stock Exchange, Mercado Abierto Electronico Rosario Stock Exchange, Mercado a Termino de Buenos Aires S.A. (MATba)
Bahrain	Manama Stock Exchange
Bangladesch	Dhaka Stock Exchange, Chittagong Stock Exchange
Bermuda	Bermuda Stock Exchange
Botswana	Botswana Stock Exchange
Brasilien	Bolsa de Valores, Mercadorias & Futuros de São Paulo
Chile	Santiago Stock Exchange, Valparaiso Stock Exchange, La Bolsa Electronica de Chile
China	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
Ghana	Ghana Stock Exchange
Hongkong	Stock Exchange of Hong Kong
Indien	The National Stock Exchange of India Limited, Madras Stock Exchange, Delhi Stock Exchange, Ahmedabad Stock Exchange, Bangalore Stock Exchange, Cochin Stock Exchange, Gauhari Stock Exchange, Magadh Stock Exchange, The Bombay Stock Exchange, Pune Stock Exchange, Hyderabad Stock Exchange, Ludhiana Stock Exchange, Uttar Pradesh Stock Exchange, Calcutta Stock Exchange
Indonesien	Indonesia Stock Exchange
Israel	Tel Aviv Stock Exchange
Jordanien	Amman Stock Exchange
Kasachstan	Central Asian Stock Exchange Kazakhstan Stock Exchange

Katar	Doha Securities Market
Kenia	Nairobi Stock Exchange
Kolumbien	Bolsa de Valores de Colombia (BVC)
Kroatien	Zagreb Stock Exchange
Kuwait	Kuwait Stock Exchange
Libanon	Beirut Stock Exchange
Malaysia	The Bursa Malaysia Berhad
Marokko	Casablanca Stock Exchange
Mauritius	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	Mexico Stock Exchange
Nigeria	Nigeria Stock Exchange
Oman	Oman Stock Exchange
Pakistan	Karachi Stock Exchange (Guarantee) Ltd, Lahore Stock Exchange, Islamabad Stock Exchange
Palästina	Nablus Stock Exchange
Peru	Lima Stock Exchange
Philippinen	Philippines Stock Exchange Inc.
Russland	RTS Stock Exchange, Moscow Interbank Currency Exchange
Sambia	Lusaka Stock Exchange
Saudi-Arabien	Saudi Stock Exchange (Tadawul)
Serbien	Belgrade Stock Exchange
Singapur	Singapore Exchange Limited
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Südafrika	Johannesburg Stock Exchange
Südkorea	Korea Stock Exchange
Taiwan	Taiwan Stock Exchange Corporation, Greta Securities Market
Thailand	Stock Exchange of Thailand, Bangkok
Tunesien	Bourse de Valeurs Mobiliers de Tunis
Türkei	Istanbul Stock Exchange
Uganda	Uganda Securities Exchange
Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Stock Exchange, Dubai Financial Market, Dubai International Financial Exchange
Vietnam	Ho Chi Minh Securities Trading Center, Hanoi Securities Trading Center
Zimbabwe	Zimbabwe Stock Exchange

(iii) Die folgenden Märkte:

- der von der International Capital Markets Association organisierte Markt;
- der (i) von Banken und sonstigen Institutionen betriebene britische Markt, der unter der Aufsicht der Financial Conduct Authority (FCA) steht und den Bestimmungen für den interprofessionellen Verkehr des Market Conduct Sourcebook der FSA unterliegt und (ii) der Markt für Nichtanlageprodukte, der den von den Beteiligten des Londoner Markts einschließlich der FCA und der Bank of England im „Non Investment Product Code“ (vormals als „Grey Paper“ bekannt) aufgestellten Richtlinien unterliegt;
- (a) NASDAQ in den Vereinigten Staaten, (b) der von den von der Federal Reserve Bank of New York regulierten Primärhändlern geführte Markt für US-Staatstitel; (c) der von durch die Securities and Exchange Commission und die National Association of Securities Dealers regulierten Primär- und Sekundärhändlern und von durch den US Controller of Currency, das Federal Reserve System oder die Federal Deposit Insurance Corporation regulierten Bankinstituten geführte OTC-Markt in den Vereinigten Staaten;
- (a) NASDAQ Japan, (b) der von der Securities Dealers Association of Japan regulierte OTC-Markt in Japan, und (c) der Market of the High-Growth and Emerging Stocks („**MOTHERS**“)
- die von der London Stock Exchange regulierten und betriebenen alternativen Investmentmärkte in Großbritannien;
- der Hong Kong Growth Enterprise Market („**GEM**“);
- TAISDAQ
- die Stock Exchange of Singapore Dealing and Automated Quotation („**SESDAQ**“)
- die Taiwan Innovative Growing Entrepreneurs Exchange („**TIGER**“)
- die Korean Securities Dealers Automated Quotation („**KOSDAQ**“)
- der französische OTC-Markt für begebare Schuldtitel (Titres de Créances Négotiables)
- der OTC-Markt für kanadische Staatsanleihen, der unter der Aufsicht der Investment Dealers Association of Canada steht
- EASDAQ (European Association of Securities Dealers Automated Quotation)

Derivate (Financial Derivative Instruments)

Nasdaq, die Chicago Mercantile Exchange, American Stock Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Board of Options Exchange, Coffee, Sugar and Cocoa Exchange, Iowa Electronic Markets, Kansas City Board of Trade, Mid-American Commodity Exchange, Minneapolis Grain Exchange, New York Cotton Exchange, Twin Cities Board of Trade, New York Futures Exchange, New York Board of Trade, New York Mercantile Exchange, Hong Kong Futures Exchange, Singapore International Monetary Exchange, Singapore Commodity Exchange, Tokyo International Futures Exchange, New Zealand Futures and Options Exchange sowie sämtliche Börsen oder Märkte, einschließlich von Handelskammern oder ähnlichen Einrichtungen, oder automatischen Notierungssystemen, die in einem EU-Mitgliedstaat, im Vereinigten Königreich oder in einem Mitgliedstaat des EWR reguliert, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich sind sowie regelmäßig betrieben werden.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht notierte Wertpapiere und OTC-Derivate werden nur Anlagen in Wertpapiere oder Derivate vorgenommen, die an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt werden, der die Anforderungen der Aufsichtsbehörde erfüllt (d.h. reguliert ist, eine regelmäßige Handelstätigkeit aufweist, anerkannt und für das Publikum geöffnet ist) und im Prospekt aufgeführt ist. Die anerkannten Märkte im Prospekt werden der vorstehenden Liste entnommen. Diese Börsen und Märkte werden gemäß den Anforderungen der Zentralbank aufgelistet, wobei die Zentralbank selbst keine Liste zugelassener Märkte herausgibt.

ANHANG II BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Act	der Companies Act von 2014 in der derzeit gültigen Fassung;
1940 Act	der U.S. Investment Company Act von 1940 in der derzeit gültigen Fassung;
1933 Act	der U.S. Securities Act von 1933 in der derzeit gültigen Fassung;
Aktivität zum Risikomanagement hinsichtlich Finanzdelikten	(a) die Erkennung und Unterbindung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Finanzierung von Proliferationsaktivitäten, Korruption, Steuerflucht, -betrug und/oder -verstößen oder Versuchen, Gesetze, Verordnungen und/oder Richtlinien zu umgehen oder zu verletzen, und die Erfüllung der damit verbundenen Compliance-Auflagen; (b) die Erkennung und Unterbindung der Bereitstellung von Finanz- und/oder anderen Dienstleistungen oder Unterstützung natürliche oder juristische Personen, die Wirtschafts- oder Handelssanktionen unterliegen, und die Erfüllung der damit verbundenen Compliance-Auflagen; (c) die Überwachung und Untersuchung aller Zahlungen, Kommunikationen, Anfragen oder Anweisungen hinsichtlich einer Inanspruchnahme oder sonstiger Informationen im Zusammenhang mit der Anforderung von Dienstleistungen in Verbindung mit Zahlungsprüfungsanforderungen; und/oder (d) die Durchführung einer Sorgfaltsprüfung von Anteilsinhabern;
Anerkannte Ratingagentur	Standard & Poor's Ratings Group („ S&P “), Moody's Investors Services („ Moody's “), Fitch IBCA oder eine ähnliche Ratingagentur;
Anerkannter Markt	eine anerkannte Börse oder ein anerkannter Markt, der in Anhang I dieses Prospekts aufgelistet bzw. auf die/den Bezug genommen wird, und andere Märkte, die der Verwaltungsrat in Einklang mit den OGAW-Vorschriften hin und wieder bestimmt und in Anhang I dieses Prospekts aufführt;
Anerkanntes Clearing- und Abrechnungssystem	ein Clearing System für die Abrechnung von Wertpapiergeschäften, das die Irish Revenue Commissioners für die Zwecke von Chapter 1(a), Part 27 des Taxes Consolidation Act 1997 für ein anerkanntes Clearing System halten; zum Datum dieses Prospekts handelt es sich dabei um Clearstream Banking SA, Clearstream Banking AG, Euroclear, National Securities Clearing System, Sicovam SA, SIS Sega Intersettle AG und NECIGEF;
Anhang A	der Anhang mit dem Titel „ Gesamtfondsplan “, der zusammen mit dem Prospekt und dem jeweiligen Fondsnachtrag herausgegeben wird und die derzeitigen Fonds der Gesellschaft auflistet und Informationen zu den Hauptbörsen enthält, an denen die Anteile jedes Fonds notiert sind oder für die ein Antrag auf Notierung geplant ist;
Anhang B	Der Anhang mit dem Titel „Hauptverzeichnis der bestellten Zahlstellen“, der zusammen mit dem Prospekt und dem jeweiligen Fondsnachtrag für die einzelnen Fonds herausgegeben wird und in dem die derzeitigen von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Zahlstellen unter Angabe des Namens, der Anschrift und des jeweiligen Hoheitsgebiets aufgeführt sind;

Anhang C	Der Anhang „Hauptverzeichnis der bestellten Unterdepotbanken“, der für jeden Fonds zusammen mit dem Prospekt und dem entsprechenden Nachtrag herausgegeben wird und in dem die aktuellen Unterdepotbanken auflistet sind, die von der Verwahrstelle bestellt wurden;
Anlageverwalter	HSBC Global Asset Management (UK) Limited oder ein anderes Unternehmen, das bei Gelegenheit bestellt wird, um der Gesellschaft gemäß den Vorschriften der Zentralbank Anlageverwaltungsdienste zu erbringen;
Anteil bzw. Anteile	ein Anteil bzw. die Anteile jeder Klasse am Kapital der Gesellschaft (mit Ausnahme von Zeichnungsanteilen), der/die die Inhaber wie in diesem Prospekt beschrieben zur Beteiligung an den Gewinnen der Gesellschaft berechtigt/berechtigen, die dem jeweiligen Fonds zugewiesen werden können;
Anteilsinhaber	eine Person, die im Anteilsregister der Gesellschaft als Inhaber von Anteilen eingetragen ist;
Anteilsinhaberdaten	stehen für persönliche Daten, vertrauliche Informationen und/oder Steuerinformationen;
AUD	Australischer Dollar;
Auflegungs- und Rücknahmeeinheit	eine für jeden Fonds vorbestimmte und auf der Website oder auf Anfrage vom Anlageverwalter erhältliche Anzahl von Anteilen, mit der Maßgabe, dass der Verwaltungsrat die angezeigte Anzahl von Anteilen bei Gelegenheit ändern kann;
Ausschüttende Anteile	eine Anteilsklasse in einem Fonds, in Bezug auf die der Verwaltungsrat in der Regel beabsichtigt, für jedes Geschäftsjahr, in dem die Gesamterträge des Fonds die Gebühren und Kosten um mehr als einen vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Mindestbetrag übersteigen, Dividenden zu erklären und zu zahlen;
Autorisierter Fondsteilnehmer	HSBC Bank plc und ein anderes Unternehmen oder eine andere Person, das/die die Gesellschaft zur Zeichnung und Rücknahme von Auflegungs- und Rücknahmeeinheiten autorisiert;
Baranteil	der erforderliche Barbetrag zum Ausgleich der Unterschiede zwischen dem im Verzeichnis der Portfolioanlagen angezeigten Wert der Wertpapiere und dem Wert jeder Auflegungs- und Rücknahmeeinheit (wobei es sich um den Nettoinventarwert je Anteil multipliziert mit der Anzahl der Anteile einer Auflegungs- und Rücknahmeeinheit handelt). Normalerweise ist der Baranteil für Zeichnungen und Rücknahmen gleich, sie kann jedoch an einem Tag für einen oder mehrere Fonds unterschiedlich sein, wenn das Verzeichnis der Portfolioanlagen für Rücknahmen und Zeichnungen unterschiedlich ist;
Basiswährung	die Währung, in der der Nettoinventarwert jedes Fonds bestimmt wird;
Behörden	Justiz-, Aufsichts-, öffentliche oder Regierungsbehörden, Steuerbehörden, Wertpapier- oder Terminbörsen sowie Strafverfolgungsbehörden, deren Gerichtsbarkeit jeglicher Teil der HSBC Group unterliegt, oder deren Stellvertreter;

Bewertungszeitpunkt	die im entsprechenden Fondsnachtrag angegebene Uhrzeit oder eine andere Zeit, die der Verwaltungsrat bei Gelegenheit festlegt und den Anteilsinhabern mitteilt. Vorsorglich wird angemerkt, dass die Uhrzeit, an der der Nettoinventarwert ermittelt wird, stets nach der Uhrzeit liegt, die der Verwaltungsrat als Handelsschluss bestimmt;
CAAP	Zugangsprodukte für chinesische A-Aktien, die übertragbare Wertpapiere sind und die allgemein an anerkannten Märkten notiert oder gelegentlich nicht notiert sind und von einem drittparteilichen Emittenten des CAAP in Bezug auf chinesische A-Aktien begeben wurden, der seinerseits an der Shanghai Securities Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange notiert ist oder an diesen gehandelt wird, und die eine Verpflichtung des Emittenten des CAAP repräsentieren, einem Fonds die wirtschaftliche Rendite zu zahlen, die er bekommen würde, wenn er die zugrunde liegenden chinesischen A-Aktien selbst halten würde.
CAD	Kanadischer Dollar;
CHF	Schweizer Franken;
Chinesische A-Aktien	Aktien von in der VRC ansässigen Unternehmen, die entweder an der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange in Renminbi notiert und für Anleger aus der VRC und ausländische, von der China Securities Regulatory Commission zugelassene strategische Anleger verfügbar sind.
CNY	Chinesischer Yuan;
Compliance-Auflagen	steht für die Einhaltung von bzw. Erfüllung von jeglichen Berichts-, Offenlegungs- oder sonstigen Verpflichtungen gemäß geltenden lokalen oder ausländischen Gesetzen, Verordnungen oder freiwilligen Kodizes, Richtlinien, Gerichtsbeschlüssen, Verträgen mit oder Forderungen von entsprechenden Behörden durch jedes Mitglied der HSBC Group;
Courts Service	Der Courts Service ist für die Verwaltung von Barbeträgen zuständig, die von den Gerichten kontrolliert werden oder der gerichtlichen Verfügung unterstehen;
CSSF	Die Commission de Surveillance du Secteur Financier, die Aufsichtsbehörde von Luxemburg.
Datenschutzgesetze	bezeichnet die Irish Data Protection Acts von 1988 und 2003, die EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG, die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG (in der jeweils gültigen Fassung) sowie jegliche relevante Umsetzung, Nachfolgeregelung oder Neufassung dieser Gesetze (einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) und der Nachfolgeregelung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation, sobald diese in Kraft getreten sind);
Dienstleistungen	(a) die Eröffnung und Führung der Konten der Anteilsinhaber, (b) die Bereitstellung von Kreditfazilitäten und anderen Bankprodukten und -dienstleistungen für den Anteilsinhaber, einschließlich Makler-, Vertretungs-, Verwahrstellen-, Clearing- oder Technologiebereitstellungs-Dienstleistungen, (c) Anlageberatung oder sonstige Dienstleistungen gegenüber der Gesellschaft und (d) die Pflege der gesamten Beziehung zwischen dem Anlageverwalter und dem Anteilsinhaber, einschließlich

Direkthandels- (Bartransaktions-) Gebühr	Vermarktung oder Bewerbung der Dienstleistungen oder anderer Finanzdienstleistungen oder damit verbundener Produkte an den Anteilsinhaber. die der Verwaltungsstelle als Vertreter der Gesellschaft zu entrichtende Gebühr zur Abdeckung der Kosten und Gebühren, die der Verwaltungsstelle beim Handel in bar entstanden sind, wenn Anteile wie im entsprechenden Fondsnachtrag erklärt gegen Bargeld gezeichnet oder eingelöst werden;
DKK Erklärung	Dänische Kronen; eine gültige Erklärung in einer von den Irish Revenue Commissioners für die Zwecke von 739D TCA 1997 (in der derzeit gültigen Fassung) vorgeschriebenen Form;
Erstausgabepreis	der Preis, zu dem eine Anteilsklasse zum ersten Mal angeboten wird, wie im betreffenden Fondsnachtrag angegeben;
Erstausgabezeitraum	der Zeitraum, in dem die Anteile eines Fonds zum ersten Mal zur Zeichnung angeboten werden, wie im entsprechenden Fondsnachtrag angegeben;
€ oder EUR oder EUR	die gesetzliche, am 1. Januar 1999 eingeführte Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion;
ESG	in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren, die als nichtfinanzielle Performance-Indikatoren erachtet werden können und ethische, nachhaltige und Corporate-Governance-Themen umfassen.
ESMA	bezeichnet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde oder deren gegebenenfalls ernannte Ersatz- oder Nachfolgebehörde;
EU	Europäische Union
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
Finanzvermittler	eine Person, deren Geschäft im Empfang von Zahlungen aus einem Anlageorganismus im Auftrag von anderen Personen besteht oder dies umfasst oder die die Anteile an einem Anlageorganismus im Auftrag von anderen Personen hält;
Fonds	ein vom Verwaltungsrat (mit vorheriger Genehmigung der Verwahrstelle und der Zentralbank) eingerichtetes Portfolio von Vermögenswerten, die einen separaten Fonds mit einer separaten Serie von Anteilen darstellen und in Einklang mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik dieses Fonds angelegt werden;
Fondsnachtrag	Ein Dokument, das Informationen in Bezug auf die einzelnen Fonds enthält;
GB oder Großbritannien	das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und seine Territorien und Besitzungen;
GBP	Pfund Sterling;
Pfund Sterling	die gesetzliche Währung von Großbritannien;
Gebühren und Abgaben	Sämtliche Stempelsteuern und andere Steuern, staatliche Abgaben, Auflagen, Erhebungen, Devisenkosten und -provisionen (einschließlich Devisenspreads), Verwahrstellen- und Unterdepotbankgebühren, Übertragungsgebühren und -kosten, Vertretungsgebühren,

Maklergebühren, Provisionen, Bankgebühren, Eintragungsgebühren und andere Aufwendungen und Gebühren, gleich ob zahlbar im Zusammenhang mit der Gründung, der Erhöhung oder Senkung der Barmittel oder sonstigen Vermögenswerten der Gesellschaft, oder bei Auflegung, Erwerb, Ausgabe, Umwandlung, Umtausch, Kauf, Besitz, Rückkauf, Rücknahme, Verkauf oder Übertragung von Anteilen oder Wertpapieren durch die Gesellschaft bzw. im Namen der Gesellschaft und gegebenenfalls sämtliche Rückstellungen für den Spread oder die Differenz zwischen dem Preis, zu dem eine Anlage zum Zweck der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Fonds bewertet wurde, und dem geschätzten oder tatsächlichen Preis, zu dem diese Anlage im Falle von Zeichnungen des jeweiligen Fonds gekauft oder im Falle von Rücknahmen des jeweiligen Fonds verkauft werden kann, einschließlich, zur Klarstellung, sämtlicher Aufwendungen oder Kosten, die aus Anpassungen von Swap- oder sonstigen Derivatekontrakten entstehen, die infolge einer Zeichnung oder Rücknahme erforderlich sind, oder im Hinblick auf die Ausgabe oder Stornierung oder sonstige Behandlung von Anteilszertifikaten, die vor oder bei Durchführung einer Transaktion, eines Handels oder einer Bewertung zahlbar sind oder werden;

Geschäftstag	wie im entsprechenden Fondsnachtrag angegeben;
Gesellschaft	HSBC ETFs plc;
Globale Vertriebsstelle	HSBC Investment Funds (Luxembourg) S.A.;
Größe einer Auflegungs- und Rücknahmeeinheit	Die Größe einer Auflegungs- und Rücknahmeeinheit kann beim Anlageverwalter erfragt werden und wird zudem auf der Webseite veröffentlicht. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Größe einer Auflegungs- und Rücknahmeeinheit in Zukunft zu ändern, wenn er der Ansicht ist, dass diese Änderung einen Fonds für Anleger erheblich attraktiver machen würde. Jede derartige Änderung wird den berechtigten Teilnehmern im Voraus mitgeteilt;
Handelstag	Sofern im entsprechenden Fondsnachtrag nichts anderes angegeben ist, jeder Geschäftstag oder andere Tag bzw. Tage, den/die der Verwaltungsrat festlegt und der Verwaltungsstelle und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilt mit der Maßgabe, dass von vierzehn (14) Tagen mindestens ein (1) Tag ein Handelstag ist;
Handelsschluss	die Uhrzeit, zu der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge an jedem Handelstag bei der Verwaltungsstelle eingehen müssen, um an diesem Handelstag wie für jeden Fonds im jeweiligen Nachtrag angegeben bearbeitet zu werden;
HKD	Hongkong-Dollar;
HSBC Group	in ihrer Gesamtheit und einzeln HSBC Holdings plc, ihre verbundenen Unternehmen, Tochtergesellschaften, angeschlossenen juristischen Filialen und Niederlassungen sowie alle Mitglieder der HSBC Group;
Index	ein Finanzindex, den ein Fonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik wie im entsprechenden Fondsnachtrag angegeben nachzubilden versucht;
Indexanbieter oder Indexsponsor	das Unternehmen oder die Person, die entweder selbst oder über einen dazu bestimmten Vertreter einen Index für einen Fonds wie im entsprechenden Fondsnachtrag angegeben zusammenstellt, berechnet und veröffentlicht;

Indextitel	die im Index vertretenen Wertpapiere;
Informationen zum Status der juristischen Person	Informationen hinsichtlich eines Geschäfts, einer gemeinnützigen oder sonstigen juristischen Person, insbesondere zu deren „wesentlich beteiligten Eigentümern“ bzw. „kontrollierenden Personen“ (entsprechend deren Definition gemäß lokalen oder ausländischen Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Richtlinien oder zwischenstaatlichen Verträgen bzw. zwischenstaatlichen Kooperationsabkommen), deren Organisationsort und deren Steuerdomizil sowie einschließlich der Formulare W9 bzw. W8-BEN-E, einem Selbstauskunftsformular (entsprechend dessen Definition gemäß lokalen oder ausländischen Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Richtlinien oder zwischenstaatlichen Verträgen bzw. zwischenstaatlichen Kooperationsabkommen) oder sonstiger Dokumente, die zur Feststellung des Status der juristischen Person erforderlich sind;
Inhaber eines Thesaurierungsanteils	eine im Anteilsregister der Gesellschaft als Inhaber von Thesaurierungsanteilen eingetragene Person;
Inhaber von Zeichnungsanteilen	eine Person, die im Anteilsregister der Gesellschaft als Inhaber von Zeichnungsanteilen eingetragen ist;
JPY	Japanischer Yen;
Klasse	Anteile eines bestimmten Fonds, die eine Beteiligung am Fonds darstellen, aber innerhalb dieses Fonds als eine Anteilsklasse bezeichnet werden, um den Anteilen des jeweiligen Fonds den Nettoinventarwert anteilmäßig zuzuweisen und verschiedene Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren, Dividendenabsprachen, Basiswährungen bzw. für diese Anteile spezifische Gebührenregelungen beizulegen;
Luxemburgisches Gesetz	Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zur Umsetzung der OGAW IV-Richtlinie 2009/65/EG in luxemburgisches Recht.
Maßgebliche Börse	bezeichnet die Börse(n), an der/denen die Anteile eines Fonds notiert und/oder zum Handel zugelassen werden;
Mindesterstzeichnungsbetrag	der Wert einer Auflegungs- und Rücknahmeinheit eines Fonds oder ein anderer Betrag, den der Verwaltungsrat festlegt und den Anteilsinhabern mitteilt;
Mitgliedstaat	ein Mitgliedstaat der Europäischen Union;
Nachbildung	Der entsprechende Fonds ist bestrebt, im selben Verhältnis in die Bestandteile des Index zu investieren, wie diese im Index vertreten sind. Es können jedoch Umstände bestehen, in denen es für einen Fonds nicht möglich oder praktikabel ist, in alle Bestandteile des Index zu investieren. Zu diesen Umständen können unter anderem folgende Fälle zählen: (i) eine begrenzte Verfügbarkeit von Indexbestandteilen; (ii) Aussetzungen des Handels von Indexbestandteilen; (iii) Kosteneffizienzen; (iv) wenn das verwaltete Vermögen eines Fonds relativ gering ist, oder (v) wenn interne oder aufsichtsrechtlich veranlasste Handelsbeschränkungen vorliegen (wie in den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Anlagebeschränkungen – Sonstige Beschränkungen“ weiter oben beschrieben), die für den Fonds oder Anlageverwalter, jedoch nicht für den Index gelten.

Nettoinventarwert	der Nettoinventarwert eines Fonds, der gemäß der Beschreibung im Abschnitt „ Ermittlung des Nettoinventarwerts “ des Prospekts berechnet wird;
Nettoinventarwert je Anteil	der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds, einschließlich eines Anteils einer von einem Fonds aufgelegten Anteilsklasse, der gemäß der Beschreibung im Abschnitt „ Ermittlung des Nettoinventarwerts “ des Prospekts berechnet wird;
nicht physische Form	Anteile, deren Eigentum im Anteilsregister als in nicht physischer Form ausgegeben eingetragen ist, wobei die nach dem irischen Companies Act 1990 (Uncertificated Securities) Regulations, 1996 über ein elektronisches Abrechnungssystem übertragen werden können;
Notierungsbörse	die in Anhang A aufgelisteten Börsen, die der Verwaltungsrat für jeden Fonds bei Gelegenheit auswählt;
NZD	Neuseeland-Dollar;
OECD	die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development);
Online-Portal	Evolve oder ein anderes System, das entweder von der Verwaltungsstelle oder vom Anlageverwalter zu gegebener Zeit entwickelt und eingeführt wird und dessen Einzelheiten den berechtigten Teilnehmern mitgeteilt werden.
Offenlegungs- verordnung (SFDR)	Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, wie von Zeit zu Zeit geändert, ergänzt, konsolidiert, ersetzt oder anderweitig modifiziert.
OGAW	Gemäß der Offenlegungsverordnung werden Teilfonds entweder als Artikel 6, als Artikel 8 oder als Artikel 9 entsprechend klassifiziert. Nähere Informationen finden Sie im jeweiligen Nachtrag. ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der OGAW-Vorschriften;
OGAW-KIID	bezeichnet die jeweils gültige Fassung des Dokuments mit den wesentlichen Informationen für den Anleger, das für jede relevante Klasse herausgegeben
OGAW-Verordnungen der Zentralbank	Central Bank Supervision and Enforcement Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019, in der jeweils gültigen Fassung (die „OGAW-Verordnungen der Zentralbank“);
OGAW-Vorschriften	die derzeitige Fassung der European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations von 2003 (S.I. 211 von 2003) (Erläuterung: die irischen Umsetzungs Vorschriften der Richtlinie 85/611/EWG über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) und alle geltenden, von der Zentralbank veröffentlichten Richtlinien, auferlegten Vorschriften oder Bedingungen oder die von ihr dabei auferlegten oder gewährten Ausnahmeregelungen;
Optimierte Nachbildung	wenn der entsprechende Fonds gewöhnlich nur eine repräsentative Auswahl der im Index enthaltenen Wertpapiere hält;

Optimierung	Der entsprechende Fonds wendet Optimierungstechniken an, die den Tracking Error und die Handelskosten beim Aufbau eines Portfolios berücksichtigen. Folglich hält ein Fonds eventuell nicht alle Basiswerte des Index oder Indexbestandteile nicht entsprechend ihrer Indexgewichtungen. Ferner kann ein Fonds Wertpapiere halten, die keine Indexbestandteile sind, von denen jedoch mit bestimmten Indexbestandteilen vergleichbare Performance- und Risikoeigenschaften erwartet werden.
OTC	im Freiverkehr (over-the-counter);
Person mit Wohnsitz in Irland	ein Unternehmen oder eine andere Person mit vorübergehendem oder gewöhnlichem Steuersitz in der Republik Irland. Im Abschnitt „ Besteuerung “ weiter unten werden die Begriffe „vorübergehender und dauerhafter Wohnsitz“ in der von den Irish Revenue Commissioners herausgegebenen Zusammenfassung genauer erklärt;
Personenbezogene Daten	alle Informationen mit Bezug auf eine natürliche oder juristische Person, anhand derer diese natürliche oder juristische Person identifizierbar ist, wobei sensible persönliche Daten enthalten sein können;
Portfolioeinlage	die Wertpapiere des Verzeichnisses der Portfolioanlagen, die im Rahmen von Zeichnungen und Rücknahmen gegen Sachleistungen zu liefern sind, zuzüglich oder abzüglich (je nach Sachlage) des Baranteils, den der Gesellschaft bei der Zeichnung oder von der Gesellschaft bei der Rücknahme einer Auflegungs- oder Rücknahmeeinheit zu liefern sind;
Primärmarkt	ein Markt, an dem die Anteile eines Fonds (außerbörslich) direkt bei der Gesellschaft gezeichnet bzw. an diese zurückgegeben werden;
PRIIPs-KID	bezeichnet das Basisinformationsblatt für verpackte Kleinanleger- und Versicherungsprodukte gemäß Verordnung (EU) 2021/2259 (einschließlich, wenn es der Kontext erfordert, der Verordnung, die im Vereinigten Königreich gemäß dem European Union (Withdrawal) Act 2018 in seiner jeweils gültigen Fassung gilt), das in Bezug auf einen Fonds oder eine Klasse herausgegeben wird;
Prospekt	das vorliegende Dokument, Anhang A, Anhang B, Anhang C, der entsprechende Fondsnachtrag eines Fonds und jeder andere Nachtrag oder Anhang in der jeweiligen Fassung, der zusammen mit diesem Dokument oder als Bestandteil zu diesem Dokument zu lesen und auszulegen ist;
Referenzwert-Verordnung	Die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.
Relevante Institution	(a) ein im EWR (Mitgliedstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein) zugelassenes Kreditinstitut, (b) ein von den Unterzeichnerstaaten (mit Ausnahme der EWR-Mitgliedstaaten) des Basle Capital Convergence Agreement vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten) zugelassenes Kreditinstitut; oder (c) ein auf den Inseln Jersey, Guernsey, Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut;
RMB	Renminbi

RMP-Erklärung	eine Erklärung zu den Risikomanagementverfahren, die die Verwaltungsgesellschaft bei Gelegenheit in Einklang mit den Vorschriften der Zentralbank einführt;
Rücknahmedividenden	die auf Anteile, die im Rahmen eines gültigen Rücknahmeantrags eingereicht wurden, gezahlten Dividenden;
Sachtransaktionsgebühr	die Gebühr, die ein autorisierter Fondsteilnehmer jeweils bei Zeichnungen oder Rücknahmen gegen Sachleistungen in der im entsprechenden Fondsnachtrag angegebenen Währung zusätzlich zum Zeichnungsbetrag der Auflegungs- oder Rücknahmeanteile oder abzüglich des Rücknahmebetrags der Auflegungs- oder Rücknahmeanteile zu entrichten hat. Diese Gebühr umfasst die Übertragungsgebühren, Verwahrstellen- oder Unterdepotbankgebühren, die staatlichen Abgaben, Eintragungsgebühren und die anderen Kosten und Aufwendungen des entsprechenden Fonds, die entweder beim Eingang der für eine Zeichnung von Auflegungsanteilen erforderlichen Wertpapiere und Barmittel oder bei der Lieferung der für eine Rücknahme von Auflegungs- oder Rücknahmeanteilen erforderlichen Wertpapiere oder Barmittel anfallen, und wird nicht höher als der Betrag sein, der dem Anleger auf die im jeweiligen Fondsnachtrag angegebene Weise mitgeteilt wird;
Sanktionsgesetze	bezeichnet internationale rechtliche Sanktionsregelungen, einschließlich: (a) unter Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verabschiedeter EU-Verordnungen und Rechtshandlungen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union vorgenommen wurden, um Strafen in Bezug auf eine solche Verordnung einzuführen oder eine solche Verordnung vollständig umzusetzen; (b) gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verabschiedeter Sanktionsresolutionen sowie aller sich auf Handels-, Finanz- oder Wirtschaftssanktionen beziehenden Gesetze oder Embargos, die einer solchen Sanktionsresolution zu rechtlicher Wirksamkeit verhelfen sollen; sowie (c) aller sich auf Handels-, Finanz- oder Wirtschaftssanktionen beziehenden Gesetze oder Verordnungen, die von einer entsprechenden Behörde der USA, des Vereinigten Königreichs, der EU, der Hong Kong Monetary Authority oder anderen Regierungen verabschiedet wurden, einschließlich sekundärer Sanktionen der USA.
Satzung	die zum jeweiligen Zeitpunkt geltende Satzung der Gesellschaft in der jeweils gültigen Fassung;
Secretary	Goodbody Secretarial Limited bzw. ein anderes Unternehmen, das jeweils bestellt wird, um der Gesellschaft gemäß den Vorschriften der Zentralbank die Dienste eines „Company Secretary“ zu erbringen;
SEK	Schwedische Kronen;
Sekundärmarkt	ein geregelter Markt, an dem Anteile über einen anerkannten Markt oder einen OTC-Markt gehandelt werden;
Serviceanbieter	sind juristische Personen, die Dienstleistungen für den Fonds erbringen;

SGD

Singapur-Dollar;

Steuerbefreiter Anleger

Jede der nachstehend aufgeführten Personen mit Wohnsitz in Irland:

- (i) ein steuerbefreiter, anerkannter Pensionsplan im Sinne von Artikel 774 des TCA 1997 und ein Rentenversicherungsvertrag oder Treuhandprogramm, auf das Artikel 784 bzw. 785 des TCA 1997 zutrifft;
- (ii) eine Lebensversicherungsgesellschaft im Sinne von Section 706 TCA 1997;
- (iii) eine Investmentgesellschaft im Sinne von Artikel 739B(1) des TCA 1997 oder eine Investmentgesellschaft als Limited Partnership im Sinne von Artikel 739J des TCA 1997;
- (iv) ein außerordentlicher Investmentorganismus im Sinne von Artikel 737 des TCA 1997;
- (v) eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne von Artikel 739D(6)(f)(i) des TCA 1997;
- (vi) eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 739B(1) des TCA 1997;
- (vii) ein Unit-Trust, auf den Section 731(5)(a) des TCA 1997 zutrifft;
- (viii) eine Person, die gemäß Section des 784A(2) TCA 1997 von der Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer freigestellt ist, wenn die gehaltenen Anteile zum Vermögen eines zugelassenen Pensionsfonds bzw. eines zugelassenen Mindestpensionsfonds gehören;
- (ix) eine Person, die aufgrund von Section 787I des TCA 1997 von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer freigestellt ist und die Anteile zum Vermögen eines privaten Pensionssparkontos (Personal Retirement Savings Account, PRSA) gehören;
- (x) eine Kreditunion im Sinne von Section 2 des Credit Union Act 1997;
- (xi) die National Asset Management Agency;
- (xii) die National Treasury Management Agency oder ein Vehikel für Fondsanlagen (im Sinne von Artikel 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), deren einziger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister von Irland oder Irland selbst, vertreten durch die National Treasury Management Agency, ist;
- (xiii) ein Unternehmen, dem gemäß Section 110(2) des TCA 1997 auf vom Fonds erhaltene Zahlungen Körperschaftsteuer veranlagt wird (Verbriefungsgesellschaften);
- (xiv) unter bestimmten Umständen ein Unternehmen, das in Bezug auf Zahlungen, die es von der Gesellschaft erhält, der Körperschaftsteuer unterliegt; oder

- (xv) jede sonstige Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, der es nach dem Steuerrecht oder schriftlicher Praxis oder einer Konzession der Revenue Commissioners eventuell gestattet ist, Anteile zu halten, ohne dass die Gesellschaft steuerpflichtig wird und ohne mit der Gesellschaft verbundenen Steuerbefreiungen zu gefährden;

Sofern eine Erklärung vorliegt;

Steuerbehörden	inländische oder ausländische Steuer-, Finanz- oder Währungsbehörden;
Steuerinformationen	(a) hinsichtlich eines Anteilsinhabers, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, jedes Dokument bzw. jede Information mit Bezug auf eine natürliche Person, die Identität oder den Steuerstatus einer natürlichen Person, insbesondere ihr(e) Name(n), ihr(e) Wohnadresse(n), ihr Alter, ihr Geburtsdatum, ihr Geburtsort, ihre Staatsangehörigkeit, ihre Staatsbürgerschaft, ihr Steuerwohnsitz, ihr Steuerdomizil, ihre Steuernummer (falls vorhanden), ihr Familienstand und, soweit zutreffend, die Formulare W9 und W8-BEN, die in ihrer jeweils gültigen, ergänzten oder ersetzten Fassung vom Internal Revenue Service der Vereinigten Staaten von Amerika herausgegeben werden, oder ein Selbstauskunftsformular entsprechend der lokalen oder ausländischen Gesetzgebung, aufsichtsrechtlichen Richtlinien, zwischenstaatlichen Verträgen oder zwischenstaatlichen Kooperationsabkommen; oder (b) hinsichtlich eines Anteilsinhabers, bei dem es sich um eine juristische Person handelt, jedes Dokument bzw. jede Information mit Bezug auf die juristische Person oder den wirtschaftlichen Berechtigten, die „wesentlich beteiligten Eigentümer“ oder die „kontrollierenden Personen“ der juristischen Person, die sich direkt oder indirekt auf (i) Informationen zum Status der juristischen Person bezieht; oder auf (ii) eine natürliche Person oder die Identität oder den Steuerstatus einer natürlichen Person (wenn es sich bei einer solchen natürlichen Person um eine „kontrollierende Person“, einen „wesentlich beteiligten Eigentümer“ wie vorstehend definiert oder den wirtschaftlich Berechtigten eines ausgewiesenen Kontos handelt), insbesondere ihr(e) Name(n), ihr(e) Wohnadresse(n), ihr Alter, ihr Geburtsdatum, ihr Geburtsort, ihre Staatsangehörigkeit, ihre Staatsbürgerschaft, ihr Steuerwohnsitz, ihr Steuerdomizil, ihre Steuernummer (falls vorhanden) und ihr Familienstand (sowie, soweit zutreffend, die Formulare W9 und W8-BEN, die in ihrer jeweils gültigen, ergänzten oder ersetzten Fassung vom Internal Revenue Service der Vereinigten Staaten von Amerika herausgegeben werden);
Taxonomie-Verordnung	Die Verordnung EU 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen in der jeweils gültigen geänderten, ergänzten, konsolidierten oder anderweitig modifizierten Fassung.
TCA 1997	der Taxes Consolidation Act 1997 (von Irland) in der jeweils gültigen Fassung;
Thesaurierungsanteile	die als Thesaurierungsanteile bezeichneten 300.000 Anteile ohne Nennwert;

Thesaurierende Anteile	eine Anteilsklasse eines Fonds, deren Nettoerträge sowie realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste im Fonds verbleiben und sich im Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse widerspiegeln;
Umbrella-Barmittelkonto	ein einziges Umbrella-Barmittelkonto auf den Namen der Gesellschaft für jede Währung, auf die eine Anteilsklasse lautet;
Umtauschtransaktionsgebühr	die der Verwaltungsstelle als Vertreter der Gesellschaft zu entrichtende Gebühr, wenn im Rahmen eines Anteilswechsels Anteile gegen Bargeld zurückgegeben werden und das Bargeld anschließend in einen anderen Fonds investiert wird. Die zu entrichtende Gebühr wird zu dem im entsprechenden Fondsnachtrag für den gezeichneten Fonds im Abschnitt „Allgemeines“ angegebenen Satz vom Rücknahmeerlös abgezogen;
USA oder Vereinigte Staaten	die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Einzelstaaten und des Bundesdistrikt Columbia), ihre Territorien und Besitzungen und alle ihrer Zuständigkeit unterliegenden Gebiete;
US\$ oder USD oder USD	die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika;
USD-Devisenmarkt	Der USD-Devisenmarkt ist ein Markt, an dem die Teilnehmer USD kaufen, verkaufen und umtauschen können. Devisenmärkte bestehen aus Banken, Handelsunternehmen, Zentralbanken, Anlageverwaltungsgesellschaften, Hedgefonds sowie Devisenmaklern und Privatanlegern.
US-Gesetz	Die Gesetze der USA. Weiterhin umfasst der Begriff „US-Gesetz“ alle anwendbaren Regelungen und Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung, die von den US-Aufsichtsbehörden erlassen wurden, insbesondere der Securities and Exchange Commission, der Commodity Futures Trading Commission und dem Internal Revenue Service;
US-Person	wie in diesem Prospekt unter „ BESCHRÄNKUNGEN HINSICHTLICH ANGEBOTEN UND VERKAUF AN US-PERSONEN “ definiert;
Verlust	Ansprüche, Gebühren, Kosten (insbesondere Rechts- und sonstige professionelle Kosten), Schäden, Schulden, Aufwendungen, Steuern, Verbindlichkeiten und alle sonstigen Zahlungen oder Verluste jeglicher Art (insbesondere Währungs- oder Umtauschverluste), Zahlungsverpflichtungen, Anschuldigungen, Prozesse, Verfahren, Klagen, Klagegegenstände, Rechtssachen oder Gerichtsurteile jeglicher Art und unabhängig von deren Berechnung oder Ursache sowie direkt oder indirekt, mittelbar, mit Strafzweck oder beiläufig entstanden;
Veröffentlichungszeit	die Uhrzeit an jedem Handelstag, an dem das/die Verzeichnis(se) der Portfolioanlagen der an diesem Handelstag anfallenden Zeichnungen und Rücknahmen gegen Sachleistungen zuerst veröffentlicht wird/werden und die für jeden Fonds im entsprechenden Fondsnachtrag angegeben wird;
Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in ihrer jeweils aktuellen, ergänzten oder ersetzten Fassung;

Vertrauliche Informationen	steht für nicht öffentliche Bankdaten;
Vertriebsstelle	Mit der HSBC-Gruppe verbundene Gesellschaften, die von der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle handelt) gemäß den Bedingungen des mit den Vertriebsstellen geschlossenen Vertriebsvertrags und den Anforderungen der Zentralbank bestellt werden, Vertriebsdienstleistungen in ihrem jeweiligen Land zu erbringen.
Verwahrstelle	HSBC Continental Europe oder ein anderes Unternehmen, das gelegentlich bestellt wird, um für die Gesellschaft Dienstleistungen als Verwahrstelle durchzuführen;
Verwaltungsgesellschaft	HSBC Investment Funds (Luxembourg) S.A.;
Verwaltungsrat	der zum jeweiligen Zeitpunkt amtierende Verwaltungsrat der Gesellschaft und jeder ordnungsgemäß gebildete Ausschuss des Verwaltungsrats;
Verwaltungsstelle	HSBC Securities Services (Ireland) DAC oder ein anderes Unternehmen, das gemäß den Vorschriften der Zentralbank bei Gelegenheit bestellt wird und den autorisierten Fondsteilnehmern bei der Verwaltung, Rechnungslegung, Register- und Transferstelle Dienstleistungen und der Gesellschaft damit verbundene Hilfsleistungen erbringt;
Verzeichnis der Portfolioanlagen	die Erklärung für Zeichnungen und Rücknahmen gegen Sachleistungen, die die einzelnen Wertpapiere und ihre jeweiligen Mengen anzeigt, welche der Gesellschaft bei der Zeichnung oder Rücknahme einer Auflegungs- oder Rücknahmeeinheit jeweils zu liefern sind. Diese Erklärung ist beim Anlageverwalter auf Anfrage erhältlich. Normalerweise ist das Verzeichnis der Portfolioanlagen für Zeichnungen und Rücknahmen gleich, aber in bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass sie sich für die an einem bestimmten Tag für einen oder mehrere Fonds eingegangenen Zeichnungen und Rücknahmen unterscheidet. Das Verzeichnis der Portfolioanlagen umfasst die Wertpapiere, in die der Fonds gemäß seinen Anlagezielen, seiner Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen anlegen kann;
Verzeichnis des Portfoliovermögens	die Aufstellung mit einer Aufschlüsselung der von einem Fonds gehalten Bestandteile, die etwaigen Beschränkungen im Rahmen der Zulassung unterliegen und die der Anlageverwalter bei den jeweiligen Referenzindexanbietern unterhält. Eine solche Aufstellung wird gemäß den Angaben im entsprechenden Nachtrag zum Fonds veröffentlicht.
Website	www.etf.hsbc.com die Website für jeden Fonds wie im entsprechenden Fondsnachtrag angegeben, auf der der Nettoinventarwert je Anteil und andere wichtige Fondsinformationen, dieser Prospekt und andere Informationen zu der Gesellschaft, einschließlich verschiedener Mitteilungen an die Anteilsinhaber, veröffentlicht werden;
Wirtschafts- oder Handelssanktionen	finanzielle Einschränkungen wie Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögen, Verbote zur Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen oder finanzieller Unterstützung oder ähnliche Einschränkungen durch Regierungsbehörden oder zwischenstaatliche oder regionale Körperschaften, internationale Körperschaften (wie dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen) oder regionalen multilateralen Körperschaften (wie der EU) hinsichtlich Handels- und Finanzgeschäften mit bestimmten Territorien, Regierungen sowie juristischen und natürlichen Personen;

Zeichnungsanteile	das ausgegebene Anteilskapital von zwei (2) Zeichnungsanteilen ohne Nennwert, die zu € 1 je Anteil ausgegeben werden und anfänglich als „ Zeichnungsanteile “ bezeichnet und von Unternehmen des HSBC-Konzerns gehalten werden; sie berechtigen die Inhaber jedoch nicht zur Beteiligung an den Gewinnen der Gesellschaft;
Zeichnungskonto	bezeichnet das Zeichnungskonto auf der Ebene des Umbrella-Fonds im Namen der Gesellschaft
Zentralbank	Die Central Bank of Ireland
Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen	Dies bezeichnet Investmentfonds, die in Mitgliedstaaten gegründet wurden, als OGAW zugelassen sind und an einem geregelten Markt in der EU notiert werden können, und/oder beliebige der folgenden offenen Organismen für gemeinsame Anlagen: (a) in Guernsey errichtete und als „Class A Scheme“ zugelassene Organismen; (b) in Jersey als „Recognised Fund“ errichtete Organismen; (c) auf der Isle of Man als „Authorised Scheme“ errichtete Organismen; (d) von der Zentralbank zugelassene alternative Investmentfonds für Privatanleger, soweit diese Investmentfonds in jeder wesentlichen Hinsicht die Bestimmungen der OGAW-Richtlinien und der OGAW-Verordnungen der Zentralbank erfüllen; (e) alternative Investmentfonds, die in einem Mitgliedstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den USA, auf Jersey, Guernsey oder der Isle of Man zugelassen sind und in jeder wesentlichen Hinsicht die Bestimmungen der OGAW-Richtlinien und der OGAW-Verordnungen der Zentralbank erfüllen; und (f) andere Investmentfonds, die gegebenenfalls von der Zentralbank genehmigt und in diesem Verkaufsprospekt genannt werden.
Zulässiger Anleger	Eine Person, Gesellschaft oder Organisation, bei der es sich nicht um eine US-Person handelt und/oder die nicht die in diesem Prospekt dargelegten „ Vertriebs- und Verkaufsbeschränkungen “ erfüllt. Jeder neue Anleger muss ein Antragsformular ausfüllen und zusammen mit den Unterlagen zur Bekämpfung der Geldwäsche gemäß den auf dem Zeichnungsschein angegebenen Einzelheiten bei der Gesellschaft einreichen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge ganz oder teilweise abzulehnen.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

HSBC ETFs PLC (DIE "GESELLSCHAFT")

Der Finanzmarktaufsicht wurde gemäß § 140 Abs. 1 Investmentfondsgesetz 2011 die Absicht angezeigt, Anteile der folgenden Teilfonds der Gesellschaft in Österreich zu vertreiben:

- HSBC Asia Pacific ex Japan Sustainable Equity UCITS ETF
- HSBC Bloomberg Global Sustainable Aggregate 1-3 Year Bond UCITS ETF
- HSBC Bloomberg Global Sustainable High Yield Corporate Bond UCITS ETF
- HSBC Emerging Market Sustainable Equity UCITS ETF
- HSBC Euro Stoxx 50 UCITS ETF
- HSBC Europe ex UK Sustainable Equity UCITS ETF
- HSBC FTSE 100 UCITS ETF
- HSBC Hang Seng Tech UCITS ETF
- HSBC Japan Sustainable Equity UCITS ETF
- HSBC MSCI AC Asia Pacific ex-Japan Climate Paris Aligned UCITS ETF
- HSBC MSCI AC Far East ex Japan UCITS ETF
- HSBC MSCI China A UCITS ETF
- HSBC MSCI China UCITS ETF
- HSBC MSCI Emerging Markets Climate Paris Aligned UCITS ETF
- HSBC MSCI Emerging Markets Small Cap ESG UCITS ETF
- HSBC MSCI Emerging Markets UCITS ETF
- HSBC MSCI Emerging Markets Value ESG UCITS ETF
- HSBC MSCI Europe Climate Paris Aligned UCITS ETF
- HSBC MSCI Indonesia UCITS ETF
- HSBC MSCI Japan Climate Paris Aligned UCITS ETF
- HSBC MSCI Korea Capped UCITS ETF
- HSBC MSCI Pacific ex Japan UCITS ETF
- HSBC MSCI Russia Capped UCITS ETF
- HSBC MSCI USA Climate Paris Aligned UCITS ETF
- HSBC MSCI USA UCITS ETF
- HSBC MSCI World Climate Paris Aligned UCITS ETF
- HSBC MSCI World Small Cap ESG UCITS ETF
- HSBC MSCI World UCITS ETF
- HSBC MSCI World Value ESG UCITS ETF
- HSBC Nasdaq Global Semiconductor UCITS ETF
- HSBC Nasdaq Global Climate Tech UCITS ETF
- HSBC S&P 500 UCITS ETF
- HSBC USA Sustainable Equity UCITS ETF
- HSBC World ESG Biodiversity Screened Equity UCITS ETF
- HSBC S&P India Tech UCITS ETF
- HSBC MSCI Emerging Markets Quality ESG UCITS ETF
- HSBC MSCI USA Growth ESG UCITS ETF
- HSBC MSCI USA Quality ESG UCITS ETF
- HSBC MSCI WORLD QUALITY ESG UCITS ETF

Folgende Teilfonds werden nicht in Österreich vertrieben und sind nicht in Österreich zum Vertrieb angezeigt worden:

- HSBC Bloomberg EUR Sustainable Corporate Bond UCITS ETF
- HSBC Bloomberg Global Sustainable Government Bond UCITS ETF
- HSBC Bloomberg USD Sustainable Corporate Bond UCITS ETF
- HSBC Developed World Sustainable Equity UCITS ETF
- HSBC Europe Sustainable Equity UCITS ETF
- HSBC FTSE 250 UCITS ETF
- HSBC FTSE EPRA NAREIT DEVELOPED ISLAMIC UCITS ETF
- HSBC MSCI AC ASIA PACIFIC EX JAPAN ISLAMIC ESG UCITS ETF

- HSBC MSCI Brazil UCITS ETF
- HSBC MSCI Canada UCITS ETF
- HSBC MSCI EM Latin America UCITS ETF
- HSBC MSCI Emerging Markets Islamic ESG UCITS ETF
- HSBC MSCI Europe Islamic ESG UCITS ETF
- HSBC MSCI Europe UCITS ETF
- HSBC MSCI Japan UCITS ETF
- HSBC MSCI Japan Islamic ESG UCITS ETF
- HSBC MSCI Mexico Capped UCITS ETF
- HSBC MSCI Taiwan Capped UCITS ETF
- HSBC MSCI Turkey UCITS ETF
- HSBC MSCI USA Islamic ESG UCITS ETF
- HSBC Multi Factor Worldwide Equity UCITS ETF
- HSBC UK Sustainable Equity UCITS ETF
- HSBC MSCI WORLD GROWTH ESG UCITS ETF

Einrichtungen für Anleger im Sinne von Art. 92(1) a) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung sind bei folgender Kontaktstelle verfügbar:

HSBC Securities Services (Ireland) DAC

1 Grand Canal Square Grand Canal Harbour
Dublin 2
Ireland
Fax No.: +353 1 649 7546
Phone: +353 1 635 6798
Email: gdtadublinetfteam@hsbc.com

Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge für die Anteile der Teilfonds, die zum Vertrieb in Österreich berechtigt sind, können bei HSBC Securities Services (Ireland) DAC eingereicht werden.

Für die Teilfonds, die gemäß § 140 Abs. 1 Investmentfondsgesetz 2011 zum Vertrieb angezeigt sind, Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen können auf Wunsch der Anteilinhaber über HSBC Securities Services (Ireland) DAC geleitet werden und können auch in bar an die Anteilinhaber ausbezahlt werden.

Folgende Einrichtungen für Anleger im Sinne von Art. 92(1) b) bis e) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung, sind auf <https://eifs.lu/hsbc-asset-management> verfügbar:

- Informationen darüber, wie Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge getätigt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- Informationen und den Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten;
- der neueste Verkaufsprospekt, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die wesentlichen Anlegerinformationen;
- Informationen in Bezug auf die von den Einrichtungen ausgeübten Aufgaben auf einem dauerhaften Datenträger.

Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umschichtungspreise werden auf der Internetseite <https://www.assetmanagement.hsbc.at/de> veröffentlicht. Kopien der Verträge und sonstiger Dokumente, die unter der Überschrift „Dokumente zur Einsichtnahme“ des Prospektes aufgezählt sind, können bei der Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft in Kopie eingesehen werden. Sonstige Unterlagen und Angaben im Zusammenhang mit der Gesellschaft und/oder den Teilfonds, die nach irischem Recht zu veröffentlichen sind, werden in Österreich auf der Internetseite <https://www.assetmanagement.hsbc.at/de> veröffentlicht.

17/11/2023

**ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND**

HSBC ETFs PLC (DIE "GESELLSCHAFT")

Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wurde gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) die Absicht angezeigt, Anteile der Teilfonds der Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben.

Einrichtungen für Anleger im Sinne von Art. 92(1) a) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung sind bei folgender Kontaktstelle verfügbar:

HSBC Securities Services (Ireland) DAC
1 Grand Canal Square Grand Canal Harbour
Dublin 2
Ireland
Fax No.: +353 1 649 7546
Phone: +353 1 635 6798
Email: gdtadublinetfteam@hsbc.com

Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge für die Anteile der Teilfonds, die zum Vertrieb in Deutschland berechtigt sind, können bei HSBC Securities Services (Ireland) DAC eingereicht werden.

Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen können auf Wunsch der Anteilinhaber über HSBC Securities Services (Ireland) DAC geleitet werden und können auch in bar an die Anteilinhaber ausgezahlt werden.

Folgende Einrichtungen für Anleger im Sinne von Art. 92(1) b) bis e) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung, sind auf <https://eifs.lu/hsbc-asset-management> verfügbar:

- Informationen darüber, wie Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge getätigt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- Informationen und den Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten;
- der neueste Verkaufsprospekt, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die wesentlichen Anlegerinformationen;
- Informationen in Bezug auf die von den Einrichtungen ausgeübten Aufgaben auf einem dauerhaften Datenträger.

Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umschichtungspreise werden auf der Internetseite <https://www.assetmanagement.hsbc.de/de> veröffentlicht. Der geänderte Anlageverwaltungsvertrag, der geänderte Vertriebsvertrag, der geänderte Verwaltungsvertrag, der geänderte Depotbankvertrag, der Register- und Transferstellenvertrag, die UCITS Regulations und die damit verbundenen Vorschriften der Zentralbank können bei der Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft in Kopie eingesehen werden. Sonstige Unterlagen und Angaben im Zusammenhang mit der Gesellschaft und/oder den Teilfonds, die nach irischem Recht zu veröffentlichen sind, werden in Deutschland auf der Internetseite <https://www.assetmanagement.hsbc.de/de> veröffentlicht.

Informationen zu Verfahren und Regelungen zu Anlegerrechten (Anlegerbeschwerden) werden auf der Internetseite der Gesellschaft <https://www.assetmanagement.hsbc.de/de> veröffentlicht.

Gemäß § 298 Abs. 2 KAGB erfolgt die Information von Anteilhabern in Deutschland in den folgenden Fällen mittels Schreiben an die Anteilhaber und einer Veröffentlichung auf der Internetseite <https://www.assetmanagement.hsbc.de/de> :

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Teilfonds,
- Kündigung der Verwaltung eines Teilfonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen der Gründungsurkunde und Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus den Teilfonds entnommen werden können,
- Verschmelzung von Teilfonds und
- Umwandlung eines Teilfonds in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds.

Hinweis: Für die weiteren Teilfonds HSBC Bloomberg EUR Sustainable Corporate Bond UCITS ETF, HSBC Bloomberg Global Sustainable Government Bond UCITS ETF, HSBC Bloomberg USD Sustainable Corporate Bond UCITS ETF, HSBC FTSE 250 UCITS ETF, HSBC FTSE EPRA NAREIT DEVELOPED ISLAMIC UCITS ETF, HSBC MSCI AC ASIA PACIFIC EX JAPAN ISLAMIC ESG UCITS ETF, HSBC MSCI Emerging Markets Islamic ESG UCITS ETF, HSBC MSCI Europe Islamic ESG UCITS ETF, HSBC MSCI Japan Islamic ESG UCITS ETF, HSBC MSCI USA Islamic ESG UCITS ETF und HSBC MSCI World Islamic ESG UCITS ETF wurde keine Anzeige nach § 310 KAGB erstattet und Anteile dieser Teilfonds dürfen an Anleger im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches nicht vertrieben werden.

17/11/2023